

Stenographisches Protokoll.

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 12. Juli 1950.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 946).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 115, 126, 130, 133 und 134/J (S. 946).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 30 bis 33/A (S. 946).

4. Regierungsvorlagen.

a) Bundesgesetz über die Organisation der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (193 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 946);

b) Arbeitsvermittlungsgesetz (194 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 946).

5. Verhandlungen.

a) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (132 d. B.): Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ (195 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Strachwitz (S. 946); Redner: Ernst Fischer (S. 947), Dr. Tončić (S. 950), Dr. Stüber (S. 952) und Dr. Zechner (S. 953);

Ausschußentschließung, betreffend Einhaltung der größten Sparsamkeit und Deckung des Abgangs der Salzburger Festspiele (S. 947);

Annahme des Gesetzentwurfes und der Ausschußentschließung (S. 955).

b) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (87 d. B.), betreffend das Hochschülerschaftsgesetz (199 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Strachwitz (S. 955); Redner: Dr. Pfeifer (S. 956), Ernst Fischer (S. 959), Dr. Tončić (S. 963) und Dr. Neugebauer (S. 967);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 969).

c) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (177 d. B.), betreffend das Milchwirtschaftsgesetz (196 d. B.).

Berichterstatter: Mayrhofer (S. 969 und S. 984);

Redner: Elser (S. 970), Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 976), Steiner (S. 979) und Eichinger (S. 982);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 984).

d) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (178 d. B.), betreffend das Getreidewirtschaftsgesetz (197 d. B.).

Berichterstatter: Seidl (S. 984 und S. 995);

Redner: Elser (S. 986), Sebinger (S. 989), Mentasti (S. 991) und Hartleb (S. 993);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 996).

e) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (187 d. B.), betreffend das Viehverkehrsgezetz (198 d. B.).

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 996 und S. 1004);

Redner: Elser (S. 996), Gföller (S. 998), Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 1001) und Dipl.-Ing. Hartmann (S. 1002);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1004).

f) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (186 d. B.), betreffend die Vereinsgesetz-Novelle 1950 (202 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (Seite 1004);

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1005), Dr. Schöpf (S. 1007), Hartleb (S. 1008) und Bundesminister für Inneres Helmer (S. 1013);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1015).

g) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (165 d. B.): Bundesgesetz über die Bundesstatistik (204 d. B.).

Berichterstatter: Mark (S. 1015);

Ausschußentschließung, betreffend Verbindung der statistischen Erhebungen mit der Volkszählung (S. 1016);

Annahme des Gesetzentwurfes und der Ausschußentschließung (S. 1016).

h) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend die 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (201 d. B.).

Berichterstatter: Kysela (S. 1016);

Redner: Elser (S. 1017) und Frühwirth (S. 1017);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1018).

i) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (121 d. B.), betreffend die Amnestie 1950 (205 d. B.).

Berichterstatter: Mark (S. 1018);

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1019), Scharf (S. 1021), Dr. Reimann (S. 1023), Dr. Nemecz (S. 1024), Dr. Pittermann (S. 1026), Ernst Fischer (S. 1030) und Dr. Strachwitz (S. 1032);

Entschließung der Abg. Dr. Gorbach und Eibegger, betreffend Amnestierung der in den §§ 8, 10 und 11 Verbotsgezetz enthaltenen Formaldelikte (S. 1025), und Entschließung der Abg. Dr. Pittermann und Dr. Nemecz, betreffend Wiederverleihung der akademischen Grade bei Nachsicht der Rechtsfolgen einer erlittenen Verurteilung (S. 1030);

Annahme des Gesetzentwurfes und der beiden Entschließungen (S. 1033).

6. Geschäftsbehandlung.

Erklärung des Präsidenten zu einem Abstimmungsvorgang (S. 996).

946 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Eingebracht wurden:**Antrag der Abgeordneten**

Probst, Proksch u. G., womit das Bundesgesetz vom 6. 2. 1947, BGBl. Nr. 55 (Erstes Rückgabegesetz), abgeändert wird (34/A).

Anfragen der Abgeordneten

Uhliir, Skritek, Gschweidl u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Beitragsrückstände der USIA-Betriebe an die Sozialversicherungsträger (143/J);

Marchner, Stampler, Lackner, Paula Wallisch, Gföller u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend den Runderaß vom 17. Februar 1950, Zl. 535/IV MR/42-1950, der steiermärkischen Landesregierung (144/J);

Dr. Pfeifer, Neumann, Rammer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Ausbezahlung der von der amerikanischen Besatzungsmacht geleisteten Mietzinse an die Hauseigentümer (145/J);

Dr. Pfeifer, Dr. Kopf, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Abänderung des Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes (146/J);

Dr. Herbert Kraus, Dr. Pfeifer, Neuwirth u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Außerkraftsetzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes (147/J); Ernst Fischer u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Verletzung der Pressefreiheit durch die Justizbehörden (148/J); Koplénig u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Bedrohung der Sicherheit in Niederösterreich durch bewaffnete Banden von CIC-Agenten (149/J).

Anfragebeantwortungen:**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Raab u. G. (102/A. B. zu 134/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Raab u. G. (103/A. B. zu 133/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (104/A. B. zu 130/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Rosa Jochmann u. G. (105/A. B. zu 126/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (106/A. B. zu 115/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt haben sich die Abg. Doktor Gschnitzer, Übeleis, Dr. Schärf, Maisel, Wendl, Kranebitter, Truppe, Singer, Dr. Josef Fink, Krippner und Ing. Strobl.

Im Einvernehmen mit den Parteien werden über Vorschlag des Präsidenten gemäß § 33 E der Geschäftsordnung die Punkte 8 und 11 (Unternehmer-Krankenversicherungsgesetz und Ausfuhrförderungsgesetz) von der Tagesordnung abgesetzt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt.

Präsident: Die eingelangten Anträge 30 bis 33 wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 115, 126, 130, 133 und 134 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Stüber, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer Dr. Stüber: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (liest):

Bundesgesetz über die Organisation der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (193 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (Arbeitsvermittlungsgesetz — ArbVG.) (194 d. B.).

Die Vorlagen 193 und 194 werden dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (132 d. B.): Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“ (195 d. B.).

Berichterstatter Dr. Strachwitz: Hohes Haus! Der Hauptzweck dieser Regierungsvorlage ist es, den Salzburger Festspielen, die eine nicht mehr wegzudenkende österreichische Kultur einrichtung darstellen, die rechtliche Grundlage zu geben, da auch bedeutende öffentliche Mittel ständig zur Verfügung gestellt werden und das bisherige Rechtsverhältnis, die vereinsrechtliche Lösung, nicht entsprach.

Der Unterrichtsausschuss hat zur Vorbereitung dieser Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, der einhellig auch eine Entschließung angenommen hat, die diesem Bericht beigefügt ist.

In seiner Sitzung vom 30. Juni 1950 hat nun der Unterrichtsausschuss nach Anhörung des Berichtes seines Unterausschusses dessen Vorschläge angenommen und hat mehrere Abänderungsanträge und eine Entschließung

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 947

beschlossen. Die Abänderungen an dieser Vorlage sind nicht sehr bedeutend.

Die Entschließung an die Regierung hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Durchführung des Gesetzes folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Bei der Führung des Salzburger Festspielfonds ist größte Sparsamkeit einzuhalten, insbesondere haben die Vertreter des Bundes darauf zu achten.

2. Die Vertreter des Bundes haben insbesondere auch darauf zu achten, daß der im Budget vorgesehene Betrag für die Deckung des auf den Bund entfallenden Anteiles des Abgangs der Salzburger Festspiele nicht überschritten wird. Sollte durch besondere Umstände eine Erhöhung des auf den Bund entfallenden Anteiles am Abgang unbedingt notwendig sein, ist hiefür eine besondere Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen.

3. Dem Bundesminister für Finanzen wird nahegelegt, zur Deckung des auf den Bund entfallenden Anteiles des Abgangs der Salzburger Festspiele künftig im ordentlichen Bundesvoranschlag ohne Heranziehung des Kulturgroschens und des Kunstförderungsbeitrages eine eigene Kreditpost „Salzburger Festspiele“ vorzusehen.“

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 132 d. B. mit den angeschlossenen Abänderungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen.“

Ich beantrage weiter, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der formale Antrag wird angenommen.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Die Salzburger Festspiele gehören zu den traditionellen Einrichtungen Österreichs. Traditionen sind wertvoll, wenn sie nicht Totes weiterschleppen, sondern dem Lebenden dienen, wenn sie aus der Vergangenheit in die Zukunft hineinwirken, wenn sie das Lebensgefühl des Volkes bereichern. Erfüllen die Salzburger Festspiele diese Aufgaben? Ich denke, heute nicht — in dieser Form nicht! Das Volk hat mit ihnen nichts zu tun. Es wird nur als Steuerzahler von ihnen beansprucht, nicht als Teilnehmer eingeladen. Der Kulturgroschen, den die Radiohörer entrichten, kommt zum großen Teile den Salzburger Festspielen zugute, aber die Salzburger Festspiele werden jenseits des Volkes zelebriert.

Diese Festspiele, von dem genialen Max Reinhardt erfunden, waren von Anfang an ein merkwürdiges Gemisch von kulturellen und kommerziellen Elementen, von Weihrauch und Valuten, von Glockengeläute und Dollar-kurs. Vor schwerverdienenden Männern und leichtbekleideten Frauen wurde mit barocken Effekten das Sterben des reichen Mannes vorgeführt, und nachher tanzte man Tango und Foxtrott. Irgendwo auf billigen Plätzen saßen auch ein paar gewöhnliche Österreicher und fragten sich nachher: Wird hier Kultur nicht mißbraucht, zur Kulisse gemacht für einen pompösen Fremdenverkehr, der zwar den Hoteliers Einnahmen bringt, aber dem einfachen Volk nur Ausgaben zumutet? Festspiele sollten doch eine Sache des Volkes sein und nicht ein Luxus für zahlungskräftige Ausländer. Feste des Volkes sollte man organisieren und nicht kulturelle Verdauungsstunden für eine exklusive Gesellschaft, die 100 S für einen Sitzplatz zahlt, um den „Jedermann“ sterben zu sehen und das angenehme Gefühl zu haben: schließlich hat er sich doch von der Hölle losgekauft.

Seit der Entstehung der Salzburger Festspiele ist ein zweiter Weltkrieg über das Land hereingebrochen. Das Volk ist noch viel ärmer geworden, die Welt hat sich geändert. Aber die Salzburger Festspiele haben die Änderung nicht zur Kenntnis genommen. Nach wie vor und mehr als je sind die Salzburger Festspiele nicht eine Sache des Volkes, sondern eine Sache des noblen Fremdenverkehrs. Man lese etwa einen Bericht der „Salzburger Nachrichten“ vom 1. August 1949. Dort heißt es (*liest*):

„Da die großen Luxushotels von Salzburg dem zivilen Fremdenverkehr noch nicht offenstehen, hat es ein Großteil der prominenten Gäste vorgezogen, in den ersten Hotels Badgasteins und Hofgasteins sowie des Salzkammergutes Aufenthalt zu nehmen ... Fast überall in den großen Hotels, am Wolfgangsee zum Beispiel, überwiegen die Ausländer gegenüber den Inländern. Ein ähnliches Bild zeigt sich übrigens auch in der Stadt. Prominente Gäste weisen das Grand Hotel in St. Gilgen und das Hotel Billroth in Strobl auf. Im Grand Hotel hat Fürst Otto von Windischgrätz, aus Italien kommend, den ganzen Sommer über Aufenthalt genommen ... Mit besonderem Interesse sieht man der Ankunft der amerikanischen Gesellschaft „Ordway and party“ im Schloßhotel entgegen, soll sie doch sieben der reichsten Mädchen Amerikas nach Fuschl führen.“

Das ist die nicht gerade volkstümliche Atmosphäre der Salzburger Festspiele. Nun, wir haben gegen Fremdenverkehr nichts einzuwenden, unter der einen selbstverständlichen

948 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Voraussetzung, daß er die Taschen unseres Volkes voller und nicht leerer macht. Wir haben nicht den Eindruck, daß die Salzburger Festspiele diesen Zweck erfüllen. Die Zeitschrift „Internationale Wirtschaft“ vom 11. Juli 1949 hat sich zwar bemüht, diesen Eindruck zu verwischen, aber ihre Argumentation kann unser Unbehagen nicht beseitigen. In der Zeitschrift wird gesagt (*liest*): „Die Salzburger Festspiele selbst stellen an sich überhaupt kein aktives Unternehmen dar, wie es ja nicht primärer Zweck einer kulturellen Veranstaltung sein kann, einen Reingewinn zu erzielen. Den Gewinn bringt der Reise- und Fremdenverkehr, der sich um die Salzburger Festspiele entwickelt....“

Wem aber bringt er den Gewinn? Ehe wir diese Frage beantworten, hören wir weiter die Zeitschrift „Internationale Wirtschaft“ (*liest*): „Die Gäste wollen und sollen gut leben, sie sollen sich etwas leisten. Es soll daher gutes Publikum kommen. Die Salzburger Festspiele sind nun einmal nicht eine Angelegenheit des Touristenverkehrs, sondern des qualifizierten inländischen und ausländischen Fremdenverkehrs. Hier spielt die — *venia sit verbo* — Qualität des Gastes die entscheidende Rolle.“

Die „Qualität“ des Gastes hat in diesem Zusammenhang nichts mit seiner kulturellen, sondern nur mit seiner kommerziellen Beschaffenheit zu tun. Nicht sein Kulturbedürfnis, sondern seine Brieftasche ist der Wertmaßstab.

Für wen aber öffnet sich diese Brieftasche? Wir lesen in den „Salzburger Nachrichten“ vom 8. August 1949 (*liest*): „Leider beeinträchtigte der niedrigere Umrechnungskurs von Dollar und Franken das sonst in der Festspielzeit so sehr gewünschte Geschäftsleben. Zahlreiche kleinere Gasthöfe und viele Geschäfte der Stadt klagen über schlechten Umsatz und der äußere Glanz, den der Fremde in der Stadt bemerkte, wirkt sich wenig auf die Bewohner selbst aus. Es wird nicht nennenswert eingekauft.“

Und der Chefredakteur der sozialistischen Zeitung von Salzburg, Josef Kaut, hat am 15. Juli 1949 in der Zeitschrift „Die Zeit“ geschrieben (*liest*): „Die Salzburger Bevölkerung stand in den ersten Jahren nach dem Krieg hungernd abseits und sah, daß der reiche Jedermann markenfreie Mahlzeiten zu horrenden Preisen genoß, während die Lebensmittelaufrufe immer magerer wurden. Man wäre noch bereit gewesen, die Zirkusspiele für die Fremden hinzunehmen, wenn sie wenigstens Brot für die Einheimischen bedeutet hätten. Aber auch die schöne Geschichte von den Devisen, die mit den braven

Fremden nach Österreich strömen, zog nicht mehr. Jeder wußte, daß bei der Nationalbank nur ein paar Engländer ihre Reiseschecks einlösten, die meisten anderen Gäste aber mit billig erworbenen Schillingen ankamen oder bei stadtbekannten schwarzen Börsen ihre Dollars zu Phantasiekursen an versetzte Personen verhandelten.“

Die Brieftasche der Fremden hat sich also nicht für das österreichische Volk, sondern nur für eine kleine Clique von Schwerverdienern geöffnet. Diese Leute, die sich selbst die „Wirtschaft“ nennen, haben freilich enorm verdient.

Der Direktor des Salzburger Mozarteums, Hofrat Dr. Paumgartner, hat in einem Vortrag, über den die „Salzburger Nachrichten“ vom 9. Dezember 1949 berichteten, festgestellt (*liest*): „Allein die Salzburger Wirtschaft hat aus Anschaffungen des Festspielhauses rund 1.2 Millionen Schilling eingenommen. ... Die Einkünfte der Gastbetriebe von in- und ausländischen Besuchern sind allein im Raume Salzburg mit etwa 5.7 Millionen Schilling anzuschlagen. Die Einnahmen Österreichs und seiner Wirtschaft, wie sie von der vergangenen, fast friedensmäßigen Saison der Salzburger Festspiele herzuleiten waren, erreichten nach vorsichtiger Schätzung eine Höhe von nahezu 20 Millionen Schilling.“

Die Salzburger Festspiele sind also für jenen Kreis von Menschen, die sich selbst die „Wirtschaft“ nennen, ein großer Gewinn, für den einfachen Staatsbürger, für den einfachen Steuerzahler jedoch sind sie ein Defizit. Und hier erhebt sich nun ernsthaft die Frage: Wenn also die Salzburger Festspiele nicht Kulturveranstaltungen für das österreichische Volk, sondern ein Dollarmagnet für einzelne Herren der Wirtschaft sind — warum soll das Volk diese Reklame bezahlen? Die Kultur ist in Salzburg keineswegs eine Priesterin, die dem Volk dient, sondern eine Animierdame für die Herren der Wirtschaft, für den Fremdenverkehr — das Groteske aber besteht darin, daß nicht die Nutznießer, sondern die einfachen Steuerzahler für die Kosten dieser kulturellen Animierdame aufzukommen haben.

Wer sind die Nutznießer der Salzburger Festspiele? Auch das sozialistische „Linzer Tagblatt“ hat am 19. Jänner 1950 diese Frage gestellt und mit den Worten beantwortet (*liest*): „Die Antwort ist sehr leicht, wenn man sich das Publikum, das alljährlich das Festspielhaus, die Felsenreitschule und den Domplatz bevölkert, näher betrachtet: börsenbeschwerte Weltenbummler, sensationslüsterne Snobs, gesellschaftliche Gewohnheitspilger und nur eine ganz kleine

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 949

Anzahl kulturbesessener Menschen aus den ärmeren Schichten, die sich das Geld zur Bezahlung des hohen Eintrittspreises buchstäblich vom Munde absparen müssen. Das österreichische Volk hat verschwindend geringe Möglichkeit, in den Genuß der von seinen Steuergeldern bezahlten Festspiele zu kommen.“

Man muß es klar und deutlich sagen: Wenn man in Österreich Festspiele für das Volk veranstaltet — was leider nicht geschieht —, dann ist es selbstverständlich die Pflicht des Staates, solche Festspiele zu subventionieren. Wenn man aber Festspiele für reiche Ausländer und zum Nutzen einheimischer Unternehmer veranstaltet, mit Ausschluß des verarmten Volkes, dann sollen gefälligst diese Nutznießer selbst ihre kulturelle Reklame finanzieren! Es ist ein Skandal, daß man die Salzburger Festspiele aus dem Kulturgroschen der Radiohörer finanziert.

Und nun gestatten Sie mir, eine zweite Frage aufzurollen. Das Defizit der Salzburger Festspiele 1949 wird offiziell mit 1,5 Millionen Schilling angegeben. Hier von entfallen auf den Bund 600.000 S, das Land Salzburg, die Stadt Salzburg und den Fremdenverkehrs-fonds je 300.000 S. Ich sage Ihnen ganz offen, ich glaube nicht an dieses Defizit. Wer hat es errechnet? Wer hat es überprüft? Aus welchen geheimnisvollen Additionen und Subtraktionen ist es eigentlich hervorgegangen? Es gibt keinerlei öffentliche Rechnungslegung, keinerlei öffentliche Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben der Salzburger Festspiele. Auch in dem vorliegenden Bundesgesetz über die Errichtung eines Salzburger Festspielfonds ist eine solche Kontrolle nicht vorgesehen. Es heißt nur im § 17 (liest): „Die Gebarung des Fonds unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.“ Das aber ist, wie alle wissen, eine Prüfung post festum, eine Prüfung nachher, zu einem Zeitpunkt, da man schon nichts mehr ändern kann. Im Gesetzentwurf ist ein kompliziertes System von Kompetenzen vorgesehen: Delegiertenversammlung, Kuratorium, Direktorium, nach dem Proporz und weiß Gott was für Gesichtspunkten ausgeklügelt — aber wer eigentlich die Verantwortung trägt und welche demokratische Kontrolle es gibt, das erfährt man nicht aus diesem Gesetzentwurf. Ich erinnere daran, daß man in Salzburg schon wiederholt die kontrolllose Wirtschaft der Festspiele kritisierte. So klagte zum Beispiel das „Demokratische Volksblatt“ am 16. Oktober 1949, daß (liest:) „es niemand der Mühe wert findet, der Salzburger Öffentlichkeit über die Salzburger Festspiele Rechnung zu legen. Nur durch Indiskretion erfahren wir überhaupt, was

mit unserem Geld geschieht. Es scheint aber“, so schließt das Blatt, „daß bei den Salzburger Festspielen die Salzburger nicht viel zu reden haben, ungefähr so viel, wie sie davon zu sehen kriegen.“ Das gilt in weit höherem Maße noch für alle übrigen Österreicher.

Und nun zu dem unkontrollierten Defizit. Die Zeitschrift „Internationale Wirtschaft“ hat errechnet, daß in der Saison 1949 ungefähr 70.000 Karten verkauft wurden. Die Gesamtkartenzahl betrug 78.000. Davon wurden 8000 Karten für Repräsentation, Presse usw. ausgegeben, so daß 70.000 bezahlte Karten übrig blieben. Eine gewisse Schwierigkeit hat sich, wie der Salzburger Landtagsabgeordnete Wimmer laut „Salzburger Nachrichten“ vom 21. April 1949 feststellte, daraus ergeben, daß die amerikanische Besatzungsmacht zwei Drittel der Festspielkarten beanspruchte und die unverwendeten Karten erst so knapp vor der Vorstellung zurückgab, daß sie zum Teil nicht mehr verkauft werden konnten. Dennoch rechnet man mit rund 70.000 verkauften Karten. Wie aus den Angaben des Handelsministeriums hervorgeht, muß man annehmen, daß jeder Kartenbenutzer sich im Durchschnitt zwei Tage in Salzburg aufhält. Das ist eine sehr vorsichtige Schätzung. Bei dieser geradezu übervorsichtigen Rechnung muß man ferner annehmen, daß jeder dieser Besucher inklusive Karte mindestens 100 S verausgabt. Ich wiederhole, das ist eine übervorsichtige Rechnung. Das bedeutet einen Bruttoumsatz von mindestens 14 Millionen Schilling; der zusätzliche Steuereingang beträgt also mindestens 1,4 Millionen Schilling. Das heißt: der zusätzliche Steuereingang entspricht also genau dem offiziell angegebenen Defizit.

Es wäre nun wohl zu vertreten, daß man diese zusätzlichen Steuereingänge aus den Salzburger Festspielen zur Finanzierung dieser Festspiele verwendet, wodurch das scheinbare Defizit mit einem Schlag verschwindet. Es wäre ebenso zu vertreten, daß man die eigentlichen Nutznießer stärker zu dieser Finanzierung heranzieht. Jede Firma bezahlt ihre Schaufenster selbst. Die Salzburger Festspiele sind in der Tat heute kaum etwas anderes als ein kulturelles Schaufenster. Für seine Bezahlung die Radiohörer heranzuziehen, widerspricht der primitivsten sozialen Gerechtigkeit.

Das Tollste aber ist, daß man in diesem Jahr den Besuch der Salzburger Festspiele für die Österreicher weiter verteuert und zugleich für die Amerikaner verbilligt. Im Jahre 1949 kostete die teuerste Karte für den Österreicher 75 S, für den Amerikaner 7½ Dollar; in

950 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

diesem Jahr kostet die teuerste Karte für den Österreicher 130 S, für den Amerikaner aber weniger als 5 Dollar. Wenn man erwidert, das sei eben die neue Dollarrelation, dann frage ich Sie: Was können die Radiohörer dafür? Den Kulturgroschen dafür zu verwenden, daß die Salzburger Festspiele für die Amerikaner verbilligt und für die Österreicher noch unerschwinglicher werden, das ist ein Hohn auf jede österreichische Kulturpolitik.

Wenn man den Fremdenverkehr fördern will, wenn die Wirtschaftskreise die Salzburger Festspiele als eine Einnahmsquelle betrachten — ich bitte, wir haben ja nichts dagegen, aber daß sie dem Steuerzahler die Kosten aufbürden, daß sie den Kulturgroschen für solche Zwecke mißbrauchen, dafür kann man nicht stimmen.

Ich möchte mich nicht mit den mannigfaltigen Personalfragen, mit all den Intrigen und Cliquenkämpfen beschäftigen, die hinter diesem Gesetzentwurf verborgen sind; das sollen die Koalitionsparteien und die verschiedenen Ressorts unter sich ausmachen. Ich möchte nur feststellen, daß die Salzburger Festspiele in ihrer gegenwärtigen Form wenig mit österreichischer Kulturpolitik zu tun haben.

Ich möchte aber ernsthaft fragen: Wäre es nicht hoch an der Zeit, Festspiele für das Volk zu veranstalten, die Kultur aus den Händen der Cliquen in die Hände des Volkes zu legen? Was Österreich braucht, das ist nicht Kultur als Aushängeschild, als Schaufenster für ein Warenhaus, sondern Kultur als Brot und Wein für das Volk. Ich möchte mich daher vor allem an den Bürgermeister von Wien wenden und an die Stadt Wien appellieren: Sollten wir nicht den Salzburger Festspielen eines exklusiven Fremdenverkehrs „Wiener Festspiele“ für das Volk gegenüberstellen? Das Sterben des reichen Jedermann in Ehren, aber entscheidend für uns ist das Leben des armen Jedermann, sein Leben und seine Anteilnahme an einer Kultur, die allen gehört und nicht nur den Zahlenden! Spielt man in Salzburg für die reichen Fremden, dann möge man in Wien für unser verarmtes Österreich spielen, singen und musizieren! Das wäre unser Vorschlag.

Abg. Dr. Tončić: Hohes Haus! Der Gegenstand unserer heutigen parlamentarischen Debatte über dieses Thema ist das Bundesgesetz über die Errichtung des Salzburger Festspielfonds. Es erübrigert sich daher, polemische Phrasen allgemeiner Natur vorzubringen, besonders dann, wenn sie einen außerordentlichen Mangel an Sachkenntnis zeigen. So beispielsweise war meinem sehr geehrten Herrn

Vorredner unbekannt, daß ja gerade bei den heurigen Festspielen außerordentlich verbilligte Karten ausgegeben werden, um die Festspiele auch breiteren Bevölkerungsmassen zugänglich zu machen.

Aber es ist hier auch etwas anderes zu bemerken, und das möchte ich noch anschließen, bevor ich die sachlichen Untersuchungen fortsetze: Es mutet einen immer sonderbar an, wenn Vertreter einer politischen Partei Kultur verteidigen, die bisher immer nur bewiesen haben, daß sie zwar außerordentlich befähigt sind, Kultur zu zerstören, niemals aber Kultur aufzubauen. (*Starker Beifall bei der ÖVP. — Abg. Ernst Fischer: Ihr habt das 1934 getan! Starhemberg und Dollfuß, die Kulturschöpfer in Österreich! — Abg. Altenburger: Die Erbsenkultur! — Ruhe bei der ÖVP: Wir brauchen euch für die Kultur! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Wenn man den Mann auf der Straße — wie man so sagt — fragt: Warum brauchen wir ein Gesetz über die Salzburger Festspiele ?, dann wird er erwideren: Wir sehen eigentlich nicht ein, warum eine Institution der Kultur ausgerechnet mit einem Gesetz ausgestattet werden muß. Warum kann nicht eine einzige Sphäre unseres öffentlichen Lebens frei sein von staatlicher Regulierung, frei sein von politischer Beeinflussung? Wenigstens die Kultur, die Kunst soll frei sein davon.

Diese Antwort hört man oft, wenn man über diese Themen spricht. Aber dabei wird wohl etwas übersehen: niemals konnte die Kunst ohne Förderung von oben her existieren. Wenn wir in die vergangenen Jahrhunderte zurückblicken, dann sehen wir, die größten Künstler haben immer wieder Unterstützung gebraucht, um leben und schaffen zu können. Wenn wir die klagenden Schriften aus den vergangenen Jahrhunderten lesen, so wird in ihnen immer wieder darauf hingewiesen, wie demütigend es für den Künstler ist, daß er das Brot der Reichen, das Brot des Staates essen muß. So schreibt Michelangelo in einer seiner wenigen uns erhaltenen Aufzeichnungen, daß er nicht mehr weiter könne, denn der Fürst erhalte ihn, und er wolle doch ein freier Künstler sein. Mozart, der ja besonders mit Salzburg in Verbindung steht, lebte — wir wissen das ganz genau — letzten Endes auch vom Staat. Die Kunst in ihrer Sublimierung, in ihrem, ich möchte fast sagen, transzendentalen Wesen ist nicht geeignet, sich auf dieser Welt schutzlos und hilflos durchzusetzen. Deswegen braucht sie die Unterstützung, Förderung und Hilfe des Staates.

Das ist letzten Endes auch die Ursache, warum der Staat für diese große kulturelle Institution Österreichs einspringen mußte.

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 951

Diese Förderung darf aber natürlich nie so weit gehen, daß sich der Staat in das einmengt, was einzig und allein der Kunst vorbehalten ist, nämlich in den Inhalt der Kunst. Er darf der Kunst helfen, er darf aber nicht bestimmen, was Kunst im letzten Sinne ist. So weit darf die staatliche Intervention nicht gehen. Sie darf also nicht so weit gehen, wie es die totalitären Machtssysteme der Vergangenheit und der Gegenwart tun.

Das Gesetz über die Salzburger Festspiele ist von diesen Erwägungen ausgegangen. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß eine staatliche Regelung auf diesem Sektor notwendig ist. Die ganze bisherige Entwicklung in rechtlicher Hinsicht war unklar. Vor 1938 waren die Salzburger Festspiele ein Verein. Dann wurde dieser Verein aufgelöst und der rechtliche Status blieb völlig ungeklärt. Nach 1945 wurde wiederum kein Status geschaffen, sondern eine Art Interessengemeinschaft, eine Arbeitsgemeinschaft setzte die Tätigkeit fort. Besonders die künstlerischen Kreise waren über die Unklarheit unbefriedigt, sie wollten Klarheit darüber, was denn eigentlich die Salzburger Festspiele sind, wer hier letzten Endes kompetent sei, zu verhandeln und entscheidende Beschlüsse zu fassen.

Dazu kommt eine andere Überlegung. Es erwies sich als unerlässlich, daß den Salzburger Festspielen Zuwendungen, und zwar immer für die Festspiele des nächsten Jahres, also im vorhinein, zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel, die öffentliche Mittel sind, benötigen eben auch für ihre Erfassung und Ausgabe eine rechtliche Unterlage.

Dann noch ein letzter Punkt: Als das Festspielhaus errichtet wurde, entstand es aus öffentlichen Mitteln. Hier war auch eine Finanzierung notwendig, die wiederum eine Regulierung benötigte. Daß die Neuregelung aber nicht bis in die künstlerischen Belange hineinreichen darf, dieser Gesichtspunkt wurde auch bei der Behandlung dieser Materie durchaus gewahrt. Eine Ausnahme sehen wir nur darin, daß eine Genehmigung des Programms „und anderer Veranstaltungen“, wie es heißt, durch das Kuratorium erfolgen muß. Das Kuratorium hat hier immerhin eine gewisse Befugnis, in das rein Programmatische hineinzureden. Das ist aber deswegen gerechtfertigt, weil ja Fehler in der programmatischen Gestaltung letzten Endes auch finanzielle Auswirkungen haben. Daher ist ein gewisses Mitspracherecht richtig.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf sind sehr langwierige Verhandlungen vorangegangen. Der Ausschuß und der Unterausschuß haben sehr lange und sehr eingehend unter Erwägung aller Komponenten, die hier eine Rolle spielen,

verhandelt, und so ist man zu dem vorliegenden Ergebnis gelangt. Der Grundsatz war, einen Ausgleich der Interessen von Stadt, Land und Bund und in gewisser Hinsicht auch des Fremdenverkehrsfonds zu schaffen. Dieses Ausgleichsprinzip wurde durchgehend gewahrt, wozu ich einige Beispiele geben möchte. Erstens in der „Gesetzgebung“ der Salzburger Festspiele, also im Kuratorium und in der Delegiertenversammlung. Hier ist die Zusammensetzung, die Beschlüßfähigkeit und der Vorsitzwechsel so geregelt worden, daß ein Ausgleich der genannten vier Institutionen voll und ganz gewahrt wird. Ebenso ist es bei der „Exekutive“, beim Direktorium, sozusagen bei der Regierung der Salzburger Festspiele. Hier wurde dieser Grundsatz dadurch gewahrt, daß im Bericht eine Erläuterung der Definition des Begriffes „Einvernehmen“ im § 13 gegeben wird, wonach es nicht möglich ist, daß der Präsident des Direktoriums ohne Berücksichtigung der übrigen Mitglieder entscheidet. Schließlich wurde das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit auch im Kuratorium und in der Delegiertenversammlung gewahrt. Bei der Finanzierung wurde diesem Grundsatz dadurch entsprochen, daß eine Teilung der Deckung der Abgänge zu 40 Prozent durch den Bund und zu je 20 Prozent durch die übrigen Körperschaften erfolgen soll.

Warum hat man die Zuwendungen nicht von vornherein fixiert? Dies deswegen, weil ja die betreffenden Institutionen in der Versammlung, die gewöhnlich im Dezember jedes Jahres stattfindet, ohnehin bestimmen können, wie hoch die Zuwendungen im kommenden Jahre sein sollen. Daß dieser Entschluß gefaßt werden mußte, ergab sich aus den finanziellen Erwägungen, die den Wandel des Zeitschehens, den Wandel der wirtschaftlichen Voraussetzungen berücksichtigen. Deswegen wollte man sich nicht auf eine Fixierung festlegen, vor allem aber auch, weil ja jene, die letzten Endes darüber zu entscheiden haben, in der Sitzung, die jedes Jahr stattfindet, ohnehin völlig ungebunden sind. Um aber eine allgemeine Richtschnur zu geben, wurde die vom Berichterstatter vorgetragene allgemeine Resolution gefaßt.

Es war auch eine besondere Aufgabe, den Einfluß von künstlerischer Seite her zur Geltung zu bringen. Deswegen treten in das Kuratorium beratende Mitglieder ein, wie der Leiter der Bundestheaterverwaltung einerseits und der Vertreter der Salzburger Kunskreise anderseits, der im Einvernehmen mit der Salzburger Internationalen Stiftung Mozarteum ernannt werden muß.

Schließlich wurde auch der Kunstrat eingeführt, der jedoch nicht obligatorisch ist,

952 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

und zwar deswegen nicht, weil es nicht möglich ist, große Kunsteperten, die ja über die ganze weite Welt zerstreut sind, plötzlich zu hier stattfindenden Konferenzen zusammenzurufen. Auf diese Art und Weise hat das Kuratorium aber doch die Möglichkeit, mit hervorragenden Persönlichkeiten auf diesen Gebieten ständigen Kontakt zu halten, ohne sie zu Sitzungen einberufen zu müssen.

Man hat ferner die Möglichkeit erwogen, den Terminus der „Festspiele“ gesetzlich zu schützen, ist aber bei diesem Gesetz doch davon abgekommen und möchte dies einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten, um dabei ähnlichen Namen für ähnliche Institutionen in Österreich ebenso einen gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Das Gesetz stellt selbstverständlich einen Versuch dar, von dem man aber annehmen kann, daß damit der richtige Weg gefunden wurde, um eine gesetzliche Regelung dieser Materie zu erzielen. Sollte es sich in der Zukunft erweisen, daß der eine oder andere Punkt einer Reform bedarf, dann wird er eben neu geregelt werden. Aber nach allen bisherigen Erfahrungen ist die derzeitige Lösung die beste und richtigste, die man treffen konnte.

Der Versuch, hier diese für das österreichische Kulturleben so ungeheuer wichtige Materie zu regeln, ist noch von einem anderen Gesichtspunkt aus höchst bedeutsam und zweifellos sehr wertvoll. Unter den Verhältnissen, unter denen wir derzeit in Österreich leben, ist die Sprache der Kultur die einzige Sprache, die wir dem Auslande gegenüber mit Erfolg und mit Bedeutung für uns führen können. Wir sind heute noch nicht in der Lage, eine eindringlichere Sprache zu sprechen, aber die Sprache unserer Kultur soll laut und vernehmlich im Auslande zu hören sein. Die Salzburger Festspiele sind ein Ausdruck unserer Kultur. Jedes kulturelle Moment, jede kulturelle Tat, wie die Salzburger Festspiele, ist letzten Endes ein großer und ein außerordentlich wichtiger staatspolitischer Akt. Schon aus diesem Grunde mußten sich der Staat und nicht allein die Stadt Salzburg und das Land Salzburg, sondern ganz Österreich mit dieser Materie beschäftigen, um eben hier der Welt diese Sprache der Kultur vorzuführen.

Ein großer Salzburger, er hat Salzburg sehr geliebt, Hermann Bahr, hat einmal gesagt — und es war gerade in Salzburg als er dies sagte: „Das Abendland braucht Österreich!“ Und es zeigt sich ganz besonders, daß das Abendland eben die österreichische Kultur braucht. Jede Reduzierung, jeder Verfall der österreichischen Kultur bedeutet zugleich einen abendländischen Kulturverfall.

Aus diesem Grunde liegt es im Interesse der ganzen österreichischen Bevölkerung und des österreichischen Staates, dieses gewaltige Kulturwerk Österreichs aufzubauen, zu unterstützen, ihm zu helfen und auf diese Art der Welt zu künden von der österreichischen Kultur und damit von Österreich selbst. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Im angenehmen Gegensatz zum Herrn Abg. Fischer habe ich nicht die Absicht, eine Kultur einrichtung wie die Salzburger Festspiele, die ungeachtet gewisser auch von uns zugegebener Mängel und Unzulänglichkeiten doch ein gewaltiges kulturelles Aktivum unseres Landes darstellen, zu mißbrauchen, um für die Sauregurkenzeit Leitartikelstoff zu liefern.

Der Herr Abg. Fischer wünscht eine Kunst des Volkes in Salzburg, aber ich glaube (*Abg. Ernst Fischer: Aber nicht Ihre Gedichte, um Gottes willen!*), er meint die Kunst der „Volksstimme“. Vor dieser Kunst, Herr Abg. Fischer, bewahre uns der liebe Gott! (*Abg. Ernst Fischer: Vor Ihrer Kunst! Vor Ihrem schönen Gedicht: „Wir haben gesoffen, gesoffen, gesoffen!“*) Das ist eine plumpfe Retourkutsche. Wenn Ihnen schon nichts Besseres einfällt! (*Zwischenrufe.*) Ihre dramatisierten Leitartikel wünscht Salzburg jedenfalls weder bei den Festspielen noch sonst bei einer Gelegenheit zu sehen oder zu hören.

Ich wünsche aber zum Gesetz selbst zu sprechen, und hier, Hohes Haus, steht es außer Frage, daß dieses Gesetz eine Reihe guter und wichtiger Regelungen trifft. Aber in einem Punkt, und zwar in dem entscheidenden Punkt, zeigt diese Vorlage etwas von jenem Geiste, den wir so lebhaft bekämpfen und der sich immer wieder wie ein roter Faden durch alle Regierungsvorlagen zieht, nämlich etwas von dem undemokratischen Geiste. Er kommt in dem Gesetz insofern zum Ausdruck, als nicht die Delegiertenversammlung, die selbstverständlich nach demokratischen Grundvoraussetzungen dazu berufen wäre, die eigentliche Fülle der Agenden zu leiten und zu überprüfen hat, sondern daß eine Verteilung auf verschiedene Institutionen, wie Direktorium und Kuratorium, vorgenommen worden ist, die mein Vorredner, der Herr Abg. Tončić, zwar sehr bewundert, von der ich aber doch sagen muß, sie zeigt zu deutlich die Absicht, über die man verstimmt sein muß, die Absicht nämlich, die der Herr Bundesminister für Unterricht in einem Gespräch mit Salzburger Vertretern dahingehend zum Ausdruck gebracht hat: Bleiben wir doch unter uns! Dies, Hohes Haus, ist der Zweck: die Delegiertenversammlung auszuschließen oder sie nur mit rein formalen

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 953

Dingen zu beschäftigen, wodurch das Eigentliche, worauf es ankommt, sich hinter verschlossenen Türen abspielt.

Hier drängt sich zwingend der Vergleich auf mit dem, wie Sie, die Koalitionsparteien, es in diesem Parlament selber machen. Sie machen es hier auch so, daß das Parlament, also die Delegiertenversammlung der Abgeordneten, zu einer bloßen Abstimmungsmaschine herabgewürdigt wird. Alles, worauf es ankommt, packeln Sie sich hinter den Kulissen untereinander aus. Sie können aber doch nicht verlangen, daß wir einem solchen Gesetz bei aller Anerkennung seiner richtigen und großen Grundgedanken unsere Zustimmung geben.

Wir haben uns im Ausschuß wohl bemüht, Ihnen durch unseren Klubkameraden Dr. Pfeifer Abänderungsanträge zu unterbreiten, die eine richtige Kompetenzverteilung mit entsprechender Schweregewichtsverlagerung auf die Delegiertenversammlung zum Zweck hatten. Sie können also nicht sagen, daß wir aus Opposition so wie vielleicht überall auch hier immer dagegen seien. Wir haben uns bemüht, aus diesem im wesentlichen Teil undemokratischen Entwurf einen demokratischen zu machen, aber das wollen Sie ja nicht, Sie wollen ja nur die Demokratie (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*), die Sie brauchen, um uns alberne Vorwürfe mit Faschismus und ähnlichem abgestandenem Phrasenschwall zu machen, aber wirklich Demokrat zu sein, wenn es darauf ankommt: hic Rhodus, hic salta! — das wollen Sie nicht. Und darum lehnen wir die Vorlage ab. (*Beifall beim KDU. — Zwischenrufe und Gegenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Es belebt die parlamentarische Tätigkeit, wenn man auf die Ausführungen der Vorredner ein bißchen eingeht, und so komme ich in die angenehme Lage, auch zu den Ausführungen des Herrn Abg. Ernst Fischer zu sprechen.

Der Herr Abg. Ernst Fischer hat heute außerordentlich schnell gesprochen und hat auch vieles gelesen, so daß ich nicht in der Lage bin, auf alles, was er gesagt hat, einzugehen. Nur auf zwei Punkte möchte ich zurückkommen, und zwar zunächst darauf, daß er sagte, daß sich die Salzburger Festspiele „jenseits des Volkes abspielen“. Nun, ich habe wiederholt auch Zeitungen aus dem Ausland gelesen und mir die Bilder, die mir vom Ausland zugekommen sind, mit Vergnügen angeschaut. Ich weiß natürlich, daß in anderen Ländern die höchsten künstlerischen Veranstaltungen nur von den „Massen des Volkes“ besucht werden, und ich weiß selbstverständlich auch, daß in den Kurorten

nur „die Masse von Proletarien Erholung sucht“. Aber, Herr Abg. Ernst Fischer, wir beide, Sie und ich, wissen ganz genau, daß die hohen künstlerischen Veranstaltungen nie von den Massen des Volkes besucht werden können, oder wir müßten die künstlerischen Veranstaltungen von oben, also sozusagen von Staats wegen herunterschrauben. Dann ist es vielleicht möglich, daß an diesen Genüssen breitere Kreise Anteil nehmen.

Wir beide wissen aber auch, daß die fashionablen Kurorte anderer Staaten auch nicht von den Massen der Proletarier besucht werden können und daß die hundert Millionen Proletarier, die vielleicht auch gern dorthin gehen möchten, das nicht tun können, daß auch nur ein Kreis von Auserwählten zu diesen fashionablen Kurorten Zutritt hat; darunter mögen auch solche sein, die durch ihre außerordentliche und überanstrengende Arbeitsleistung in einen Zustand kommen, daß sie einen solchen Kuraufenthalt sehr notwendig brauchen, den wir ihnen von ganzem Herzen gönnen.

Im übrigen muß doch darauf hingewiesen werden, daß 60 Prozent der Kosten, die durch diese Festspiele entstehen, nicht vom Bund getragen werden, sondern vom Land Salzburg, von der Stadt Salzburg und — auf das muß ich jetzt besonderen Wert legen — von dem Fremdenverkehrsfonds in Salzburg, in dem ja alle unmittelbaren Interessenten vereinigt sind.

Es ist richtig, es ist nicht schön, daß dieses Defizit vorderhand aus den Radiobeiträgen gedeckt werden mußte. Aber gerade wir Sozialisten haben ja im Unterrichtsausschuß sehr nachdrücklich verlangt, daß diese Post in das Budget übernommen wird, und wir haben im Unterrichtsausschuß mit den Vertretern des Finanzministeriums über diesen Gegenstand eine sehr ernste Auseinandersetzung gehabt. Wir werden auch weiter verlangen, daß diese Post in das Budget übernommen und dadurch aus allgemeinen Mitteln gedeckt wird, weil ja die Einnahmen, die aus den Salzburger Festspielaufführungen entstehen, auch dem Bund in seiner Gesamtheit zugute kommen.

Herr Abg. Stüber hat von dem berühmten roten Faden der Nicht-Demokratie gesprochen. Ich möchte ihm doch sagen, daß wir auch etwas von Demokratie verstehen und in dieser Beziehung nicht ausgerechnet zum Herrn Abg. Stüber in die Lehre gehen möchten. Er möge entschuldigen, daß wir ihn als den Kulturreferenten des VdU nicht bei allen Kulturfragen zu Rate ziehen. Er wird aber doch vielleicht einsehen, daß ein solcher Betrieb wie die Salzburger Festspiele in einer

954 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Hand liegen muß, ja daß er dadurch erst möglich gemacht wird und daß man die schwerfällige Delegiertenversammlung nicht zu all dem heranziehen kann, weder zur Entscheidung, was plötzlich geschehen muß, noch zur Begutachtung einer Sache, wie der künstlerischen Qualität usf., die nicht einer allgemeinen Beurteilung unterliegt. Jedenfalls hat aber die Delegiertenversammlung ihre Rechte und kann, wenn es darauf ankommt, in einer entsprechenden Weise eingreifen.

Wenn ich mich nun weiter mit dem Gesetz beschäftige, dann möchte ich sagen, daß es wohl nicht notwendig ist, hier zu beteuern, daß wir Wiener sozialistischen Abgeordneten die Bedeutung der Salzburger Festspiele in vollem Ausmaße würdigen. Es war gewiß ein genialer Gedanke, diese Festspiele in der Mozartstadt zu inauguriern. Sie haben einen großen Erfolg gehabt, und ich glaube, daß ich nicht zu viel sage, wenn ich ausspreche, daß Salzburg heute zu den kulturellen Mittelpunkten der Welt gehört. Wir Wiener sozialistischen Abgeordneten haben volles Verständnis für die große Bedeutung, die die Salzburger Festspiele für den Fremdenverkehr haben, und erkennen an, daß ihnen infolgedessen für Salzburg und für ganz Österreich eine große wirtschaftliche Bedeutung zu kommt. Weil wir dafür das größte Verständnis haben, verstehen wir auch, daß die künstlerischen Aufführungen, die dort stattfinden und die besonders mit Rücksicht darauf, daß die räumlichen Verhältnisse in Salzburg völlig unzulänglich sind und daß eigentlich nur mit Improvisationen gearbeitet wird, sehr kostspielig sind, durch die Einnahmen aus den Karten nicht gedeckt werden können. Es ist uns klar, daß daraus ein Defizit entstehen muß. Dieses Defizit aber wird reichlich dadurch abgedeckt, daß eben durch den Fremdenverkehr eine Belebung der Wirtschaft eintritt. Wir beruhigen uns auch darüber, daß diese unmittelbaren Vorteile in erster Linie der Stadt und dem Land Salzburg zugutekommen.

Der Unterrichtsausschuß hat, wie ja im Bericht schon angedeutet wurde, auch darauf hingewiesen, daß bei der Verwendung staatlicher Mittel größte Sparsamkeit erforderlich ist. Wir meinen damit nicht eine Sparsamkeit, die den künstlerischen Veranstaltungen Abbruch tut, sondern wir meinen, daß es auch sonst genug Gelegenheiten und Möglichkeiten gibt zu sparen. So käme also, wenn dieses Defizit durch den Bundeshaushalt übernommen wird, die Finanzlage der Salzburger Festspiele in Ordnung. Wir Wiener Abgeordnete werden ebenso wie fast alle Wiener im Sommer nach Salzburg sehen, und zwar, wie ich betonen möchte, völlig

neidlos. Wir werden in den Zeitungen von den großen künstlerischen Veranstaltungen und von den großen gesellschaftlichen Ereignissen lesen und werden uns damit begnügen müssen, etwa im Radio eine solche Vorstellung oder eine musikalische Aufführung zu hören. Mehr ist eben für uns nicht möglich. Es ist klar, daß unter den gegebenen Umständen nur ein sehr geringer Teil der Bevölkerung an den Festspielen teilnehmen kann. Würde man die Eintrittskarten stark verbilligen und die Aufführungen auf diese Weise allgemein machen, dann müßten wir ja überhaupt auf die Ausländer verzichten, und dann müßten natürlich die Kosten fast zur Gänze überhaupt vom Staate gedeckt werden. Die Einnahmen würden selbstverständlich noch viel geringer sein.

In diesem Zusammenhang, meine sehr Geehrten, muß ich aber doch als Wiener Abgeordneter auch den Anspruch Wiens anmelden. Wien hat unter den Folgen des Krieges außerordentlich schwer gelitten. Wir haben ein riesiges Aufbauwerk im Gange. Wenn Sie sich nur eine Sekunde daran erinnern, wie Wien nach dem Krieg ausgesehen hat, und bedenken, wie es heute aussieht und wieviel noch zu leisten ist, dann werden Sie auch erkennen, daß wir noch nicht bereit sind, in Wien ähnliche Festwochen zu veranstalten, was aber in naher Zukunft unsere feste Absicht ist. Unsere Verhältnisse sind noch nicht sehr befriedigend, einige unserer besten und größten Hotels sind noch von den Alliierten besetzt. Aber mit der Zeit werden wir doch dahin kommen, daß wir auch in Wien solche Festveranstaltungen künstlerischer Natur werden abhalten können. Ich weise auf die in Wien herrschende große Arbeitslosigkeit hin und auf die außerordentlichen Bemühungen der Gemeinde, diese Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Auch das Wiener Gewerbe, die Hotellerie, die Theater und das Verkehrswesen und viele andere Stellen würden es gern sehen, wenn in Wien eine entsprechende Belebung des Fremdenverkehrs eintrate. Dazu können künstlerische Veranstaltungen großen Ausmaßes beitragen. An einer solchen Belebung hätten natürlich auch die Arbeiter und Angestellten ein großes Interesse. Ich bin auch überzeugt, daß die Ensembles der Staatstheater ebenso wie die Wiener Symphoniker gerne bereit wären, ihre großen künstlerischen Fähigkeiten in den Dienst unserer schönen Wiener Bundesstadt zu stellen.

Die Wiener Abgeordneten haben daher im Unterrichtsausschuß ihren Anspruch auf eine entsprechende Unterstützung der Wiener Festwochen angemeldet, und der Herr Unterrichtsminister war so freundlich, in dieser Beziehung

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 955

eine feste Zusage zu geben. Ich möchte diese Zusage des Herrn Unterrichtsministers unterstreichen und bitten, sich im gegebenen Augenblick dieser Zusage auch zu erinnern.

Im übrigen wünschen wir auch in Zukunft den Salzburger Festspielen den besten Erfolg. Wir werden neidlos diesen Erfolgen zuschauen; wir hoffen aber auch, daß zu gegebener Zeit für Wien etwas geschieht. In diesem Sinne sind wir bereit, dem Gesetz unsere Zustimmung zu geben. (Beifall bei den Sozialisten.)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Die Entschließung wird angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (87 d. B.): Bundesgesetz über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz) (199 d. B.).

Berichterstatter Dr. Strachwitz: Hohes Haus! Diese Regierungsvorlage ist bereits bei Zuweisung an den Ausschuß von allen Ausschußmitgliedern einer eingehenden Kritik unterzogen worden; da vom Ausschuß von Haus aus größere Abänderungen erwartet wurden, wurde diese Regierungsvorlage einem Unterausschuß zugewiesen. Dieser bestand aus acht Mitgliedern, die zweimal zu Beratungen zusammengetreten sind und die abschließend einhellig dem Ausschuß Vorschläge unterbreitet haben, wobei Abänderungsvorschläge des Abg. Pfeifer abgelehnt worden sind.

Dieses Gesetz hat eine grundsätzliche Bedeutung für die österreichischen Hochschüler, da es die Selbstverwaltung der Österreichischen Hochschülerschaft regelt. Es schafft daher einen endgültigen Zustand, nachdem die diesbezüglichen Verhältnisse auf den österreichischen Hochschulen bisher nur durch Verordnungen geregelt waren.

Die entscheidende Frage bei Beratung dieses Gesetzes war, in welchem Status sich die Österreichische Hochschülerschaft befinden soll. Im Gegensatz zur Regierungsvorlage wurde hier Wünschen, die die Österreichische Hochschülerschaft vorgebracht hat, über meinen Antrag Rechnung getragen, und bei der Behandlung im Unterausschuß wie im Ausschuß wurden die Vorschläge der Österreichischen Hochschülerschaft selbst miteinbezogen.

Die Kardinalfrage in diesem Gesetz, die Frage der Rechtspersönlichkeit, wurde positiv entschieden, da man der Österreichischen Hochschülerschaft den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechtes gewährt hat.

In seiner Sitzung am 30. Juni hat nun der Unterrichtsausschuß den Antrag des Unterausschusses, den Kollege Dr. Tončić vorgetragen hat, angenommen, und ich will nun die Änderungen, die wesentliche Abweichungen von der Regierungsvorlage bedeuten, kurz im einzelnen beleuchten.

Wie ich bereits vorher erwähnt habe, sind die §§ 1 und 17 zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses neu gefaßt worden, und es wird zum Ausdruck gebracht, daß die Österreichische Hochschülerschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist. Darüber hinaus wurde auch die Hereinnahme der außerordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerchaft in dieses Gesetz, soweit es sich um soziale und fürsorgemäßige Einrichtungen handelt, beschlossen und die Einräumung des Rechtes einer beratenden Vertretung auch diesem Personenkreis gewährt; dies gilt für jene, die die Beiträge, die der ordentliche Hörer zu entrichten hat, bezahlen. Diese Hereinnahme der außerordentlichen Hörer war also ein weitgehendes Entgegenkommen diesem Kreise gegenüber.

Im § 2, der die taxative Aufzählung aller Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft beinhaltet, wird zur besonderen Verdeutlichung des Aufgabengebietes noch gesagt, daß der Österreichischen Hochschülerschaft auch die Vertretung der allgemeinen Interessen der Hochschülerschaft in der Form der Selbstverwaltung obliegt. Der Regierungsvorlage wurden in diesem Paragraphen außerdem noch zwei neue Absätze angefügt, die festlegen, daß die Hochschülerschaft innerhalb ihrer Zuständigkeit berechtigt ist, den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten des Hochschulwesens zu erstatten, und daß die Bundesministerien verpflichtet sind, Gesetzentwürfe über studentische Angelegenheiten der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme zu übermitteln. Damit wollten wir dem Wunsch der österreichischen Studentenschaft entgegenkommen, ihnen bei all den Gesetzen, die sie betreffen, ein Mitspracherecht einzuräumen.

Auch der § 4 wurde neu formuliert, insbesondere der Abs. 5, wonach eine Geschäftsordnung, die sich die Österreichische Hochschülerschaft als eigene Rechtspersönlichkeit gibt, nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, der Genehmigung der akademischen Behörden und des Ministeriums unterliegen soll, sondern vom Ministerium lediglich hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und hinsichtlich des Übereinstimmens mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen überprüft wird.

956 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Der § 5 wurde ebenfalls vom Ausschuß geändert. Hier wurde, dem demokratischen Prinzip entsprechend, das Verhältniswahlrecht eingeführt; auch hinsichtlich der Zusammensetzung der verschiedenen Ausschüsse wurde den Wünschen der Studentenschaft Rechnung getragen, die besonders auf die Beziehung der Zusatzmandatare Wert legte.

Der § 7, in dem die Funktionsdauer der Ausschüsse festgelegt worden ist, wurde insoffern geändert, als das Datum des Amtsantrittes des Mandatärs und das Ende seiner Funktion genau festgelegt worden ist.

Der § 8 behandelt die Frage des Disziplinarverfahrens. Auch hier wurde eine Änderung vorgenommen, indem für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen gewählte Studentenvertreter die Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium zuständig ist, da man absichtlich die Studenten, die die Vertretung ihrer Kollegen auf einer Hochschule besorgen, der Kommission an der zuständigen Hochschule entziehen wollte.

Da der Hochschülerschaft keine unbilligen wirtschaftlichen Belastungen auferlegt werden sollen, wurde der Abs. 2 des § 11 der Regierungsvorlage gestrichen.

Der § 13, der sich auf die öffentlichen Anschläge und auf Flugblätter bezieht, wurde vom Ausschuß auf den akademischen Boden eingeschränkt. Das soll den Zweck haben, daß auf akademischem Boden im Hinblick auf die Würde des Hauses der wilde Zettelkrieg unterbunden wird.

Der § 16 wurde ebenfalls neu formuliert, beziehungsweise ein Zusatz hinzugenommen, aus dem klar hervorgeht, daß die Hochschülerschaft, nachdem wir ihr den Status der öffentlichen Rechtspersönlichkeit gegeben haben, mit Zuwendungen nicht nur von Spenden, sondern auch aus öffentlichen Mitteln rechnen kann.

Der § 23 beinhaltet ebenfalls eine wesentliche Veränderung der ursprünglichen Vorlage. Während ursprünglich die Eingaben der Österreichischen Hochschülerschaft an die vorgesetzten Dienststellen und Ministerien nur auf dem Wege über die Rektorate möglich waren, wird es nun der Österreichischen Hochschülerschaft freigestellt, die Eingaben auch direkt an das zuständige Ministerium zu senden, und die Rektorate werden verpflichtet, Eingaben der Hochschülerschaft ehestens dem zuständigen Ministerium zu übermitteln und ihre Stellungnahme dazu bekanntzugeben. Diese Einführung wurde gemacht, damit wesentliche Fragen der Studentenschaft auch dem zuständigen Ressortministerium gleich bekannt werden, das dann sofort die Möglichkeit hat, durch schnelle

Erledigung auf die Rektorate Einfluß zu nehmen.

Wir haben auch noch einen zusätzlichen Paragraphen eingefügt, der den Übergang bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes regelt.

An den Beratungen, die — wie ich eingangs erwähnte — in zwei Sitzungen des Unterausschusses und zwei Sitzungen des Unterrichtsausschusses stattfanden, haben sich alle Ausschußmitglieder beteiligt. Auch der Herr Bundesminister für Unterricht war mit Vertretern seines Ressorts und mit Vertretern des Finanzministeriums anwesend.

Der vorliegende Entwurf, der sich in wesentlichen Punkten von der Regierungsvorlage unterscheidet, wurde im Unterrichtsausschuß gegen einige Abänderungsvorschläge des Herrn Abg. Dr. Pfeifer angenommen.

Ich stelle nun an das Hohe Haus den Antrag, den Vorschlag des Unterrichtsausschusses, dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben, anzunehmen. Gleichzeitig bitte ich das Hohe Haus, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Das Hochschülerschaftsgesetz, und zwar der uns heute vorliegende Text, ist leider nicht nach den Regeln der Demokratie, sondern — wie ich mich ausdrücken möchte — nach den Methoden der Geheimdiplomatie zustandegekommen. Bei einer demokratischen Behandlung hätte schon im Unterausschuß auch ein Vertreter des Klubs der Unabhängigen als gleichberechtigtes Mitglied an den Beratungen teilnehmen können müssen. Das wurde uns nicht gewährt. Der Text wurde außerdem nicht im Unterausschuß selbst, sondern im wesentlichen durch ein noch viel engeres Textierungskomitee im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium festgelegt. Dieser neue, von der Regierungsvorlage wesentlich abweichende Text wurde auch in der Sitzung des Unterrichtsausschusses den Ausschußmitgliedern nicht in schriftlicher Form vorgelegt, sondern nur in großer Eile vorgelesen, so daß es praktisch unmöglich war, die umfassenden Änderungen genau zu prüfen. Der Club der Unabhängigen mußte sich daher die endgültige Stellungnahme zu dem neuen geänderten Text bis zur Haussitzung vorbehalten.

Ich gebe zu, daß ein Teil der Wünsche, und zwar sehr wesentliche Wünsche der Hochschülerschaft, die auch wir in unseren Anträgen vertreten haben, jetzt im neuen Text berücksichtigt worden ist. Das geht darauf

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 957

zurück, daß die Hochschülerschaft ohne Rücksicht auf ihre politische Schattierung in allen wesentlichen Punkten einer Meinung ist. So ist die selbstverständliche Beibehaltung der Kennzeichnung der Österreichischen Hochschülerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechtes, dann die Einräumung eines Begutachtungs- und Vorschlagsrechtes und die Eliminierung des Abberufungsrechtes hier als Fortschritt des neuen Textes ausdrücklich festzustellen.

Aber andere begründete Abänderungsanträge, die ebenfalls mit den Wünschen der Hochschülerschaft und der Studenten übereinstimmten, blieben unberücksichtigt. Zum Teil weist der nunmehr vorliegende Text sogar eine inhaltliche Verschlechterung gegenüber der Regierungsvorlage auf, zum Teil liegen auch redaktionelle Fehler vor, die offenbar auf die sehr hastige Erledigung zurückzuführen sind.

Wenn ich nun zum meritorischen Teil übergehe, so muß ich einmal die unerfüllte gebliebenen grundsätzlichen Forderungen erwähnen. Ich möchte mit der Selbstverwaltung beginnen.

Die Selbstverwaltung, die der Hochschülerschaft ausdrücklich im § 2 des Hochschülerschaftsgesetzes zugesagt ist, bedeutet eine eigenverantwortliche Selbstbestimmung der eigenen Angelegenheiten. Diese eigenverantwortliche Selbstbestimmung ist aber nach der Vorlage durch ein totales Aufsichtsrecht mit einem überspannten präventiven Genehmigungsrecht und einem uneingeschränkten repressiven Aufhebungsrecht nahezu gelähmt. Man kann höchstens von einem Initiativrecht, aber von keinem Selbstbestimmungsrecht der Hochschülerschaft sprechen. Das totale Aufsichtsrecht wurde selbst gegenüber der Regierungsvorlage erst hergestellt, denn die Regierungsvorlage hatte in § 23 Abs. 2 noch bestimmt: „Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Geschäfte.“ Das war eine vernünftige Begrenzung, denn es handelte sich hier im wesentlichen um eine Gesetzmäßigkeitsaufsicht. Nach der neuen Fassung ist diese Beschränkung des Aufsichtsrechtes weggefallen. Die Aufsicht beschränkt sich nun nicht auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, sondern auf jede x-beliebige reine Zweckmäßigkeitssache.

Auch die Regelung der Regierungsvorlage, daß die unmittelbare Aufsicht den akademischen Behörden und nur die Oberaufsicht dem Unterrichtsministerium übertragen war, war schon im Interesse der Verwaltungsvereinfachung besser. Diese Regelung gestattete außerdem einen ordentlichen Rechts-

zug gegen aufsichtsbehördliche Verfügungen der akademischen Behörden.

Der vom Ausschuß vorgeschlagene Text sieht lediglich die Möglichkeit einer Delegierung der Aufsichtsbefugnisse an die akademischen Behörden vor, die dann eben im Namen und Auftrag des Unterrichtsministeriums handeln. Dadurch, daß die akademischen Behörden dann gewissermaßen der verlängerte Arm des Unterrichtsministeriums sind, wird die Einbringung eines ordentlichen Rechtsmittels ausgeschlossen.

Auch das präventive Genehmigungsrecht geht ungeheuer weit. Es ist zwar verständlich und berechtigt, daß wichtige Beschlüsse der verschiedenen Ausschüsse der Hochschülerschaft, insbesondere Beschlüsse über den Jahresvoranschlag, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, schon deswegen, weil die Studenten ja noch jung und nicht in allen Dingen erfahren sind. Es sollte aber unserer Meinung nach bestimmt werden, daß die Jahresvoranschläge, bevor sie von den Ausschüssen zur Genehmigung vorgelegt werden, erst zur Einsichtnahme durch die schließlich zahlungspflichtigen Hochschüler aufgelegt werden, damit diese zu den geplanten Ausgaben ihre Wünsche äußern können. Diese Regelung finden Sie in sämtlichen Gemeindeordnungen. Der Jahresvoranschlag einer Gemeinde muß, bevor er in die Sitzung des Gemeinderates kommt, erst zur öffentlichen Einsicht durch die Gemeindemitglieder aufgelegt werden, um die Einbringung von Erinnerungen und Wünschen zu ermöglichen.

Daß die Einstellung besoldeter Hilfskräfte, zum Beispiel einer Aufräumefrau, selbst wenn eine solche Ausgabe im genehmigten Voranschlag vorgesehen ist, noch außerdem der Zustimmung des Ministeriums bedarf, ist zweifellos eine Überspannung des zentralistischen Genehmigungssystems.

Neben der präventiven Aufsicht ist auch die repressive Aufsichtsgewalt, das heißt das Recht des Ministeriums, Beschlüsse der Organe der Hochschülerschaft aufzuheben, geradezu schrankenlos geworden. Als Ermessensentscheidungen unterliegen solche Aufhebungsbescheide des Unterrichtsministeriums auch keiner verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Im Gesetz ist ferner eine Änderung der Funktionsdauer der Ausschüsse vorgenommen worden. Nach der bisherigen Regelung wurden die Ausschußmitglieder auf ein Jahr gewählt, das heißt also, die Wahl der Hochschülerschaftsvertretung fand alljährlich statt. Nunmehr wird die Funktionsdauer auf zwei Jahre ausgedehnt. Wir halten das nicht für gut, weil eine verlängerte Funktionsdauer erstens die Lernzeit der Hochschüler zu lange in

958 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Anspruch nimmt, und zweitens, weil die jährliche Neuwahl geeignet ist, Korrekturen von Irrtümern bei der Auswahl der Vertreter früher vorzunehmen. Ich möchte nur nebstbei bemerken, daß auch alle sonstigen Wahlen an den Hochschulen — die Wahl des Dekans, des Rektors, des akademischen Senates — immer alljährlich stattfinden.

Schließlich glauben wir, daß es auch nötig gewesen wäre — und so haben wir es auch beantragt —, im Gesetz selbst den Wahltermin und Bestimmungen über die Wahlauszeichnung festzulegen, etwa so, daß die Wahl am Ende des Wintersemesters stattfindet, so wie es bisher in der Verordnung festgelegt war, um auf jeden Fall in der Zukunft einen Exlex-Zustand zu vermeiden, wie er derzeit besteht.

Ein weiterer Punkt ist ebenfalls nicht im Sinne der Hochschülerschaft erledigt worden. Dieser Punkt betrifft das sogenannte Immunitätsrecht. Die berechtigte Forderung nach einem beschränkten Immunitätsrecht der gewählten Vertreter gegen eine Disziplinierung wegen in Ausübung ihres Mandates gemachter Äußerungen blieb ebenfalls unerfüllt. Man hat — das ist anscheinend als Ersatz gedacht — einen neuen § 8 eingefügt, der bestimmt, daß für die Studentenvertreter ausschließlich die Disziplinaroberkommission im Ministerium zuständig ist. Diese Bestimmung des neuen § 8 ist aber kein Ersatz und keine Verbesserung, sondern in Wirklichkeit eine Verschlechterung, denn diese Regelung bedeutet erstens, daß der Rechtszug von der Disziplinarkommission an die Disziplinaroberkommission verloren geht, und zweitens ergibt sich die Notwendigkeit, daß ein Studentenvertreter, der in ein Disziplinarverfahren verwickelt worden ist, nach Wien zur Disziplinaroberkommission reist, was für Studentenvertreter in Graz oder Innsbruck sicherlich eine bedeutende finanzielle Belastung und einen bedeutenden Zeitverlust mit sich bringt.

Das sind nun die wesentlichsten materiellen Gesichtspunkte, aber es gibt noch einige andere, wie ich erwähnt habe, einige nach meiner Ansicht zum Teile vielleicht durch Irrtum unterlaufene Fehler, die ich in dem jetzt endlich vorliegenden Text festgestellt habe.

So wird etwa in § 10 Abs. 2, der neu gestaltet wurde, festgelegt, daß die Funktionsdauer der Wahlkommissionen drei Wochen vor der Wahl beginnt und am 15. Tag nach der Wahl endet. Anderseits ist im Abs. 9 dieses § 10 vorgesehen, daß Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren binnen zwei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden der

betreffenden Wahlkommission eingebracht werden können. Nun erfolgen die Wahlen in die Zentralausschüsse ja so, daß man nicht schon am selben oder am nächsten Tag das Ergebnis hinsichtlich der Zusatzmandate wird feststellen können, weil ja erst das Wahlergebnis der einzelnen Hochschulen in ganz Österreich festgestellt werden muß, um die Zusatzmandate nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die verschiedenen Wählergruppen aufzuteilen. Die Kundmachung des Wahlergebnisses wird also voraussichtlich erst einige Zeit nach dem Wahltag erfolgen; wenn dann aber binnen zwei Wochen noch ein Einspruch eingebracht wird, ist die Zeit zu kurz, weil die Funktionsdauer der Wahlkommission, die ja am 15. Tag nach der Wahl enden soll, inzwischen erloschen ist. Dafür, glaube ich, müßten mindestens drei Wochen vorgesehen werden.

Aber noch eine wichtige Änderung ist in dem neuen Abs. 2 des nunmehrigen § 10 festzustellen. Es heißt schon im Abs. 2 (*liest*): „Neu hinzutretende wahlwerbende Gruppen sind nach ihrer Zulassung ebenfalls berechtigt, einen Vertreter in die zuständige Wahlkommission zu entsenden.“ Und dann sagt noch der neue Abs. 5 (*liest*): „Die Wahlkommissionen haben bei Prüfung der Wahlvorschläge mit einfacher Mehrheit über deren Zulassung zu entscheiden.“

Ich weiß nicht, ob man sich bei dem Ausdruck „Zulassung“ Gedanken gemacht hat. Er ist jedenfalls fehl am Platze, denn es handelt sich nicht um die Zulassung neuer Wählergruppen, sondern es handelt sich einfach darum, daß die Wahlkommission festzustellen hat, ob die Wahlvorschläge der neuen Wählergruppen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und wenn dies festgestellt ist, dann sind sie öffentlich kundzumachen. Es hätte also nicht zu heißen „nach Zulassung“, sondern es hätte zu heißen „nach Feststellung der Gültigkeit ihrer Wahlvorschläge“. Das ist aber etwas wesentlich anderes, denn Zulassung bedeutet nach der Sprache einen rechtsbegründenden Verwaltungsakt nach freiem Ermessen und unter Umständen auch nach politischen Gesichtspunkten, und etwas derartiges würde gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstößen und wäre verfassungswidrig, wie ja der Verfassungsgerichtshof selbst in seinem Erkenntnis vom 8. Dezember 1949, betreffend die Aufhebung der 2. Hochschülerschaftsverordnungsnovelle, ausdrücklich festgestellt hat.

Es sei also dahingestellt, ob hier nur ein Versehen bei der Textierung oder mehr vorliegt; jedenfalls sind diese Fassungen und

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 959

Festlegungen teils undurchführbar, teils verfassungswidrig.

Meine Frauen und Herren! Ich habe Ihnen jetzt vorgeführt, wo überall wir grundsätzliche Bedenken haben. Ich konnte sie zum Teil schon im Ausschuß, zum Teil erst heute vorbringen, weil ja jetzt erst der endgültige Text vorlag. Ich habe gestern außerdem in unserem Klub eine Zuschrift des Vorsitzenden des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft erhalten und ich nehme an, daß dies bei den anderen Klubs auch der Fall ist. Der Zentralausschuß gibt in diesem Schreiben bekannt, daß zwar die erzielten Fortschritte von ihm freudig begrüßt werden, daß sich aber die Österreichische Hochschülerschaft mit der Formulierung einer Reihe von Paragraphen, die sich mit denen decken, die ich hier erwähnt habe, nicht einverstanden erklärt. Es sind dies § 7 Abs. 2 lit. c, wo es sich um die Disziplinierung handelt, § 8, über die Disziplinaroberkommission, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 15, Besoldung der Hilfskräfte, § 23 Abs. 1 und 3, betreffend das Aufsichtsrecht und das Aufhebungsrecht. Es heißt dann, daß sich die Österreichische Hochschülerschaft erlaubt, die Änderungsvorschläge dem Schreiben beizulegen. Das Schreiben schließt (*liest*):

„Um weitere Verhandlungen über diesen Paragraphen zu ermöglichen, bittet die Österreichische Hochschülerschaft, den geplanten Gesetzentwurf von der Tagesordnung der morgigen Nationalratssitzung abzusetzen und an den Unterrichtsausschuß zurückzuverweisen.“

Noch bevor ich dieses Schreiben erhalten habe, hatte ich selbst denselben Antrag namens des Klubs der Unabhängigen ins Auge gefaßt. Weil eben teils unzweckmäßige Lösungen, teils fehlerhafte Formulierungen vorliegen, halten wir die Zurückverweisung für dringend notwendig, damit dieses Gesetz wirklich zur allgemeinen Zufriedenheit ausfällt. Ich kann wirklich sagen, daß auch ich mich bemüht habe, unseren Beitrag dazu zu leisten. Ich erlaube mir also, dem Herrn Präsidenten den Antrag auf Rückverweisung dieses Gesetzentwurfes vorzulegen. Unser Antrag lautet (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen: Der Gesetzentwurf, Bundesgesetz über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz), 199 d. B., wird an den Unterrichtsausschuß zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen.“

Diese Möglichkeit ist ausdrücklich im § 40 lit. H und § 41 lit. F der Geschäftsordnung vorgesehen. Ich bitte also, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Sollte ihm nicht Folge gegeben werden, dann müßten wir dieses Gesetz in seiner vorliegenden Fassung ablehnen. (*Beifall beim KdU.*)

Präsident Böhm (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Der Herr Abg. Pfeifer hat einen genügend unterstützten Rückverweisungsantrag eingebracht. Ich glaube, es ist zweckmäßig, ihn sofort zur Abstimmung zu bringen. (*Abstimmung.*)

Der Antrag wird abgelehnt.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf über die Österreichische Hochschülerschaft ist im wesentlichen das Ergebnis eines Kampfes, eines recht zähen Kampfes zwischen den autoritären Bedürfnissen des Unterrichtsministeriums und den demokratischen Forderungen der Österreichischen Hochschülerschaft. Hier stehen zwei Gesichtspunkte einander gegenüber, nämlich der eine Gesichtspunkt, der wohl der des Unterrichtsministeriums war, daß die Hochschüler noch unmündige Menschen seien, die möglichst bevormundet, möglichst gegängelt und möglichst von oben her dirigiert werden müssen, und der andere Gesichtspunkt, der der Hochschüler selbst, daß sie mündige Staatsbürger sind und daher die Rechte mündiger Staatsbürger in Anspruch nehmen können.

Ich glaube, daß der Standpunkt der Hochschüler absolut berechtigt ist. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß die überwiegende Mehrheit der Hochschüler in unserer Zeit außerordentlich schwer arbeitende Menschen sind, Menschen, die sich ihr Studium unter außerordentlich schwierigen Bedingungen erkämpfen, sich ihren künftigen Beruf erstreiten. Bei überfüllten Hochschulen, bei einem weitgehenden Mangel an Lehrbehelfen, bei viel zu wenigen Professoren und viel zu wenigen Assistenten, bei all den materiellen Schwierigkeiten gehören heute wirklich Mut, Energie und in jeder Weise Erwachsensein dazu, um diesen Kampf aufzunehmen und sich schließlich an den Hochschulen zu einem Beruf, zu einer künftigen, wenn auch keineswegs gesicherten Lebensstellung durchzuringen. Wir halten es daher für absolut gerechtfertigt, daß die Hochschüler gefordert haben, für sie müsse das gelten, was für jeden großjährigen, mündigen arbeitenden Menschen in Österreich zu gelten hat.

Es ist nun außerordentlich erfreulich, daß sich bei diesen Forderungen der Hochschüler sämtliche politische Gruppen an der Hochschule, die sonst sehr heftige und sehr temperamentvolle Diskussionen gegeneinander führen, verständigt und geeinigt haben und daß die Hochschüler zur Wahrung ihrer berechtigten demokratischen Interessen völlig einheitlich aufgetreten sind und völlig einheitlich allen Versuchen, ein autoritäres Regime einzuführen, Widerstand entgegengesetzt haben.

960 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Ich muß sagen, wenn man die Forderungen der Hochschüler studiert hat — und ich habe sie sehr genau studiert —, dann kann man feststellen, daß sie mit überaus viel Vernunft, mit außerordentlich viel Überlegung, mit einem außerordentlich großen Verantwortungsbewußtsein ausgearbeitet wurden und daß man nur wünschen kann, das Parlament selber möge bei manchen Gesetzentwürfen so sauber und so solid arbeiten, wie hier die jungen Menschen an der Hochschule an der Begründung und zur Argumentierung ihrer berechtigten Forderungen gearbeitet haben.

Es ist zu außerordentlich lebhaften, langen Diskussionen über diesen Gesetzentwurf gekommen, und man muß feststellen, daß es gelungen ist, eine ganze Reihe wesentlicher Forderungen der Hochschüler — keineswegs alle, aber wesentliche Forderungen der Hochschüler — in diesem Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Ich glaube, es hätte gar keinen Sinn gehabt, wenn man dem Antrag des Herrn Abg. Pfeifer zugestimmt hätte, den Gesetzentwurf an den Unterrichtsausschuß zurückzuverweisen. Wer die Technik des österreichischen Parlaments einigermaßen kennt, der ist sich darüber im klaren, daß bei diesen langwierigen Verhandlungen das Äußerste zustande gekommen ist, was bei den gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen und den gegenwärtigen Kräfteverhältnissen im Parlament zu erreichen ist. Ich persönlich habe den Eindruck, daß es zweckmäßiger ist, wenn die Hochschülerschaft im kommenden Studienjahr auf Grund eines Gesetzes arbeiten kann, auch wenn es eine ganze Reihe von Mängeln, von Fehlern und von autoritären Überresten hat, denn es ist besser, sie kann auf Grund eines solchen Gesetzes arbeiten, als es würden neuerlich endlose Verhandlungen beginnen, die nach meiner festen Überzeugung, da sich ja die Mehrheitsverhältnisse und die Kräfteverhältnisse in dieser Zeit nicht ändern, wahrscheinlich ja doch zu keinem anderen als dem bisherigen Ergebnis führen würden.

Ich möchte nun auf einige konkrete Dinge dieses Gesetzentwurfes eingehen und an einer Reihe von Punkten Kritik üben, die wirklich bedenklich sind und von denen es zu wünschen gewesen wäre, daß man bei ihnen auch die Forderungen der Hochschülerschaft berücksichtigt hätte. Ich möchte bei einer scheinbar sehr kleinen und nebensächlichen Sache beginnen.

Zu § 2 hat die Hochschülerschaft gefordert, daß es unter anderem auch ihr Recht sein müßte, Skripten der vortragenden Professoren für die Studenten herauszugeben. Das ist nicht in das Gesetz hineingekommen, und zwar aus einem sehr wohl erwogenen Grund: weil sich ein großer Teil der Professoren an den

Hochschulen dagegen gewehrt hat. In dieser Abwehr der Professoren bricht die ganze Not, das ganze Elend hervor, in dem heute die österreichische Wissenschaft existiert, in dem heute sowohl die Professoren und Gelehrten als die Studierenden in Österreich arbeiten müssen. Es ist in der Tat so, daß Österreich sehr viel von Kultur spricht — wir haben jetzt wieder bei den Salzburger Festspielen tönende Reden gehört —, aber fast nichts für wirkliche Kultur in Österreich getan wird, so daß die Frage immer berechtigter erscheint: Ist Österreich überhaupt noch ein Kulturstaat?

Nicht wir allein stellen diese Frage. Diese Frage wurde vor nicht allzu langer Zeit in einem Leitartikel des Zentralorgans der Österreichischen Volkspartei gestellt, also jener Partei, die sehr viel von Kultur spricht und so wenig für Kultur in Österreich tut, die über Kunst und Wissenschaft große Reden schwingt und, wenn es dazu kommt, auch nur das Geringste dafür zu unternehmen, plötzlich nicht da ist, plötzlich eine Fülle von Ausflüchten hat. Die „Neue Wiener Tageszeitung“ hat am 17. Juni dieses Jahres unter dem Titel „Kulturstaat Österreich?“ die schon gestellte Frage aufgeworfen. Sie hat in ihren letzten Sätzen geschrieben: „Noch ist Österreich ein Kulturstaat. Wie lange noch?“, und es werden in diesem Artikel wirklich alarmierende Tatsachen über die Lage der Wissenschaft, über die Lage der Gelehrten bekanntgegeben. Es wird dort festgestellt, daß ein Universitätsassistent in Norwegen um 304 Prozent, ein Universitätsprofessor um 428 Prozent und ein Universitätsdozent um 4785 Prozent mehr bezahlt erhält als in Österreich. Es werden in einem zweiten Artikel derselben „Neuen Wiener Tageszeitung“ Mitteilungen gemacht, daß mehr und mehr österreichische Gelehrte unser Land verlassen, weil sie hier nicht mehr existieren können, daß Gelehrte, die man nach Österreich berufen will, diese Berufung ablehnen, weil Österreich heute das Land in Europa ist, in dem die Gelehrten am schlechtesten, am erbärmlichsten von allen Ländern Europas bezahlt werden.

Der Tiefstand der Existenzmöglichkeiten der Wissenschaft ist in Österreich ärger als in irgend einem anderen Land in Europa, und ich glaube, man sollte da etwas weniger große Redensarten über Kultur vorbringen und etwas mehr für diese elementarste Sicherung der Kultur tun. Die österreichischen Wissenschaftler und Gelehrten, die keine Menschen sind, die es lieben, sich an die Öffentlichkeit zu drängen, die zum großen Teil Menschen sind, die eine sehr große Scheu vor der Öffentlichkeit haben, haben sich

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 961

leidenschaftlich, energisch an die Öffentlichkeit gewendet mit einem Aufschrei, mit einem Hilferuf, daß es so nicht weitergehen kann, daß die Wissenschaft in Österreich vor dem Zusammenbruch steht, wenn nicht augenblicklich irgendetwas unternommen wird, aber nicht Leitartikel der stärksten Regierungspartei, sondern Taten, sondern irgendwelche Aktionen.

Ich habe es für notwendig gehalten, bei dieser scheinbar so unbedeutenden Frage der Publikation von Skripten durch die Österreichische Hochschülerschaft darauf hinzuweisen, weil — ich wiederhole — aus dieser Kleinigkeit furchtbar anklagend der ganze Notstand der österreichischen Wissenschaft hervorbricht.

Im § 2, der vom Aufgabenkreis der Österreichischen Hochschülerschaft handelt, heißt es in der jetzigen Vorlage, daß die Österreichische Hochschülerschaft auch zur Mitwirkung bei anderen vom Bundesministerium für Unterricht oder den akademischen Behörden fallweise oder auf Dauer zugewiesenen Angelegenheiten kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art herangezogen werden kann. Ich muß sagen, die Vorlage der Österreichischen Hochschülerschaft über die Formulierung dieses Gedankens war viel klarer, viel eindeutiger, viel zweckmäßiger. Die Österreichische Hochschülerschaft hat gefordert, daß formuliert werde: „Der Österreichischen Hochschülerschaft kann ferner vom Bundesministerium für Unterricht und von den akademischen Behörden die Durchführung kultureller, wirtschaftlicher und disziplinärer Aufgaben übertragen werden.“ Das ist eine klare, eindeutige Formulierung, die der Hochschülerschaft die Rechte eines übertragenen Wirkungskreises sichern soll. In der Regierungsvorlage wird das so unbestimmt, so kautschukartig formuliert, daß wohl gewisse Möglichkeiten bestehen, die Hochschülerschaft zur Mitwirkung heranzuziehen, aber nicht mehr.

Im § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes, Abs. 5, heißt es (*liest*): „Der Zentralausschuß beschließt mit Zweidrittelmehrheit seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht bedarf, welches zu prüfen hat, ob die Geschäftsordnung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entspricht.“ Meine Damen und Herren, entweder man steht auf dem Standpunkt, die Hochschüler sind mündige Staatsbürger, dann brauchen sie nicht eine solche Überprüfung durch das Unterrichtsministerium, ob eine Geschäftsordnung, die sie sich geben, in Ordnung ist oder nicht. Ich möchte weiter feststellen, daß gerade die Gesetzgebungsmaßinerie des Parlaments und die Verordnungen der Mini-

sterien zu einem großen Teil nicht ein Beispiel dafür sind, wie man Gesetze gibt, wie man Verordnungen erläßt, daß sie dann auch stichhaltig sind. Es wird hier zum Teil mit einer solchen Schlampelei, im Augenblick mit einer solchen Überstürztheit gearbeitet, daß ich den Eindruck habe, die Hochschülerschaft hat sich bei der Beratung ihrer Forderungen all die Dinge viel genauer, viel gründlicher überlegt, als das manchmal bei Gesetzen und Verordnungen des österreichischen Parlaments und der österreichischen Ministerien der Fall ist. Mit Recht fordert die Hochschülerschaft, daß dieser Absatz des Paragraphen zu lauten habe: „Der Zentralausschuß beschließt mit Zweidrittelmehrheit seine Geschäftsordnung. Im besonderen wird hier auch die Einrichtung der Referate geregelt.“ Entweder Mündigkeit oder Nichtmündigkeit! Entweder die demokratischen Rechte eines volljährigen Staatsbürgers, oder nicht. Aber dieses Zwischenstadium, dieses Nebelreich, das dann hier geschaffen wird: einerseits haben sie zwar die Rechte demokratischer Staatsbürger, anderseits muß aber doch die Gouvernante dahinterstehen und überprüfen, ob das auch in Ordnung ist, scheint uns absolut ungerechtfertigt.

Im § 5 über die Hauptausschüsse ergibt sich dieselbe Frage. Auch hier heißt es, daß die Hauptausschüsse mit Zweidrittelmehrheit ihre Geschäftsordnungen beschließen, die der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium bedürfen. Hier gilt genau dasselbe. Die Forderungen der Hochschülerschaft sind absolut berechtigt, daß sie als demokratisch anerkannte Körperschaft sich selber ihre Geschäftsordnungen zu geben habe und daß es keineswegs Aufgabe des Unterrichtsministeriums sei, diese Geschäftsordnungen weiterhin zu überprüfen.

Im § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes hat sich zum Unterschied von den Forderungen der Studenten eine außerordentlich ungenaue Formulierung eingeschlichen, die so ungenau ist, daß man sich des Eindruckes nicht erwehren kann, daß in diesem Fall die Ungenauigkeit sehr wohl beabsichtigt ist. Die Hochschülerschaft hat nämlich für diesen § 7, der die Funktionsdauer der Ausschüsse regelt, gefordert: „Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat jene Wählergruppe, die das Mitglied entsendet hat, das Recht, ein Ersatzmitglied zu entsenden.“ Eine vollkommen klare, vollkommen eindeutige und vollkommen demokratische Formulierung. Es ist ganz klar, daß, wenn ein Mitglied dieser oder jener Gruppe ausscheidet, ein Mitglied derselben Gruppe als Ersatzmann nachrücken muß. In der Formulierung des vorliegenden Gesetzes heißt es nun (*liest*): „Scheidet ein Mitglied vor-

962 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

zeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied aus der Kandidatenliste nach. Ist diese erschöpft, so entsendet die betreffende Wählergruppe ein Ersatzmitglied.“ Ich wiederhole: Ich habe nicht den Eindruck, daß die bekannte „Fähigkeit“ der parlamentarischen Stilisierung, alles möglichst ungenau und möglichst undurchsichtig zu gestalten, hier die entscheidende Ursache war. Ich kann es mir nicht anders vorstellen, wenn man eine so klare Formulierung wie die der Studenten in eine so unklare zweideutige verwandelt, dann stecken dahinter nicht Unfähigkeit, sondern irgendwelche besondere Absichten.

Zum § 13: Über öffentliche Anschläge an den Hochschulen. In der Vorlage des Ausschusses heißt es: „Jeder Anschlag auf akademischem Boden bedarf des Visums des Rektors“ usw. „Die Verbreitung von Flugblättern auf akademischem Boden ist untersagt.“ Meine Damen und Herren! Ich glaube, mit Recht haben die Studenten, hat die Hochschülerschaft einmütig gefordert, daß ihnen vom Rektorat zwar ein bestimmter Platz zugewiesen werde, an dem sie ihre Anschläge anbringen können, daß aber dann diese Anschläge einer besonderen Genehmigung und Kontrolle des Rektorates entzogen sind. Die Hochschülerschaft fordert, daß es nur dann, wenn sie anderswo als an diesem zugewiesenen Platz etwas anschlagen will, der Genehmigung des Rektorats, beziehungsweise des Präsidenten der Hochschule bedürfe. Aber an dem Platz, der ihr zugewiesen ist, muß die Studentenschaft das Recht haben, anzuschlagen, was sie will. Außerdem scheint es uns nicht notwendig, daß man der Studentenschaft verbietet, an den Hochschulen Flugblätter zu verteilen. Ich weiß nicht, ob das eine außerordentlich demokratische Maßnahme ist, wenn man so etwas untersagt.

Nun zu § 16: Finanzielle Mittel. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird im § 16 aufgezählt, aus welchen verschiedenen Mitteln die Hochschülerschaft ihren Aufwand bedecken kann. Es heißt hier: aus den Hochschülerschaftsbeiträgen, aus den Erträgnissen eines allfälligen Vermögens usw. Dann unter d: sonstige Spenden und Zuwendungen aus privaten und öffentlichen Mitteln. Mit Recht hat die Hochschülerschaft einmütig gefordert, daß diese lit. d heißen müsse: staatliche Subventionen. Es scheint uns absolut gerechtfertigt, daß nicht nur aus den Beiträgen der zum Großteil sehr armen und notleidenden Studenten all die Erfordernisse einer demokratischen Körperschaft bezahlt werden, sondern daß hier der Staat zu gewissen Subventionen herangezogen wird. Nun weiß ich, daß in Österreich eine Subventionierung der Hochschulen, der Wissenschaft und der

Bibliotheken usw. überhaupt sehr unbeliebt ist und das, was hier an Subventionen gegeben wird, außer an die Salzburger Festspiele, geradezu lächerlich ist, es sich um geradezu alberne Beträge handelt, die in das Budget eingesetzt werden, um die wichtigen kulturellen Institutionen in Österreich aufrechtzuerhalten. Ich glaube, daß die Hochschülerschaft das Recht hat, vom Staat Subventionen zu fordern, daß sie das Recht hat, von diesem Staat zu fordern, daß er nicht nur den Versuch unternimmt, sie zu gängeln und zu bevormunden, sondern daß er ihr auf jede Weise finanziell bei ihren Bestrebungen an den Hochschulen bei Hilfe zukommen läßt.

Im § 17, der den Hochschülerschaftsbeitrag regelt, wird im vorliegenden Gesetzentwurf wieder ein sehr kompliziertes System der Anhörung der akademischen Behörden, des Einvernehmens usw. usw. festgelegt. Die Hochschülerschaft fordert mit Recht (*liest*): „Die Höhe des Hochschülerschaftsbeitrages wird vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Zentralkausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft festgelegt. Der Zentralkausschuß beschließt, welcher Teilbetrag des Hochschülerschaftsbeitrages von den einzelnen Hochschulen an den Zentralkausschuß abzuführen ist.“ In Österreich hat man aber offenbar das Gefühl, das sei doch ganz unmöglich, daß man eine Körperschaft demokratisch über die Verwendung von Geldern entscheiden läßt. In Österreich hat sich doch das System eingebürgert, daß man mehr und mehr einzelne Minister ermächtigt, mit zum Teil gigantischen Beträgen ohne jede parlamentarische Kontrolle, ohne jede parlamentarische Abstimmung zu schalten und zu walten, so daß es offenbar als widersinnig angesehen wird, daß man der Hochschülerschaft dieses demokratische Recht überläßt, und man sich daher gedacht hat, da müßten noch wer weiß was für andere Instanzen eingeschaltet werden, die darüber wachen sollen.

Im § 21, der von der Geburung der Österreichischen Hochschülerschaft handelt, befindet sich ein Punkt, der zwar nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, der aber einfach lächerlich wirkt, einfach absurd ist. Es heißt nach einer ausführlichen Darstellung, wie die Geburung zu überprüfen sei, wer die Geburung zu überprüfen habe, im Abs. 4 (*liest*): „Die Geburungsstelle hat die Entwicklung der tatsächlichen Einnahmen und die Einhaltung des Jahresvoranschlages sorgfältigst zu beobachten.“ Ja, um Himmels Willen, wozu setzt man denn eine Geburungsstelle ein? Das ist doch ganz selbstverständlich, das ist ja ihre Funktion, ihre einzige Aufgabe! Ich wiederhole: es ist nichts dagegen einzuwenden, daß man das noch ausdrücklich

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 963

festlegt, aber es ist einfach albern, daß man einen solchen Absatz in einen Paragraphen hineinnimmt.

Nun zu einer grundsätzlichen Frage: sie betrifft den gesamten § 23, der die schriftlichen Eingaben der Österreichischen Hochschülerschaft an verschiedene Behörden und die Aufsicht über die Österreichische Hochschülerschaft regeln soll. Ich wiederhole: Wenn die Österreichische Hochschülerschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist, was sie durch dieses Gesetz wird, wenn sie eine demokratische Körperschaft ist, die nach demokratischem Wahlrecht ihre Ausschüsse usw. zusammensetzt, dann ist es doch ganz selbstverständlich das Recht einer solchen Körperschaft, sich mit Eingaben und mit Vorschlägen an jede staatliche Stelle zu wenden, ohne irgendeinen Dienstweg einhalten zu müssen. Wir halten es für absolut unsinnig, für widersinnig und dem Geiste eines demokratischen Gesetzes widersprechend, wenn solche Eingaben nur auf dem Wege über das Rektorat gemacht werden dürfen, wenn die Hochschülerschaft die gnädigste Erlaubnis erhält, einen Durchschlag einer solchen Eingabe auch an die Institutionen, an die sie gerichtet ist, weiterzugeben. Es scheint uns selbstverständlich, daß eine solche demokratisch gewählte Körperschaft öffentlichen Rechtes natürlich ihre Eingaben ohne Einhaltung jeglichen Dienstweges an jede Dienststelle, an jedes Ministerium usw. in Österreich richten kann.

Nun zu den weiteren Absätzen dieses Paragraphen. (Liest:) „Die Österreichische Hochschülerschaft untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht. Dieses kann mit der Aufsicht die zuständigen akademischen Behörden betrauen. Das Bundesministerium für Unterricht ist bei der Handhabung des Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt . . .“ usw. usw. Was ist das für eine merkwürdige Aufsicht, die hier plötzlich über eine demokratisch gewählte Körperschaft eingesetzt wird? Meine Damen und Herren, wo ist die Aufsicht über das Parlament, wo ist die Aufsicht über die Gewerkschaften, wo ist die Aufsicht über die Arbeiterkammern? — außer dem Rechnungshof, der schließlich die Gebarung zu überprüfen hat, was in Österreich hinter verschlossenen Türen mit möglichster Ausschaltung der Öffentlichkeit geschieht. Aber wo gibt es sonst eine solche Aufsicht über irgendeine Körperschaft? Haben die Ministerien die Aufsicht über das Parlament, oder hat das Parlament die Aufsicht über die Ministerien? Es ist absolut widersinnig, daß man erwachsenen Staatsbürgern, denen man mit Recht alle demokratischen Rechte zubilligt, eine besondere Form einer solchen Aufsicht auf den Hals setzt.

Schließlich ist im § 24, der die Erlassung der Durchführungsbestimmungen regelt, ein meiner Meinung nach sehr demokratischer Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Die Österreichische Hochschülerschaft wünscht, und ich glaube nicht zu Unrecht, daß alle Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Unterrichtsausschuß des Nationalrates erlassen werden. Ich glaube, das ist eine sehr vernünftige und eine sehr demokratische Forderung, und es wäre sehr zweckmäßig, wenn bei einer ganzen Reihe von solchen Durchführungsverordnungen ein Zusammenwirken des Ministeriums mit dem betreffenden Ausschuß erzielt würde. Ich glaube, wir würden uns dann manche der berüchtigten Geheimverordnungen, die in Österreich existieren, diese ganze Verordnungswirtschaft mit Ausschluß der Öffentlichkeit, die dann und wann hervorbricht und die gewiß nicht zum Nutzen Österreichs ist, ersparen, wenn dieser Gedanke akzeptiert und eine solche Mitwirkung des zuständigen Ausschusses — in diesem Falle des Unterrichtsausschusses — festgelegt werden würde.

Ich schließe damit, daß ich der Meinung Ausdruck gebe, daß die Forderungen der Österreichischen Hochschülerschaft, die von allen Gruppen an den Hochschulen einmütig gestellt waren, durchaus berechtigt sind und daß in diesem vorliegenden Gesetzentwurf eine Reihe sehr wesentlicher und entscheidender Forderungen der Hochschülerschaft berücksichtigt wurde, wobei man allerdings echt österreichisch noch eine Reihe von Hintertüren für autoritäre Maßnahmen offen gelassen hat. Ich glaube, daß das Gesetz, weil es solche Forderungen berücksichtigt, immerhin so ist, daß man ihm die Zustimmung geben kann, daß es alles in allem ein nützliches Gesetz ist.

Abg. Dr. Tončić: Meine Damen und Herren! Es ist zweifellos ein sehr dankbares Thema, über die Jugend, besonders über die studentische Jugend zu sprechen. Hier bietet sich immer wieder Gelegenheit, viel propagandistisches Kapital herauszuschlagen. Das geht insbesondere dann, wenn Oppositionsparteien zu einem Thema dieser Art sprechen. Ich habe aber fast den Eindruck, daß diese beiden Parteien durch eine uneingeschränkte, mit großen Phrasen getragene Zustimmung zu studentischen Forderungen den Hauptzweck verfolgen, ihre zwergenhafte Position auf den Hochschulen zu verstärken.

Der letzte Herr Vorredner ist wiederum weit vom Thema abgeschweift und in ganz andere Regionen hineingekommen. Er hat über die

964 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Sorgen der Hochschullehrerschaft gesprochen. Dabei ist ihm — absichtlich oder unabsichtlich — wiederum ein Lapsus unterlaufen. Er hat nämlich anscheinend gar nicht davon Notiz genommen, daß eine Forderung der österreichischen Professorenschaft voll erfüllt wurde: Ab 1. Juli dieses Jahres werden sie pro Monat steuerfrei 350 S mehr erhalten, und die Institutsvorstände werden pro Semester 1000 S mehr erhalten. Ich sage nicht, daß das schon alle Forderungen, von denen auch ich behaupte, daß sie berechtigt sind, befriedigt, aber wenn man an derlei Dingen Kritik übt, dann muß man eine sachliche Kritik üben, die alle Pro und Kontra erwägt.

Herr Professor Pfeifer hat vorher gesagt, bei den Beratungen dieses Gesetzes hätte man eine Art Geheimdiplomatie betrieben. Von einer Geheimdiplomatie kann gar nicht die Rede sein. Wenn ein Unterausschuß beauftragt worden ist, für den Unterrichtsausschuß das Material etwas zu sichten und durchzusehen, so heißt das gar nicht, daß es hinter verschlossenen Türen vor sich gegangen ist, denn im Unterausschuß wurde dieses Material auch dem Vertreter des Verbandes der Unabhängigen zur Kenntnis gebracht. Daß es nicht schriftlich vorgelegt werden konnte, hängt davon ab, daß wir bis zum letzten Augenblick beraten haben und daher dazu nicht die technische Möglichkeit war — auch nicht für unsere Mitglieder.

Daß es nicht in übertriebener Hast geschehen ist, ist schon daraus ersichtlich, daß die Beratungen im Unterausschuß stundenlang gedauert haben, und zwar hauptsächlich deswegen, weil wir uns mit Rückfragen, Anträgen und Zusätzen des Vertreters des VdU beschäftigt haben. Er hat ja dafür gesorgt, daß die Beratungen nicht in Hast und in unsachlicher Eile vor sich gegangen sind. (*Ruf beim KdU: Ohne Text!*) Ohne Text — da muß man eben aufpassen und achtgeben. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Ich möchte nun die Grundgedanken ausarbeiten, die uns bei der Beratung dieser Materie geleitet haben. Der geistige Habitus eines jungen Menschen formt sich in der Zeit der empfindungsreichsten Jahre. Das, was alles in diese gleiche Zeit hineinfällt, können wir vielleicht unter den Begriff der Generation fassen. Die heutige Jugend gliedert sich in mehrere solche Generationen: Die erste dieser Generationen ist diejenige, die gerade noch an der Grenze des jungen und mittleren Alters, in der Zeit um die Fünfundzwanziger- und Dreißigerjahre, ihre Empfindungs- und Geistesbildung erhalten hat. Die spätere zweite Gruppe erhielt sie unmittelbar vor dem letzten Krieg, wo schon andere Gedankengänge auf-

traten und auf den Hochschulen schon Verhältnisse herrschten, die sich grundsätzlich von jenen in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg unterschieden. Eine dritte Gruppe erhielt ihre Bildung in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes und des Krieges, während die vierte Gruppe jetzt nach dem Krieg eine vollkommen andere Welt vorfindet, die ihren Geist formt.

Diese vier Gruppen der heutigen Jugend sind irgendwie verschieden. Sie tragen eine derartige Fülle von Problemen in sich und sie sind so differenziert, daß es — und das ist das Wesentliche — für ältere Generationen gar nicht möglich ist, den heutigen geistigen Ballast des jungen Menschen zu ermessen und die heutigen geistigen Probleme der Jugend voll nachzufühlen und zu begreifen. Schon allein deshalb ist es unerlässlich notwendig, daß die Jugend von heute und besonders die studentische Jugend ihre Probleme und ihre Sorgen primär selbst behandelt. Die Grundlage unserer aller Erwägungen war, daß sich die Jugend selbst in dieser Hinsicht bearbeiten soll, so, wie man in Italien in Paraphrase zu einem staatspolitischen Wort sagt: „La giuventù farà da se“ — die Jugend handelt, sie macht sich selbst zu dem, was sie einmal werden wird.

Dies war der Grundgedanke. Es war aber weder der Standpunkt der Volkspartei, noch der des Unterrichtsministeriums oder irgend einer anderen Institution, die sich mit der Materie des Gesetzes beschäftigte, daß die Jugend, gar nicht zu reden von der akademischen Jugend, als irgend etwas Unmündiges, als unmündige Menschen anzusehen sei. Die Erwägungen, die wir auf dieser Basis hatten, waren durchgehend sachliche Erwägungen. Hier ist vielleicht die große Differenz gegenüber den Vertretern der Oppositionsparteien gelegen. Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß man der Jugend und der Hochschülerschaft nicht dient, wenn man sie in dauernde Konflikte und Gegensätze zum Unterrichtsministerium, anderen Ministerien oder zu den akademischen Behörden stellt. Wir müssen eine Lösung schaffen, die eine Harmonie, eine Zusammenarbeit zwischen der Hochschülerschaft und den beiden anderen Institutionen garantiert. Wenn wir hier unbeschränkt, ja gleichsam kritiklos nach einer Richtung vorgehen — so sehr wir auch innerlich volle Sympathie dafür haben —, so laufen wir dennoch Gefahr, daß hier die Hochschülerschaft in eine Situation hineinkommt, die wir, gerade weil wir die Interessen der Hochschülerschaft als Ganzes vertreten wollen, nicht vertreten können. Ich möchte hier dem einen Prinzip das andere gegenüberstellen und nun kurz mit einigen Worten die Frage der praktischen Auswertung dieser

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 965

Grundlagen berühren. Wir haben zunächst die Forderungen der Hochschülerschaft, und nicht nur das, was sie in ausgezeichneter Form schriftlich niedergelegt hat, sondern auch ihre Geistigkeit, das Wissen um ihre Probleme als Basis genommen. Ich möchte jetzt auf das zu sprechen kommen, was wir sofort in Angriff genommen haben und wozu wir sofort gestanden sind.

Wir hatten am Anfang gewisse Bedenken, ob wir der Österreichischen Hochschülerschaft die Beibehaltung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zubilligen sollen. Diese Erwägungen und Einwendungen entsprangen niemals dem Gedanken, die Hochschülerschaft sei nicht reif, sondern ausschließlich dem Gedanken: ist das mit unserer Rechtsordnung in Einklang zu bringen? Denn eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist nicht eine vage Institution, sondern etwas, was in unserer Rechtsordnung festgelegt ist.

Wir waren zuerst der Ansicht, daß das vielleicht nicht möglich ist, und man dachte an eine Institution *sui generis*. Aber nachdem wir uns davon überzeugt hatten, daß das mit unserer Rechtsordnung gerade noch vereinbar ist, haben wir keinen Augenblick gezögert, dem zuzustimmen, und es war insbesondere auch nicht der Herr Unterrichtsminister, der irgendwelche Einwendungen dagegen erhoben hat, daß der Studentenschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zuteil wird.

Wir hatten weiter noch gewisse Erwägungen darüber, was für eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes maßgeblich ist: ob wir dieser Körperschaft einen Zwangscharakter verleihen sollen, ob sie also zwangsweise Beiträge einheben kann. Wir haben uns auch dazu bekannt, aus der Erwägung heraus, daß gerade die Unbemittelten und Minderbemittelten die Wohltaten der sozialen Einrichtungen des Gesetzes nicht genießen könnten, wenn die verschiedenen Verpflichtungen, die der Studentenschaft auferlegt werden, also insbesondere die Entrichtung des Hochschülerschaftsbeitrages, nur fakultative wären. Aus diesem Grunde haben wir auch diesen zweiten Eventualeinwand übergehen können. Nun war jede Schwierigkeit behoben, und wir konnten der Studentenschaft den Charakter einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zu erkennen.

Das Zweite war die Mitwirkung bei Disziplinarverfahren gegen unsere Studierenden und schließlich, daß wir den Bundesminister für Unterricht verpflichtet haben, die Stellungnahme der Hochschülerschaft einzuholen, wo immer eine Materie behandelt wird, die direkt oder indirekt die Hochschülerschaft betrifft.

Schließlich haben wir den Forderungen der Hochschülerschaft voll zugestimmt hinsichtlich der Wahl der Zusatzmandatare im Zentralausschuß und in den Hauptausschüssen sowie weiterer Wünsche in bezug auf die Wahlen.

All das bereitete gar keine Schwierigkeiten. Nun kam der Grundgedanke wieder zur Geltung: Wir wollen nicht, daß etwas im Gesetzestext bleibt, was die Hochschülerschaft unter Umständen in Schwierigkeiten mit den Behörden oder mit dem Unterrichtsministerium bringen könnte. Daher wollten wir eine klare Regelung dieser Dinge, um von vornherein jeden Konflikt aus der Welt zu schaffen. Wir haben uns mit einer Reihe von Hochschülern und Vertretern der Hochschülerschaft beraten, und diese haben uns, wenn sie auch ihre prinzipiellen Erwägungen, daß es schöner wäre, wenn es anders ausgefallen wäre, aufrechterhielten, zugestimmt, daß diese allseits befriedigende Lösung geschaffen wird.

So haben wir den akademischen Behörden eine Reihe von Rechten zugebilligt. Unter anderem die bereits erwähnte Genehmigung für gewisse Arten der studentischen Aktivität auf akademischem Boden, so zur Abhaltung von Versammlungen, und schließlich, daß sie zustimmen müssen, an welchen Orten Anschläge angebracht werden können, und daß sie diese vidieren müssen. Wir glauben nicht, daß der überwiegende Teil unserer Studentenschaft irgendwelche Anschläge bringt, die an sich einen feindseligen Charakter gegenüber den akademischen Behörden haben. Aber den wenigen zersetzenden Elementen soll auch ein Riegel vorgeschnitten werden, damit sie nicht den akademischen Boden ausnützen und von hier aus ihre Wühlarbeit fortsetzen. Schließlich wurden die akademischen Behörden als Mittelinstanz eingeführt für Eingaben an staatliche Behörden, und sie wurden verpflichtet, spätestens binnen einem Monat diese Eingaben an die betreffende Stelle weiterzuleiten. Auch die Professoren an der Universität, wenn sie Eingaben an das Ministerium machen, haben diese über die Rektorate zu leiten, denn die Universität ist eine Einheit der Lehre und eine Einheit der Forschung, und es geht nicht an, daß der eine dahin zieht und der andere dorthin. Unser Ziel ist die Einheit zwischen Lehrerschaft und Studentenschaft.

Schließlich haben wir auch den akademischen Behörden das Recht zugebilligt, bei der Festlegung der Beitragshöhe für die Österreichische Hochschülerschaft angehört zu werden. Und das Wichtigste: das Bundesministerium ist berechtigt, das ihm zustehende Aufsichtsrecht unter Umständen den akademischen Behörden zu übertragen.

966 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Das, aber nur das sind Rechte, die den akademischen Behörden übriggeblieben sind, und schon daraus ist ersichtlich, daß die — wenn ich so sagen kann — Rechte und Befugnisse der Hochschülerschaft gegenüber diesen Restrechten, die die akademischen Behörden noch besitzen, sehr, sehr weitgehend sind. Sie erschienen uns aber unerlässlich, um die Einheit der Hochschulen zu gewährleisten.

Ich komme nun noch zu den Kontrollfunktionen des Bundesministeriums. Hierzu gehört vor allem, daß gewählte Studentenvertreter vor einer Disziplinaroberkommission, die im Ministerium tagt, zu kommen haben. Es erschien uns unbillig, daß dieses Forum die akademischen Behörden bilden sollen. Es soll beim Unterrichtsministerium sein, und an seiner Spitze soll ein Beamter des Unterrichtsministeriums stehen. Wenn früher gesagt wurde, es sei unbillig, daß beispielsweise, wenn etwas in Innsbruck geschehen ist, der Betroffene nach Wien ins Ministerium reisen muß, so muß ich schon sagen: wenn einmal einer — und bei uns auf der Universität war es genau das gleiche — etwas ausgefressen hat, dann muß er auch unter Umständen Reisen machen. Das sind eben die automatisch eintretenden Folgen, wenn so etwas geschieht, aber ich kann mir nicht vorstellen, daß das eine große Rolle spielt. Ich kann mir ja auch vorstellen, daß man hier passende Lösungen schafft.

Dann muß das Bundesministerium die Geschäftsordnung des Zentralausschusses und der Hauptausschüsse bewilligen. Da wurde bei der Kritik etwas sehr Wesentliches unterlassen. Nur hinsichtlich der Vereinbarkeit der Geschäftsordnung mit den Gesetzen und Verordnungen gilt dies. Das Ministerium kann also nicht willkürlich ablehnen oder genehmigen. Es ist aber an die Vereinbarkeit mit der derzeitigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Lage in Österreich gebunden.

Es sind dann noch andere Dinge, die dem Bundesministerium zustehen, grundsätzlich und wichtig ist aber das Aufsichtsrecht über die Hochschülerschaft und schließlich und endlich die Befugnis, mittels Bescheid Beschlüsse der Organe der Hochschülerschaft aufzuheben.

Jedes Übergewicht irgendeiner der drei Institutionen hätte das von uns erstrebte Prinzip der Harmonie gestört. So beispielsweise, wenn die zweifellos mit einer gewissen Sympathie zu betrachtende Forderung der Studentenschaft erfüllt worden wäre, daß die Studentenvertreter Immunität genießen. Meine Damen und Herren! Wie wäre denn die psychologische Situation gewesen, wenn die Professoren keine Immunität hätten, wohl aber die studentischen Vertreter eine Immuni-

tät genießen würden? Das ist natürlich etwas anderes als bei den Kammern, aber es wäre psychologisch untragbar, und deswegen haben wir eben den Ausweg gesucht, daß derartige Konflikte gleichsam aus dem unmittelbaren akademischen Rahmen herausgehoben und in den Rahmen einer übergeordneten Institution hineingehoben werden. Die Studentenvertreter, die wir konsultiert haben, haben schließlich dieser Zwischenlösung zugestimmt.

Dieses Gesetz, zu dem sich noch manches Meritorische sagen ließe, ist ein sehr bemerkenswerter Versuch, eine Lösung für ein altes Problem zu finden. In den letzten 200 Jahren kann man in den meisten europäischen Staaten bemerken, daß die Hochschülerschaft immer in einem gewissen Gegensatz zu der bestehenden politischen Ordnung steht. Dieser Gegensatz ist einerseits sehr positiv zu bewerten, denn wenn von der Jugend her eine Kritik kommt, ist es eine von Vitalität, von Gesundheit und von natürlicher Stärke getragene Kritik, die von vornherein unserer Sympathie sicher ist. Dennoch müssen wir es vermeiden, daß sich dieser Antagonismus zwischen Hochschülerschaft und Jugend einerseits und staatlicher und Rechtsordnung andererseits in das staatliche Gefüge einfräßt. Wir versuchen, mit diesem Gesetz den Ansatzpunkt für eine Harmonie zu schaffen, und wenn sich der eine oder der andere Punkt als reformbedürftig erweist, dann werden wir eben diese Reform durchführen und wir werden sicher sein, daß die Studentenschaft mit aller Objektivität und in derselben verständnisvollen Zusammenarbeit, die sie bisher gezeigt hat, auch hier mittun wird.

Das Gesetz birgt auch Gefahren in sich. Eine solche ist der vielleicht zu hohe Verwaltungsapparat, den die Österreichische Hochschülerschaft zu bewältigen hat. Dann bietet sich natürlich bei allen Institutionen die Möglichkeit des politischen Mißbrauchs. Es liegt daher wohl fast ganz bei der Hochschülerschaft selbst, dieses Instrument, das wir ihr jetzt in die Hand geben, gut zu führen und gut zu gebrauchen. Wir haben dieses Instrument in ihre Hand gelegt, weil wir letzten Endes ein sehr, sehr tiefes Vertrauen zur Jugend überhaupt und zur Österreichischen Hochschülerschaft im besonderen haben. (*Beifall bei den Parteigenossen.*) Es ist das wahrhaftig ein Zeichen des Vertrauens, denn ich sagte schon, alle Instrumente können missbraucht werden. Wir sind aber sicher, daß die Hochschülerschaft, deren überwiegender Teil aus jungen Leuten besteht, die sich zu den staatserhaltenden und staatstragenden Gruppen unseres Volkes bekennen, dieses Instrument nicht missbrauchen wird. Daher möchte ich das wiederholen, was ich

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 967

eingangs gesagt habe: Der Grundgedanke des Gesetzes, der uns vor Augen schwebte, war und ist, daß die Jugend und die Hochschülerschaft der Hauptpunkt unserer Interessen sein soll, daß sie es sein soll, die wir befriedigen wollen, denn wir sind überzeugt, die alte Generation, das, was war, kann die Probleme der Jugend nicht mehr meistern, aber um so mehr werden die Probleme der Hochschülerschaft von der Jugend selbst gemeistert werden können. Es liegt eben, so wie gesagt worden ist, an ihr, daß die Jugend sich selbst meistere, sie macht aus sich heraus die Menschen, die den Staat führen und leiten werden! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Abg. Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Seitdem es Hohe Schulen gibt, war die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwaltung dieser Schulen immer eine wichtige Angelegenheit des Staates. Schon bei der Gründung der Universitäten hat der Staat eine hervorragende Rolle gespielt und sie dem Geist der Zeit entsprechend mit großen Rechten ausgestattet. Von all dem ist nichts mehr übriggeblieben als eine Reihe von Bezeichnungen, denen der Inhalt fehlt. Auch die wiederholten Versuche, die alte Einheit der Lehrenden und Lernenden herzustellen, mißlangen, denn die Gesellschaft hatte sich in ihrer Form geändert und sie drückte diese Änderung als Stempel den Hochschulen auf. Die Universitäten, die Hochschulen überhaupt, können kein Leben abseits vom Laufe der Zeit führen, sie können sich nicht abriegeln, sie können sich nicht konservieren.

Das vorliegende Hochschülerschaftsgesetz regelt die Selbstverwaltung der Hochschüler. Wenn zu diesem Gesetz noch andere gesetzliche Regelungen, zum Beispiel über das Hochschulstudium, hinzutreten, die dem Geist der Zeit entsprechen, dann leitet dieses Gesetz die schon lang gewünschte und notwendige Hochschulreform ein. Im Hochschülerschaftsgesetz ist der Kreis der Aufgaben wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art genau festgelegt. Es ist ein weites Gebiet. Bedeutsam ist zum Beispiel jene Bestimmung, die besagt, daß Gesetzentwürfe und Verordnungen der Ministerien, die studentische Angelegenheiten betreffen, der Hochschülerschaft zur Stellungnahme zu übergeben sind. Die Bestellung der Organe erfolgt durchaus demokratisch. Auch der Zentralausschuß ist keine „Präsidentenkonferenz“, sondern wird durch Zusatzmandate durchaus demokratisch bestellt.

Ich will mich hier mit den einzelnen Bestimmungen nicht befassen. Im großen gesehen, sind es zwei Gedanken, die dem Gesetz zugrunde liegen. Der eine Gedanke ist der der Selbstverwaltung. Es ist ein Gedanke,

den wir in unserem gesamten Erziehungssystem finden, der Gedanke, den jungen Menschen in den Pflichtschulen schon Aufgaben zuzuweisen, die sie selber bestimmen können und die sie selber zu erledigen vermögen, in der Mittelschule wird dieser Kreis größer, und die Krönung ist dann die Selbstverwaltung der Hochschülerschaft.

Mit diesem Gedanken in innigem Zusammenhang steht der zweite Gedanke, den wir in diesem Gesetz verwirklicht sehen wollen, nämlich der Gedanke der demokratischen Erziehung. Ich muß leider feststellen, daß die Hochschulen auf diesem Gebiete sehr wenig geleistet haben. Wir sprechen wohl immer gerne vom Jahr 1848, wo sich die Studenten und ein Teil der akademischen Lehrer für die Demokratie einsetzten. Aber was später kam, war eine recht düstere Angelegenheit. Im letzten halben Jahrhundert des Bestandes der Donaumonarchie waren die nationalen Aufgaben, die die Studenten glaubten erfüllen zu müssen, geradezu „überwertige Ideen“, die man in einer Schwarz-Weiß-Zeichnung anwandte, während alle, die sich zu diesem Grundsatz nicht bekannten, entwertete und ablehnte. Man kann ruhig sagen, diese Erziehungstätigkeit hat dazu beigetragen, daß der große Raum, das große Wirtschaftsgebiet des Donaustaaates zerfallen ist. Nach dem ersten Weltkrieg sehen wir wieder eine solche Idee vorherrschen, die man genau so, wie es die Psychologie sagt, als „überwertige Idee“ bezeichnen kann, es ist die Idee der Rasse. Wir erinnern uns noch alle an die Hochschulkrawalle und an alle die Vorfälle, die wahrhaftig nichts mit dem Studium zu tun hatten.

Die sozialistischen Studenten forderten seit dem Jahr 1918 ein Hochschülerschaftsgesetz. Es kam aber nicht zustande, weil sich die Studentenschaft auf den Standpunkt stellte, die Hochschüler müßten nach dem Abstammungsprinzip eingeteilt werden und nicht nach dem Staatsbürgerschaftsprinzip, was jedem demokratischen Bürger einleuchtend gewesen wäre. Diese Jahrzehnte waren wahrhaftig kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Hochschulen. Das Ende dieser Entwicklung war der autoritäre Kurs mit den Studentenführern, den Gaustudentenführern und dem Reichsstudentenführer und damit der volle Verlust der Freiheit.

Der Beitrag der Hochschulen zur Verwurzelung der Demokratie unter den Studenten war also wirklich außerordentlich gering. Wir wissen auch, daß es heute noch schwierig sein wird, den Kreis der wirklichen Demokraten unter den Studenten zu erweitern. Sie haben in ihrer Jugend tiefe Eindrücke empfangen, Regierungen sind gekommen und gegangen,

968 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

die Menschen, die heute das Ruder des Staates führten, waren morgen auf der Anklagebank. Eine solche Zeit ist natürlich wenig geeignet, den Glauben an dauernde Werte zu erwecken. Es entwickelt sich ein politischer Relativismus, der dann unerträglich wird, wenn neben dem Relativismus dieser Art noch ein materieller Vorteil mitspielt.

Das Hochschülerschaftsgesetz ist ein Rahmen, es ist eine Form, die gefüllt werden muß. Wir erblicken in ihm ein Mittel der demokratischen Erziehung. Wir wollen, daß die Männer und Frauen, die in den kommenden Jahren in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft einflußreiche Positionen haben werden, wirkliche, ehrliche Demokraten sind. Und wenn die Organe der Hochschülerschaft ihre Aufgaben sachlich behandeln, in der Begegnung, in der Diskussion, wenn sie sachliche Meinungen jeder Richtung berücksichtigen und anerkennen, dann kann dieses Gesetz wirklich ein wertvoller Beitrag zur demokratischen Erziehung unserer Jugend werden. Es wird vor allem darauf ankommen, daß die Verbände und Gruppen der Hochschülerschaft ihre Anhänger nicht fanatisieren, sondern sich bemühen, die Entfaltung jener Eigenschaften zu fördern, die die Demokratie braucht, vor allem die Idee der Toleranz.

Der Herr Abg. Pfeifer ist mit der Art, wie das Gesetz behandelt wurde, nicht zufrieden. Mein Vorredner, der Herr Abg. Tončić, hat darauf verwiesen, daß in unserer Geschäftsordnung gewisse Bestimmungen enthalten sind, daß die Einsetzung eines Unterausschusses möglich ist, der nach dem Verhältnis der Stärke der Parteien gebildet wird. Der Herr Abg. Pfeifer — es war ja keine Geheimdiplomatie — hat diesen Sitzungen als Gast beiwohnt. Im übrigen, Herr Abgeordneter, ich muß schon sagen, wenn Sie uns hier in diesem Hohen Haus Lektionen über Demokratie erteilen, dann scheinen sie mir hierzu nicht der geeignete Lehrer zu sein. (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Mir kommt vor, daß Ihre wortreichen Enunziationen vielmehr der Ausdruck eines schlechten Gewissens sind. (Erneute Zustimmung.)

Auch der Herr Abg. Fischer ist mit der Demokratie unzufrieden. Wir hatten ja bei der Abfassung des Hochschülerschaftsgesetzes gute Vorbilder, zum Beispiel eine Verordnung aus dem Jahre 1945. Darin heißt es: „Jeder Anschlag bedarf des Visums des Rektors, in den Räumen der einzelnen Fakultäten, Abteilungen oder Institute des Visums des Dekans oder Vorstandes des Institutes“! (Abg. Frisch: Wer hat diese Verordnung erlassen?)

Dann heißt es, „der Zentralausschuß beschließt die Geschäftsordnung, sie bedarf der

Genehmigung des Staatsamtes“; ferner: „Die Österreichische Hochschülerschaft ist den Rektoren der Hochschulen unterstellt und ihnen für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Namens der Rektorenkonferenz führt die unmittelbare Aufsicht der Rektor der Universität Wien.“

Aus diesen Bestimmungen spricht doch, daß man die Hochschüler nicht für mündig hält, und wenn Sie mir nun erlauben, Ihnen mitzuteilen, wer diese Verordnung erlassen hat, so ist es der Staatssekretär Fischer gewesen. (Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Da war er noch hoffnungsvoll!)

Die Hochschülerschaft hat nun ihr Gesetz. Es ist keine hundertprozentige Lösung nach allen Richtungen, aber es ist in den umstrittenen Stücken eine ehrliche Kompromißlösung. Die Befugnisse sind genau bestimmt. Es gibt keine Nebelparagraphen, es sind keine Unklarheiten vorhanden. Es ist ein Gesetz der Selbstverwaltung, und dieses Gesetz kann der Hochschülerschaft gute Dienste leisten. Wir müssen aber schon jetzt betonen: Zustände, wie sie einmal an den Hochschulen waren, dürfen niemals wiederkehren! (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.) Die Hochschulen sind und bleiben Bildungsstätten. Wir werden es nicht zulassen, daß sie ein Hort volksfeindlicher Reaktion werden. Wir werden es auch nicht zulassen, daß sie Pflanzstätten für politische Abenteurer werden. Für Auswüchse legaler und illegaler Studentengruppen haben wir kein Interesse! Mit aller Deutlichkeit muß ausgesprochen werden, daß wir die Wiederkehr der Zeit der Schlagringe und der Stahlruten an den Hochschulen verhindern werden. (Beifall bei den Sozialisten.) Wir verzichten auf dieses zweifelhafte Mittel des Meinungsaustausches!

Die Hochschulen dürfen nicht abseits stehen vom Volke, sie dürfen nicht im Widerspruch zum Volke stehen, sie haben die Aufgabe, nicht einem Teil, sondern allen zu dienen. Die Hochschulen vermitteln Erkenntnisse und suchen Erkenntnisse. Leitlinie hiebei ist die unbestechliche Verpflichtung zur Wahrheit. Das ist zweifellos ein hervorragendes Erziehungsmittel. Hinzu muß aber die unbedingte Bindung der Hochschulen an die Gemeinschaft treten. Akademiker und Volk dürfen niemals zu Gegensätzen werden. Jede Abseitigkeit verursacht eine Abartigkeit und die Verschrobenheit Intellektueller, wie wir sie dann und wann bedauernd erkennen müssen.

Die Sozialistische Partei begrüßt dieses Gesetz. Sie hat es immer und immer wieder verlangt. Sie erblickt in ihm die Grundlage einer gesunden Gemeinschaftsarbeit, der Selbstverwaltung der Hochschülerschaft, eine gute

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 969

Lösung der Probleme, ein Mittel zur Verwurzelung der Demokratie an den Hochschulen. Die Sozialisten haben an der Schaffung dieses Gesetzes eifrig mitgearbeitet. Es ist klar und selbstredend, daß sie dafür stimmen werden. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Ausschußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (177 d. B.): Bundesgesetz über die Regelung der Milchwirtschaft (**Milchwirtschaftsgesetz**) (196 d. B.).

Berichterstatter Mayrhofer: Hohes Haus! Wie den Mitgliedern des Hohen Hauses bekannt ist, läuft mit 31. August dieses Jahres das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ab. Zur gleichen Zeit erlischt auch die Tätigkeit der Verbände, die auf Grund dieses Gesetzes ihre Funktion ausübten; in dem Falle, von dem ich zu berichten habe, erlischt also die Tätigkeit des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes.

Es haben nun die Erfahrungen früherer Zeiten, besonders der Jahre vor 1938, die Notwendigkeit erwiesen, daß man gewisse landwirtschaftliche Produkte, vor allem die Milch und die Erzeugnisse aus der Milch, nicht vollends dem freien Spiel der Kräfte überlassen kann, wenn sich nicht sowohl für den Erzeuger als auch für den Verbraucher Zustände ergeben sollen, die für beide Teile bedenklich erscheinen. Darum hat man auch in den dreißiger Jahren die Milchwirtschaft durch eine Reihe von Gesetzen in geordnete Bahnen gebracht, und man hat damals einen Ausgleichsfonds, den Milchausgleichsfonds, geschaffen. Ferner hat man in die Marktregelung eingegriffen, um dieses Produkt durch eine geordnete Bewirtschaftung allen Kreisen der Bevölkerung dienlich werden zu lassen. Dann kam die Kriegswirtschaft der nationalsozialistischen Zeit, und auch nach dem Ende des Krieges im Jahre 1945 bestand noch die Notwendigkeit weiter, dieses nur in geringer Menge vorhandene wichtige Produkt zu bewirtschaften. Wir haben die Wirtschaftsverbändegesetze wiederholt verlängert, weil wir sahen, daß ohne sie kein Auskommen möglich war. Nun sollen aber die Wirtschaftsverbände liquidiert werden, anderseits soll das wichtige Produkt Milch nicht einer regellosen Wirtschaft ausgeliefert werden, sondern in einer geordneten Verwaltung weiterhin so bewirtschaftet sein, daß der Erzeuger den gerechten Preis, die gerechten Gestehungskosten erzielen kann und daß auch der Ver-

braucher nicht mehr als den volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis dafür zu entrichten hat.

Dieses Ziel zu erreichen, ist der Zweck dieser Regierungsvorlage, über die ich hier zu berichten habe. Um die angestrebten Ziele zu verwirklichen, ist beabsichtigt, in ähnlicher Weise wie seinerzeit in den dreißiger Jahren einen Ausgleichsfonds zu schaffen, der von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben durch Beiträge gespeist werden soll. Der Höchstbetrag für diese Preisausgleichsbeiträge beträgt 50 Prozent des jeweils geltenden Wertes der angelieferten Fetteinheiten, das heißt also, daß im Maximum 35 g je Liter für den Preisausgleichsbeitrag eingehoben werden dürfen. Wie die Verhältnisse derzeit liegen, wird es ja nicht notwendig sein, dieses Pouvoir auszunützen, sondern man wird mit einem weit geringeren Betrag auskommen können. Freilich weiß man nicht, wie die Entwicklung in Zukunft sein wird, und darum ist das Pouvoir etwas weiter gesteckt worden.

Außer den Preisausgleichsbeiträgen, die dazu dienen sollen, die Erzeugung unter günstigeren Verhältnissen nicht zu einem Druck auf die Erzeugermilchpreise ausarten zu lassen, sollen auch Transportausgleichsbeiträge eingehoben werden, die zum Ausgleich der stark differenzierten Transportkosten dienen sollen. Hierzu dürfen höchstens 10 Prozent des Erzeugerpreises eingehoben werden. Um zu vermeiden, daß etwa wie seinerzeit eine starke Kritik an der Tätigkeit dieses Milchausgleichsfonds einsetzt, will man die Verwaltungskosten separat einheben. Man hat sie mit einem Maximum von 0,3 Prozent des Erzeugerpreises begrenzt. Die so aufgebrachten Beträge des Fonds sollen dann den Bearbeitungsbetrieben, die unter erschwerten Bedingungen und unter erhöhten Kosten erzeugen oder verarbeiten, zugewendet werden, um einen möglichst einheitlichen Erzeugermilchpreis für ganz Österreich zu garantieren. Importe von Milch und Milcherzeugnissen sollen dann, wenn sie im Preis unter den inländischen Gestehungskosten liegen, mit einer Beitragspflicht belastet sein, der gewissermaßen die Funktion eines Zolls zukommt. Diese Ausgleichsbeiträge sind nicht Einnahmen des Fonds, sondern Einnahmen des Bundes.

Zur Durchführung der Bewirtschaftung und besonders der Aufbringung sind Einzugsgebiete einzurichten. Auf der anderen Seite sind für die weitere Zufuhr von Milch an die Verbraucherschaft Versorgungsgebiete einzuteilen, wie sie ja schon jetzt eingeführt sind. Diese Versorgungsgebiete sollen erhalten werden, und die Abgabe der Milch soll in

970 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

möglichst kostensparender Weise erfolgen. Es dürfen nicht wieder Zustände einreihen, wie sie vor 1930 bestanden haben, wo Molkereiunternehmungen, die zum Beispiel im zweiten Bezirk einen Betrieb hatten, mit ihrer Milch bis nach Ottakring fuhren oder eine Molkerei aus der Brigitteau bis nach Mödling und Baden mit ihren Erzeugnissen gefahren ist. Für diese Betriebe sollen vielmehr Versorgungsgebiete vorgesehen und dadurch eine billige Versorgung erreicht werden. Dabei besteht die Absicht, den Erzeugerpreis zu sichern und den Verbraucherpreis möglichst gering zu halten, so daß man mit einer möglichst geringen Spanne das Auslangen finden kann.

Die Milchabgabe in den Städten soll der Hauptsache nach in Milchsondergeschäften oder in Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften erfolgen, die hygienisch einwandfrei eingerichtet sind und durch ihre Einrichtung die Gewähr bieten, daß keine Schädigung der Qualität der Milch eintreten kann. Auch Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte können zur Milchabgabe herangezogen werden, doch ist von ihnen ebenfalls zu fordern, daß sie hygienisch einwandfrei eingerichtet sind.

Die Verwaltung des Fonds — des Milchwirtschaftsfonds, wie er heißen soll — obliegt einer Kommission, die aus 27 Mitgliedern besteht, die von den drei Kammern, und zwar den Landwirtschaftskammern, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Arbeiterkammertag vorgeschlagen werden sollen. Die Ernennung erfolgt dann durch höhere behördliche Stellen.

Zu den Übergangs- und Vollzugsbestimmungen möchte ich nur erwähnen, daß das Vermögen des bisherigen Milch- und Fettwirtschaftsverbandes auf den Milchwirtschaftsfonds übergehen soll und daß auch die derzeit in Geltung stehenden Qualitätsregelungsvorschriften bis auf weiteres bestehen sollen, und zwar so lange, bis sie eventuell durch die von der neuen Verwaltungskommission auszuarbeitenden Richtlinien eine Änderung erfahren. Das Gesetz ist mit 30. Juni 1953 befristet.

Ich möchte nur noch hinzufügen und aufmerksam machen, daß in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (177 d. B.) sich ein Druckfehler findet, indem nämlich dort auf Seite 7, Spalte 2, gesagt wird (*liest*): „Die gesamte Milcherzeugung Österreichs betrug im Jahre 1937 2,369.000 Tonnen, was bei dem damaligen durchschnittlichen Erzeugerpreise von 18 Groschen je Liter einem Werte von 126,420.000 Vorkriegsschillingen entsprach.“ Das ist ein Druckfehler. Es soll nicht 126,420.000, sondern 426,420.000 heißen.

Ich habe das auch in den gedruckten Ausschußbericht hereingenommen, um nicht Mißverständnisse entstehen zu lassen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den vorliegenden Gesetzentwurf in zwei Sitzungen einer eingehenden Beratung unterzogen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zur geschäftsmäßigen Behandlung ersuche ich den Herrn Präsidenten, General- und Spezialdebatte unter einem abführen zu lassen.

Präsident Dr. Gorbach, der während des Referates den Vorsitz übernommen hat, stellt fest, daß gegen den formalen Antrag keine Einwendung erhoben wird.

Abg. Elser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich werde mir erlauben, als Sprecher der Opposition gleich beim ersten wichtigen Agrargesetz eine Generalstellungnahme des Linksblocks zu den drei großen Wirtschaftsgesetzen abzugeben. Vorerst gestatte ich mir eine Feststellung:

Die gesetzgebende Körperschaft der zweiten Republik hat viele hunderte Bundesgesetze beschlossen. Viele waren kurzlebig und sind bereits wieder außer Kraft. Die überaus vielen Novellierungen österreichischer Gesetze sind teils ein Beweis, wie rasch sich die Verhältnisse ändern, teils ein Beweis, mit welcher Hast Gesetze beraten und beschlossen werden. Große Mängel und Gebrechen, Unklarheiten aller Art sind dann das Ergebnis solcher Gesetzesfabrikationen. Diese Art und Form der Gesetzgebung hat aber meiner Ansicht nach auch ein bewußtes System: Gesetzeslücken, Unklarheiten, Mängel an präziser Ausarbeitung geben der mächtigen Ministerialbürokratie alle Möglichkeiten, über den Weg der Verordnungen den Gesetzen jene Auslegung und Deutung zu geben, die sie für gut und nützlich findet. Dieser Zustand führt zur Diskreditierung unseres Parlaments.

Als Sprecher der einzigen Opposition in diesem Hohen Hause zu den Agrargesetzen fühle ich mich verpflichtet, diese Tatsache einmal klar auszusprechen.

Die drei agrarpolitischen Gesetze, das Milchwirtschaftsgesetz, das Getreidewirtschaftsgesetz und das Viehverkehrsgesetz, sind für unsere Wirtschaftspolitik, für unsere gesamte Wirtschaft von entscheidender Bedeutung; sie berühren die Lebensinteressen der Siebenmillionen-Bevölkerung. Sie sind geeignet, den Kampf um das tägliche Brot, den die Masse des Volkes tagtäglich zu führen gezwungen ist, entscheidend zu beeinflussen. Für eine parlamentarische Opposition ergibt sich daraus die große Pflicht, kritisch, gewissenhaft und

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 971

damit eben auch sachlich sich mit dem Inhalt der Gesetze, welche über die Größe des Stückes Brot entscheiden, das sich die Konsumentenschaft täglich erkämpfen und erarbeiten muß, gründlich zu befassen. Es hat schon seinen Grund, geschätzte Frauen und Herren, weshalb man die Mitglieder des Linksblocks mit Berufung auf die Geschäftsordnung aus den parlamentarischen Ausschüssen entfernt hat. Die Abgeordneten des Linksblocks hatten keine Gelegenheit, an den Vorberatungen dieses Gesetzes teilzunehmen. Die Mitglieder der Regierungsparteien müssen daher begreifen, daß wir hier im Hohen Hause das erste Mal Gelegenheit haben, unseren Standpunkt darzulegen. Diese Stellungnahme bedarf zunächst grundsätzlicher Ausführungen, denen sich dann die spezielle Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieser drei Gesetze anschließt. Ich werde mir erlauben, eine Reihe von Anträgen zu stellen, um deren Unterstützung und Annahme ich schon jetzt die Abgeordneten der Mehrheit ersuche. Von der Annahme oder Ablehnung dieser Anträge wird es abhängen, ob der Linksbloc diesen Gesetzen seine Zustimmung geben kann oder nicht.

Grundsätzliches: Agrargesetze haben wiederholt auch in Österreich, geschichtlich betrachtet, große wirtschaftliche und politische Bewegungen ausgelöst. Die Auflehnung der geknechteten Bauern im Mittelalter gegen ihre feudalen und kirchlichen Ausbeuter, die Agrarpolitik der ungarischen und altösterreichischen Magnaten, Junker und Großgrundbesitzer, die Agrarpolitik in der ersten Republik sind genügende Beweise für diese meine Behauptung. Eine Feststellung möchte ich sogleich treffen: Die große Masse der Zwerg-, der kleinen und mittleren Bauern hatte und hat auch bis heute in Österreich die Agrarpolitik nicht bestimmt. Diese wurde und wird auch heute noch von einer Minderheit bestimmt, den Großgrundbesitzern und den Großbauern. Ihre Interessen sind vorherrschend. Sie besitzen trotz ihrer kleinen Minderheit den größten Teil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche. Sie sind die Herren im Land, die Bauern bestenfalls ihre Wähler.

Meine Frauen und Herren! Wir stehen, weltpolitisch betrachtet, inmitten von großen, entscheidenden ökonomischen und politischen Umwälzungen. Die drei Agrargesetze, die heute auf der Tagesordnung stehen, sind ja keine Zufallsgesetze; wenn sie auch, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, zum Teil einen Ersatz für die mit 31. August dieses Jahres außer Geltung tretenden Lebensmittelbewirtschaftungsgesetze darstellen sollen, so sind sie vielmehr der Ausdruck der Be-

fürchtungen einer kommenden kapitalistischen Wirtschaftskrise. Um diesen Gefahren für unsere heimische Landwirtschaft zu begegnen, hat man die drei Agrargesetze dem Nationalrat hier zur Beschußfassung vorgelegt. Mit diesen Gesetzen soll grundsätzlich einer verschärften Auslandskonkurrenz gegenüber der österreichischen Landwirtschaft vorgebeugt werden. Gewiß, diese Gesetze sollen die heimische Agrarproduktion planen und lenken, sie vor Erschütterungen bewahren, die Produktion fördern und steigern, um die heute notwendigen gewaltigen Agrar- und Nahrungsmittelimporte schmälern zu können: ein Kardinalproblem für unsere Währung, unsere Industrie, unsere schwer passive Handels- und Zahlungsbilanz.

Die Abgeordneten des Linksblocs sind natürlich sehr für wirtschaftliche Planungs- und Lenkungsmaßnahmen. Die österreichische Landwirtschaft — hier sind wir einer Meinung, ob Opposition oder Regierungsparteien — bedarf dringend einer Gesamtplanung und Lenkung unter möglichster Ausschaltung bürokratischer Einrichtungen. Die große Frage ist nur: Werden die vorliegenden Gesetze wirklich zu einer vernünftigen Agrarplanung und Lenkung führen, welche für beide Teile, sowohl für die Produzenten wie für die Konsumenten, nützlich und erträglich ist? Das, meine Damen und Herren, ist die große Frage, die vor jedem Abgeordneten bei der Behandlung dieser lebenswichtigen drei Wirtschaftsgesetze steht.

Wir haben zu dieser Regierung kein rechtes Vertrauen. Ihre Politik läßt wenig Hoffnung übrig, daß man mit diesen Agrargesetzen die angestrebten und teils vorgesetzten Ziele auch erreicht. Vertrauensvorschüsse der heutigen Bundesregierung gegenüber sind unserer Ansicht nach nicht berechtigt. Es ist eine Ironie, daß Vertreter der Großagrarien hier im Nationalrat mehrmals erklärten, die geographisch uns naheliegenden Ost- und Südoststaaten seien für Jahre hinaus nicht in der Lage, Österreich mit den notwendigen Nahrungsmitteln und Futtermitteln zu versorgen, sie müßten ja selbst den Hunger in ihren eigenen Ländern bekämpfen. Heute hört man dieselben Leute klagen, die Konkurrenz und die Lieferangebote aus den Oststaaten gefährden die heimische Landwirtschaft und rufen nach agrarischen Schutzgesetzen. Die billigen Eier, das Angebot an Schlachtvieh, Getreide und Futtermitteln aus den volksdemokratischen Staaten erzeugen wahre Angstträume bei unseren Großagrarien. Ich höre schon den Einwand, diese Schutzgesetze für unsere Landwirtschaft sichern auch die Versorgung der Verbraucher mit Haupt- und Grundnahrungsmitteln und sollen sogar bei-

972 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

tragen zur Verbilligung von Agrarprodukten. Darüber, meine Damen und Herren, möchte ich mich noch gründlich auseinandersetzen.

Gestatten Sie mir nun einiges zur Frage der Wechselbeziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft zu sagen, denn diese Wechselbeziehungen darf und kann niemand bestreiten. Die vorliegenden agrarpolitischen Gesetze müssen vom Standpunkt der Lage unserer Volkswirtschaft betrachtet werden. Industrie und Gewerbe sind nicht interessiert an hohen Lebensmittelpreisen. Hohe Agrarpreise bedeuten eine materielle Schädigung der Konsumenten, vermindern die Kaufkraft der Löhne, Gehälter, Pensionen und Renten, gefährden Industrie und Gewerbe in ihrer Existenz, gefährden unter Umständen den lebenswichtigen Export unserer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse durch Erhöhung der Gestehungskosten. Sicherlich ist es richtig, daß auch Industrie und Gewerbe anderseits wieder interessiert sind am Bestehen einer leistungsfähigen Agrarwirtschaft. Große Lebensmittelimporte verschlingen, das wissen wir alle, die Exporterlöse der Industrie, gefährden dadurch die österreichische Versorgung mit Rohstoffen und Halbfabrikaten, schmälern damit die Investitionstätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Betätigung. Die Industrie, das Gewerbe und schließlich auch der Handel haben natürlich auch ein Interesse an einer entsprechenden Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die materielle und soziale Lage der Landarbeiterchaft hängt ab von einer geordneten, in ihrer Existenz gesicherten Landwirtschaft. Die Kaufkraft der Masse der ländlichen Bevölkerung wird aber nur gehoben werden, wenn Agrargesetze in erster Linie den Interessen der großen Zahl der Zwerg-, Klein- und Mittelbetriebe dienen und nicht der kleinen Minderheit von Großbauern und Gutsbesitzern. Die vorliegenden Gesetze dienen aber in erster Linie den Interessen der agrarischen Großproduzenten, und erst in zweiter Linie werden zum Teil die Interessen der bäuerlichen Besitzer gewahrt. Diese Behauptung werde ich im Laufe meiner Rede noch beweisen.

Diesen agrarpolitischen Gesetzen hätte unserer Ansicht nach eine durchgreifende Bodenreform vorangehen müssen. Nur eine radikale Veränderung der Besitzverhältnisse bei Grund und Boden zugunsten der Kleinbauern wird die Produktivität der österreichischen Landwirtschaft heben. Richtig, die Sicherung der Existenz der heimischen Landwirtschaft liegt im Interesse aller. Sie bedeutet Beschäftigung für viele hundertausende arbeitende Menschen und sichert, das auszusprechen ist ebenso wichtig, die Industriearbeiterschaft vor der mit Recht gefürchteten lohnpolitischen

Schmutzkonkurrenz einer materiell schlecht gestellten Landarbeiterenschaft.

Ich komme nun zur Hauptfrage: wie weit können und dürfen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für unsere Landwirtschaft reichen? Die Antwort, glaube ich, ist einfach und klar: so weit, als sie für die Existenz der anderen Wirtschaftszweige erträglich sind. Vor allem müssen agrarische Schutzgesetze auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der breiten Schichten der Konsumenten gebührend Rücksicht nehmen. Tun sie das nicht, so erschlagen sie damit selbst die Existenz jener, die durch diese Gesetze geschützt werden sollen.

Wenn man zu diesen wichtigen Gesetzen Stellung bezieht, so auch zum vorliegenden Milchwirtschaftsgesetz, kann man einfach nicht umhin, auch die Rolle des Marshall-Plans für die heimische Agrarwirtschaft kurz zu erörtern. Man kann die Probleme der österreichischen Landwirtschaft derzeit überhaupt nicht von den Bestimmungen des Marshall-Plans und seiner Lieferungen an Österreich loslösen. Vorerst, meine Damen und Herren, wieder einmal seit längerer Zeit eine notwendige Feststellung. Sie werden sich erinnern, daß der Marshall-Plan schon heftige Auseinandersetzungen zwischen der Gruppe des Linksblocks und den Regierungsparteien herbeigeführt hat. Die kommunistischen Parteien — und auch die Kommunistische Partei Österreichs — waren grundsätzlich niemals Gegner einer Auslandshilfe, ob sie nun von Amerika ausgeht oder von anderen Staaten; das möchte ich hier nur festgestellt haben. Dies gilt natürlich auch für die österreichischen Verhältnisse. Die Kommunisten und schließlich nicht nur die Kommunisten, auch andere Wirtschaftskreise in diesem Lande sind deswegen gegen den Marshall-Plan aufgetreten, weil er an politische Bindungen geknüpft ist und dadurch das Land in völlige Abhängigkeit von den angeblichen Helfern bringt.

Natürlich ist die politische Bindung in den Hilfsverträgen sehr geschickt wirtschaftlich getarnt. Ich werde Ihnen das gleich beweisen. Seit der Wirksamkeit des Marshall-Plans wird die österreichische industrielle Produktion, zum Großteil auch die landwirtschaftliche Produktion, nach den Weisungen der verschiedenen Wirtschaftsexperten und Wirtschaftskommissionen Amerikas entscheidend beeinflußt und gelenkt. Die Disponenten der wieder kapitalistisch aufgebauten österreichischen Volkswirtschaft sind nicht in letzter Linie, sondern in erster Linie die Herren von der Wallstreet. Die von ihnen beabsichtigte Liberalisierung, also der Abbau der Handels schranken im zwischenstaatlichen Güter-

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 973

austausch, bedroht die Fundamente der österreichischen Gesamtwirtschaft. Die Verfügungsgewalt über die gesperrten Schillingerlöse aus der Marshall-Hilfe gibt dem amerikanischen Monopolkapital natürlich die Möglichkeit, entscheidend in die österreichische Wirtschaft einzugreifen. Wollen Sie, meine Damen und Herren, vielleicht die Tatsache leugnen, daß, wer über die ökonomischen Kraftquellen des Landes entscheidend verfügt, in Wahrheit auch über die Innen- und Außenpolitik dieses Landes verfügt?

Im Rahmen des Marshall-Plans erhielt Österreich auf Grund amerikanischer Angaben annähernd folgende Agrarimporte — die Agrarimporte sind außerordentlich hoch, wie überhaupt die Marshall-Plan-Lieferungen bis heute zum großen Teil aus Agrarprodukten bestanden haben. Nach Angabe der Herren der amerikanischen Kommission selbst hat Amerika bis heute geliefert: rund 800.000 t Weizen, 180.000 t Mehl, 110.000 t Roggen, 56.000 t Schweinefett, 40.000 t Erdnüsse, 17.000 t Sojaöl, 140.000 t Rohzucker, 12.000 t Fleisch und 10.000 t Reis. Ohne Zweifel haben diese großen Agrarimporte nicht nur zur Verbesserung der Ernährung des österreichischen Volkes, sondern auch zur Ersparung von Exporterlösen unserer Industrie beigetragen. Denn hätten wir diese gewaltigen Agrarimporte mit Devisen bezahlen müssen, dann wäre es natürlich um unsere Investitionstätigkeit in Industrie und Gewerbe sowie in anderen Wirtschaftszweigen schlecht bestellt; das soll keineswegs geleugnet werden.

Die landwirtschaftliche Erzeugung Österreichs schätzt man heute auf zirka 70 Prozent jener von 1937. Die österreichische Landwirtschaft sieht nunmehr in den großen Agrarimporten allmählich eine Gefahr für die Existenz der heimischen Landwirtschaft; zum Teil mit Recht, zum Teil mit Unrecht. Es ist richtig, das Kardinalproblem der österreichischen Wirtschaft kann man in einem Satz zum Ausdruck bringen: Drosselung der Lebensmittelimporte durch Steigerung der heimischen Agrarproduktion und Verdoppelung des industriellen Exports. Das sind die Wirtschaftsprobleme Österreichs. Ich möchte jetzt eine Feststellung machen. Mag der Marshall-Plan auch manche positive Seite aufweisen — lassen wir die politische Abhängigkeit jetzt beiseite —, so darf doch nicht vergessen werden, in den nächsten Monaten wird sich doppelt und dreifach erweisen, was ich jetzt sage: Die Marshall-Länder haben ihre Produktion in Gang gebracht; sie haben das mit der politischen Abhängigkeit von Amerika bezahlt. Aber der Marshall-Plan, die Marshall-Lieferungen sind nicht in der Lage, das große, entscheidende

Problem des Absatzes, des Verbrauches zu regeln. Die Agrargesetze von heute beweisen ja meine Behauptung. Sie befürchten ja Schwierigkeiten im Verbrauch, im Absatz. Damit bestätigen Sie ebenfalls diese meine Behauptung.

Wohin sollen wir denn unseren Export lenken? Man spricht von der Notwendigkeit der Verdoppelung der industriellen und gewerblichen Exporte. Wohin? Nach dem Westen, nach Amerika? Das werden Sie aber selbst nicht glauben, denn die Amerikaner sind auf unsere industriellen Erzeugnisse nicht neugierig, bis auf einige Geschmacksartikel, die man vielleicht in Amerika nicht so tadellos herzustellen vermag wie in Österreich. Unser Export kann ja nur in jene Richtung gelenkt werden, in die er seit Jahrhunderten gerichtet war, in die Richtung nach dem Osten und Südosten. Glauben Sie nicht, meine Damen und Herren, daß diese Exportlenkung so vor sich geht, daß der Geschäftspartner sagt: Ja, was nimmst denn du mir ab? Es ist klar, daß Geschäfte auf beiderseitigem Interesse beruhen müssen. Wenn ich einen großen Teil des Exports nach dem Osten und Südosten lenken will, dann muß ich schließlich auch diesen Staaten etwas abnehmen. Der Güteraustausch im zwischenstaatlichen Verkehr beruht ja auf Gegenseitigkeit.

Der Marshall-Plan mag vielleicht auch in Österreich manches vollbracht haben, ich leugne es nicht, aber er wird es nicht zustandekommen, daß das große Problem des Absatzes, das große Problem der notwendigen großen Exporte der österreichischen Industrie für diese befriedigend gelöst werden kann.

Nun einiges zur Lage der Konsumenten, denn in dem Motivenbericht heißt es, diese drei Agrargesetze seien ja auch im Interesse der Konsumenten gelegen. Mag sein, in der einen oder anderen Richtung haben die Konsumenten natürlich auch ein Interesse an einer normalen Versorgung des Marktes mit den notwendigen Agrarprodukten. Zur Lage der Konsumenten aber folgendes: Welches war denn eigentlich ihr Schicksal bis zum heutigen Tage? Sie haben Schweres hinter sich. Als ein großer Mangel an Gütern und vor allem an Lebensmitteln war, gab es einen ausgesprochenen Verkäufermarkt. Der landwirtschaftliche Sektor war unter anderen ebenfalls der Nutznießer dieser Situation; das kann nicht geleugnet werden. Es war dies die Zeit, wo oftmals das letzte Hemd, die letzte Hose hergegeben wurde und den Besitzer wechselte.

Heute, wo sich der Verkäufermarkt in einen Käufermarkt verwandelt und normalisiert und der Konsument endlich die Möglichkeit bekommt, billigere Lebensmittel zu erstehen, hört er von

974 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

notwendigen Schutzgesetzen für die landwirtschaftliche Produktion. Gut. Aber man soll nicht übersehen: Kostendeckende Preise setzen natürlich kostendeckende Löhne, Gehälter, Pensionen und Renten voraus.

Die Landwirtschaft fordert kostendeckende Preise. Der Finanzminister ruft nach Einstellung der bisher zur Verbilligung der wichtigsten Nahrungsmittel gewährten Subventionen. Ohne Zweifel wird wieder den Konsumenten die Hauptlast mit der landwirtschaftlichen Kosten- und Verteilungsregelung aufgebürdet werden.

Die drei Gesetze sprechen von Ausgleichsbeiträgen für den Transport, von Ausgleichsbeiträgen und Aufschlägen zu den Verwaltungskosten und schließlich von Ausgleichsbeträgen, welche beim Import von Agrarprodukten dann zu bezahlen sein werden, wenn die ausländischen landwirtschaftlichen Produkte billiger sind als die im Inland erzeugten. Nur das Wichtigste für die Verbraucher, glaube ich, haben die Verfasser der Agrarschutzgesetze vergessen: Eine nach oben begrenzte Preisregelung der in Betracht kommenden Waren, wie Milch, Butter, Käse, Brot, Mehl und Fleischwaren usw., ist in diesen Gesetzen nicht vorgesehen. Das überläßt man anderen Regelungen.

Meine Frauen und Herren! Ich komme zum Schluß meiner Generalausführungen. Sie werden nun verstehen, daß die Abgeordneten des Linksblocks der zur Beratung stehenden Regierungsvorlage in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen können und daß wir daher unsere Abänderungsanträge stellen, die ich bei der Spezialbehandlung kurz begründen werde.

Ich möchte den kritiklosen Verfechtern dieser Agrarregelung die wirtschaftliche Wahrheit, die ich nicht leugne, sagen: der Konsument allein ist es, der die Produktion in Gang erhält, und nicht die Produktion an sich. Wirtschaftskrisen werden nur vermieden werden, wenn die Bedürfnisse aller Schichten des Volkes an Gütern und Nahrung voll befriedigt werden.

Ich komme nun zur speziellen Stellungnahme zum Milchwirtschaftsgesetz. Von diesen drei Agrargesetzen ist das Milchwirtschaftsgesetz sicherlich das bedeutendste. Es ist von außerordentlicher Bedeutung für die Volksgesundheit, für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, alte und kranke Menschen; es ist ein Gesetz, das auf unsere Volksgesundheit ganz entscheidenden Einfluß üben wird und üben muß. Die Sicherstellung der Milchversorgung bedarf sicherlich auch vom Standpunkt der Konsumenten einer Planung und Lenkung. Hier will ich dem Berichterstatter,

Herrn Kollegen Mayrhofer, vollkommen zustimmen. Eine Tatsache aber darf bei diesem Gesetz nicht übersehen werden. Im Gegensatz zu den Verhältnissen im heimischen Getreidebau und der Viehwirtschaft kann sich Österreich mit Milch und ihren Verarbeitungsprodukten, wie Butter und Käse, nicht nur bereits vollkommen selbst versorgen, sondern sogar ein Export liegt im Bereich der Möglichkeit.

Darf ich einiges zur Struktur unserer Landwirtschaft sagen? Wer sie nicht kennt, kann auch diese Gesetze in ihren Auswirkungen nicht richtig beurteilen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt nach der neuesten Zählung rund 442.000. Die Betriebsgrößen sind ebenfalls interessant bei der Beurteilung dieses Gesetzes und auch der beiden anderen. Wir haben 110.000 Zwergbetriebe bis zu 2 ha, 106.000 Kleinbetriebe von 2 bis 5 ha, 160.000 mittlere bäuerliche Betriebe von 5 bis 20 ha, 61.000 großbäuerliche Betriebe von 20 bis 100 ha und 6.500 Großbetriebe von über 100 ha.

Nun ist natürlich auch interessant, wie sich das auf die Nutzungsflächen verteilt. Die Zwergbetriebe verfügen insgesamt über eine Fläche von 126.000 ha, die kleinbäuerlichen Betriebe über 349.000 ha, die bäuerlichen Mittelbetriebe über 1.700.000 ha, die großbäuerlichen Betriebe über 2.100.000 ha und die Großbetriebe, also die kleinste Anzahl von Betriebsstätten, verfügen über 3.600.000 ha. Das zeigt klar und eindeutig die Besitzverhältnisse der österreichischen Landwirtschaft. Nach der Anzahl der Betriebe liegt das Schwergewicht bei den kleineren Betrieben, flächenmäßig jedoch sind die Zwerg- und Kleinbetriebe von geringer Bedeutung, die großbäuerlichen und Großbetriebe besitzen fast drei Viertel der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche. Daraus kann man auch die Bedeutung einer Bodenreform für Österreich ermessen.

Darf ich Ihnen vielleicht im Zusammenhang mit dem wichtigen Milchwirtschaftsgesetz auch sagen, wieviel Kühe wir nach der letzten Zählung haben? Das ist auch eine interessante Frage, und ebenso interessant ist es, sie zu beantworten. Wir haben 800.000 Kühe ausschließlich zur Milchgewinnung und rund 290.000 Kühe, die zum Teil für die Milchgewinnung und zum Teil zur Arbeit herangezogen werden, sogenannte Zugkühe. Sie sehen daher schon, und die bäuerlichen Abgeordneten werden mir recht geben, daß es in bezug auf die Leistung von außerordentlicher Bedeutung ist, ob man eine Kuh hat, die lediglich der Milchgewinnung dient, ob man eine Wirtschaft hat, in der die Milch-

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 975

kühe sich im Stall oder auf der Weide befinden, aber lediglich zur Milcherzeugung da sind, oder ob der kleine und mittlere Bauer seine Kühe auch als Arbeitstiere behandeln und sie zum Teil auch zur Arbeit einspannen muß. Das geht selbstverständlich auf Kosten der Milchleistung. Das Resultat dieses Unterschiedes sind natürlich bedeutend höhere Gestehungskosten auf der einen Seite und bedeutend niedrigere Gestehungskosten bei den Großbetrieben. Der Stand an Milchkühen ist derzeit gegenüber dem Jahre 1937 bereits mit rund 85 Prozent zu beziffern. Sie sehen also, wir haben auf diesem Gebiet fast wieder die Verhältnisse der ersten Republik herbeigeführt.

Nun komme ich zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen. Ich habe bereits betont, daß das Gesetz eine Festsetzung der Preise nicht vorsieht. Das ist sicherlich ein schwerer Mangel, denn gerade die Konsumenten hätten ein Interesse daran, daß man im Gesetze Preisfixierungen wenigstens nach oben vorsieht. Ferner ist in diesem Gesetz auch die Frage der Handelsspannen, der Zwischengewinne, nicht erwähnt. Das sind sehr wichtige Fragen; auch über diese Fragen schweigt sich die Regierungsvorlage über das Milchwirtschaftsgesetz aus. Ferner verfügen die Großbetriebe über eigene Verarbeitungsbetriebe, sie verfügen über eigene Molkereien und Käsereien; das alles ist natürlich von großem Einfluß auf die bestehende Wirtschaft, denn wenn ich neben der Milchwirtschaft auch noch verarbeitende Betriebe mein eigen nenne, dann tue ich mich natürlich viel leichter, ich kann dann auch diese wirtschaftlichen Interessen abstimmen, im Gegensatz zu den kleineren und mittleren Produzenten, der nur als Milcherzeuger in Betracht kommt und der über keine Verarbeitungsbetriebe verfügt, es sei denn, über den Weg der Teilnahme an den genossenschaftlichen Betrieben. Vor allem ist meiner Ansicht nach von besonderer Bedeutung, daß in den Großbetrieben gegenüber den kleineren und mittleren Betrieben die Verhältnisse in der Fütterung und Wartung, die Art der Stallungen und schließlich auch die Art des Viehmaterials eine große Rolle spielen. Großproduzenten vermögen bald eine Kuh auszuscheiden, wenn sie nicht das Notwendige leistet, aber der Kleinproduzent mit seiner einzigen Kuh oder mit seinen zwei oder drei Kühen kann dies nicht ohne weiteres tun, weil wir ja alle miteinander wissen, daß er beim Verkauf einen sehr geringen Erlös erzielt. Wenn er aber wieder Milchkühe kauft, dann muß er meistens fast das Doppelte dessen zahlen, was er beim Verkauf einer auszuscheidenden Milchkuh an Einnahme erzielt. Sie sehen daher auch hier die unter-

schiedliche Betrachtungsweise und die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Beurteilung von Klein- und Großbetrieben.

Ich darf dazu eine kleine Aufgliederung der Kuhbesitzer geben: Insgesamt haben wir in Österreich 355.000 Besitzer von Kühen, davon haben 84.000 eine Kuh, 100.000 zwei Kühe. Daraus ist ersichtlich, wie wichtig diese Aufgliederung vom Standpunkt der großen Zahl der Bauern ist. Aus diesen Zahlen ersehen Sie die arge Differenzierung in den Produktionsverhältnissen, die Höhe der Produktionskosten gegenüber dem Einhalten der Erzeugung. Das vorliegende Gesetz hat dafür leider nur eine Schablone, und zwar Maßnahmen, die sich meiner Ansicht nach, und nach Ansicht meiner Freunde im Linksblock, im allgemeinen gegen die kleinen und mittleren Bauern auswirken müssen.

Die Verwaltungskommission soll aus 27 Mitgliedern bestehen. Nach der neuesten Regelung, die wir vom Herrn Berichterstatter hörten, wird die Bundesregierung das Bestellungsrecht besitzen. Es ist richtig, daß möchte ich abschließend keineswegs verschwigen, daß die Verbraucher ein sehr gewichtiges Interesse an diesen Agrargesetzen haben. Sie können nicht immer ihren Einfluß auf den Inhalt dieser Gesetze ausüben. Durch die Bestimmung, daß zur Beschlusssfassung der Verwaltungskommission eine Vierfünftelmehrheit nötig ist, wird aber ein gewisses Vetorecht für die Verbraucher eingebaut. Das soll sicherlich anerkannt werden, es setzt aber voraus, daß die Vertreter der Arbeiterkammern, die die Verbraucherinteressen in erster Linie zu vertreten haben werden, auch tatsächlich sachkundige, energische und zielbewußte Menschen sind.

Nun gestatte ich mir, die Abänderungsanträge kurz vorzutragen. (liest:)

Dem § 7 Abs. 5 der Vorlage ist folgender Satz anzufügen: „Dabei bleiben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe verpflichtet, von jedem Erzeuger eine tägliche Milchmenge bis zu 30 Litern oder die entsprechende Menge von Erzeugnissen aus Milch abzunehmen.“

Dies ist ein ganz gewichtiger Antrag, denn das Gesetz spricht zwar von Einzugsgebieten und von Versorgungsgebieten sowie von der Lieferungspflicht der Produzenten, es sagt aber keineswegs etwas von einer absoluten Abnahmepflicht. Es mag richtig sein, daß dies den Großbetrieben gegenüber nicht nötig ist, aber gegenüber der großen Masse der Zwergbauern, der kleinen und mittleren Bauern ist auf jeden Fall eine bestimmte Abnahmepflicht notwendig. Sie soll nach diesem Abänderungsantrag festgelegt werden. Wenn Sie diesen

976 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Abänderungsantrag annehmen, dann sind die Bauern geschützt, wenn eines schönen Tages die Liefermengen herabgesetzt werden, was ohne weiteres möglich ist. Eine solche Herabsetzung würde natürlich den kleinen Produzenten in seiner Existenz schwerstens treffen, während die Großbetriebe noch immer Ausweichmöglichkeiten haben. Dieser Antrag ist einer der wesentlichsten Anträge und dient den Interessen der großen Schar der Bergbauern.

Dem § 8 Abs. 3 der Vorlage ist folgender Satz anzufügen: „Sie sind für Zwecke der Bergbauernhilfe zu verwenden.“

Es handelt sich hier darum, daß diese Beträge, die aus den allfälligen Ausgleichsbeträgen herinkommen, nicht einfach dem Fiskus überantwortet werden. Diese Beträge sollen eben für die Bergbauernhilfe herangezogen werden.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu diesen meinen Anträgen, weil sie ja nicht die nötige Zahl der Unterschriften aufweisen, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Die Zukunft, meine Damen und Herren, wird zeigen, ob dieses Milchwirtschaftsgesetz eine wirkliche Planung und Lenkung unserer Milchwirtschaft bei Berücksichtigung der Interessen sowohl der kleinen Produzenten als auch der Verbraucherschichten bedeutet.

Bei der vom Präsidenten Dr. Gorbach gestellten Unterstützungsfrage werden die beiden Anträge nicht genügend unterstützt, gelangen daher nicht zur meritorischen Behandlung.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! Seitdem es Gemeinwesen gibt, haben sich die Menschen immer wiederum mit der Regelung von Agrarfragen beschäftigt. Als Ausdruck der überragenden Bedeutung der Agrarwirtschaft steht zur Rechten des Herrn Präsidenten die Statue des Römers Gajus Sempronius Gracchus, der die lex frumentaria, das Getreidegesetz, erlassen hat. Auch wir beschäftigen uns heute mit gleichen und ähnlichen Problemen.

Die drei Wirtschaftsgesetze, die heute auf der Tagesordnung stehen, sind von einer nicht alltäglichen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Der technische Teil dieser Gesetzesvorlagen ist nur eine Funktion der wirtschaftspolitischen Grundsätze, die man nunmehr anzuwenden gedenkt. Zum ersten Male in der jetzigen Legislaturperiode wird in neuen Gesetzen der Versuch unternommen, den Grundsatz einer gelenkten Wirtschaft zu verwirklichen, und zwar in volkswirtschaftlich höchst bedeutungsvollen Sektoren, nämlich auf den Gebieten der Milch-, der Getreide- und der Viehwirtschaft, also auf Gebieten einer agrarwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Schlüsselproduktion.

Wir bekennen uns programmatisch zum Grundsatz einer planvoll gelenkten Wirtschaft und wir begrüßen es daher, wenn durch eine zweckmäßige Planung lenkende und ordnende Maßnahmen getroffen werden, um eine ruhige Fortentwicklung der heimischen Landwirtschaft bis zur höchstmöglichen Deckung unseres volkswirtschaftlichen Gesamtbedarfes an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu sichern. Wir begrüßen es aber auch, wenn durch diese Maßnahmen Konsumenten und Erzeuger einander nähergebracht werden. Wir sehen in diesen drei Wirtschaftsgesetzen keinen Rückfall in eine Zwangswirtschaft mit den bekannten Merkmalen der Lieferungsaufgabe, Marken- und Bezugsscheinpflichten.

Alle drei Gesetze, die heute zur Beratung stehen, entsprechen einem wirtschaftspolitischen System. Die Vorläufer dieser Gesetze sind einerseits das Milchausgleichsfondsgesetz und andererseits das Viehverkehrsgesetz aus dem Jahre 1931.

Die heutigen drei Wirtschaftsgesetze haben im wesentlichen folgende Merkmale: erstens das System der Ausgleichsbeträge oder Importabgaben zum Ausgleich zwischen niedrigeren Auslandspreisen und höheren inländischen Erzeugerpreisen — man könnte es mit einer gleitenden Auflage, die das ökonomische Merkmal eines Schutzzolls hat, vergleichen —, zweitens das System der stabilisierten Mischpreise zum Ausgleich zwischen Inlands- und Auslandspreislagen, drittens den Schutz der inländischen Erzeugung vor der Wucht der ausländischen Konkurrenz und viertens die Sicherung eines gleichmäßigen Erzeugerpreises zum Ausgleich der verschiedenen Produktionskosten unserer Agrarbetriebe. Nicht zuletzt aber ist hervorzuheben, daß keine allmächtige Einhandstelle vorgesehen ist, sondern daß die Einfuhr mit Bewilligung des Fonds durch private Importeure erfolgen soll. Bedeutungsvoll ist der Grundsatz, daß die erforderlichen Grundnahrungsmittel in ausreichenden Quantitäten und in möglichst guten Qualitäten bereitgestellt werden sollen. Letzten Endes ist es für die Zukunft von größter Bedeutung, daß sich die Produktion der heimischen Agrarwirtschaft weiter fortentwickeln kann, bis der höchstmögliche Grad der eigenen Bedarfdeckung erreicht wird.

Zur Frage der Ausgleichsbeträge oder Importabgabe ist zu sagen, daß es sich hier um ein Zukunftsbild handelt, denn gegenwärtig ist die inländische Preislage bedeutend niedriger als die Preislage für die in Frage kommenden Nahrungsmittel im Ausland. Die Lage ist heute so, daß Österreich, soweit überhaupt von Staaten wirtschaftspolitische Nachrichten vorliegen, das Land mit den absolut und relativ niedrigsten Agrarpreisen ist. Wenn

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 977

wir das Brotgetreide zum Beispiel nehmen, so wissen wir, daß der inländische Brotgetreidepreis heute bei einem Verhältnis von 1:21 für den Dollar rund 50 Prozent des Weltmarktpreises beträgt. Die gleiche Preisrelation ergibt sich bei Vieh, wenn ich beispielsweise die Preislage von Frankreich, die Preislage der Schweiz und die Preislage der USA zum Vergleiche nehme. Ähnliche Preisunterschiede ergeben sich aber auch auf dem Gebiete der Milch, wenn ich als Beispiel die benachbarte Schweiz heranziehe, wo der Erzeugerpreis 50 Rappen oder 3 Schilling beträgt, während der milchwirtschaftliche Erzeugerpreis bei uns in Österreich bekanntermaßen gegenwärtig mit 1 Schilling fixiert ist.

Mein Herr Vorredner hat bereits mehrere Zahlen gebracht, die die Bedeutung der Landwirtschaft veranschaulichen. Ich darf vielleicht ergänzend sagen, daß die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Österreich auf Grund der letzten Bodenbenutzungserhebung 8.3 Millionen Hektar beträgt und daß von dieser Fläche von den Alliierten 130.295 Hektar beschlagnahmt sind, deren Ernte nicht unter die österreichische Kontrolle gefallen ist oder fällt; also eine Wirtschaftsfläche, die halb so groß ist wie die Wirtschaftsfläche von Vorarlberg, die insgesamt 259.000 Hektar beträgt. Ich darf weiterhin sagen, daß die Erzeugung der österreichischen Landwirtschaft einen ganz erheblichen volkswirtschaftlichen Wert darstellt. Es ist vielleicht interessant, im Zusammenhang mit den heutigen Vorlagen festzustellen, daß der Wert der landwirtschaftlichen Produktion im Jahre 1949 rund 11.5 Milliarden betragen hat, wovon auf die tierische Produktion 3.5 Milliarden, auf die pflanzliche Produktion 7.1 Milliarden und auf die Holzproduktion 0.9 Milliarden entfallen. Sie sehen daraus die bedeutende Erzeugungskraft dieses Berufszweiges.

Es muß aber im Zusammenhang mit diesen Erzeugungsleistungen auch über die Frage der Wirtschaftlichkeit gesprochen werden. Bereits anlässlich der Budgetdebatte wurde darauf hingewiesen, daß der Anteil der Landwirtschaft am Nationaleinkommen dem zahlenmäßigen Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtbevölkerung nicht entspricht. Ich möchte hier feststellen, daß nach den statistischen Erhebungen das Nationaleinkommen im Jahre 1947 18.2 Milliarden, im Jahre 1948 22.5 und im Jahre 1949 29.2 Milliarden betragen hat, woran die Landwirtschaft — die Selbstständigen und Unselbstständigen zusammengezählt — im Jahre 1947 mit 24.4 Prozent, 1948 mit 20.5 Prozent und im Jahre 1949 nur mehr mit 16.4 Prozent beteiligt war. Sie sehen daraus einen Rückgang allein des Anteils der Landwirtschaft am Nationaleinkommen innerhalb dreier Jahre um 8 Prozent. Diese Ent-

wicklung kommt ja auch heute allgemein in der Wirtschaftslage unserer Landwirtschaft zum Ausdruck.

Ich darf anschließend auf die alte volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Erkenntnis verweisen, daß sich der Boden von allen anderen Produktionsmitteln unterscheidet, und zwar erstens durch seine Unvermehrbarkeit, zweitens durch die Unbeweglichkeit, drittens aber auch durch die Unerschöpflichkeit seiner produktiven Kraft bei entsprechender Bewirtschaftung und Ausnutzung aller wirtschaftlichen Voraussetzungen und produktiven Kräfte. Diese zu erfassen ist eine unabdingte Verpflichtung jedes Staates. Ich muß darauf verweisen, daß die Landwirtschaft nur in sekundärer Hinsicht daran interessiert ist, ob letzten Endes die Sicherung ausreichender Erzeugungs- und Absatzmöglichkeiten durch Zölle, Monopole, Ausgleichsabgaben, Importabgaben usw. erzielt wird. Für die Landwirtschaft ist allein entscheidend, daß ihr Erzeugung und Absatzmöglichkeiten zu ausreichenden Preisen auf lange Sicht gesichert sind. Die Landwirtschaft hat nun einmal eine konservative Betriebsverfassung und ist daher in ihrer Betriebsgestaltung auf Planungen auf lange Sicht abgestellt.

Die Bedeutung der Wirtschaftsgesetze liegt aber zweifellos auch noch auf einem anderen Gebiete, und zwar darin, daß diese Wirtschaftsgesetze es nunmehr ermöglichen werden, daß die Preisdisparität zwischen einzelnen landwirtschaftlichen Produkten und auf der anderen Seite die verzerrte Preisrelation zwischen landwirtschaftlichen Produkten einerseits und gewerblichen und industriellen Produkten andererseits ausgeglichen wird. Ich verweise darauf, daß für Österreich gerade diese Frage von besonderer Bedeutung ist, damit die einzelnen agrarischen Gebiete wieder zu jener Wirtschaftsweise zurückkehren, die natur- und bodenbedingt ist. Ich verweise insbesondere auf die Tatsache, daß der Getreidebau auf Grund der absolut unzureichenden Preislage in seinem wichtigsten Gebiet zwischen Leitha und Enns eine starke Einschränkung zugunsten der Viehwirtschaft erfahren hat und es im Interesse der gesamten Volkswirtschaft Österreichs liegt, wenn die Rückkehr zur natürlichen Bewirtschaftungsform nunmehr durch die neuen Wirtschaftsgesetze gefördert wird. Kein Volk, das auf seine biologische und ernährungsmäßige Zukunft etwas hält, kann auf eine überlegte Pflege des Bauernstandes verzichten. Es darf niemals vergessen werden, daß der Landwirt nicht nur Produzent, sondern in großem Umfang auch Käufer und Konsument ist. Es ist eine bekannte Tatsache, daß auch der Beschäftigtenstand von Gewerbe und Industrie letzten Endes von der landwirtschaftlichen Auf-

978 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

tragserteilung ungefähr bis zu einem Drittel abhängt. Wir erhoffen also von den Wirtschaftsgesetzen eine Regulierung und Normalisierung des Preisgefüges, das bisher ausgesprochen verzerrt gewesen ist.

Wer in dieser Vorlage nur eine ökonomische Angelegenheit eines Berufstandes sieht, geht zweifellos fehl. Bei der Planung und Lenkung ist zweifellos zu berücksichtigen, daß die österreichische Landwirtschaft mit einer Konkurrenz der klassischen Agrargebiete des Westens und zum Teil auch des Ostens zu rechnen hat, Länder, die naturbedingt einen Vorsprung haben, dessen Einholung zumindest für einen erheblichen Teil unseres Gebietes fraglich ist; ich meine hier vor allem jene Gebiete in Höhen- und Berglagen, in denen die Landwirtschaftsbetriebe aus volks- und agrarpolitischen Gründen einer Sonderbetreuung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet bedürfen. Es sind dies die Bergbauernbetriebe, die mit vorherrschender Vieh- und Waldwirtschaft wirtschaftlich einseitig orientiert sind. Es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß gerade die Bergbauernfrage eine erhebliche Bedeutung für die gesamte Agrarwirtschaft Österreichs hat. Aus einer Betriebszählung aus dem Jahre 1930 geht hervor, daß 73 Prozent der Kulturläche Österreichs in die Bewirtschaftungsform der Bergbetriebe fallen und daß die Gebirgsbetriebe 48,5 Prozent des gesamten Standes an bäuerlichen Betrieben in Österreich ausmachen. In den 188.000 Gebirgsbetrieben sind 786.000 Personen beschäftigt, das ist ungefähr die Hälfte der insgesamt in der Landwirtschaft tätigen Personen. Wir ersehen daraus, daß die Bergbauernfrage für Österreich außerordentlich wichtig ist.

Was nun die grundsätzliche Führung der Kommissionen anbelangt, wie sie in den drei Wirtschaftsgesetzen in paritätischer Form vorgesehen sind, so ist zu sagen, daß in der Öffentlichkeit daran stark Kritik geübt wurde. Es wurde insbesondere nicht verstanden, daß derjenige, der zu 80 Prozent die gesamten Leistungen und die Arbeit für die Erzeugnisse erbringt, auf die gleiche Stufe wie etwa der Verarbeiter gestellt werden soll. Man kann dagegen vielleicht dann keine Einwendung erheben, wenn bei der gewerblichen und industriellen Erzeugung und auch in Konsumentenfragen in Zukunft der Landwirtschaft im gleichen Umfang das Mitentscheidungsrecht eingeräumt wird. Erst dann wird sich der Kreis der gegenseitigen gesamtvolkswirtschaftlichen Verantwortung schließen.

Was die vorgesehene Vierfünftel-Mehrheit für die Fassung gültiger Beschlüsse anbelangt, so hat eine Provinzzeitung der Meinung und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß hier auf dem Gebiete des österreichischen Molkerei-

wesens nicht ein Veto-Rat à la Weltsicherheitsrat entstehen möge.

Die Wirtschaftsgesetze werden, wie wir hoffen, den Übergang von der kriegsbedingten auf die friedensmäßige Wirtschaft erleichtern helfen. Es ist aber auch notwendig, der Öffentlichkeit zu sagen, daß die wahre Lage auf dem Ernährungssektor viel schwieriger ist, als allgemein angenommen wird, und daß die Schwierigkeit der Verhältnisse lediglich dadurch etwas herabgemindert wird, daß eben auf Grund der Marshall-Hilfe gegenwärtig noch starke Hilfsleistungen getätigt werden. Wir dürfen nicht vergessen, daß gegenwärtig, auf das Jahr umgerechnet, allein zur Stützung des Konsums lebenswichtiger Güter noch ein Betrag von 1,3 Milliarden Schilling aufgewendet wird, der aus den Mitteln der ERP-Hilfe bestritten wird. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß diese konsumative Verwendung von ERP-Mitteln doch nur eine vorübergehende einmalige Maßnahme ist und daß wir in Anbetracht des nahen Aufhörens dieser Hilfe alles in Erwägung ziehen müssen, damit alle landwirtschaftlichen Produktionsmittel und Reserven erschlossen werden, um eine Steigerung der eigenen Lebensmittelproduktion herbeizuführen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich noch ganz kurz auf das erste Gesetz, nämlich auf das Milchwirtschaftsgesetz, zu sprechen kommen. Dieses baut im wesentlichen auf die milchwirtschaftliche Gesetzgebung vor 1938 auf. Man könnte das Milchausgleichfondsgesetz vom Jahre 1931 als das Stammgesetz bezeichnen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß eine Milchmarktregelung ohne gleichzeitige Fettregelung ein Stückwerk ist. Es ist ein schwerwiegender Mangel, daß das Speiseöl und die industrielle Speisefettproduktion aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen nicht in den Wirkungsbereich dieses Gesetzes einbezogen wurden. Sinn und Zweck des Milchwirtschaftsgesetzes wären nur dann gegeben, wenn Kunstfette und Speiseöle mit einbezogen worden wären. Ich darf darauf hinweisen, daß bereits aus der Vorkriegszeit reiche Erfahrungen vorliegen, und ich kann es nicht verstehen, daß man diese Erfahrungen der Vorkriegszeit nicht auch hier im Milchwirtschaftsgesetz entsprechend genutzt hat.

Ich möchte darauf verweisen, daß Österreich im Jahre 1936 354 Waggon Butter zu Dumpingpreisen, zu einem Preis von 35 Groschen je Kilogramm aufwärts, ausführte und auf der anderen Seite 1511 Waggon Öle und Fette sowie andere Rohstoffe, welche für die menschliche Ernährung bestimmt sind, importiert wurden. Ich möchte aber auch noch darauf

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 979

verweisen, daß der Fettverbrauch der österreichischen Bevölkerung im Frieden mit rund 18 kg berechnet war. Davon entfielen auf Schweinefett 9,6 kg, auf Butter 3,26 kg, auf Margarine, Pflanzen- und Kunstspeisefett 2,6 kg und auf Speisefette 2,4 kg, das heißt also, daß der Fettbedarf der österreichischen Bevölkerung unter friedensmäßigen Voraussetzungen zu 54 Prozent aus Schweinefett gedeckt wurde, aus Butter zu 18 Prozent, aus Margarine und sonstigen Kunstsäften zu 15 Prozent und aus Ölen zu 13 Prozent. Es ist wirklich unverständlich, daß diese Speisefette und Öle nicht einbezogen wurden, denn jeder, der keine Sonderinteressen verfolgt und nur das allgemeine Beste will, müßte eigentlich für diese Einbeziehung eintreten. Ich bin der Meinung, daß dieses Loch in der Bewirtschaftung unter Umständen sehr entscheidend sein kann, und ich bin weiter der Ansicht, daß sich volkswirtschaftliche Undinge wie der Butterexport von 350 Waggon zu Spottpreisen und die Einfuhr von 1500 Waggon Fetten ausländischer Erzeugung niemals mehr wiederholen dürfen. Die Produktion auf dem Gebiete der Milchwirtschaft hat ja nahezu schon die Friedenshöhe erreicht, und wir sind zweifellos, wenn nicht Naturkatastrophen oder einschneidende Seuchen die Entwicklung hemmen, so weit, daß in Kürze der gesamte Frischmilchabsatz nicht nur erreicht sein, sondern darüber hinaus wiederum das Problem der Milchverarbeitung auf Butter und Käse höchst aktuell werden wird.

Ich sage also nochmals, die Frage der Einbeziehung der Kunstspeisefette und Öle wäre eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, daß das Milchwirtschaftsgesetz seine Aufgaben wirklich voll und ganz erfüllen kann. Ich muß aber auch darauf verweisen, daß ein besonderes Interesse dafür besteht, daß eine allfällige Fetteinfuhr in Form von Ölsaaten erfolgt, damit dann die billigen Ölkuchen als Nebenprodukt wieder für die Hebung der heimischen Milchproduktion eingesetzt werden können. Wenn wir wie in der Vergangenheit in erster Linie Öle und Fette einführen und dazu die Ölkuchen zu teuren Preisen importieren, so bedeutet dies eine indirekte Konkurrenzierung der Butterproduktion und eine Verweisung derselben auf ungünstigere Startbedingungen im Konkurrenzkampf mit anderen Fetten.

Eine weitere Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes, welche nicht unsere Zustimmung finden kann, ist zweifellos die Fassung, daß den Produzenten ein „möglichst einheitlicher“ Milchpreis gesichert werden soll. Ich habe im Unterausschuß den Antrag gestellt, aus den §§ 2 und 3 das Wort „möglichst“ zu streichen, weil mit dieser Bestimmung

in erster Linie jene Erzeugerbetriebe getroffen werden, die unter ungünstigsten Verkehrs- und Erzeugungsverhältnissen arbeiten, nämlich die Bergbauern, also die wirtschaftlich Schwächsten unseres Gemeinwesens. Wenn wir die Erzeugungskosten als gerechte Grundlage für die Preiserstellung in Anschlag bringen würden, so müßte man ja eigentlich mit der Zunahme der Ungunst der Erzeugungsverhältnisse den Milchpreis für diese Betriebe erhöhen und nicht erniedrigen. Bei einem guten Willen hätte man zweifellos eine Fassung finden können — etwa durch die Formulierung eines einheitlichen Milchpreises ab Gemeinde-Milchübernahmsstelle —, welche diesen Erfordernissen Rechnung getragen hätte.

Ich bedauere es auch, daß der Milch-Fett-Ausgleichsfonds, der Mitte 1947 geschaffen wurde, durch das Weglassen der Einbeziehung der Fettregelung nunmehr auch in Wegfall kommt. Es wäre wertvoll gewesen, wenn diese Regelung auch in der neuen gesetzlichen Form verankert worden wäre.

Lassen Sie mich abschließend noch folgendes sagen: Die Geburt von Drillingen ist immer etwas Außergewöhnliches, auch wenn es sich um wirtschaftliche Gesetze handelt. Man darf sich daher nicht wundern, wenn sie vielleicht etwas schwächer ausgefallen sind, als man nach der langen Vorbereitungszeit eigentlich erwartet hätte. Es wird, da ja im Gesetz nur wenig verankert und alles der Durchführung überlassen ist, aller Betreuung, Pflege und Aufmerksamkeit derjenigen, die Pate gestanden haben, bedürfen, damit diese drei Wirtschaftsgesetze starke Eckpfeiler unserer Wirtschaft werden.

Die Landwirtschaft ihrerseits erwartet wirkliche Gesetze und keine Attrappen, sie erwartet sich den Schutz der heimischen Produkte, die ihr den Erfolg ihrer harten Arbeit sichern. Sie hofft aber auch, daß diese Wirtschaftsgesetze eine echte und aufrichtige Manifestation des Willens sind, auch der Landwirtschaft im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft eine gleichberechtigte Stellung einzuräumen. (*Lebhafter Beifall beim KdU.*)

Abg. Steiner: Hohes Haus! Nach der heute in diesem Hause akademisch geführten Kultur- und Hochschuldebatte dürfte es für mich als einfacher Mensch vielleicht etwas schwer sein, mich dem Hohen Haus auch richtig verständlich zu machen. Ich bin als elfter Redner, so glaube ich, der zweite oder dritte Nichtakademiker. Ich kann daher nicht in dieser Form zu der Frage Stellung nehmen, in der die Fälle bisher behandelt wurden, sondern ich möchte — und es ist vielleicht gut als einfacher Mensch, der die Arbeit und der die Not und die Nöte der Arbeit

980 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

kennt — in einfacher Weise zur vorliegenden Gesetzesvorlage Stellung nehmen.

Der heute dem Hause vorliegende Gesetzentwurf — ich betone, ich möchte zum Milchwirtschaftsgesetz sprechen — ist bestimmt einer der wichtigsten, denn er behandelt ein Produkt, welches wohl als das notwendigste Nahrungsmittel für die menschliche Ernährung anzusprechen ist. Die Milch erhält dem gesunden Menschen die Arbeitskraft, und der Arzt verschreibt sie dem Kranken zur Stärkung seines erschöpften Körpers. Eine von Verantwortung für die Gesundheit des Volkes getragene Regierung wird daher alles tun, um die Produktion wie den Verbrauch dieses so wichtigen Nahrungsmittels zu fördern.

Milch ist aber nicht nur ein wichtiges Nahrungsmittel, sondern auch ein großes Volksvermögen. Viele hunderte Millionen von Schillingen werden jährlich von Konsumenten für die Milch bezahlt und von den Produzenten für die geleistete Arbeit als Lohn eingenommen. Freilich ist der Betrag, den der Konsument bezahlt, im Vergleich zu dem Betrag, den der Produzent für seine Arbeit bekommt, um ein starkes Drittel größer. Ein Beispiel mit einer runden Summe: Wenn die Konsumentenschaft 130 bis 140 Millionen Schilling für gekaufte Milch bezahlt, bekommen die Produzenten 100 Millionen Schilling. Ein Drittel des Betrages bleibt, wie man sagt, unterwegs. Ich möchte, um mit den Worten des Abg. Aichhorn zu sprechen, sagen, das bekommt die Wirtschaft.

Ich möchte mich aber jetzt nicht mit Fragen beschäftigen, die schon immer sehr ausführlich behandelt wurden, die für uns zum Teil vielleicht auch interessant sind, ich möchte mich vielmehr der Frage zuwenden, die im Volke sehr viel besprochen wurde, die das Volk immer wieder gestellt hat, auf die es aber nie eine Antwort erhalten hat. Ich will es mir ersparen, Worte über die Aufbringung, über die Nichtaufbringung, über Opfer und Sabotage zu gebrauchen. Noch liegt uns der Schrei aus den städtischen Konsumzentren: gebt uns Milch! deutlich in den Ohren.

Ich will ganz kurz über den in Liquidation stehenden Milchausgleichsfonds sprechen, und zwar deshalb, weil ja der Milchausgleichsfonds im Volk, vor allem im bürgerlichen Volk, sehr viel besprochen wurde. Fragen, ob es einen Fonds überhaupt gibt, wurden beiläufig beantwortet; Fragen, ob Geld im Fonds vorhanden ist, wurden verneint, es wurde im Gegenteil sogar die Behauptung aufgestellt, daß die Länder mehr bekommen, als sie bezahlen. Nun erst, da der Fonds in Liquidation ist, stellt es sich heraus, daß ganz ansehnliche Summen vorhanden sind, von

denen die Öffentlichkeit bisher gar nichts erfahren hat. Nun streitet man sich über die Frage, wem denn dieses Geld gehört; gehört es dem Produzenten oder gehört es dem Konsumenten? Wenn ich mir vor Augen halte, daß ja der Preis — der Erzeugerpreis wie der Konsumentenpreis — von der Preisbehörde festgesetzt ist, dann muß ich zur Ansicht kommen, daß dieses Geld beiden, vielleicht zu gleichen Teilen, gehört, denn beide Preise sind ja nach dem volkswirtschaftlichen Grundsatz errechnet worden.

Warum ich diese Frage anschneide? Weil eben die neue Gesetzesvorlage schon wieder mit derselben Fettleibigkeit beladen ist, unter der der Milch- und Fettwirtschaftsverband so schwer gelitten hat. Die Öffentlichkeit soll, ja sie darf von solchen Fragen nicht ausgeschaltet werden, will man haben, daß sie auch positiv mitarbeitet.

Es liegt mir gänzlich fern, der Verwaltung oder der Kommission des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes nachzusagen, daß Gelder unwirtschaftlich verwendet wurden. Ich habe keinen Beweis dafür, aber wie komme ich in die Lage, den Bauern das zu sagen, wenn ich nicht weiß, wie die Gelder verwendet wurden? Den Molkereigenossenschaften und deren Vertretern war es nicht möglich, klare Summen zu erfahren, sondern man hatte immer wieder irgendeine Ausrede — wie ich das ganz volkstümlich nennen will —, und die Folge war, daß man nicht in der Lage war, den Milch- und Fettwirtschaftsverband sowohl vor den Bauern, den Produzenten, wie vor den Konsumenten vor den Angriffen, die vielleicht ungerechtfertigt waren, zu schützen.

Im neuen Gesetz ist dieselbe Gefahr enthalten. Ich möchte mich nicht mit den einzelnen Paragraphen des Gesetzes befassen. Diese Fragen sind ja sehr eingehend durchgesprochen worden, die einzelnen Bestimmungen sind in Kampfabstimmungen und in gemeinsamen Abstimmungen beschlossen worden. Aber was hier enthalten ist, betrifft ja die Grundfrage, das Geld, welches als Ausgleichsbeitrag, seien es Transportausgleichsbeiträge oder Preisausgleichsbeiträge, Eigentum des Fonds ist, denn die Kommission, der Fonds, verfügt als Eigentümer über dieses Geld und nicht als Treuhänder. Es ist nun so, daß bei der Abrechnung einer Molkerei der gesamte Betriebsüberschuß abgeschickt wird, und nur die fehlenden Mengen werden wieder zurückgezahlt. Aus dieser Vorgangsweise häuft sich natürlich ganz ungewollt immer mehr Geld an, und man weiß schließlich nicht mehr, was man damit anfangen soll. Man macht verschiedene Experimente. In Wirklichkeit ist nach meinem Dafürhalten jedes Mehr an

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 981

eingehobenem Geld, dem keine Auszahlung gegenübersteht, ungerechtfertigt, weil der Preis ja für beide Teile festgesetzt ist. Den Milchausgleichsfonds und das Milchwirtschaftsgesetz bejahe ich aber trotz der Mängel, die das Gesetz enthält. Ich bejahe sie deshalb, weil ich sehe, daß wirklich zum erstenmal zumindest mit dem Fertigprodukt, das der Bauer auf den Markt bringt, eine planmäßige Lenkung versucht wird.

Die Schönheitsfehler — der Herr Abg. Dr. Scheuch hat sie ja auch sehr deutlich aufgezeigt — haben wir schon im Ausschuß besprochen. Es handelt sich um das Wort „möglichst“, das gerade die entferntesten und am schwersten produzierenden Menschen immer in einer gewissen Angst hält: wird es möglich sein, bei Anfall einer größeren Milchmenge den Preis hochzuhalten? Man weiß ja nicht, was mit dem Wort „möglichst“ noch alles angefangen wird, wenn es im Gesetz einmal enthalten ist. Wir Sozialisten haben gegen dieses Wort gesprochen. Es wurde gegen uns entschieden. Dieses Wort sichert dem dem Konsumzentrum näher gelegenen Landwirt wahrscheinlich einen besseren Preis, zumindest einen gesicherten Absatz, denn es ist ja sehr einfach: Wenn man auf Grund des Wortes „möglichst“ den Preis zwischen weit entfernten und den stadtnahen Gebieten ändert, so wird in den entfernteren Gebieten die Milchproduktion von selbst zurückgehen, obwohl es einen Preisausgleichsfonds gibt, der dies verhindern sollte. Das sind tatsächlich Mängel. Aber das Zustandekommen eines solchen Gesetzes ist ohnehin eine schwere Geburt. Nun sind wir aber erst bei der Frage der Produkte, die schon erzeugt sind.

Ich möchte mich vielleicht noch mit der Frage der Verwaltungskosten befassen, hauptsächlich weil es heißt, daß der Verwaltungskostenbeitrag eine ganz geringe Summe ist. Ich habe eine Überschlagsrechnung gemacht, die sehr einfach ist, aber vielleicht gerade weil sie sehr einfach ist, auch ziemlich richtig ist. Wenn ich also die Verwaltungskostenbeiträge zusammenrechne, so komme ich auf eine monatliche Summe von rund 180.000 bis 250.000 S — ich lasse mich gerne korrigieren, aber es wird nicht viel fehlen —, eine Summe, über die man schon sprechen kann. Das entspricht dem Milchertrag von 100 Kühen. Ich weiß nicht, wenn man die Absicht hat, eine solche Summe als Verwaltungskostenbeitrag einzuhoben, ob man sich nicht vielleicht mit dem Gedanken trägt, einen dementsprechend großen Verwaltungsapparat aufzuziehen, damit man das Wort „möglichst“ möglichst bald in Wirksamkeit setzen kann.

Was mich aber besonders veranlaßt hat, zu diesem Gesetz zu sprechen, sind zwei Fragen.

Die erste Frage ist, daß rund 87 Prozent der angelieferten Milch aus rein bürgerlichen Betrieben stammt und daß daher die Bauern, die diese Milch liefern, ein Recht haben, schon in Zeiten, in denen die Milch noch Absatz findet, zu erfahren, wie es mit dem Ausgleichsfonds steht, damit für Zeiten, in denen Schwierigkeiten eintreten könnten, auch wirklich Geld vorhanden ist. Die andere Frage ist, daß die drei Gesetze — wie ich bereits gesagt habe — den Verkehr mit Fertigprodukten behandeln. Sie versuchen den Markt zu regeln, unternehmen vielleicht auch den Versuch, Absatz und Nachfrage in irgendeiner Form — das liegt aber in weiter Ferne — zu regeln. Für mich ist dies aber viel zu wenig. Ich sage: der Absatz, die Produktion ist immer eine Frage der Rentabilität, daher ist die Hauptfrage die Produktionslenkung. Produktionslenkung ist in Österreich für uns gewöhnliche Sterbliche noch ein Buch mit sieben Siegeln. Wenn man irgendwo darüber spricht, bekommt man die Antwort: Das ist Sache der privaten Initiative.

Und hier möchte ich nun auf das Praktische, auf das wirklich Lebende, auf die wirklichen Sorgen, die den Menschen draußen bedrücken, eingehen. Wenn wir sagen — der Herr Präsident Böhm hat das in einer Konferenz der Gewerkschaft erklärt —, die Landwirtschaft muß mechanisiert werden, sie muß technisiert werden, damit sie mehr produzieren und billiger produzieren kann, um der Konkurrenz gewachsen zu sein, so ist das richtig. Nur gibt es ein Hindernis. Die technischen Produkte, die Maschinen sind so teuer, daß sie der Bauer einfach nicht kaufen kann, es sei denn, er kauft sie aus Liebhaberei. Stellen Sie sich vor: ein 26 PS-Traktor kostet 38.000 S; das ist soviel wie 12 Kühe oder 6 schöne Pferde. Wenn nun die Fachleute behaupten, daß dieser 26 PS-Traktor nicht dieselbe Lebensdauer hat wie ein Traktor, der vor 20 Jahren gebaut wurde, dann muß sich der Bauer fragen: Wie ist das möglich, wie kann sich das amortisieren, ohne daß ich zugrundegehe? Ein Motormäher „Austrorapid“ kostet 8000 S. Das sind 8000 Liter Milch, die fünf Kühe in einem Jahr liefern. Wenn ich mir jetzt noch eine Scheibenegge dazunehme, so kostet diese 4000 S. Wenn aber nun diese Scheibenegge nach einer Stunde Benützung schon ein Wrack ist, wie kann man dann einem Bauern den Rat geben: kauf' dir Maschinen! Beim Motormäher ist es ähnlich. Die Fachleute sagen, man sehe bei der praktischen Arbeit, daß die Konstruktion des Gerätes gut ist, materialmäßig sei es aber einfach unmöglich. Nach 10 bis 20 Arbeitsstunden stellen sich Fehler heraus, ergeben sich Brüche, die man gar nicht für möglich halten würde.

982 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Wenn man das berücksichtigt, komme ich zu dem Schluß, daß es nur eine Frage gibt: Soll man dem Bauern den Ankauf von Maschinen raten, oder sollen die Maschinen von der öffentlichen Hand angekauft und dem Bauern gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt werden? Ich bin nun der Ansicht, daß das letztere das bessere ist, weil ich mir sage, daß man ein solches Risiko dem einzelnen Menschen nicht auflasten kann. Die Menschen haben auch Angst und kaufen nichts mehr. Sie können daher in ihrer Produktion nicht vorwärtskommen. Verschiedene Versuche, diese Frage genossenschaftlich zu lösen, haben nicht dorthin geführt, wohin sie führen sollten. Wir wissen, daß die gesamte Landwirtschaft mechanisiert werden soll und muß, wenn wir nicht wollen, daß der Arbeiter in der Industrie vom abwandernden Landmenschen von seiner Werkbank verdrängt wird. Die Frage der Landmaschinen, die Frage ihres Einsatzes müßte noch einmal in diesem Hohen Haus behandelt werden. Die wichtigste Frage ist, bevor man darangeht, eine Marktregelung für die landwirtschaftlichen Produkte und die Fertigwaren zu erzielen, es der Produktion und ihrer Lenkung, also auch dem Bauern zu ermöglichen, sich darüber klar zu werden, welche Preise für ihn tragbar sind.

Hohes Haus! Wenn im vorigen Jahr der Preis für irgendein agrarisches Produkt festgesetzt wurde — seitdem sind ja keine neuen Preisfestsetzungen vor sich gegangen — und der Traktor inzwischen um 3000 S teurer geworden ist, so ist es klar, daß das Verhältnis jetzt nicht mehr stimmt. Wenn der Motor und die Geräte, die der Bauer braucht, im Preis steigen und er sie aus eigenen Mitteln kaufen muß, dann weiß er nie, wie es mit seiner Rentabilität steht. Daher, glaube ich, müßte man — um die kleinen Leute nicht, wie man heute schon davon spricht, als Traktorenleichen von ihren Höfen abstiften zu müssen — ernstlich darangehen, Gelder, wie es die ERP-Gelder sind, dazu zu verwenden, um dem Staat und dem Volk zu helfen, denn in erster Linie und ich glaube überhaupt werden ja die ERP-Mittel nicht zur Hilfe für den einzelnen, sondern vor allem zur Hilfe für die Gesamtwirtschaft, zur Hilfe für den Gesamtstaat gegeben.

Ich bin der Ansicht — ich weiß nicht, wie man es richtig ausdrücken soll —, die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Fragen, die Produktion wie der Konsum, ergeben eine so innige Verbundenheit zwischen den Arbeitern der Industrie, zwischen den Beamten und den Bauern, daß sie überhaupt unlösbar ist. Deshalb sage ich auch zur Frage der Zusammensetzung der Kommission, daß sie gut ist —

gut aus dem einen Grunde, weil damit auch der Arbeiter und der Wirtschafter sieht, welche Sorgen den Landwirt drücken, weil damit endlich klar wird, daß die Bauern aus ihrer Isolation herauskommen müssen, in die man sie künstlich hineingeführt hat, indem man jedem gesagt hatte, „du bist Bauer und stehst weit über allen anderen“, während er tatsächlich schön langsam immer tiefer sinkt, denn es gibt ja sogar nur mehr wenige Arbeiter, die in einem derart niedrigen Kulturstand leben müssen, wie es bei den meisten Bergbauern heute der Fall ist.

In dieser Form ist die Zusammensetzung der Kommission nach meinem Dafürhalten also gut. Nicht gut ist aber, ich muß das sehr bedauern, daß man die Volksvertretung ausgeschaltet hat. Ich weiß, das wird sich in späterer Zeit bestimmt rächen. Hier wird die Volkspartei bestimmt kein Ruhmesblatt in ihr Stammbuch bekommen. Es war aber ein Wunsch der Volkspartei, und diesem Wunsche mußte Rechnung getragen werden.

Ich möchte nun zum Schluß kommen. Eine Frage, die uns absolut am Herzen liegen muß, den Arbeitern und den Beamten in der Stadt wie den Bauern, ist die Frage: Können wir das jetzt am Land lebende Volk auch am Land erhalten? Wird es uns möglich sein, die Abwanderung in die Stadt einzudämmen, geschweige denn an eine Rückwanderung zu denken? Diese Frage soll der Volksvertretung eine wirklich ernste Frage sein. Dem ländlichen Menschen, dem Arbeitsbauern wird es wie dem Arbeiter nur dann gut gehen, wenn sich beide in ihren Sorgen wirklich treffen, wenn einer die Schmerzen des anderen kennt und wenn einer an den Freuden des anderen Anteil nimmt. Diese Fragen, so kurz, so naiv, so einfach sie klingen, so schwerwiegend sind sie und so notwendig ist es, sie zu lösen. Ich wage zu behaupten, daß der Wohlstand des österreichischen Volkes im wesentlichen von der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in unserer Heimat abhängig ist. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Eichinger: Hohes Haus! Über drei landwirtschaftliche Gesetze haben wir jetzt anlässlich der Verabschiedung des Milchwirtschaftsgesetzes sprechen gehört. Ich bin der Meinung, daß nun genug gesprochen ist, daß wir zu den beiden anderen Gesetzen nicht mehr zu sprechen brauchen, weil ja jeder der Redner auf alle drei Gesetze eingegangen ist. Ich will mich nur mit dem Milchwirtschaftsgesetz befassen. Es ist zweifellos eines der wichtigsten Gesetze, die in der Nachkriegszeit seit 1945 von diesem Haus verabschiedet wurden.

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 983

Milch ist unser Volksnahrungsmittel, und von der Milchproduktion hängt auch der Wohlstand des Bauernstandes ab. Ein altes Wort sagt, Ägypten war das Land, das von Milch und Honig floß; deswegen ging es den Menschen dort gut. Wir meinen ja nicht, daß es bei uns auch so sein kann, wir wissen aber, wenn wir die Milchproduktion in Österreich fördern, dann ist der Hunger damit gebannt.

Zweitens ist die Milch die Haupteinnahmsquelle im Bauernhaus. Wenn diese Einnahmen infolge verschiedener Umstände zurückgehen, dann ist wohl auch der Wohlstand im Bauernhaus verschwunden.

Milch ist aber auch ein wichtiger Rohstoff in der Industrie. Verschiedene Dinge werden aus Milchprodukten erzeugt, und in der milchverarbeitenden Industrie sind derzeit in Österreich zirka 65.000 Menschen beschäftigt. Die Milchproduktion ist daher auch im Interesse des Staates zu schützen. Sie kann aber nur durch einen geregelten Absatz geschützt werden. Dieser geregelte Absatz soll durch das Milchwirtschaftsgesetz erzielt werden, und zwar dadurch, daß man den Milchausgleichsfonds heranzieht und es so ermöglicht, daß jene Gebiete, die in der Nähe einer Stadt liegen, nicht von Gebieten überboten werden, die weiter abseits liegen. Es steht ja jedem das Recht zu, seine Milch als Frischmilch abzusetzen, weil man durch die Frischmilch höhere Preise erzielen kann.

Durch dieses Gesetz haben wir jetzt die Möglichkeit, den Bergbauern zu schützen, so daß er seine Milch zu Käse und verschiedenen anderen Produkten verarbeiten kann, während jene Gebiete, die günstiger liegen, ihre Milch in jene Gebiete abliefern, die die Frischmilch konsumieren. Der Ausgleichsfonds wird alle diese Fragen regeln. Durch dieses Gesetz werden auch ein Frachtenausgleich und verschiedene andere Maßnahmen ermöglicht.

Eine weitere Frage der Milchwirtschaft ist ebenfalls zugunsten unserer Bauern gelöst worden. Wenn die Milchwirtschaft wieder so in Ordnung kommt, wie wir es uns vorstellen, dann wird auch der Gebirgsbauer, der Viehzüchter, seine Tiere wieder dort verkaufen können, wo der Bauer Milch produziert.

Ich möchte über diese Fragen nicht hinweggehen, ohne über die Schwierigkeit der Milchproduktion ein paar Worte zu verlieren, und zwar möchte ich zunächst über die Landarbeiterfrage sprechen. Wenn ich heute als Bauer vor Ihnen spreche, dann spreche ich im Namen aller jener Bauern, die es nicht verstehen können, daß in unserem Staate

so viele Arbeitslosenunterstützungen ausbezahlt werden, während wir gerade für die Spezialarbeiten in der Landwirtschaft, für die sehr viel bezahlt wird, keine Arbeitskräfte haben. Daher wäre es notwendig, durch Lenkung und Berufsberatung einzutreten, damit für diese Spezialgebiete wieder Personal zur Verfügung gestellt werde.

Eine weitere Frage ist die Bodenbearbeitung zur Erzielung eines besseren Futters für die Milchproduktion. Auch über diese Frage wäre sehr viel zu sagen, denn man könnte hier sehr viel Personal unterbringen, das Arbeit und Brot finden wird.

Ich möchte hier auch auf eine andere Frage zu sprechen kommen, und das ist der Einfluß des Wetters auf die Milchproduktion. Ich kann mich erinnern, daß der Bauer in den Jahren 1945, 1946 und 1947, wenn er die Milch für die Ablieferung nicht zusammengebracht hatte, oftmals bestraft wurde, ohne daß überprüft worden wäre, wo eigentlich die Gründe dafür lagen. Nun, meine lieben Freunde, ich kann Ihnen jetzt nachweisen, daß bei der bisherigen Dürre, die ja, Gott sei Dank, wieder hinter uns liegt, die Milchproduktion in Österreich um 3,100.000 l zurückgegangen ist, also ohne Einwirkung der Menschen, ohne den Schleichhandel, der damals immer wieder angeführt wurde. Wir sehen also, daß die Milchproduktion auch von der Witterung sehr stark beeinflußt wird, und es ist sehr interessant, die Auswirkungen auf die Stadt Wien zu betrachten. Im Mai wurden in die Stadt Wien täglich 760.000 l geliefert, am 1. Juli war nur eine Anlieferung von 450.000 l möglich. So sehr ist die Milchproduktion infolge der Dürre zurückgegangen. Auch Hagelschäden und ähnliche Elementareignisse wirken sich stark auf die Milchproduktion und damit also nicht zuletzt auch auf die Einnahmen im Bauernhause aus.

Die Österreichische Volkspartei, die sich ja schon seit langem mit diesem Milchwirtschaftsgesetz befaßt — ich muß hier feststellen, daß 34 Entwürfe nötig waren, um dieses Gesetz fertigzubringen —, hat sich wirkliche Verdienste erworben; sie ist der zähe Kämpfer für die Rechte der Bauern in puncto Milchverwertung gewesen. Einige Fragen sind noch nicht ganz bereinigt, hauptsächlich die Organisation des Fonds. Es heißt in § 12 der Regierungsvorlage (*liest*):

„Der Fonds wird durch eine aus 27 Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission (im folgenden ‚Kommission‘ genannt) verwaltet.“

Die Kommission wird vom Hauptausschuß des Nationalrates auf Vorschlag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestellt,“ usw.

984 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Diese Frage konnte im Ausschuß nicht ganz geklärt werden. Die beiden großen Parteien haben sich daher entschlossen, heute hier einen Antrag einzubringen, um diese Frage zu lösen.

Der Antrag lautet (*liest*):

„§ 12 Abs. 1 hat zu lauten: Die Kommission besteht aus 27 Mitgliedern und wird von der Bundesregierung über Antrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestellt, und zwar

a) neun Mitglieder, darunter der Obmann der Kommission, auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern Österreichs,

b) neun Mitglieder, darunter ein Obmannstellvertreter, auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages,

c) neun Mitglieder, darunter ein Obmannstellvertreter, auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.“

Ich möchte diesen Antrag dem Herrn Präsidenten zur Abstimmung überreichen und mich nun doch auch einigermaßen mit den Einwendungen der einzelnen Redner beschäftigen.

Der Vertreter des Linksblocks hat hier angeführt, daß dieses Gesetz von den Großagrariern und den Großbauern in Österreich gemacht worden sei und auf sie abgestimmt sei. Nun, meine lieben Freunde, er hat auch angeführt, wie viele Großbauern wir in Österreich haben, und er hat uns hier beweisen wollen, daß die Situation irgendwo anders besser sei. Vielleicht dort, wo die Kolchosenbetriebe sind? Gott sei Dank sind aber die Bauern in Österreich, ob sie nun größere oder kleinere Bauern sind, immer noch freie Bauern auf freier Scholle, und ich glaube nicht, daß mir der Abg. Elser bestätigen kann, daß es überall auf der Welt so ist. Wir haben in Österreich ja auch noch die Möglichkeit, hier an diesem Pult zu sprechen, auch wenn wir nur Bauern sind.

Der Herr Abg. Elser hat weiter über die Einfuhrkontrolle gesprochen. Ich möchte hier ganz leidenschaftslos feststellen, daß manches in Österreich eingeführt wird, das wir gar nicht brauchen. Ich will hier gar nichts Besonderes zitieren, aber gestern abends war ich in einem Gasthaus, wo mir der Gastwirt erzählte, daß er ohne weiteres Wein zu 8 S pro Liter aus Ungarn bis nach Wien ins Gasthaus geliefert bekommt. Hier kann die österreichische Regierung also nur zusehen, denn sie hat keine Macht, dies abzustellen und Steuern und Zölle von diesen Einfuhren einzuheben. Dies zu erwähnen hat der Herr Abg. Elser übersehen. Er möge doch dahin intervenieren, daß jene, die hier die Macht besitzen, solche Einfuhren abstellen, damit der österreichische Staat

leichter vorwärts kommt und damit er auch die Steuern, die ihm gebühren, erhält.

Der Herr Abg. Elser hat weiter den Marshall-Plan kritisiert. Nun, meine lieben Freunde, die Mehrheit in diesem Hohen Hause ist sich vollständig darüber einig, daß viele Menschen in Österreich in den schweren Jahren von 1945 bis jetzt verhungert wären, wenn wir nicht durch den Marshall-Plan Hilfe bekommen hätten. Es ist klar, daß heute auch andere an der Türe Österreichs klopfen und verlangen, man möge ihnen ihre Produkte abkaufen. Es ist aber auch klar, daß wir jene Abmachungen, die wir seinerzeit getroffen haben, auch weiter zugestehen müssen und daß wir die Lieferungsverträge, die wir damals abgeschlossen haben, auch heute noch einhalten müssen.

Im übrigen möchte ich zu dem vorliegenden Gegenstand noch erklären, daß die Österreichische Volkspartei sich zu diesem Gesetz bekennt und ihm ihre Zustimmung geben wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

(*Präsident Kunschak hat inzwischen wieder den Vorsitz übernommen.*)

Berichterstatter **Mayrhofer** (*Schlußwort*): Ich möchte als Schlußwort nur die Erklärung abgeben, daß ich den vom Abg. Eichinger gestellten Antrag übernehme.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung mit dem vom Abg. Eichinger im Namen der Regierungsparteien gestellten und vom Berichterstatter übernommenen Abänderungsantrag zu § 12, über den der Präsident abgesondert abstimmen läßt, in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (178 d. B.): Bundesgesetz über die Regelung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidewirtschaftsgesetz) (197 d. B.).

Berichterstatter **Seidl**: Hohes Haus! Schon bei der ersten Novellierung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wurde die Regelung der ganzen Lebensmittelwirtschaft durch neue Gesetze angekündigt, die vor allem keine Fortführung der kriegs- beziehungsweise nachkriegsbedingten Zwangswirtschaft bedeuten sollen. So soll auch mit dem vorliegenden Getreidewirtschaftsgesetz Vorsorge getroffen werden, daß erstens die Bevölkerung unseres Landes während des ganzen Jahres ausreichend mit Brot und sonstigen Mehlerzeugnissen in einwandfreier Qualität zu tragbaren Preisen beliefert und daß zweitens die inländische Getreideproduktion zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden kann.

Vor allem soll mit diesem Gesetz daher den Spekulationen des Weltmarktes ein Riegel vor-

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 985

geschoben werden, denn Mehl und Brot sind die Hauptnahrungsmittel weiter Bevölkerungskreise. Ein möglichst billiger Bezug bei jeder sich bietenden Gelegenheit aus dem Ausland bedeutet keine Lösung dieses Problems, sondern einzig und allein durch eine möglichst hohe und stabile Inlandsproduktion kann die Versorgung der Bevölkerung mit Mehlerzeugnissen und besonders Brot gesichert werden. Jede andere Lösung als diese ist eine Scheinlösung, ein Scheinerfolg für die Konsumenten. Nur zu bald würden die Nachwirkungen eines ungeschützten Getreidebaus für die Gesamtvolkswirtschaft in Erscheinung treten. Wir konnten diesen Vorgang in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg genau feststellen, bis in den dreißiger Jahren ein vollständiger Verfall des Getreidepreises eintrat, der große staatliche Hilfsmaßnahmen erforderte; so mußten im Jahre 1930 96 Millionen Schilling für Getreidepreisstützung aufgewendet werden.

Sollte auf dem Gebiete des Getreidebaus für kostendeckende Preise nicht vorgesorgt werden, so würde das zur Extensivierung der österreichischen Landwirtschaft führen. Die Landwirtschaft würde sich auf andere Produktionszweige verlegen müssen, das ist aber im Flachland, also in den typischen Getreidegebieten, nur bis zu einem gewissen Grad möglich. Der Getreidebau ist die Grundlage der Fruchtfolge in diesen typischen Getreidegebieten; er soll nicht unter 50 v. H. des Gesamtackerlandes sinken. In den Jahren vor 1938 waren in einem langjährigen Durchschnitt 54,8 v. H. dem Getreidebau vorbehalten; davon fast 30 v. H. Brotgetreide, 25 v. H. Futtergetreide. Im Rahmen des Long-term-Programms soll der Getreidebauanteil bis 1952 53,4 v. H. erreichen — davon 28,6 v. H. Brotgetreide, 24,8 v. H. Futtergetreide. Jede größere Umstellung in dieser Richtung würde die Marktverhältnisse für die anderen heimischen Produkte der Landwirtschaft nachteilig beeinflussen. Eine weitere Folge wäre dann Kaufkraftsenkung der Landwirtschaft, was wieder eine Schwächung des Binnenmarktes und damit eine Schrumpfung des Wirtschaftsprozesses mit sich bringen würde.

Die Bedeutung des Getreidebaus für den Binnenmarkt beweist auch die Tatsache, daß zum Beispiel im Jahre 1935 bei einem Nationaleneinkommen von 6½ Milliarden Schilling die Produktionswerte für Getreide einschließlich Stroh 800 Millionen Schilling betrugen.

Eine hochentwickelte Getreidewirtschaft wird daher Devisen sparen, die dann für den Einkauf von Rohstoffen für die Industrie frei werden.

Für eine möglichst starke Ausweitung des Getreidebaus und für die Erhaltung der

erreichten Anbauflächen spricht aber auch die gegenwärtige weltpolitische Lage, die noch nicht so konsolidiert ist, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Einfuhrbedarf jederzeit gedeckt werden kann. Selbst Länder, die von den zwei Weltkriegen verschont blieben, haben bitteres Lehrgeld zahlen müssen. Die möglichste Ausweitung des heimischen Getreidebaus ist daher im Interesse der Gesamtvolkswirtschaft und besonders einer gesunden Ernährungswirtschaft gelegen.

Wir dürfen daher aus all den angeführten Gründen den österreichischen Getreidebau nicht den spekulativen Bewegungen des Weltmarktes ausliefern.

Für das Futtergetreide gilt dasselbe; ist doch das Futtergetreide die Grundlage der Veredlungsproduktion, also der Fleisch- und Milcherzeugung. Große Teile der österreichischen Landwirtschaft kommen für den Futtergetreidebau als Konsumenten, also als Käufer, in Frage. Sie sind daher alle daran interessiert, daß jede unnötige Verteuerung der Futtermittelimporte hintangehalten wird.

Die meisten Staaten Europas haben sich schon nach dem zweiten Weltkrieg zu verschiedenen Regelungen der Einfuhr von Brot- und Futtergetreide veranlaßt gesehen. Es wurden zum Teil entweder staatliche oder halbstaatliche Monopole geschaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf will weder ein Monopol schaffen noch auf eine seinerzeit vorgeschlagene Einfuhrregelung zurückgreifen, sondern neue Wege gehen.

Es soll eine von den drei großen Wirtschaftskammern beschickte Kommission gebildet werden, die einen Einfuhrplan ausarbeitet, der dem Landwirtschaftsministerium zur Genehmigung vorgelegt wird. Importe sollen nur im Rahmen des Einfuhrplanes erfolgen, durch öffentliche Ausschreibung und nach Genehmigung der Kommission. Es ist die Abschöpfung der Preisdifferenzen zwischen höherem Inlandspreis und billigerem Importpreis zugunsten des Fiskus vorgesehen, doch sind diese Einnahmen womöglich für die im Gesetze vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Weiters ist die Errichtung eines Getreideausgleichsfonds vorgesehen, der von der erwähnten Kommission verwaltet wird. Dieser Fonds soll dem Ausgleich, der sich aus der Festsetzung der Preise für Mehl und Brot und aus den Preisdifferenzen Roggen — Weizen ergibt, sowie dem Transportausgleich dienen. Hierdurch soll auch die Fortsetzung der bisher bestandenen Mühlenausgleichskasse ermöglicht werden.

Preisregelungen sind im Gesetze nicht enthalten. Es gilt ja noch das Preisregelungsgesetz, und durch sonstige gesetzliche Maß-

986 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

nahmen auf dem Gebiete des Preisrechtes kann zumindest eine behördliche Fixierung des Erzeugerpreises für Brot festgelegt werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 28. Juni und 5. Juli 1950 der Vorberatung unterzogen und sie mit mehreren Abänderungen angenommen. § 9 Abs. 1 wurde aus verfassungstechnischen Gründen in der jetzt vorliegenden Fassung festgesetzt, jedoch wird in der heutigen Sitzung ein Abänderungsantrag eingebracht werden. In § 22 wurde ein neuer Absatz 2 aufgenommen, der für die einstweilige Weitergeltung geltender Anordnungen vorsorgt. Weitere, kleinere Änderungen wurden in § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 19 und § 23 Abs. 2 vorgenommen.

An der Debatte beteiligten sich mehrere Abgeordnete sowie der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte das Hohe Haus, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen diesen Antrag erhebt sich keine Einwendung.

Abg. Elser: Hohes Haus! Im letzten Moment hört man als Oppositionssprecher von verschiedenen Abänderungen, und jetzt soll man dazu Stellung beziehen. Ich will das nur feststellen, weil das wieder ein weiterer Beweis dafür ist, was ich bereits rügte, wie man hier in der zweiten Republik so wichtige wirtschaftspolitische Gesetze behandelt. Ich sehe es ja an den Gesichtern: viele Abgeordnete möchten am liebsten schon fort. Was interessiert sie das alles, obwohl eigentlich diese Agrargesetze Lebensprobleme der gesamten Bevölkerung sind!

In der ersten Republik, das muß ich schon sagen, haben solche Gesetze wirklich den nötigen Widerhall gefunden. Große Debatten wurden über die Getreidewirtschaft abgeführt, und es war nicht zuletzt die Sozialdemokratie, die auf dem Gebiet sicherlich auch große produktive und konstruktive Reden hielt und Vorschläge erstattete. Heute liegen die Dinge im wesentlichen anders.

Dieses Gesetz soll die Versorgung des Landes mit Getreide- und Mehlzeugnissen sichern. Wenn man den Motivenbericht des Gesetzes studiert, sieht man, daß er von der Notwendigkeit der Versorgung des inländischen Marktes durch die heimische Getreideproduktion zu kostendeckenden Preisen spricht. Auch bei diesem wichtigen agrarischen Pro-

duktionszweig soll Planung und Lenkung die Getreidewirtschaft Österreichs materiell sichern und durch Einfuhr- und Ausfuhrpläne regeln. Ein Getreideausgleichsfonds soll eine Stabilisierung der Brot- und Mehlprie se herbeiführen. Auch die Futtermittelversorgung wird durch den Wirkungskreis dieses Ausgleichsfonds berührt. Stabilisierung der Preise — sehr schön, aber wie ist dies gemeint? Soll dies eine Stabilisierung nach oben sein, oder sollen Mischpreise festgesetzt werden? Über all das spricht sich das Gesetz ja nicht aus! Man fordert die Erhöhung des Roggen- und Weizenpreises, man spricht von einem neuen einheitlichen Brotgetreidepreis, eine Sache, die sowohl die Erzeuger wie natürlich auch die Konsumenten interessiert. Es geht hier um das tägliche Brot großer Schichten des arbeitenden Volkes!

Die Getreide- und Mehlwirtschaft hat sich in Österreich seit einem Jahr sehr wesentlich verändert, zum Teil zugunsten unserer Ernährungswirtschaft. Weshalb? Ich möchte auf diese Frage etwas näher eingehen. Bis gegen Ende 1948 hat es in der Versorgung große Lücken von Seiten der inländischen Produktion gegeben. Diese Versorgungslücken konnten natürlich nur durch entsprechende Einfuhren von Getreide- und Mahlprodukten ausgefüllt werden. Wie ist die heutige Lage unserer heimischen Landwirtschaft in der Getreidewirtschaft? Die Ernte 1949 war sehr gut. Die Produktivität der heimischen Landwirtschaft ist erfreulicherweise gestiegen. Die einst großen Versorgungslücken haben sich, besonders bei Roggen, wesentlich verengt. Die Ernte 1950 verspricht trotz der verschiedenen Wetterkatastrophen im allgemeinen gut zu werden. In den Lagerhäusern, Silos und Mühlen — ohne die Vorräte bei den Bäckern zu erwähnen — lagern heute ungefähr 320.000 t Brotgetreide. Die neue Ernte steht vor der Tür, und man zerbricht sich den Kopf, wohin mit dem neuen Drusch. Weitere Mehllieferungen aus Amerika rollen heran. Im Wirtschaftsjahr 1950/51 — dies auch nach Angaben der Amerikaner — sind im Marshall-Plan für Österreich 400.000 t Weizen, Roggen und Mehl vorgesehen. Erfreuliche Aussichten für die Konsumenten, sollte man meinen, für unsere armen Rentner vor allem. Bei einem solchen Angebot und einer solchen Versorgungslage wird das Brot und das Mehl billiger werden. Das ist der Gedankengang der breiten Schichten, die um das tägliche Brot im wahrsten Sinne des Wortes ringen. Die Regierungsvorlage jedoch spricht eine ganz andere Sprache. Landwirtschaftliche Kreise reden von einer notwendigen Erhöhung der Getreidepreise, der Herr Finanzminister will die staatlichen Subventionen nicht mehr bezahlen, die Herren Amerikaner

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 987

wünschen eine andere Dollar-Schilling-Relation, nicht so wie bisher 1:10. Kein Wunder, wenn sich die Menschen, die mit ihren Familien hart um das tägliche Brot ringen, bei solchen Widersprüchen nicht mehr auskennen. Sie vergessen häufig, daß sich in der kapitalistischen Welt und Wirtschaft der Erntesegen nicht zum erstenmal gegen die darbenden Menschen richtet.

Darf ich einiges über den Verbrauch der Nahrungsmittel pro Kopf aus dem Jahre 1937 vortragen; im Zusammenhang mit der Auswirkung dieses Gesetzes scheint mir das nicht unwichtig zu sein. Es wurden 1937 konsumiert: 52 kg Roggenmehl, 64 kg Weizenmehl, 209 l Milch, 4,6 kg Käse, 57 kg Fleisch, 101 Stück Eier. Hiebei darf man nicht übersehen, daß ja das Jahr 1937 eines der größten Krisenjahre in der ersten Republik war. Wir hatten damals, wie Sie, meine Damen und Herren, alle wissen, 600.000 Arbeitslose. Selbstverständlich hat diese gewaltige Zahl von Arbeitslosen den Konsum gedrückt — und trotzdem diese Kopftabelle. Ich brauche wohl nicht zu betonen, daß heute trotz der Verbesserung der Ernährungslage und unserer Ernährungswirtschaft diese Kopfquoten noch lange nicht erreicht werden.

Man muß sich nun natürlich ganz kurz die Frage stellen, weshalb noch immer dieser Unterkonsum besteht. Die Antwort ist sehr einfach: mangelnde Kaufkraft und Verarmung großer Schichten unseres Volkes. Kosten-deckende Preise — gut! Die Frage ist nur, auf welche Weise und auf wessen Kosten. Der kleine und mittlere Bauer ist auch hier gegenüber dem Großbetrieb im Nachteil. Die Gestehungskosten sind nun einmal unterschiedlich. Wer die Struktur der österreichischen Landwirtschaft kennt, der weiß, daß es hier große Unterschiede bei den Produktionsgebieten und Produktionsstätten gibt. Das liegt in der Natur der österreichischen Landwirtschaft, in den Bondenverhältnissen, Besitzgrößen und vielem anderen mehr begründet.

Ich will hier keinen Vortrag halten, ich möchte nur blitzartig diese wichtigen unterschiedlichen Kriterien der österreichischen Landwirtschaft beleuchten. Bei der Getreide-wirtschaft spielen im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen die Handelsspannen und Zwischengewinne auf dem Weg vom Produzenten zum Letztverbraucher eine ganz aus-schlaggebende Rolle. Wir Abgeordnete des Linksblocks sind der Auffassung, daß dieses Gesetz über die Fragen der Handelsspannen und Zwischengewinne überhaupt nichts besagt. Das ist ein großer Mangel dieses Gesetzes, denn die überaus großen Handelsspannen

und Zwischengewinne müssen meiner Ansicht nach auf ein erträgliches Maß heruntergesetzt werden. Die Stabilisierung der Brot- und Mehlpredise darf unter keinen Umständen auf Kosten der Verbraucher allein gehen. Die Roggenabsatzkrise trifft natürlich in erster Linie den kleinen und mittleren Bauern, weniger den Großgrundbesitz. Der Großgrundbesitz hat Brennreien, er kann zum Teil Getreide zu Alkohol, zu Sprit verwandeln, er hat noch andere Ausweichmöglichkeiten. Er ist in Österreich zum Beispiel einer der Hauptfuttermittelerzeuger, soweit wir in Österreich überhaupt Futtermittel erzeugen. Sie wissen ja alle, besonders die bäuerlichen Abgeordneten, daß wir hinsichtlich der Futtermittelerzeugung seit Bestehen der Republik auf Importe angewiesen waren. Soweit Futtermittel erzeugt werden, ist es der Großgrundbesitz, der für den Verkauf erzeugt, während die Masse der Bauernschaft bestenfalls als Selbstversorger anzusehen ist; Verkäufer sind sie nicht. Daher ist die Frage der Futtermittel meiner Ansicht nach äußerst wichtig.

Hier in diesem Gesetz sind aber auch die Futtermittel in den Aufgabenbereich der Verwaltungskommission einbezogen. Dazu muß man doch einiges sagen, nicht nur als Kommunist oder Mitglied des Linksblocks. Jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, weiß, daß die Futtermittelerzeugung von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet werden muß als, sagen wir, die Erzeugung des Getreides, das unmittelbar für den menschlichen Gebrauch geeignet erscheint. Alle Futtermittelerzeugungen gehen mehr oder weniger auf Kosten jener Flächen, die der unmittelbaren Ernährung des Menschen dienen. Wir in Österreich können uns eine solche extensive Wirtschaft mit unseren Ackerflächen einfach nicht erlauben. Das war ja auch der Grund, weshalb in der ersten Republik auch die agrarischen Kreise großen Wert darauf legten, große Futtermittelimporte zu ermöglichen. Ich verweise hier auf den verstorbenen Bundeskanzler Dollfuß und andere agrarische Vertreter, die keineswegs in erster Linie gerade den kleineren und mittleren Bauern im Auge hatten. Aber sie mußten als Fachleute zugeben, daß die Frage der Futtermittelerzeugung in Österreich in erster Linie eine Frage der Importe ist.

Daher sind wir Abgeordnete des Linksblocks der Auffassung, diese Frage gehört nicht in dieses Gesetz. Wir haben kein Interesse daran, daß unsere beschränkten Ackerflächen der unmittelbaren menschlichen Ernährung entzogen werden, wir haben vielmehr ein Interesse daran, daß wir am Weltmarkt billige Angebote akzeptieren. Und es gibt solche Angebote. Wie steht es denn

988 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

heute mit der Futtermittelerzeugung Österreichs? Wir haben mehr oder weniger lediglich jene Futtermittel aus dem Ausland zur Verfügung, die uns aus der ERP-Hilfe zukommen, und das sind — verzeihen Sie, geschätzte Frauen und Herren, daß ich es ausspreche — sehr teure Futtermittel. Die Relation 1 : 10, die Dollar-Schilling-Relation gestattet keine niedrigen Futtermittelpreise. Sie können ja eine Umfrage halten. Die große Masse der Zwerp-, Klein- und Mittelbauern beschwert sich über die hohen Futtermittelpreise. Außerdem sind die Importe aus Amerika äußerst geringfügig. Wenn man bedenkt, daß in der ersten Republik, soweit ich mich erinnere, ein Import von durchschnittlich rund 800.000 t Futtermittel jährlich hereingebracht wurde, und wenn ich jetzt diese Ziffer studiere — ich habe mich bemüht, auch über amerikanische Stellen, zu eruieren, wieviel Futtermittel jetzt hereinkommen —, dann komme ich auf einen Satz von rund zehn Prozent gegenüber den Jahren der ersten Republik. Sie sehen also, es gibt einen Engpaß in der Futtermittelerzeugung. Aber die Futtermittelerzeugung ist produktionsmäßig gesehen für unsere Fleischerzeugung, für unsere gesamte Viehwirtschaft und vor allem für unsere Milchwirtschaft ausschlaggebend.

Das sind die Gründe, warum wir vom Linksblock gegen die Hereinnahme der Futtermittel in dieses Getreidewirtschaftsgesetz sind. Wir sollen die billigen Angebote aus den Ländern, die uns geographisch am nächsten liegen, annehmen. Wir haben hier viel billigere Angebote zu erwarten als aus den Ländern des Dollarblocks. Billige Futtermittel liegen im Interesse der großen Zahl der Bauern. Allerdings die Großgrundbesitzer haben wieder ein Interesse, den Futtermittelbau auf Kosten der Brotfrucht auszudehnen, denn sie sind ja die eigentlichen Erzeuger, der Bauer kann da nicht mit; ich habe bereits ausgeführt, er ist im besten Falle Selbstversorger. Aber nicht wenige, ich behaupte viele zehntausende bäuerliche Betriebsstätten sind gezwungen, wenn sie eine annehmbare rentable Agrarwirtschaft betreiben wollen, in ihrem Betrieb Futtermittel in sehr maßgeblichem Ausmaße zu kaufen. Auf diese wichtige Tatsache unserer landwirtschaftlichen Struktur muß man immer wieder hinweisen. Das ist der Grund, weshalb wir die Futtermittel aus diesem Gesetz eliminiert wissen wollen.

Es ist richtig, daß auch in diesem Getreidewirtschaftsgesetz die Verwaltungskommission eine ähnliche Zusammensetzung aufweist, wie bei den anderen Agrargesetzen. Auch hier haben die Verbraucher ein bestimmtes Vetorecht. Bei diesem Anlaß möchte ich aber doch betonen, daß dieses Veto natürlich auch das

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besitzt. Beim Studium der Agrargesetze ersehen Sie ja, daß es gegenüber den Beschlüssen der Verwaltungskommission das Recht hat, Einspruch zu erheben. Wenn diesem Einspruch von den übrigen Ministerien stattgegeben wird, dann sind eben die Beschlüsse aufgehoben. Daher kann man sagen, daß nicht nur für den Verbraucher, sondern auch für das Ministerium gewisse Votorechte in dieses Gesetz eingebaut sind.

Ich möchte nun zu den Anträgen kommen, die ich im Auftrag des Linksblocks hier kurz verlesen und auch begründen werde (*liest*):

Abänderungsanträge des Abg. Viktor Elser zur Vorlage eines Bundesgesetzes über die Regelung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidewirtschaftsgesetz) (197 d. B.).

Der Nationalrat wolle beschließen:

,1. Im § 1 der Vorlage wird Abs. 3 gestrichen.

Demgemäß werden im § 2 Abs. 1 der Vorlage die Worte: „sowie einer ausreichenden Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln“

im § 3 Abs. 1 die Worte: „und — soweit Futtermittel in Betracht kommen — auch auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fett-erzeugung“

und im § 6 Abs. 1 die Worte: „oder für inländische Futtermittel“ gestrichen.

Überdies hat es im § 6 Abs. 1 statt „Importeur von Brotgetreide, Mahlerzeugnissen oder Futtermitteln“ zu lauten: „Importeur von Brotgetreide oder Mahlerzeugnissen“.

2. Im § 3 Abs. 2 der Vorlage sind innerhalb des Klammerausdruckes der Beistrich nach dem Wort „Bedarfsverschiebungen“ und die Worte „zwingende staatspolitische Bedürfnisse“ zu streichen.

3. Im § 3 Abs. 3 der Vorlage hat es statt „dem preiswertesten Einfuhrantrag“ zu lauten: „dem billigsten Einfuhrantrag“.

4. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

,(3) Die Ausgleichsbeiträge gemäß Abs. 1 sind Einnahmen des Bundes. Sie sind zur Hälfte zur Verbilligung der Konsumentenpreise für Mehl und Brot, zur anderen Hälfte für produktionsfördernde Maßnahmen zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben der Landwirtschaft zu verwenden.“

Der erste Antrag behandelt den Einbau der Futtermittel in die Bewirtschaftung, wie sie das Getreidewirtschaftsgesetz vorsieht. Die Abgeordneten, die sich der Mühe unterzogen haben, die Gesetze gründlich anzusehen, werden gefunden haben, daß das Gesetz trotz

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 989

eines allfälligen Beschlusses der Verwaltungskommission über die Einfuhr- und Ausfuhrpläne die Möglichkeit offen läßt, bei bestimmten Anlässen, wie Wirtschaftskatastrophen, Elementarkatastrophen, diese bereits beschlossenen Einfuhr- und Ausfuhrpläne wieder abzuändern oder aufzuheben. Ich verstehe, daß man für den Fall von Elementarkatastrophen und auch in anderer Beziehung unter Umständen im Gesetz die Möglichkeit schaffen muß, bereits beschlossene und akzeptierte Ein- und Ausfuhrpläne wieder abzuändern. Aber wenn man in dieses Gesetz neben dieser Möglichkeit auch noch die Bestimmung einbaut, daß zwingende staatspolitische Bedürfnisse ebenfalls zur Abänderung dieser Beschlüsse führen können, dann muß ich allerdings sagen, sind alle diese Gesetze rein optischer Natur. Denn was alles kann man unter „zwingenden staatspolitischen Interessen“ verstehen? Alles, wenn man will. Daher sind diese Gesetze schließlich nur eine Optik. Sie werden im Endergebnis lediglich eine Belastung der Konsumentenschaft bringen, aber das, was den Konsumenten vor allem interessiert, die Preise, die Getreideversorgung, das kann mit Hilfe der vielen Hintertürln mehr oder weniger aufgehoben werden. Wir beantragen daher die Streichung der Worte „zwingende staatspolitische Bedürfnisse“ aus dem § 3 Abs. 2.

Den Ausdruck „preiswertester“ Import im § 3 Abs. 3 haben die Väter dieses Entwurfes erst jetzt erfunden. Überall in der Gesetzgebung und vor allem auch im Geschäftsverkehr und im Wirtschaftsverkehr spricht man immer vom „billigsten“ Angebot. Selbstverständlich wird das billigste Angebot eben nur dann das billigste sein, wenn es in bezug auf die Güte der Waren auch entspricht. Aber daß man hier an Stelle des Ausdrucks „billigst“ den Ausdruck „preiswertest“ setzt, hat seine guten Gründe. Ich weiß schon, daß man sich damit die Möglichkeit schaffen will, unter diesem Titel alle anderen Bewerber und Importeure aus dem Felde zu schlagen. Das gibt so viele Möglichkeiten der Protektionswirtschaft, daß wir doch lieber Anhänger einer klaren Formulierung sind, die sich bereits in der ganzen Welt und schließlich auch bei uns in Österreich durchgesetzt hat: Das billigste Angebot ist bei der Übertragung irgendwelcher Importe an Importeure heranzuziehen.

Zu dem Abänderungsantrag zu § 6 Abs. 3 möchte ich folgendes sagen: Dagegen, daß die Ausgleichsbeiträge gemäß Abs. 1 Einnahmen des Bundes sind, ist grundsätzlich weiter nichts zu sagen. Meine Damen und Herren! Wir vom Linksblock aber legen das Schwergewicht auf die Schichten der

kleinen und mittleren Bauern, weil sie bisher mehr oder weniger stiefmütterlich behandelt wurden. Ich bin überzeugt, daß mir auch der Herr Finanzminister recht geben muß, wenn ich behaupte, daß ein großer Teil der agrarfördernden Subventionen, die aus dem Steuersäckel gegeben wurden, den Großbetrieben zugute kam, und zwar prozentual mehr als der großen Masse der kleinen und mittleren Bauern. Daher verlegen wir das Schwergewicht auf die Interessen der kleinen und mittleren Bauern.

Ferner müssen wir uns auch gegen die Ausdrucksweise im Gesetz „soweit erforderlich“ im § 6 Abs. 3 wenden. Was heißt das: „soweit erforderlich“? Da wird der Herr Finanzminister sagen, ich bin der Auffassung, das ist nicht erforderlich, und seine Bürokratie wird einstimmen und ebenso die Herren des Landwirtschaftsministeriums. Die Landwirtschaftskammern und die Interessenorganisationen der Landarbeiter werden wieder andere Auffassungen darüber haben, was erforderlich und was nicht erforderlich ist. Das gibt also nur zu Streit und Hader Anlaß. Wir sollten aber in Österreich nicht Gesetze schaffen — ich habe das schon eingangs in meinen Generalausführungen erwähnt —, die schließlich lediglich der Auslegung überantwortet werden. Gesetze sind dazu da, daß sich darin jeder Staatsbürger auskennt. Sie sind klar und eindeutig abzufassen, so daß für die Verordnungsgewalt möglichst wenig Spielraum übrig bleibt. Darin besteht die Güte der Gesetze, aber nicht umgekehrt, wie es leider in der Gesetzgebung der zweiten Republik der Fall ist.

Das sind die Anträge; ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen, und ich ersuche auch die Abgeordneten, für diese Anträge zu stimmen.

Bei der vom Präsidenten gestellten Unterstützungsfrage werden die Anträge nicht genügend unterstützt und stehen daher nicht in Verhandlung.

Abg. Sebinger: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Es war ein weiter Weg bis zum heutigen Tag und bis zu dieser Stunde, in der sich das Hohe Haus anschickt, den berechtigten Forderungen der österreichischen Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Meinungsverschiedenheiten gab es bei den Beratungen dieser drei Gesetze nur zur Genüge. Die Interessen der Konsumenten, der Produzenten und der Wirtschaftstreibenden standen sich oft diametral gegenüber. Aber über allem stand die gemeinsame Erkenntnis, daß das tägliche Brot kein Spekulationsobjekt und der Bauer und der Bauernhof kein Objekt für Experimente sind. Diese gemeinsame Erkennt-

990 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

nis war es letzten Endes, die die heutige Stunde und den heutigen Tag herbeigeführt hat, an dem den Wünschen und den berechtigten Forderungen der Landwirtschaft endlich Rechnung getragen wird. Die österreichische Demokratie hat sich mit der Beschußfassung dieser drei Gesetze selbst ein Ehrendenkmal gesetzt. Sie hat bewiesen, daß sie befähigt ist, die schwierigsten Fragen im Geiste der Toleranz und der gegenseitigen Achtung zu beraten und zu lösen.

Ich darf hier aber auch etwas anderes sagen: Die Bauernschaft unseres österreichischen Vaterlandes nimmt diese drei Gesetze auch als Anerkennung der gesamten Öffentlichkeit für treu erfüllte Pflicht in Notzeiten entgegen. Es hieße der heutigen Stunde nicht gerecht werden, wenn man nur dieses eine Gesetz aus der Reihe der drei Gesetze herausgreifen würde. Wir betrachten vielmehr diese drei Gesetze als ein Ganzes, und zwar deshalb, weil die Struktur der österreichischen Landwirtschaft, wie es schon mancher Vorredner gesagt hat, große Unterschiede aufweist und weil die Produktionsmethoden und die Produktionsziele selbstverständlich diesen strukturellen Unterschieden angepaßt sein müssen.

Die drei Gesetze geben uns aber auch die Möglichkeit, die Bedürfnisse und die Produktion der österreichischen Landwirtschaft als Ganzes zu betrachten und zu behandeln, ohne etwa deswegen zu kollektivistischen Maßnahmen und zu Besitzveränderungen und Besitzschmälerungen greifen zu müssen. Die Ausgeglichenheit und Abgewogenheit hinsichtlich der Preisbildung der drei landwirtschaftlichen Schlüsselprodukte: Milch, Getreide und Vieh, bringen aber auch das, was man in vergangenen Jahren der österreichischen Landwirtschaft oft zum Vorwurf gemacht hat — daß sie planlos arbeite und planlos produziere — zum Verstummen. Sie konnte ja nicht planen, weil weder die Preisbildung noch die Absatzmöglichkeit, noch die möglichst stabile Preishaltung der Landwirtschaft garantiert war. Jetzt, wenn das Hohe Haus diese drei Gesetze verabschiedet haben wird, wird dies der Fall sein. Dann wird eine Planung eintreten, eine Planung ohne Planungsministerien, ohne große Planungskommissionen. Jeder einzelne Hofbesitzer am Land wird seine Betriebsführung überprüfen können und sich entscheiden müssen, für welchen Hauptzweig der landwirtschaftlichen Produktion sich sein Betrieb am besten eignet. Er wird diese Prüfung nicht nur vom Gesichtspunkt der Rentabilität aus, sondern ebenso vom Gesichtspunkt einer raschen und ziellbewußten Produktionsvermehrung, einer Hebung der Produktion vornehmen müssen.

Das wollte ich im allgemeinen zu dem ganzen Gesetzeswerk sagen. Von dem vorliegenden

Gesetz, das eben jetzt zur Behandlung steht, vom Getreidewirtschaftsgesetz, will ich gar nicht behaupten, daß es den Wünschen der Landwirtschaft in allen Belangen Rechnung trägt. Wir wissen schon, daß es da und dort auch seine Schönheitsfehler besitzt, aber das ist ja immer so: Dort, wo sich Menschen mit so divergierenden Auffassungen zu einem Werke zusammensetzen, dort kann es nur eine Lösung der Mitte geben, so wie ja auch Österreich nur dann bestehen kann, wenn es auf allen Gebieten den Weg der Mitte geht und einhält.

Kostendeckende Preise, verehrte Damen und Herren! Ich weiß, wenn die Landwirtschaft von kostendeckenden Preisen spricht und wenn sie irgendwo einmal diese Forderung erhebt, dann erhebt sich in der breiten Öffentlichkeit sehr gern ein Sturm der Entrüstung. Hat denn aber die Landwirtschaft nicht ebenso das Recht, den gerechten Lohn für ihre Arbeit zu verlangen, wie jeder andere arbeitende Mensch in diesem Lande? Mit welcher Begründung will man da und dort dieser selbstverständlichen Forderung der österreichischen Landwirtschaft ein starres Nein entgegensetzen? Vorenthalten des gerechten Lohnes ist eine himmelschreiende Sünde. Die Landwirtschaft beweist es und hat es auch in den letzten Wochen wieder bewiesen, wenn die Arbeitnehmer mit Wünschen kommen, daß sie bereit ist, auf solche Wünsche einzugehen. Aber — und das muß auch gesagt werden — die Landwirtschaft kann solche Wünsche nur dann erfüllen, wenn man ihr selber das Leben möglich macht, und dazu gehören zunächst kostendeckende Preise. Wenn wir aber von kostendeckenden Preisen sprechen, dann ist damit das Problem noch gar nicht in seinem vollen Umfang ausgesprochen, denn zu den kostendeckenden Preisen gehört auch eine möglichst Stabilität der Preise. Möglichst stabile Preise sind nicht nur eine wichtige Angelegenheit der Landwirtschaft, sondern sind auch für den Konsumenten von großem Wert. Auch der Konsument hat nichts davon, wenn er einmal so viel und dann einmal so viel für das tägliche Brot, das er braucht, zu bezahlen hat. Es ist für beide Teile vorteilhafter, wenn eine möglichst stabile Preisbildung erzielt werden kann, weil sie ja letzten Endes zu einer raschen Produktionssteigerung auch auf diesem Sektor führt.

Hohes Haus! In der gegenwärtigen Zeit, in der unsere Landwirtschaft durch große Dürre und große Wetterkatastrophen heimgesucht wird, wartet die Getreidebau treibende Landwirtschaft auf die endliche Festsetzung und Genehmigung der für sie notwendigen Preise. Es ist fünf Minuten vor zwölf! Spannen Sie also die Geduld unserer Bauernschaft

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 991

nicht auf die Folter! Tun Sie das, was nach göttlichem und menschlichem, also nach sittlichem Recht auch der Bauernschaft zusteht! (Beifall bei der Volkspartei.)

Einer meiner Vorredner hat gerade bei diesem Gesetz den Begriff „preiswert“ kritisiert; er hätte es lieber gesehen, wenn in dem Gesetz das Wort „billigst“ gestanden wäre. Meine Herren! Auch das billigste Produkt kann zu teuer sein, wenn es der Qualität nicht entspricht, und das war auch die Ursache, warum wir uns auf die Begriffsbestimmung „preiswert“ geeinigt haben, weil alle Produzenten und Konsumenten ein Recht darauf haben, für ihr Geld ein gutes Brot auf den Tisch zu bekommen.

Ich freue mich aber auch, daß der Einfuhrplan, der aufzulegen ist, und die Kontingente, die importiert werden müssen, öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Damit kommt auch die Wirtschaft zu ihrem Teil. Das ist ein Prinzip der freien Wirtschaft und trägt dem Wettbewerbsgedanken voll und ganz Rechnung.

Alles aber, hochverehrte Damen und Herren dieses Hauses, wird davon abhängen, wie die Kommissionen, die im Gesetz vorgeschrieben sind, ihre Arbeit erfüllen werden. Das ganze Gesetz und alle drei Gesetze würden nichts nützen, wenn in diesen Kommissionen ein Geist zum Ausdruck käme, der eine Zusammenarbeit auf gedeihlicher Grundlage unmöglich machen würde, und so ist es mein Wunsch und auch der Wunsch meiner Parteifreunde, jener Geist, der zur Einigung über die drei agrarpolitischen Gesetze und zur Beschußfassung geführt hat, möge auch in den Kommissionen walten, damit dort Arbeit geleistet werden kann zum Nutzen und zum Frommen sowohl der Produzenten als auch der Konsumenten und damit des ganzen österreichischen Volkes.

Ich darf aber auch noch meiner Genugtuung dahin Ausdruck verleihen, daß es auch gelungen ist, den Frachtenausgleich für Futtermittel in das Gesetz einzubauen. Damit wird unseren Berg- und Gebirgsbauern die Möglichkeit gegeben, zu denselben Bedingungen wie die in der Umgebung größerer Orte befindlichen Wirtschaften zu produzieren und in ein vernünftiges Wettbewerbsverhältnis zu treten.

In diesem Sinne, hochverehrte Damen und Herren, glaube ich Ihnen auch im Namen der österreichischen Landwirtschaft die Versicherung geben zu dürfen, daß sich die Landwirtschaft ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortung bewußt ist und daß sie von den Bestimmungen dieser Gesetze einen weisen Gebrauch machen wird.

In diesem Sinne gereicht es mir zur besonderen Ehre, hier die Erklärung abgeben zu dürfen, daß die Österreichische Volkspartei geschlossen für dieses Gesetz stimmen wird. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

Abg. Mentasti: Hohes Haus! Es wäre verlockend, bei der Beratung über dieses Gesetz auf die allgemeinen landwirtschaftlichen Fragen näher einzugehen, wie dies bereits einige Vorredner bei der Beratung des Milchwirtschaftsgesetzes getan haben; insbesondere in diesem Zusammenhang die Bodenreform zu besprechen und im Detail darauf einzugehen, ob die 8 Millionen Hektar Grund und Boden, die Österreich zur Verfügung stehen, zweckmäßig verwendet werden und welche Mittel vorhanden sind, um die Anbaufläche vergrößern zu können. Vielleicht wäre es noch interessanter, auf die Frage näher einzugehen, die mein Freund Steiner behandelt hat, auf die Beistellung von landwirtschaftlichen Maschinen für die Landwirtschaft, weil ja hier besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Ich verweise darauf, daß wir bereits den Monat Juli schreiben, ohne zu wissen, welche Mittel im Jahre 1950 für diesen Zweck zur Verfügung stehen. In Niederösterreich allein sind bereits Gesuche um 26 Millionen Schilling von verschiedenen Gesuchstellern um Beihilfen zu Maschinen eingereicht worden, es ist aber noch immer kein Verteilungsplan und, wenn ich richtig informiert bin, auch kein Zuweisungsplan vorhanden. Diese Dinge hängen also sicherlich mit der Produktion im allgemeinen zusammen. Aber ich will davon Abstand nehmen, weil ich meine, daß es bald wieder eine Gelegenheit geben wird, auf diese Frage näher einzugehen. Ich will mich darauf beschränken, ein paar Worte zu diesem Gesetz im allgemeinen und zu seiner Vorgeschichte zu sagen.

Ich sehe in der Verabschiedung dieser drei Gesetze einen Fortschritt in der Landwirtschaft und insbesondere eine wesentliche Änderung in der Stellungnahme der Vertreter des Österreichischen Bauernbundes gegenüber ihrer Haltung zu solchen Fragen in einer früheren Zeit. Ich erinnere daran, daß vor 26 Jahren anlässlich der Beratung einer Zollnovellierung, insbesondere einer Beratung der Agrarzölle im österreichischen Parlament, Expertenkonferenzen einberufen wurden, in denen zu der Frage der Agrarzölle Stellung genommen wurde und in der die Vertreter des Bauernbundes ausschließlich in Agrarzöllen das Allheilmittel zur Sicherung der Preise für die Inlandproduktion gesehen haben.

Dieses Gesetz bedeutet sicherlich keine Erfüllung jener Forderungen, die die Sozialisten schon vor 25 Jahren in ihrem Programm

992 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

festgelegt haben, also die Schaffung eines Getreidemonopols, obwohl wir uns auch dabei darauf berufen können, daß damals ein sehr einflußreicher und angesehener Agrarpolitiker Europas, der Professor Lour aus der Schweiz, auf einer Tagung in Wien ganz begeisterte Worte davon gesprochen hat, wie die Schweizer Bauern gerade durch ein solches Getreidemonopol den Schutz ihrer Getreidepreise gesichert haben, so daß sie schon beim Anbau wissen, was für einen Preis sie bei der Fehlung erhalten werden. Ich weiß, daß das Getreidemonopol in der Schweiz später gestürzt wurde, ja sogar mit Hilfe der Bergbauern, und zwar im Zusammenhang mit der Frage der Futtermittel. Tatsache ist aber, daß dort in unserem Nachbarland heute noch immer eine staatliche Getreidebewirtschaftungsstelle besteht, der es obliegt, das fehlende Getreide einzuführen und das inländische Getreide dem Konsum zu einem angemessenen Preis zuzuführen.

Dieses Gesetz ist also ohne Zweifel ein Schritt weg von der sogenannten freien Wirtschaft und ein Schritt vorwärts zu einer Planwirtschaft. Was soll es denn bedeuten, wenn sich 27 Vertreter der Wirtschaftsverbände zusammensetzen und darüber beraten: Wieviel Getreide werden wir im Inland bekommen, wie werden wir das restliche Getreide, das wir zur Versorgung unserer Bevölkerung brauchen, vom Ausland kaufen, und wie soll die Relation sein, wenn der Weltmarktpreis hoch und die Inlandsproduktion niedrig oder umgekehrt ist, wie es in der Vorkriegszeit immer war und später wieder der Fall sein wird?

Das sind Wirtschaftsmaßnahmen, die der freie Handel nicht braucht. Dort richtet sich alles nach Angebot und Nachfrage. Hier ist es auch nicht so, daß jeder Getreidehändler das Recht hätte, hinauszugehen und Getreide zu kaufen, sondern daß er, wenn er im Offertwege mit andern konkurriert will, erst von der Kommission die Bewilligung erhalten muß.

Es ist also faktisch ein ganz kleiner Schritt zu einer staatlichen Getreidebewirtschaftung. Warum Sie sich gescheut haben, diesen Schritt zu tun, weiß ich nicht. Wahrscheinlich sind es die Interessenvertreter des Handels gewesen, die mit einer solchen Regelung nicht einverstanden waren und daher das Zustandekommen in einer anderen Art vereitelt haben. Aber die Zeit geht weiter; es ist gar nicht lange her, da war für die Preisbildung keine Kommission notwendig, da wurden die Preise der agrarischen Produkte durch die Produktenbörse festgesetzt, die sich im Resselpark befunden hat, und diese Börse hat nicht nur einen wesentlichen Einfluß auf die Getreidepreise, sondern auch auf alle übrigen Agrar-

produkte genommen. Diese Produktenbörse im Resselpark ist nun liquidiert worden, ohne daß die Polizei dazu in Anspruch genommen werden mußte. Früher wäre auch das Eingreifen der Polizei wirkungslos gewesen, weil diese Börseaner in so großer Anzahl vorhanden waren, daß man sie nicht greifen konnte, vielleicht waren sie sogar der Polizei an Zahl überlegen.

Wir sehen, daß bei der Beratung dieses Gesetzes Vorarbeiten geleistet wurden, die sehr umfangreich waren, und zwar deshalb, weil viele Wochen und viele Stunden verhandelt wurde, um diese drei Wirtschaftsvertretungsgruppen auf einen Nenner zu bringen. Es war nicht sehr leicht. Wir sehen, sogar jetzt noch, in den letzten Sitzungen im Landwirtschaftsausschuß sind gewisse Differenzen aufgetreten. Es ist interessant, wenn man in den erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz liest, daß im Jahr 1930 allein 96 Millionen Schilling erforderlich waren, um den Getreidepreis zu stützen. Bei den verschiedenen früheren Verhandlungen über Preise und Löhne ist oft daran erinnert worden, daß es Zeiten gegeben hat, in denen die Landwirtschaft ein Notopfer aus öffentlichen Mitteln erfordert hat. Ich bin daher im Gegensatz zum Herrn Nationalrat Doktor Scheuch nicht der Meinung, daß es ungesund ist, daß sich hier bei diesen Agrargesetzen Kommissionen bilden, denen die Konsumenten und der Handel angehören. Ich glaube, daß dies geradezu gesund ist, weil wir uns, nämlich die Vertreter der Landwirtschaft, dadurch von dem Vorwurf befreien können, daß die Bestimmung der Getreidepreise — das hängt ja mit dem Gesetz zusammen — in einer einseitigen Weise von der Landwirtschaft zu Lasten der Konsumenten durchgeführt wird. Diese Regelung bietet die Möglichkeit, gewisse Übergriffe bei den Handelsspannen, wenn solche geplant sein sollten, zu verhindern. Es kann in diesem Sinne sicherlich viel geleistet werden.

Ich möchte noch darauf verweisen, daß einer der strittigsten Punkte bei der Beratung des § 9 die Zusammensetzung der Kommission war. Ich bedaure es sehr, daß es uns nicht gelungen ist, mit unserer Meinung durchzudringen, weil sich die Herren von der anderen Seite hinter die Verfassungsjuristen verschanzt haben. Ich muß schon sagen, beim Landwirtschaftlichen Wiederaufbau gesetz besteht auch ein Beirat, der ungefähr dieselbe Funktion auszuüben hat wie etwa die Beiräte, die hier geschaffen werden. Der Beirat wurde vom Hauptausschuß des Nationalrates gewählt. Nun sagen die Verfassungsjuristen, wir hätten das im Gesetz übersehen. Ich gestatte mir zu erinnern, daß

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 993

dieses Gesetz vom Juli 1946 stammt und im Jahre 1949 nach der Wahl des neuen Parlaments wiederum erneuert wurde. Das heißt, daß der Hauptausschuß zum zweitenmal diese Funktion auszuüben hatte, zu einer Zeit, als schon über diese Wirtschaftsgesetze eingehend beraten wurde. Merkwürdigerweise ist niemand auf die Idee gekommen, bei der Novellierung des Wiederaufbaugesetzes für die landwirtschaftlichen Objekte die Verfassungsmäßigkeit herzustellen.

Herr Minister für Land- und Forstwirtschaft, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß wir jetzt zirka 100 Millionen Schilling aus öffentlichen Steuergeldern, die allerdings aus der Landwirtschaft kommen, verwendet haben. Wir haben aber heuer im Budget 20 Millionen Schilling als Zuschuß aus öffentlichen Mitteln erhalten, und wir haben noch ein Defizit von 44 Millionen außer den Umlagen, die wir in drei Jahren noch bekommen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß nach dem Gutachten der Verfassungsjuristen die Verordnung und die Bestimmung ungesetzlich ist, und bitte Sie zu veranlassen, daß die Gesetzmäßigkeit ehestens wiederhergestellt wird.

Zum Abschluß möchte ich noch bemerken: Es ist uns nicht gelungen, unseren Antrag durchzubringen. Aber wir haben doch, weil wir auf anderem Gebiete böse Erfahrungen gemacht haben, eine Einseitigkeit bei der Verfügung über diese Mittel verhindert. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, ist ja nicht nur ein Minister zuständig, sondern die gesamte Regierung wird diese Kommission ernennen. Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag namens der Abg. Ing. Raab, Dr. Pittermann und Genossen einzubringen (*liest*):

„§ 9 Abs. 1 hat zu lauten: Die Kommission besteht aus 27 Mitgliedern und wird von der Bundesregierung über Antrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestellt, und zwar

a) neun Mitglieder, darunter der Obmann der Kommission, auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern Österreichs;“

Das ist ein Kapitel für sich, vielleicht wird man auch noch darüber reden, wie das zustande kommen wird.

„b) neun Mitglieder, darunter ein Obmannstellvertreter, auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;“

c) neun Mitglieder, darunter ein Obmannstellvertreter, auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkongresses.“

Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen. Im übrigen gebe ich die Erklärung ab, daß wir für diesen Gesetzentwurf stimmen werden. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Der vom Herrn Abg. Mentasti eingebrochene Antrag besitzt die erforderliche Zahl der Unterschriften und steht daher in Verhandlung.

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Das erste, was ich von den drei Wirtschaftsvorlagen gehört habe, die heute zur Beratung stehen, war, daß man schon 16 Entwürfe angefertigt und wieder verworfen habe. Im Laufe der Zeit hat sich dann diese Zahl gesteigert, und in der letzten Zeit haben die Gerüchte von 30, 32 oder noch mehr Entwürfen gesprochen. Die lange Zeit und das viele Raunen um die großen Vorbereitungen für die drei Gesetze hätten eigentlich zu der Vermutung Anlaß geben müssen, daß hier wirklich etwas gemacht wird, was sich sehen lassen kann. Als wir nun aber Gelegenheit hatten, die drei Gesetze zu Gesicht zu bekommen, konnten wir nichts anderes als enttäuscht sein.

Ich möchte mich gar nicht darauf einlassen, auf Einzelheiten der drei Gesetze einzugehen. Die Mängel, die sie aufweisen, sind zu offenkundig, als daß man sich in den einzelnen Teilen damit noch einmal auseinandersetzen müßte. Ich möchte nur gleich anfangs einige Dinge feststellen.

Die Beschaffenheit dieser drei Gesetze ist ein Produkt unserer Regierungskoalition. In dieser Koalition sitzen zwei Parteien. Die eine hat auf ihre Fahnen geschrieben: Freihandel und möglichst unbehinderte Wirkung aller in der Wirtschaft tätigen Kräfte, und hat sich in diesem Falle, wahrscheinlich unter dem Drucke ihrer bürgerlichen Vertreter, entschließen müssen, eine Ausnahme zu machen und für eine Lenkung einzutreten, wenn auch für eine Lenkung, die meiner Ansicht nach nicht als wirksam und daher auch nicht als brauchbar bezeichnet werden kann. Die andere Koalitionspartei hat auf ihre Fahnen geschrieben: Lenkung und Planung, und die hat sich nun in dieser Frage dagegen gewehrt, daß wirksame Lenkungs- und Planungsmaßnahmen ergriffen werden. Man sieht also, die Devisen, die auf den Fahnen stehen, werden nicht eingehalten. Man benutzt sie so, wie man sie braucht. Wenn es anders wäre, wäre es nicht denkbar, daß die drei Gesetze so ausgefallen sind, wie es tatsächlich der Fall ist. Mein Kollege Scheuch hat bereits darauf hingewiesen, welche Erfahrungen seinerzeit mit dem Versuch, mit ähnlichen Gesetzen die Milchwirtschaft zu lenken, gemacht wurden und wie groß der Mißerfolg gewesen ist, weil die Fettregelung nicht einbezogen war. Man hätte doch erwarten müssen, daß man aus den Erfahrungen der damaligen Zeit die Lehre gezogen hätte und daß gerade die Menschen, die grundsätzlich behaupten, für eine Planung und Lenkung

994 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

einzutreten, bereit gewesen wären, nur dann einem Gesetze zuzustimmen, wenn das Fett einbezogen wird, um auf diese Weise das Milchwirtschaftsgesetz zu einem brauchbaren Instrument zu gestalten. Allem Anschein nach hat man diesmal aus anderen Erwägungen auf die Planung und Lenkung verzessen.

Wir haben vor einigen Tagen hören können, daß uns der Herr Nationalrat Eibegger als Redner der SPÖ erklärt hat, daß man nicht immer an dem Buchstaben des Gesetzes kleben solle, sondern daß man auch die volkswirtschaftlichen Erwägungen gelten lassen müsse. Ich vermute sehr stark, daß man es deshalb abgelehnt hat, die Fettregelung in das Milchwirtschaftsgesetz aufzunehmen, weil man gesonnen ist, in Zukunft den gegenteiligen Standpunkt einzunehmen und den volkswirtschaftlichen Erwägungen den Buchstaben des Gesetzes entgegenzuhalten, um sagen zu können: Ja, wir sehen es ja ein; das Gesetz bietet aber keine Möglichkeit. So wird bei uns geplant, und so wird bei uns gelenkt. Das Ganze ist nur ein Beweis dafür, daß eine Tatsache feststeht: In der Regierung sitzen zwei Parteien, beide sind groß und stark, so stark, daß sie in der Lage sind zu verhindern, daß die andere Partei etwas Positives macht, und was dabei herauskommt, ist immer etwas Negatives. Es gibt keinen deutlicheren Beweis für diese Tatsache als diese drei Gesetze.

Genau so mangelhaft wie das Milchwirtschaftsgesetz ist das Getreidewirtschaftsgesetz, das momentan zur Debatte steht. Ich habe anlässlich der Budgetberatungen Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen und den Parteien zu empfehlen, sich einmal die schweizerische Getreideversorgung anzuschauen. Die Schweiz hat nicht vor 26 Jahren, wie mein Herr Vorredner Mentasti behauptet hat, sondern im Jahre 1932 mit dem Getreidewirtschaftsgesetz ihre Getreidewirtschaft geregelt. Dieses Gesetz ist so einfach und so gut gemacht worden, daß es bis heute fast unverändert in Kraft ist und auch in der Kriegszeit seinen Zweck vollauf erfüllt hat, und zwar zur Zufriedenheit der Bauernschaft, zur Zufriedenheit der Konsumenten und zur Zufriedenheit der schweizerischen Regierung. Wenn man dieses Gesetz mit dem hier vorliegenden vergleicht, dann muß man sagen, ein Vergleich ist überhaupt nicht möglich. Denn dort kann man wirklich davon reden, daß die Dinge geregelt worden sind und daß jeder Mensch, der das Gesetz liest und studiert, eine Ahnung davon hat, was der Gesetzgeber eigentlich gewollt hat und was das Endziel der Planung und der Lenkung sein soll. Bei uns ist das bei Gott nicht der Fall!

In der Schweiz spricht das Gesetz grundsätzlich aus, daß der Bund allein das Recht hat, Getreide einzuführen und Getreide im Inland zu kaufen. Es ist weiter ausgesprochen, daß die zu diesem Zweck bestellten Getreidestellen die Pflicht haben, den inländischen Erzeugern das Getreide zu ganz bestimmten Bedingungen abzunehmen. Damit ist nicht vielleicht die Sache so gestaltet worden, daß in der Schweiz ein Bundesmonopol bei der Einfuhr gehandhabt würde, sondern der Bund hat seine Rechte an private Importeure und Handelsfirmen dann übertragen, wenn er sich davon überzeugen konnte, daß sie in der Lage und gewillt sind, Getreide in der Beschaffenheit und zu den Preisen zu importieren, die der Bundesregierung richtig scheinen. Er hat also von dem Einfuhrmonopol praktisch selbst keinen Gebrauch gemacht. Dort ist aber nicht nur die Einfuhr geregelt, sondern dort ist genau ausgesprochen, wie die Vorratshaltung an Getreide zu gestalten ist, wer darüber zu entscheiden hat, wo die Vorräte einzulagern sind, wann und wo sie zu vermahlen sind.

Bei uns fehlt das alles. Kein Wort von einer Vorratshaltung. Der Getreidewirtschaftsverband hat nach dieser Vorlage keinerlei Verpflichtung, überhaupt für eine Vorratshaltung vorzusorgen. Es ist auch mit keinem Wort die Rede davon, daß dafür gesorgt werden soll, daß durch eine richtige Verteilung der zu vermahlenden Menge auf die Mühlen die berechtigten Interessen der Mühlen gewahrt werden sollen. Es ist kein Geheimnis, daß unsere österreichischen Mühlen heute schon in einer schlimmen Situation sind. Man hört immer wieder: die Lager sind voll und die Kassen sind leer. Wir stehen aber vor der Ernte. Es besteht keine Verpflichtung für die Mühlen, die heimische Ernte zu übernehmen. Es ist daher mit Recht zu befürchten, daß die Mühlen aus Raum- und aus Geldmangel nicht in der Lage sein werden, die heimische Ernte aufzunehmen. Das alles, obwohl man monatelang über einem Getreidewirtschaftsgesetz gebrütet hat. Die Mühlen haben keine Regelung in bezug auf ihren Mahllohn und keine Regelung in bezug auf die Zuteilung von Getreide. Wir werden es in den nächsten Monaten und vielleicht im nächsten Jahr erleben, daß gerade die kleineren Mühlen in unserem Staate in die größten Schwierigkeiten kommen werden, bei denen man sie wahrscheinlich gar nicht sich selbst wird überlassen können, sondern wo der Bund gezwungen sein wird einzutreten, um größere Katastrophen zu verhindern.

Das alles hätte vermieden werden können, wenn man die Aufgabe, die sich bei der

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 995

Schaffung eines neuen Getreidewirtschaftsgesetzes bietet, richtig begriffen und verstanden hätte und wenn man auch den guten Willen gehabt hätte, ernste Arbeit zu leisten, anstatt dem Hause ein solches „Als-ob-Gesetz“ vorzulegen, das so tut, als ob etwas geschehen wäre, während es in Wirklichkeit so gut wie gar nichts regelt. Die Schaffung des Fonds allein, die Einsetzung einer Kommission ist keine Regelung, von der man behaupten kann, daß sie brauchbar und sicher wirksam sein wird.

Die Einfuhr von Getreide und Mehl nach Österreich hat sich in den letzten Jahren so gestaltet, daß man sich nicht wundern braucht, daß sowohl die Mühlen als auch die Landwirtschaft mit diesen Zuständen unzufrieden sind. In den Jahren 1947 und 1948 war die Einfuhr von Mehl in Österreich 7- bis 8mal so groß wie vor dem Krieg oder vielmehr im Jahr 1937, aus welchem Jahre die letzten Statistiken vorliegen. Diese Einfuhren sind allerdings im Jahr 1949 zurückgegangen. Sie waren aber auch im Jahr 1949 immer noch dreimal so hoch wie damals. Das bedeutet, daß unsere Mühlen jetzt bedeutend weniger zu vermahlen haben, daß sie also in einen ungesunden Konkurrenzkampf gegeneinander hineingehetzt werden, weil keiner seinen Betrieb stilllegen und seine Arbeiter entlassen will. Das bedeutet aber weiter, daß für die Landwirtschaft ein ganz enormer Ausfall an Futtermitteln entsteht, weil die sonst bei der Vermählung anfallende Kleie und die Abfallprodukte fehlen. Hier ebenfalls vorsorgend zu regeln, wäre eine selbstverständliche Pflicht gewesen, wenn man darangeht, ein Getreidewirtschaftsgesetz zu machen.

Nun wird man mir antworten und sagen: Ja, das wird ja alles die Kommission machen. Wir haben in der Vergangenheit schon erlebt, daß man sich auf solche Kommissionen nicht verlassen darf. Ich weiß heute schon, was man uns sagen wird, wenn dann die Geschichte nicht funktioniert. Dann wird man sagen: Ja, was soll denn die Kommission schon anfangen, wenn das Gesetz nichts wert ist? Es ist wirklich so: Wenn man eine neue Einrichtung schafft und sie auf ein schlechtes Gesetz, auf eine unzulängliche gesetzliche Regelung aufbaut, dann kann auch bei bestem Willen Schwierigkeit auf Schwierigkeit entstehen, und man kann dann den Menschen wahrscheinlich mit Recht keinen Vorwurf machen, daß sie nicht in der Lage sind, die Dinge so zu lenken, wie es bei gutem Willen und bei besten Absichten und im Interesse unserer österreichischen Volkswirtschaft sein müßte.

Ich möchte nur erwähnen, daß auch das dritte Gesetz nicht um ein Haar besser ist.

Dieselben Mängel, die das Milchwirtschaftsgesetz aufweist und die wir beim Getreidewirtschaftsgesetz in weitgehendstem Maße sehen, zeigen sich auch beim Viehverkehrsgegesetz. Ich möchte es unterlassen, auf Einzelheiten einzugehen, um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, daß ich zu einer anderen Vorlage spreche als zu der, die gerade zur Beratung steht. Ich möchte nur sagen: Es wird einmal von den Bauern, aber auch von jenen, die aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus ein Interesse daran haben, daß auf diesem wichtigen wirtschaftlichen Gebiet eine ruhige gesunde Entwicklung vor sich geht, die Frage aufgeworfen werden: wer ist schuld daran, daß es zu einer so schlechten gesetzlichen Regelung gekommen ist? Wenn ich abzuschätzen habe, dann muß ich sagen: die Hauptschuld liegt bei der SPÖ. Diese Partei, die auf der einen Seite von Lenkung und von Planung und von Regelung spricht und deren Propaganda sich darauf aufbaut, daß dies das einzige Mittel sei, um Krisen zu verhindern, hat bei dieser Gelegenheit bewiesen, daß sie in Wirklichkeit kein Verständnis für eine ernste, wirksame Regelung dieser Fragen besitzt. Wäre es anders gewesen, dann wären manche Dinge im Gesetz, die anfänglich drinnen gestanden sind, aber über Verlangen der SPÖ herausgestrichen wurden.

Daß die ÖVP nicht unschuldig ist, ist klar. (Heiterkeit bei der ÖVP und SPÖ.) Das wird Ihnen klar sein, wenn Sie sich daran erinnern, was Sie draußen in den Versammlungen den Menschen erzählen. Dort sagen Sie: Wir sind die große, die staatserhaltende Partei, was wir wollen, das geschieht. Wenn das richtig ist, dann hätten Sie sich gegen diese Forderungen der SPÖ, die es verhindert haben, brauchbare Gesetze zu schaffen, zur Wehr setzen müssen. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Sehr richtig!) Sie haben es nicht getan oder zumindest nicht in ausreichendem Maße.

Daher wird das Volk, wenn die Folgen, die kommen müssen, eintreten werden, in der nächsten Zeit mit Recht auf Sie beide als die Schuldigen zeigen, die es verabsäumt haben, eine Gelegenheit zu benützen, eine wirksame und eine brauchbare Regelung zu treffen. Sie haben sich mit dem „Als-ob“ begnügt, Sie haben sich damit begnügt, dem Volk weiszumachen, es ist geregelt worden, obwohl Sie alle miteinander davon überzeugt sind, daß die Regelung äußerst mangelhaft ist und wahrscheinlich unwirksam sein wird. (Beifall beim KdU.)

Berichterstatter Seidl (Schlußwort): Hohes Haus! Der Abänderungsantrag zu § 9 Abs. I wurde einvernehmlich von den beiden Regierungsparteien gestellt; ich kann mich

996 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

daher als Berichterstatter dem Antrag anschließen und ihn zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich möchte hier nur eine Feststellung machen, weil meine Entscheidung bei der Abstimmung über das Milchwirtschaftsgesetz beanstandet wurde, und zwar deshalb, weil ich separat über den von den Parteien vereinbarten Antrag abstimmen ließ und nicht der Meinung war, daß das, was die Parteien vereinbart haben, eo ipso Geltung hat. Von meinem Standpunkte aus sind Parteienvereinbarungen nicht in der Lage, Ausschußbeschlüsse zu beheben. Das können die Parteien im Hause bei der Abstimmung besorgen, und daher nehme ich auch in diesem Falle die Abstimmung über den § 9 separat vor.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung und mit der vom Abg. Mentastianens der beiden Regierungsparteien beantragten Änderung des § 9, der sich der Berichterstatter angeschlossen hatte, in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (187 d. B.): Bundesgesetz über die Regelung der Ein- und Ausfuhr von Schlachttieren und tierischen Produkten (Viehverkehrsgesetz) (198 d. B.).

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Wer die Verhandlungen über die beiden Wirtschaftsgesetze aufmerksam verfolgt hat, mußte zu der Ansicht kommen, daß auch dieses dritte Gesetz, das Viehverkehrsgesetz, gleich gewertet wird. Das trifft auch in der Richtung zu, daß mit diesen drei Gesetzen der Versuch unternommen wird, die Produktion und den Absatz so zu beeinflussen, daß in diesen drei für die Volksernährung wichtigsten Sparten auch in Notzeiten das Ärgste in der Ernährung unseres Volkes hintangehalten wird. Die nächsten drei Jahre werden zeigen, inwieweit diese Maßnahmen berechtigt sind oder anders und besser gemacht werden können. Anderseits ist bei diesem Entwurf ein grundlegender Unterschied. Das sagt schon der Name. In den beiden anderen Gesetzen wird von Wirtschaftsgesetzen gesprochen, in diesem Entwurf von einem Verkehrsgesetz. Es regelt tatsächlich nur die Ein- und Ausfuhr von Schlachttieren, tierischen Fetten und allenfalls Süßwasserfischen. Dadurch kann allerdings der Inlandspreis für Schlachttiere und darüber hinaus auch zum Teil der Inlandspreis für Nutztiere beeinflußt werden.

Die zunehmende Technisierung und die Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten drängt zu größeren Wirtschaftsräumen. Auch die Landwirtschaft, die sich in größeren Wirtschaftsräumen eine Verbesserung des Volkseinkommens erhofft, verschließt sich dieser Erkenntnis nicht. Solange aber die anderen Staaten ihre Wirtschaft einzäunen, können wir das Gatter nicht offen lassen, sonst würde der Nutzen unserer Wirtschaftswiesen in fremden Ställen gemolken werden. Das ist die grundsätzliche Überlegung zu diesem Gesetzentwurf.

Zu den Details verweise ich auf den gedruckten Ausschußbericht, der allen Damen und Herren dieses Hohen Hauses zugegangen ist. Bei der Behandlung dieser Vorlage bitte ich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen und der Vorlage durch Ihre Zustimmung Gesetzeskraft zu geben.

Gegen den formalen Antrag wird kein Einwand erhoben.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Schon der Herr Berichterstatter Ing. Fink wies darauf hin, daß dieses Viehverkehrsgesetz grundsätzlich eine andere Tendenz verfolgt als die vorhergehenden zwei Agrargesetze. Hier soll lediglich der Viehverkehr einer Regelung unterzogen werden, und zwar soll die Ein- und Ausfuhr nach diesem Gesetz eine bestimmte Planung und Lenkung erfahren. Andere Tendenzen sind in diesem Gesetz nicht zu finden. Die Regierungsvorlage ist in manchen Bestimmungen eine Wiedergeburt des Viehverkehrsgesetzes aus dem Jahre 1931.

Vielleicht interessiert es das Hohe Haus, inwieweit die Inlandserzeugung heute schon imstande ist, den Bedarf des Inlandes zu decken. Nach den Schätzungen von Fachleuten und der zuständigen Kammern ist die Viehwirtschaft und die Fleischerzeugung in Österreich bereits wieder in der Lage, zirka 65 Prozent des Inlandsbedarfes selbst aufzubringen. Es ist sicherlich möglich, daß die Erzeugungsziffer noch nach oben eine Verschiebung erfährt. Aber es ist für den Kenner der Verhältnisse ebenso klar, daß für Österreich nach wie vor verhältnismäßig große Vieh- und Fleischimporte notwendig sind, um den Bedarf vollkommen decken zu können. Daher spielt dieses Gesetz für die Volksernährung, wie der Herr Berichterstatter schon ausführte, sicherlich eine große Rolle.

In dieses Gesetz wird eine Planung und Lenkung des Schlachtviehverkehrs, des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren und vor allem mit tierischen Fetten eingebaut. Das liegt sicherlich in beiderseitigem Interesse, sowohl im Interesse der Produzenten wie der

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 997

Konsumenten. Die Frage ist auch in diesem Fall: Wie sieht diese Planung, Lenkung und Preiserstellung aus? Hier muß ich immer wieder betonen: wenn man das Gesetz wirklich studiert, dann kann man es wenden und drehen, wie man will, von einer eigentlichen Planung und Lenkung ist auch hier nicht die Rede. Die Planung und Lenkung ist in dem Gesetz nur sehr oberflächlich behandelt. Auch hier spricht der Motivenbericht von der Notwendigkeit kostendeckender Preise, eine Fixierung von Höchstpreisen, überhaupt eine Preisregelung, wie sie die Konsumenten gerne sehen würden, sieht auch dieses Gesetz wie die vorhergegangenen beiden Gesetze nicht vor.

Das vorliegende Viehverkehrsgesetz dient vorwiegend den Interessen der Produzenten. Ohne Zweifel treten in dem Gesetz die Interessen der Konsumenten sehr zurück. Auch dieses Gesetz sieht Ausgleichsbeträge vor, so für die Importe von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren, tierischen Fetten bis zur Höhe von 50 Prozent der Inlandspreise. Man muß doch einmal überlegen, was denn eigentlich diese Ausgleichsbeträge für die breiten Verbraucherschichten bedeuten. Sie bedeuten, daß billigere Einfuhren von Schlachtvieh, Fleisch und tierischen Fetten nach diesem Gesetz — genau so ist es bei den anderen Gesetzen — im allgemeinen durch Ausgleichszuschläge verhindert werden, damit die Importwaren ähnliche Preise aufweisen wie die teuersten Inlandswaren. Demgegenüber steht aber auch in diesem Gesetz die Tendenz, daß, wenn die Weltmarktpreise — was zum Teil nicht der Fall ist — über den Inlandspreisen stehen, man die Inlandspreise den höheren Auslandspreisen anpaßt, eine Preisprozedur, die lediglich auf Kosten der breiten Verbraucher- und Konsumentenschichten geht.

Bei diesem Gesetz spielt die Frage der Handelsspannen und Zwischengewinne über den Weg vom Erzeuger bis zum Letztverbraucher eine entscheidende Rolle, ebenso wie in anderen Zweigen der Landwirtschaft. Ich erkläre: die Handelsspannen müssen auf alle Fälle heruntergesetzt werden, sie sind viel zu hoch, sonst geht die ganze Regelung dieses Gesetzes auf Kosten der Konsumenten. Eine Tatsache möchte ich im Gegensatz zu den anderen Erzeugungszweigen der Landwirtschaft hier feststellen. Es ist richtig, die große Masse der Bauernschaft, der Klein- und Mittelbauern, sind die größten Vieh- und Fleischproduzenten, sie haben daher sicherlich als Masse der Bauernschaft ein eminentes Interesse an sogenannten kostendeckenden Preisen. Aber diese kostendeckenden Preise — das kann dem Bauern wirklich ganz gleichgültig sein, eigentlich dürfte es ihm aber

nicht ganz gleichgültig sein — dürfen nicht auf Kosten der Konsumenten allein, sondern auch auf Kosten einer Reduzierung der viel zu sehr überhöhten Handelsspannen und Zwischengewinne gehen. Denn die große Masse der Bauern hat genau dasselbe Interesse an einem bestimmten Lebensstandard wie die Industriearbeiterschaft. Beide wünschen einen befriedigenden Lebensstandard, beide wünschen eine Sicherung ihrer Existenz. Österreich ist ein Land der Bauern und Arbeiter. Hier eine Übereinstimmung der Interessen herbeizuführen, ist richtig und wünschenswert. Aber ich betone, auch die Masse der Bauern soll ein Interesse daran haben, daß diese kostendeckenden Preise nicht allein auf Kosten der Verbraucher gehen. Bei dieser Gelegenheit appelliere ich an die Bauernvertreter, sie mögen mehr als bisher Verständnis für die großen sozialen Kämpfe der industriellen und der gewerblichen Arbeiter und für den Notenschrei der Rentner haben. Es ist klar, sie sollen zum Teil die Last dieser Regelung übernehmen. Wenn es aber zu großen sozialen Kämpfen kommt, wenn die Masse der Verbraucherschaft eine Solidarität gegenüber der großen Masse der Bauern zeigt, dann müssen auch diese der Verbraucherschaft gegenüber Solidarität beweisen.

Es darf bei der Genehmigung von Einfuhranträgen keineswegs eine Protektionswirtschaft aufgebaut werden. Ein Vertreter der Volkspartei hat unter anderem erklärt, er begrüße es, daß eine öffentliche Ausschreibung der notwendigen Importe erfolge. Darf ich Ihnen, meine Damen und Herren, sagen, so richtig es ist, daß öffentliche Ausschreibungen einen gewissen Wert darstellen, so sind sie vielfach sehr problematisch. Das sehen wir auch bei den Ausschreibungen von Bauaufträgen der öffentlichen Hand. In Wirklichkeit wird hinter den Kulissen bereits ausgehandelt, wer von den Antragstellern trotz der öffentlichen Ausschreibung den Auftrag erhält. So ähnlich kann es sich auch bei den Importen abspielen. Wir vom Linksblock erwarten, daß hier keineswegs so wie auf anderen Gebieten eine Protektionswirtschaft einreißt. Großhandel und Importeure dürfen keine wucherischen Gewinne einstecken, wie es heute noch immer der Fall ist.

Auch dieses Gesetz bedarf von unserem Gesichtspunkt aus einiger Abänderungen, und zwar stelle ich folgende Anträge (*liest*):

Der Nationalrat wolle beschließen:

„1. Im § 2 Abs. 3 der Vorlage hat der zweite Satz zu lauten: „Diese sind zur Verbülligung der landwirtschaftlichen Viehproduktion, zur Förderung des Viehabsatzes und zur Verbülligung der im § 1 genannten Waren zu verwenden.“

998 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

2. Im § 3 Abs. 2 der Vorlage sind innerhalb des Klammerausdruckes der Beistrich nach dem Wort „Bedarfsverschiebungen“ und die Worte „zwingende staatspolitische Bedürfnisse“ zu streichen.

3. Im § 3 Abs. 3 der Vorlage hat es statt „dem preiswertesten Einfuhrantrage“ zu lauten: „dem billigsten Einfuhrantrage“.

4. § 4 Abs. 3 der Vorlage hat zu lauten:

„(3) Die Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 sind Einnahmen des Bundes. Sie sind für die im § 2 Abs. 3 genannten Zwecke zu verwenden.“

Zu den Anträgen 1 und 2 habe ich bereits eine ähnliche Begründung bei den anderen Gesetzen gegeben. Es erübrigt sich daher, das bereits Vorgebrachte zu wiederholen.

Zum Antrag 3 wäre zu erwähnen, daß der Sprecher der Volkspartei gegen diesen Antrag polemisiert und gemeint hat, daß die billigste Ware unter Umständen die schlechteste Ware sei. Ich habe dazu ausdrücklich angeführt, daß man in diesem Fall unter dem billigsten Angebot keineswegs die schlechteste Ware versteht; selbstverständlich muß die Ware von entsprechender Qualität sein. Der Ausdruck „billigst“ ist besser, klarer und einfacher.

Zum Antrag 4 wäre zu sagen, daß dies eine klare und einfache Formulierung ist. Wir vom Linksblock sind nun einmal der Auffassung, man solle alles einfach zum Ausdruck bringen, denn dann versteht es auch der Staatsbürger, die Gesetze nicht nur zu lesen, sondern sie selbst auch zu interpretieren, und braucht dazu nicht erst die hohe Ministerialbürokratie.

Ich komme nun zu den Schlußausführungen, bitte aber vorher den Herrn Präsidenten, meine Anträge zu übernehmen und die Unterstützungsfrage zu stellen, weil die Anträge nicht die notwendige Zahl von Unterschriften tragen.

Die drei Agrargesetze, die in der Hauptsache landwirtschaftliche Schutzgesetze sind, werden meiner Meinung nach und nach Meinung meiner Parteifreunde ihren Zweck erfüllen, wenn die Verwaltungskommissionen der Fonds, das Landwirtschaftsministerium und die Durchführungsorgane die gesamte Wirtschaftslage unseres Landes berücksichtigen, somit auch die Lage unserer Industrie und des Gewerbes, nicht zuletzt aber auch die finanzielle Lage des Staates und die wirtschaftliche und soziale Lage der großen Schichten der Konsumenten. Die agrarpolitischen Gesetze können sich je nach der Handhabung der Bestimmungen wirtschaftsfördernd oder aber auch sehr schwer wirtschaftsschädigend und hemmend auswirken.

Sie, meine Damen und Herren von der Mehrheit, haben meine früheren Anträge zurückgewiesen, und ich glaube annehmen zu können, daß meine jetzigen Anträge dasselbe Schicksal haben werden. Aber in einem, geschätzte Frauen und Herren, sind wir uns doch alle einig, ob Regierungskoalition oder Opposition: Österreich muß, soll und wird leben!

Präsident Dr. Gorbach, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, stellt die Unterstützungsfrage.

Die Anträge werden nicht genügend unterstützt und stehen daher nicht in Verhandlung.

Abg. Gföller: Hohes Haus! Ich möchte mich nicht in langwierigen Ausführungen über das Grundsätzliche der in Behandlung stehenden Vorlage ergehen, sondern lediglich zu einigen Dingen Stellung nehmen, die mir bei der Behandlung dieses Gesetzes am Herzen liegen.

Vor allem möchte ich eine Frage berühren, die eines der namhaftesten Mitglieder der Österreichischen Volkspartei im Ausschuß anschneiden zu müssen glaubte. Dieses Mitglied der Volkspartei war der Meinung, daß es sich hier im wesentlichen doch nur um Zölle handle und daß man nur einen anderen Namen gewählt habe, um der Dogmatik der SPÖ entgegenzukommen. Auch der Herr Abg. Hartleb hat gemeint, daß bei der SPÖ Schwierigkeiten gewesen sein dürften, weil sie ja grundsätzlich für den Freihandel sei. Beide sind einer irrgen Auffassung, denn wer unsere Haltung in der Vergangenheit aufmerksam verfolgt hat, der wird gesehen haben, daß wir grundsätzlich weder Freihändler noch Schutzzöllner sind, sondern daß wir unsere Stellung in dieser Frage davon abhängig machen, was wir im Augenblick und in einem konkreten Fall für die Wirtschaft als notwendig erachten.

Ich möchte aber gleich der ÖVP gegenüber sagen, daß unsere, sagen wir, Hemmungen vor Schutzzöllen durch die Vergangenheit doch einigermaßen gerechtfertigt sind, denn wir haben ja zum Beispiel gesehen, daß durch einen Schweinezollkrieg gegen Serbien erheblich zur Entfesselung eines Weltkrieges beigetragen wurde. (Abg. Hartleb: Eine schöne Sage!)

Wenn wir aber die Vorlage, die vor uns liegt, genauer betrachten, dann ersehen wir schon daraus, daß es sich nicht um Zölle handeln kann. Nehmen Sie die Vorlage über das Milchwirtschaftsgesetz her, dann sehen Sie, daß es sich um eine Regelung handelt, die auch den letzten Bauern erfaßt und die den letzten Bauern zu seinem Nutzen förmlich in die Genossenschaft zwingt. Das ist jedenfalls

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 999

schon erheblich mehr, als man von Zöllen erwarten könnte. Die Produzenten bekommen weniger und die Konsumenten zahlen mehr, damit Ausgleichsbeiträge für Preise und für Transporte zugestanden werden können. Das ist auch etwas anders als bei den Zöllen. Schließlich müssen wir feststellen, daß es sich vor allem bei der Milch um eine Maßnahme handelt, die die Gebirgsbauern für die Ungunst der Verkehrslage, in der sie sich befinden, entschädigt. Der Transportausgleich ist eine von den Zöllen wesentlich verschiedene Angelegenheit.

Wir können außerdem feststellen, daß die Fonds förmlich kartellähnliche Einrichtungen darstellen, wenn man berücksichtigt, welche Maßnahmen sie dem Produzenten und den Konsumenten gegenüber treffen können.

Wenn wir uns damit abgefunden haben, so deshalb, weil wir auch einen Schutz von Minderheiten darin erblicken, daß in den Verwaltungskommissionen für die Beschlüsse eine Vierfünftelmehrheit vorgesehen ist und daß der Geschäftsausschuß Beschlüsse sogar nur einstimmig fassen kann. Ich bin der Auffassung, daß diese Bestimmung nicht zu neuen Vетos führen wird, weil ich davon überzeugt bin, daß alle Parteien, die in diesen Verwaltungskommissionen vertreten sein werden, nur die Förderung unserer Wirtschaft und auf der anderen Seite den Schutz der Bauern und der Konsumenten vor Augen haben werden.

Das Milchwirtschaftsgesetz sieht im § 5 sogar einen Schutz gegen eine gewisse Überorganisation vor, indem ausdrücklich festgelegt ist, daß die Kosten für unwirtschaftliche Transporte nicht rückvergütet werden. Ich erwarte nur, daß die Kommission auch darauf sehen wird, daß diese Bestimmung tatsächlich gehandhabt wird. Wir sehen aber außerdem, daß vor allem bei der Milch das Schwergewicht nicht auf den Ausgleichsbeiträgen für ausländische Milch liegt, sondern vor allem auf der inneren Marktregelung.

Bei der jetzigen Vorlage, dem Viehverkehrsgegesetz, handelt es sich um eine Ein- und Ausfuhrregelung für Schlachttiere, wobei Ein- und Ausfuhrpläne die Grundlage sein sollen. Das sind also wieder erheblich weitergehende Maßnahmen, als es Zölle wären. Die Importe können nur mit der Auflage von Bedingungen zugelassen werden. Ausgleichsbeiträge können vorgeschrieben werden, um sich gegen niedrigere Auslandspreise schützen zu können. Auch hier finden wir, daß die Beschlüsse in den Kommissionen lediglich mit einer Vierfünftelmehrheit gefaßt werden können, so daß wir wieder die Sicherheit haben, daß auch billige Interessen der Konsumenten

berücksichtigt werden. Jedenfalls handelt es sich um keine Zölle, sondern um einen neuen Weg, der hier betreten wird und mit dem an die Entwicklung angeknüpft wird, die schon vor 1938 eingesetzt hatte. Diese Lösung knüpft auch an das Beispiel der Schweiz an, wenngleich wir dieses Beispiel leider nicht völlig kopieren. Wir haben eine grundsätzliche Regelung vor uns, die die landwirtschaftliche Produktion schützen soll, ohne den Konsumenten mehr zu belasten, als nötig ist, und die damit auch die Gestehungskosten der Industrie entsprechend berücksichtigt.

Dies ist der entscheidende Grundsatz, warum auch unsere Partei für diese Regelung stimmen kann: wir sehen eben den Willen, die Interessen beider Teile, beider Wirtschaftskreise, die hiebei in Betracht kommen, zu schützen und miteinander in Einklang zu bringen.

Wir sehen zum Beispiel auch keine Möglichkeit in den Vorlagen, daß diese Ausgleichsbeiträge zu Finanzzöllen werden. Dies ist ebenfalls ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den Zöllen, bei denen diese Gefahr sehr leicht bestehen könnte. Außerdem finden wir, daß die Regelung, wie wir sie in den Vorlagen haben, jedenfalls viel beweglicher und elastischer ist als das Mittel der Zölle und daher auch eher geeignet sein wird, dem Einbau Österreichs in eine europäische Wirtschaft zu dienen. Wir glauben, daß ein entsprechender Ausbau möglich sein wird, wenn sich dieser Versuch bewährt und wenn beim Landwirtschaftsministerium der gute Wille vorhanden ist, dieses Gesetz loyal durchzuführen. Wenn aber das Landwirtschaftsministerium der Meinung wäre, dieses Gesetz nur für einseitige Produzenteninteressen benützen zu sollen, dann glauben wir, daß eine Änderung unserer Stellung notwendig sein wird. Wenn die Kommissionen, die vorgesehen sind, respektiert werden und ihre Stellung nach dem Gesetz wahren, dann halten wir einen derartigen Mißbrauch für unmöglich und dann wird auch aus diesen Fonds keine förmlich kontrolllose Monopolgesellschaft werden können.

Wir haben heute auch für einen Antrag gestimmt, der vorsieht, daß die Kommissionen nicht mehr vom Hauptausschuß des Nationalrates, sondern von der Bundesregierung bestellt werden. Damit haben wir dem Wunsch der ÖVP und den sogenannten verfassungsmäßigen Bedenken Rechnung getragen, die dahin gingen, daß wir ja den Grundsatz der Trennung der Gewalten hätten und daß daher nicht der Hauptausschuß als berufen angesehen werden könnte, eine solche Kommission zu bestellen, denn dies sei eine Verwaltungsaufgabe. Wir sind allerdings der Meinung,

1000 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

daß es doch nicht schon eine Verwaltungsaufgabe sein kann, wenn ein Ausschuß oder eine Kommission gewählt werden soll, die Verwaltungsaufgaben erst zu übernehmen hätte. Wir sind vor allem der Meinung, daß die Gesetzgebung durch den Nationalrat auch ein Kontrollrecht gegenüber diesen Kommissionen haben soll. Wir haben eine solche Möglichkeit nun darin erblickt, daß der Hauptausschuß des Nationalrates bei der Bestellung dieser Kommissionen ständig herangezogen werden soll. Der Hauptausschuß hätte damit ja nicht verwaltet, sondern er hätte nur die Kommission bestellt und er hätte nur den Wunsch des Nationalrates erfüllt. Zu verwalten, das muß ich immer wieder betonen, hätte erst die Kommission selbst.

Es ist schließlich doch nicht zu übersehen, daß bei der Durchführung dieser Gesetze namhafte Gelder der Allgemeinheit eine Rolle spielen, und wenn Sie sich die Mühe genommen und die Erläuterungen durchgelesen haben, dann werden Sie gefunden haben, daß dabei Millionenbeträge in Betracht kommen, die eigentlich der Kontrolle der Allgemeinheit grundsätzlich dadurch entzogen sind, daß dem Nationalrat keine Kompetenz auf die Bestellung dieser Kommissionen eingeräumt ist.

Wir vermuten, daß in Wahrheit weniger verfassungsmäßige Bedenken eine Rolle spielen, als vielmehr der Einfluß berufsständischer Ideologien eine Rolle gespielt hat, die ja letzten Endes auch nicht im Interesse der Landwirtschaft selbst liegen, weil wir der Auffassung sind, daß es kein Glück für die Landwirtschaft sein würde, wenn es ihr möglich wäre, sich gegen die Umwelt förmlich abzukapseln. Dagegen haben wir uns gewendet.

Nun möchte ich aber noch aufmerksam machen, daß wir nach unserem Beschuß eigentlich einen sonderbaren Zustand haben, da jetzt die Regierung, also unser oberster Verwaltungsausschuß im Staate, diese Kommissionen, denen die verwaltende Tätigkeit obliegt, zu bestellen und zu kontrollieren hat. Gut, soweit schön. Aber die Regierung ist keine Einrichtung des Nationalrates, die Regierung ist ja vom Bundespräsidenten bestellt, sie wird nicht vom Nationalrat gewählt. Sie ist ja in gewissem Maße dem Nationalrat verantwortlich, aber auf diesem indirekten Weg erst zu einer Kontrolle des Nationalrates zu gelangen, ist doch ein etwas sonderbarer Weg.

Weiter möchte ich auf einen Zustand aufmerksam machen, der verfassungsmäßig zumindest bedenklich ist und der unter Umständen gelegentlich ebenfalls einer Revidierung bedürfte; so zum Beispiel die Bestimmung des § 5, daß drei Mitglieder,

darunter der Obmann der Kommission, auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern Österreichs bestellt werden. Nun haben wir aber kein Bundesgesetz, das eine Mitwirkung der Mehrheit oder der Gesamtheit der Landwirtschaftskammern in Österreich vorsieht. Es besteht bundesgesetzlich derzeit keine Gesamtvertretung der Landwirtschaftskammern, da sie ja Einrichtungen auf Grund von Landesgesetzen darstellen. Wir haben daher eigentlich keine gesetzliche Vertretung der Landwirtschaftskammern in diesen Kommissionen, weil das ja eine Art Stammischregelung ist, wenn ohne gesetzliche Grundlage einfach eine Vertretung der Kammern bestimmt wird, aber dabei gesetzlich gar nicht festgelegt ist, wie diese Vertretung konstituiert werden soll. Es fehlt in dem Falle die Analogie zu den anderen Kammern. Wir haben eine Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die selbstverständlich das Recht einer Delegierung und das Recht hat, Vorschläge zu machen. Wir haben auch einen bundesgesetzlich statuierten Arbeiterkammertag, der zweifellos das verfassungsmäßige Recht hat, Vorschläge zu erstatten, aber wir haben keine analoge Einrichtung der Landwirtschaftskammern, die dieses Recht hätte.

Zum Schluß noch eines. Die Wirtschaftsverbände müssen nun abtreten. Es hat auch eine gewisse Zeitnot bestanden und es war dringlich, eine Neuregelung zu treffen, neue Einrichtungen zu schaffen, die die Wirtschaftsverbände in ihrer Wirksamkeit ablösen. Daher haben wir auch für diese Vorlagen gestimmt trotz unserer Bedenken, die wir in Einzelfällen haben.

Die Wirtschaftsverbände sind derzeit in Auflösung. Sie waren viel umstritten. Manches, was man ihnen nachgesagt hat, war sicherlich richtig, aber zweifellos haben sie auch gelitten unter dem Odium der Kriegswirtschaft, der sie alle zu dienen hatten, unter der Zwangswirtschaft und unter dem autoritären Charakter, den sie gehabt haben. Dennoch aber muß man der Wahrheit gemäß feststellen, daß die vergangene Wirtschaft ohne diese Wirtschaftsverbände nicht vorstellbar gewesen wäre.

Wir hoffen, daß die neuen Einrichtungen sich zum Wohle der Konsumenten und der Produzenten entwickeln werden, daß sie vor allem dem Schutze der Kleinen in der Landwirtschaft dienen werden, weil diese mit ihren geringen Produktionsmengen, die sie auf einen unorganisierten Markt bringen müssen, am ehesten hätten die Opfer werden können und gerade sie eine organisierte Wirtschaft nötig haben, zu der uns ja auch diese Vorlage führen soll. Wir wollen hoffen, daß die Ent-

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1001

wicklung die noch bestehenden Mängel aufzufilen wird und daß diese Vorlagen schließlich enden werden in Einrichtungen, die völlig geeignet sind, dem Wirtschaftsleben unseres Landes zu dienen. (Beifall bei den Sozialisten.)

(Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! Wir haben an den beiden bisher behandelten Wirtschaftsgesetzen Kritik geübt und wir werden es auch noch beim Viehwirtschaftsgesetz tun. Ich möchte aber betonen, daß wir für das Getreidewirtschaftsgesetz gestimmt haben und auch für das Viehwirtschaftsgesetz stimmen werden, weil wir uns zum Grundsatz der gelenkten Wirtschaft bekennen und weil wir der Auffassung sind, daß eine unzureichende Regelung noch immer keiner Regelung vorzuziehen ist. Ich darf dazu noch sagen, daß wir auch dem Milchwirtschaftsgesetz zugestimmt hätten, wenn es uns die schlechten Hörverhältnisse in den untersten Bänken unseres Sektors gestattet hätten, genau zu verstehen, was der Herr Präsident verkündet hatte.

Was zum Viehwirtschaftsgesetz in grundsätzlicher Hinsicht zu sagen ist, habe ich bereits bei meinen Ausführungen hinsichtlich des Milchwirtschaftsgesetzes und bei der generellen Besprechung der Wirtschaftsgesetze gesagt. Ich möchte hier nur feststellen, daß das Viehwirtschaftsgesetz in seiner heutigen Form zweifellos schlechter ist, als es das Viehverkehrsgesetz vom Jahre 1931 gewesen ist. Das Viehverkehrsgesetz vom Jahre 1931 hat sich in seinem siebenjährigen Bestand bewährt. Damals war es der Zweck des Gesetzes, eine Gefährdung des Absatzes inländischer tierischer Produkte zu vermeiden und eine entsprechende Preisbildung zu entsprechenden Gestehungskosten zu sichern.

Das gegenwärtig uns vorliegende Gesetz beschränkt sich allein auf die Regelung des Verkehrs mit dem Ausland. Dazu darf ich sagen, daß zweifellos in diesem Gesetze die notwendige Handhabe für eine entsprechende Regelung des Inlandabsatzes fehlt. Wenn man die stenographischen Protokolle über die Beratungen des Viehverkehrsgesetzes vom Jahre 1931 nachblättert, so kann man feststellen, daß schon damals die Vertreter der Parteien festgestellt haben, daß es in erster Linie darum geht, die anarchischen Zustände, wie es hieß, am Wiener Markt abzustellen, die dadurch entstehen, daß die Beschickung auf diesem Markt nicht geregelt ist. Der Wiener Markt ist der entscheidende Viehmarkt für die gesamte österreichische Viehwirtschaft. Er ist außerordentlich labil und reagiert auf jede Überbeschickung, auf jede Beschickung, die nicht den augenblicklichen

Bedürfnissen des Marktes entspricht. Eine Marktregelung hinsichtlich der Beschickung in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist daher die wichtigste Voraussetzung für eine stabile Entwicklung der Märkte und auch für eine entsprechende Preisregelung, denn ohne diese mengenmäßige und qualitative Regelung werden wir immer wieder am Wiener Markt das Bild eines Katastrophenmarktes erleben müssen.

Darüber hinaus möchte ich aber sagen, daß die Regelung auf dem Gebiet der Viehwirtschaft auch insofern unbefriedigend ist, als auch die Fische, das Wildpret und das Geflügel nicht in diese Regelung einbezogen wurden. Wir dürfen nicht vergessen, daß allein die Fischeinfuhr in den letzten Jahren von friedensmäßig rund 70.000 Meterzetteln im Jahre 1949 auf 150.000 Meterzetteln angestiegen ist und daß weiterhin die Wild- und Geflügeleinfuhr sich ebenfalls bei 70.000 Meterzetteln bewegt. Das heißt, daß allein der Fleischanfall durch diese Einfuhren ungefähr der gesamten Marktleistung eines mittleren Bundeslandes auf dem Gebiet der Rinderwirtschaft entspricht. Es wäre zweifellos notwendig, auch die Fische einzubeziehen, allenfalls in elastischer Form mit der Möglichkeit einer fallweisen Außerkraftsetzung durch die Fondskommission bei Wegfall der Notwendigkeit, denn zweifellos bedeutet eine stärkere Fischeinfuhr auch eine erhebliche Konkurrenzierung des Fleischangebotes inländischer Erzeugung.

Wenn hier vom Export die Rede ist, kann wohl nach den Erfahrungen der letzten 30 Jahre im allgemeinen nur an eine Ausfuhr von Zuchtvieh gedacht werden, und es wird dringend notwendig sein, daß von der Fondskommission nicht nur Bewilligungen in diesem Sinn erteilt werden, sondern daß getrachtet wird, Exporte von Zuchtvieh, wohin immer sich die Möglichkeit bietet, zu intensivieren, um die alten Absatzwege und Absatzmärkte für Braunvieh, Fleckvieh und Pinzgauer wiederum zu gewinnen und nach Möglichkeit neue Absatzmärkte zu erschließen.

Die gesamte Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit tierischen Produkten inländischer Erzeugung ist produktionstechnisch von der heimischen Landwirtschaft ohne weiteres zu leisten. Voraussetzung hierzu ist allerdings eine entsprechende Futtermittelleinfuhr. Während wir im Jahre 1937 noch 487.000 t eingeführt haben, haben wir im Jahre 1948 nur 28.000 und 1949 169.000 t aus dem Ausland bezogen. Wir müssen sagen, daß die jetzige viehwirtschaftliche Leistung, die die heimische Landwirtschaft erbracht hat, bereits eine sehr beachtliche

1002 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

ist und daß diese Marktleistung auf vielerwirtschaftlichem Gebiet zweifellos nur deshalb erbracht werden konnte, weil unsere Viehwirtschaft sich in verstärktem Maße auf Grund der Erfahrungen der Kriegswirtschaft nicht nur auf ausländische Futtermittel, sondern in starkem Maße auch noch auf die Verwendung und Verfütterung inländischer, in der eigenen Wirtschaft erzeugter Futtermittel gestützt hat.

Was den § 1 Abs. 3 anbelangt, in welchem ein Fonds zur Förderung des Viehabsatzes und zur Erleichterung und zur Verbilligung der Versorgung vorgesehen ist, ist zu sagen, daß dieser Fonds ein morbides Gebilde darstellt, das zum Absterben verurteilt ist, weil der Fonds ja nur einmal aus dem Liquidationsvermögen des bisherigen Viehwirtschaftsverbandes gespeist wird und auch dieser Betrag, der hier vorgesehen ist, außerordentlich gering ist; in eingeweihten Kreisen spricht man von einem Betrag von nur etwa drei Millionen Schilling. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsminister dringend bitten, Vorsorge zu treffen, daß im nächsten Budget des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die vor 1938 bestandene Budgetpost „Viehabsatzförderung“ wieder aktiviert und auch entsprechend dotiert wird. Denn die gegenwärtige Viehverkehrsregelung, die hier vorliegt, bietet keine Möglichkeit zur Behebung augenblicklicher Notstände, wie sie zum Beispiel gegenwärtig in ganz verstärktem Maße durch die allseitige Dürre einsetzen werden. Die derzeitigen Überangebote auf den Märkten werden sich noch ganz bedeutend verstärken, wenn das Vieh von den Almen abgetrieben wird und wenn die Zeit im Herbst herannaht, in der die Tiere von der Grünfütterung wieder auf die Heufütterung umgestellt, beziehungsweise eingestellt werden.

Auch der § 3 Abs. 1, welcher die Ein- und Ausfuhrmeldungen und deren Kontrolle behandelt, gibt zu Bedenken Anlaß. Eine Kontrolle, wie es hier vorgesehen ist, nur auf Grund der Meldungen vorzunehmen, ist absolut unzureichend. Wenn wir keine qualitative Kontrolle der Einfuhren vornehmen, so werden wir das inländische Marktgefüge weitestgehend zerstören.

Ich möchte also abschließend bitten, dieses Viehwirtschaftsgesetz zum nächstmöglichen Termin dahingehend zu novellieren, daß die Bestimmungen des bewährten Viehverkehrsge setzes aus dem Jahre 1931 bezüglich der Beschickung der inländischen Märkte ausgebaut und in diese neue Regelung einbezogen werden. (Beifall bei den Unabhängigen.)

Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Hohes Haus! Werte Damen und Herren! Zunächst erlaube

ich mir, um einer formellen Pflicht zu genügen, Ihnen mitzuteilen, daß die Abg. Dipl.-Ing. Raab und Dr. Pittermann zu § 5 Abs. 1 des Entwurfes, betreffend das Viehverkehrsge setz, folgenden Abänderungsantrag eingebracht haben (*liest*):

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern und wird von der Bundesregierung über Antrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestellt, und zwar

a) drei Mitglieder, darunter der Obmann der Kommission, auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern Österreichs;

b) drei Mitglieder, darunter ein Obmannstellvertreter, auf Vorschlag der Bundes kammer der gewerblichen Wirtschaft;

c) drei Mitglieder, darunter ein Obmannstellvertreter, auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.“

Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten diesen Antrag mit der Bitte zu überreichen, ihn geschäftsordnungsmäßig behandeln zu lassen.

Und nun einige Bemerkungen zum Gesetze selbst. Sowohl im Viehverkehrsge setz als auch in den bereits beschlossenen Wirtschaftsgesetzen, betreffend Milchwirtschaft und betreffend Getreide, sind teils alte, bewährte, teils neue Gedanken und neue Wege zusammengefaßt und positive Erfahrungen mitverwertet worden.

Diese drei Gesetze bilden ein einheitliches Ganzes, genau so wie die Grundmauern, die Mauern und das Dach zu einem ordentlichen Haus gehören. Wenn eines dieser drei Bauelemente fehlt, so nützen die anderen nichts.

Man kann daher auch nicht irgend einen Zipfel dieses neuen agrarpolitischen Gebäudes herausreißen und nun daran kritisch zu nagen beginnen. Man muß vielmehr immer das Ganze sehen. Wir haben heute in stundenlangen Beratungen sehr viel Für und Wider zu diesen Gesetzen gehört. Die Vorlagen sind Ihnen bekannt, darüber brauche ich nicht mehr zu sprechen. Es ist aber überaus leicht, Kritik zu üben, ohne zu wissen, wieviel Mühe in den vergangenen Monaten, ja fast in einem Jahr im Zuge des Werdens dieser drei Gesetze aufgewendet wurde. (Zwischenrufe beim KdU.)

Wir sind für eine positive Kritik außerordentlich dankbar. Es gibt leider auch sehr viel negative Kritik. Aber ich sage ganz offen, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist jener Mensch noch nicht geboren worden, der die Wünsche aller zu erfüllen vermag. (Zwischenrufe.)

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1003

Diese drei Gesetze sind bis zum 30. Juni 1953 befristet. Wir werden in diesen drei Jahren Erfahrungen sammeln und entsprechend verwerten. Denn wir werden auch weiterhin diese Agrargesetze brauchen. Mit Ausnahme des Milchwirtschaftsgesetzes, dessen Existenz eine unmittelbare Notwendigkeit darstellt, wird die Wirkung der beiden anderen Gesetze mit Ablauf der Zeit immer notwendiger, insbesondere dann, wenn die ausländischen Agrarpreise unter das kostendeckende Niveau der österreichischen Agrarerzeugung gesunken sein werden. Das war schon einmal der Fall und das wird nach menschlichem Ermessen wieder eintreten.

Im Zusammenhange mit kostendeckenden Agrarpreisen wird öfters behauptet, die österreichische Landwirtschaft sei rückständig, sie müsse die Betriebe technisieren, damit sie billiger produzieren und mit den Agrarüberschuländern von Übersee oder des weiten Ostens in einen Wettbewerb treten könne. Die österreichische Landwirtschaft, welche Gott sei Dank eine bäuerliche Betriebsstruktur aufweist, wird niemals, auch wenn sie den relativen Hochstand der Technik erreicht haben wird, mit den billiger produzierenden großräumigen Agrarländern von Übersee und den in höchster Technisierung begriffenen großräumigen Agrarländern des weiten Ostens in eine Konkurrenz treten können. Unsere Bauernschaft hat ja nicht nur die Aufgabe, das tägliche Brot zu erzeugen, sondern sie hat auch die Aufgabe, eine sehr wichtige, jahrhundertealte kulturelle Mission zu erfüllen.

Wir haben die Kriegsverluste noch nicht überwunden und müssen uns bemühen, jenen Stand zu erreichen, der dem österreichischen Volk und der österreichischen Landwirtschaft zuträglich ist.

Im Laufe der Debatte ist die Höhe der Handelsspanne kritisiert worden. Es ist anscheinend noch niemandem aufgefallen, daß zum Beispiel bei der Milch — und nach diesem bewährten System, das wir heute neuerlich beschlossen haben, werden ja die Milchproduktion, der Absatz und die Verarbeitung schon seit längerer Zeit beeinflußt — die Spanne zwischen dem Produzenten- und Konsumentenpreis am niedrigsten ist. Bei keinem anderen Lebensmittel, ja, mir fällt überhaupt kein anderer Artikel ein, sei es ein gewerblicher, ein industrieller oder ein landwirtschaftlicher, ist die Spanne zwischen Erzeugerpreis und dem Preis, den die Hausfrau für die Flasche Milch bezahlt, so niedrig!

Es wurde auch der Vorwurf gemacht, daß sich in den Kreisen der Abgeordneten des Bauernbundes ein Gesinnungswandel vollzogen hätte. Es ist kein Gesinnungswandel ein-

getreten, denn wir alle stehen auf dem Standpunkt, daß sich der gute, brave Vater Staat, den wir ehrlich schätzen, lieben und verteidigen, nur dann in wirtschaftliche Dinge einmengen soll, wenn es unbedingt notwendig ist, aber sonst nicht. (*Beifall bei der ÖVP.*) Dort, wo bestimmte Aufgaben nur von Staats wegen erfüllt werden können, soll das eben von Staats wegen geschehen.

Zu dem Abänderungsantrag, den ich ein-gangs meiner Ausführungen gestellt habe, erlaube ich mir, noch folgendes zu sagen. Es kommt darin wieder einmal das „verpönte“ Wort „Landwirtschaftskammern Österreichs“ vor. Von einem meiner sehr verehrten Herren Vorredner wurde gesagt, man könne diese Formulierung vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus in Zweifel ziehen. Das trifft nicht zu. Jedes Kind in Österreich weiß, daß es auf Grund von Landesgesetzen so und so viele Landwirtschaftskammern gibt. Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird den Bedenken, die hier in übergroßer Vorsicht geäußert wurden, wahrscheinlich dadurch Rechnung tragen, daß er sämtliche Landwirtschaftskammern einladen und sich von ihnen Vorschläge erstatten lassen wird. Das ist absolut nicht verfassungswidrig, und es ist ein Weg, der so einfach ist, wie im einfachen Einmaleins zwei mal zwei vier ist.

Es wurde auch gesagt, daß das Parlament bei der Kontrolle dieser Gesetze ausgeschaltet wurde. Einer der geschätzten Vorredner meinte, die Sozialistische Partei hätte sich der Auffassung der Österreichischen Volkspartei gefügt, weshalb nicht der Hauptausschuß, sondern die Bundesregierung das bestellende Organ sein werde. Wir sind der Meinung, daß das Parlament gar nicht ausgeschaltet ist, denn die Bundesregierung und jeder einzelne Minister sind dem Parlament verantwortlich. (*Abg. Dr. Pittermann: Sie müssen dem Diktat der Kammern folgen!*) Sollte also die Bundesregierung eine schlechte Bestellung dieser Kommissionen vornehmen, dann bin ich felsenfest davon überzeugt, daß hier in diesem Hohen Hause die Bundesregierung zumindest befragt wird, und sie wird dann vermutlich Antwort geben. Auch der Fonds unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes. Hier in diesem Hohen Hause kann in stundenlanger Debatte breitgetreten werden, was mit diesem Fonds geschehen ist, was gut war und was schlecht gewesen ist. Ich habe also gar nicht den Eindruck, daß das Parlament ausgeschaltet worden ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe schon gesagt, der Mensch, der es allen recht tun kann, ist leider noch nicht geboren. (*Abg. Dr. Herbert Kraus: Eine gute Ausrede für alles!*) Es ist sachlich zu rechtfertigen, wenn man

1004 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

sagt, das Fett gehöre noch in das Milchwirtschaftsgesetz und die Seefische in das Viehverkehrsgesetz. Es ist aber sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn der Herr Abg. Elser meinte, die Futtermittel gehören aus dem Getreidewirtschaftsgesetz heraus. Die müssen darin bleiben. Würde man die Futtermittel aus der Regelung herausnehmen, dann würde das unter Umständen ein gefährliches Ventil bedeuten, das auf diesem Umweg die Viehwirtschaft schwerstens gefährden würde.

Aber ganz kostlich ist es doch, daß man selbst auf die Tränendrüsen der armen Karpfen drückt. Jawohl, der Karpfen, die in den Waldviertler Teichen oder in der Donau herumschwimmen. Bitte, ich bin kein Biologe, ich habe die Tränendrüsen der Karpfen noch nicht erforscht, aber ich habe hier einen Leitartikel, der betitelt ist: „Sogar die Karpfen.“ Hier werden die Karpfen beweint, weil laut Viehverkehrsgesetz die Möglichkeit besteht, daß selbst die Süßwasserfische in die Regelung einbezogen werden können. Im Motivenbericht steht sogar drinnen: „... hiebei ist insbesondere an die Karpfen gedacht.“ Sie sehen, die Wünsche sind sehr vielfältig. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der ehrliche, anständige österreichische Waldviertler oder Donaukarpfen und die anderen Süßwasserfische ebenfalls ein sehr wichtiges volkswirtschaftliches Erzeugnis darstellen, von dem sehr viele Fischer und Fischereiarbeiter leben, und daß man wirklich nicht — ich bin ehrlich genug, es auszusprechen — wegen einiger weniger, die vielleicht glauben, an den Fischimporten aus dem Auslande mehr verdienen zu müssen, auf eine Einfuhrregelung dieses Produktes verzichten soll. Die Möglichkeit der Einbeziehung in das Gesetz ist gegeben, aber ich glaube, es braucht niemand zu weinen, sollte einmal ein Karpfen unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

Ich habe schon gesagt, das Gesetz ist befristet. Wir werden Erfahrungen sammeln. Wir danken es unserem Landwirtschaftsminister und allen anderen, die an dem Zustandekommen dieser schwierigen Gesetzesmaterie durch Wochen und Monate gearbeitet haben. Wir wollen hoffen, daß diese drei neuen Gesetze von jenem Geiste erfüllt werden, der der Bauernschaft, der Landwirtschaft und unserer Volkswirtschaft dient! (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink (*Schlußwort*): Ich habe nur noch eine Erklärung abzugeben. Da sich die Parteien für den Abänderungsantrag der Abg. Dipl.-Ing. Raab, Dr. Pittermann und Genossen entschieden haben, trete ich ihm auch als Berichterstatter bei.

Präsident Böhm: Mit Rücksicht darauf, daß der Herr Berichterstatter dem Abänderungsantrag beigetreten ist, werde ich die Abstimmung so vornehmen, daß die im Abänderungsantrag vorgeschlagene Fassung an die Stelle der bisherigen Fassung des § 5 tritt. Erfolgt dagegen ein Widerspruch? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes mit der von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Raab, Dr. Pittermann und Genossen beantragten Änderung des § 5 in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (186 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht ergänzt wird (*Vereinsgesetz-Novelle 1950*) (202 d. B.).

Berichterstatter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Das österreichische Vereinsrecht wird durch ein Staatsgesetz aus dem Jahre 1867 geregelt, also durch ein sehr ehrwürdiges Gesetz, das bis jetzt nicht novelliert worden ist. Nun enthält dieses Gesetz auch die Bestimmung, daß Vereine von den Vereinsbehörden aus bestimmten Gründen aufgelöst werden können. Die gesetzliche Bestimmung aus dem Jahre 1867 sagt aber nur, daß in diesem Fall angemessene Vorkehrungen einzuleiten sind, enthält also nichts über eine materielle Entscheidung. Diese Lücke im Gesetz, die seit 83 Jahren besteht, wurde auch von den Verfassungsjuristen seit vielen Jahren erkannt, und einer der größten Verfassungsjuristen der damaligen Zeit hat in einem Artikel expressis verbis geschrieben, daß dieses Problem unlösbar sei. Die Vereinsbehörden haben sich mit verschiedenen Vorkehrungen geholfen. Sie haben das Vermögen der aufgelösten Vereine entweder an die Mitglieder abgegeben oder an den Staat abgeführt.

Diese Frage soll jetzt durch die Gesetzesvorlage 186 d. B. geregelt werden, die bestimmt, daß für aufgelöste Vereine Liquidatoren eingesetzt werden. Wenn das Vermögen unter 50.000 S beträgt, kann ein Liquidator bestellt werden, wenn es mehr als 50.000 S beträgt oder wenn unbewegliches Vermögen vorhanden ist, muß ein Liquidator, und zwar von der Bundesregierung, bestellt werden. Diese Liquidatoren handeln dann in der gleichen Weise wie ehemals der Vereinsvorstand und haben ihre Entscheidungen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, beziehungs-

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1005

weise mit der Bundesregierung zu treffen. Dadurch, daß die Bundesregierung den Liquidator bestellt, sind wohl alle Kautelen gegeben, daß die Entscheidungen des Liquidators angemessen sein und gerecht und korrekt erfolgen werden. Weiter ist vorgesehen — eine seltene Ausnahme —, daß der Fiskus, also der Herr Finanzminister, seine Hand nicht auf das Vermögen aufgelöster Vereine legen kann.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 6. Juli dieses Jahres beraten und ihr mit allen gegen eine Stimme die Zustimmung erteilt. Namens des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform beantrage ich die Genehmigung durch das Hohe Haus und bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Dieser formelle Antrag wird angenommen.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Gegen die gegenständliche Vorlage habe ich schon im Verfassungsausschuß meine warnende Stimme erhoben. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage und ebenso auch der kurze Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform stellen die geplante Novelle als durchaus harmlos hin. In Wirklichkeit ist es aber nicht so, denn die Novelle stellt in Wahrheit einen tiefen Eingriff in unsere bestehende und bewährte Rechtsordnung, insbesondere aber in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte dar. Die Novelle ist ferner ein Anschlag gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigentums und eine, sagen wir, Außerachtlassung der klaren Rechtssätze, die der Oberste Gerichtshof in seiner berühmten und muster-gültigen Entscheidung vom 24. November 1948 herausgearbeitet hat.

Diese Entscheidung ist in der Sammlung der Entscheidungen in Zivilrechtssachen abgedruckt und sehr lesenswert. Ich fürchte freilich, daß sie die wenigsten gelesen haben werden. Wenn man sie aber studiert hat, kommt man zu ganz anderen Ergebnissen. Es ist danach nicht richtig — das muß ich sagen —, daß die Frage, wer zur Verfügung über das Vermögen eines aufgelösten Vereines berechtigt ist, einer Klärung bedarf, weil sie durch die bestehende Rechtsordnung vollständig klargestellt ist. Nur besteht eben die bestehende Rechtsordnung nicht bloß aus dem Vereinsgesetz, sondern auch aus anderen Gesetzen, insbesondere aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Nach dieser Gesamtrechtsordnung, auf die der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung verweist, verhält es sich in Wirklichkeit so, daß nach dem § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsvermögen die vom Gericht

eingesetzten Kuratoren, die unter Aufsicht des Kuratelgerichtes stehen, zu verfügen haben. Die Frage ist also keineswegs ungelöst. Die Verwaltungsbehörde ist nach § 27 des Vereinsgesetzes bewußt nur dazu berufen, die einstweiligen Sicherheitsmaßnahmen über das Vermögen eines aufgelösten Vereines zu treffen. Die Verwertung und Verteilung des Vereinsvermögens obliegt als eine zivilrechtliche Angelegenheit dem Kurator. Es besteht daher auch nicht die in den Erläuterungen und im Ausschußbericht erwähnte, beziehungsweise behauptete Gesetzeslücke, weil für die Ordnung der vermögensrechtlichen Fragen eben die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozeßordnung und des Außerstreitverfahrens Anwendung finden. Diese Ansicht und Praxis, die der Oberste Gerichtshof in der gesamten Judikatur und in zahlreichen Ministerialerlassen, auch solchen des Innenministeriums, einwandfrei nachgewiesen hat, besteht seit vielen Jahrzehnten.

Es ist ferner nicht richtig, daß die Kuratoren und Gerichte mit den Fragen der Vermögensauseinandersetzung, -verwertung und -verteilung nicht so vertraut seien wie etwa die Liquidatoren, die jetzt geplant sind. Sie sind in weit höherem Maße als die Verwaltungsbehörden und die von ihnen eingesetzten Liquidatoren mit diesen Dingen vertraut, weil ja gerade die Fragen des Vermögensrechtes und die Auseinandersetzung darüber das tägliche Brot der Gerichte sind. Überdies bietet die Unabhängigkeit der Gerichte die Gewähr dafür, daß nach objektiven Gesichtspunkten vorgegangen wird und daß die gesetzlichen Bestimmungen gewahrt werden. Es fehlt daher jeder stichhäftige Grund für eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes.

Die wahren Gründe für die beabsichtigte Neuregelung sind daher zweifellos auf politischem und nicht auf rechtlichem Gebiete zu suchen. Der Oberste Gerichtshof hat seine Rechtssätze etwa wie folgt zusammengefaßt: 1. Das Vereinsvermögen ist privates Gesellschaftsvermögen. 2. Die Tätigkeit eines privaten Vereines zu überwachen, ihn aufzulösen, wenn er gegen die Gesetze verstößt, und einstweilige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, ist Sache der Verwaltungsbehörde, weil hier das öffentliche Interesse in Betracht kommt und vorgeht. 3. Über das Vereinsvermögen im Falle der behördlichen Auflösung zu verfügen, ist Sache der gerichtlich eingesetzten Kuratoren. Der Kurator hat das Vermögen den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, so fällt es als Gesellschaftsvermögen den ehemaligen Vereinsmitgliedern zu, wie der Oberste Gerichtshof unter Berufung auf § 1225 des

1006 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich feststellt. Das Vermögen darf daher nach der bestehenden Rechtsordnung nicht etwa für verwandte Zwecke oder gar für öffentliche Zwecke herangezogen oder ihnen zugeführt werden, denn dies käme, wie auch eine Entscheidung sagt, einer Konfiskation privaten Gesellschaftsvermögens gleich oder, wie man sich heute auch ausdrückt, einer Vermögensentziehung, wie wir sie in den vielen Rückstellungsgesetzen kennen gelernt haben, und eine solche sieht das geltende Recht für diesen Fall nicht vor.

Eine solche Maßnahme einer Konfiskation würde dem Gedanken der Kollektivschuld huldigen, denn die Auflösung eines Vereines kann ja schon durch irgendeine Kleinigkeit hervorgerufen werden, etwa durch eine unbedachte Äußerung, eine zu scharfe Kritik eines Organs oder eines Redners in einer Vereinsversammlung, für die die Vereinsmitglieder selber nie und nimmer haftbar gemacht werden können.

Die Konfiskation widerspricht auch dem Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes, der besagt: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“ Im Falle der Zuführung des Vereinsvermögens an verwandte Vereine, wie es die Novelle im Auge hat, liegt aber überhaupt keine Enteignung im Sinne des Staatsgrundgesetzes vor, weil dieses, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, unter einer Enteignung nur eine Vermögensentziehung durch einen Verwaltungsakt zugunsten des Staates oder eines sonstigen öffentlichen Verwaltungsträgers versteht. (Abg. Horn: Warum habt ihr das Staatsgrundgesetz nicht in der Hitlerzeit beachtet?) Auch ist in der Novelle der Fall nicht bestimmt, wie Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes sagt, sondern die Novelle überläßt es dem Belieben der Behörden, ob sie das Vereinsvermögen dem statutenmäßigen Zweck oder verwandten Zwecken zuführen. (Zwischenrufe bei der SPÖ. — Abg. Probst: Eine harmlose Erklärung ist das!) Nach der Novelle (andauernde Zwischenrufe — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen) würde es also in Zukunft dem freien Ermessen (Abg. Dr. H. Kraus: Ihr stellt euch das harmlos vor!) der Verwaltungsbehörde oder ihrem Liquidator überlassen sein, ob das Vermögen des aufgelösten Vereines dem statutenmäßigen Zweck oder einem verwandten Zweck zugeführt wird. Aus diesen rein rechtlichen Erwägungen können wir der Vorlage nicht zustimmen.

Dazu kommen noch politische Erwägungen, die zweifellos dieser Novelle den Antrieb

gegeben haben. Anlaß zu dieser Neuregelung waren zweifellos die vielen seit 1945 ohne stichhäftigen gesetzlichen Grund durchgeföhrten Vereinsauflösungen. Aber viele Vereine haben es in der ersten Nachkriegszeit einfach versäumt, ein Rechtsmittel einzulegen oder gar die Verfassungsgerichtshofbeschwerde zu ergreifen. (Zwischenrufe.) Sie konnten es im Jahre ... (Abg. Weikart: Als Sie noch in den Mauslöchern verkrochen waren! — Andauernde Zwischenrufe.) Sie konnten es im Jahre ... (Abg. Dr. H. Kraus: Ihr nehmt diese Dinge viel zu leicht! Ihr nehmt die Verfassungsmäßigkeit viel zu leicht! — Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe zwischen SPÖ und KdU.)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Abg. Dr. Pfeifer (fortsetzend): Sie konnten im Jahre 1945 die Verfassungsgerichtshofbeschwerde gar nicht einbringen (fortgesetzte Zwischenrufe und Gegenrufe — Präsident Böhm gibt wiederholt das Glockenzeichen), weil damals, im Jahre 1945, der Verfassungsgerichtshof noch nicht wieder errichtet war. In jenen Fällen aber, wo die Vereine dann doch Berufung ergriffen haben und bis zum Verfassungsgerichtshof gegangen sind, weil etwa die Berufung erst in einem späteren Zeitpunkt erledigt wurde — auch das ist öfter vorgekommen —, haben sie in der Regel recht bekommen, und nun hat sich das Traurige ereignet, daß trotz des Sieges vor dem Verfassungsgerichtshof die Vereinsbehörde dann den Verein gehindert hat, die erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen, die es dem Verein ermöglicht hätten, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Und so handelt es sich hier um die Frage, die offenbar den Ausgangspunkt für die Novelle gebildet hat, daß es ansehnliche Vermögen von aufgelösten Vereinen gibt, über die man nun eine Verfügung treffen will, die eben nicht dem Sinn der bestehenden Rechtsordnung entsprechen würde. Ich will darauf nicht weiter eingehen, ich will nur zum Abschluß auf einen Ausspruch hinweisen, den der Herr Unterrichtsminister Dr. Hurdes auf einer Alpenvereinstagung im Oktober 1949 in Admont getan hat, wo er sich für die Rückstellung des Vermögens an den Alpenverein eingesetzt hat. Er hat damals gesagt: „Es kann keinen Segen bringen, wenn man ehrlich erworbenes Gut jemandem abjagen will.“ Und dasselbe — mutatis mutandis — gilt auch dann, wenn dies durch eine bedauerliche Verfügung geschehen würde. Man bedenke, daß dies dann eben in der Zukunft zu neuen Rückstellungsgesetzen führen könnte, und bedenke weiter, daß diese Novelle ja nicht bloß für die augenblicklich anhängigen

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1007

Fälle gilt, sondern eine Regelung für die Zukunft sein soll und daß das, was heute den einen vorteilhaft erscheinen mag, in Zukunft für sie eine ganz andere Wirkung haben könnte. Darum sind wir dafür, bei der bestehenden Rechtsordnung zu bleiben, und lehnen die Novelle ab. (Beifall beim KdU.)

Abg. Dr. Schöpf: Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Abg. Pfeifer können nach beiden Richtungen hin, sowohl nach der rechtlichen wie nach der politischen, nicht unwidersprochen bleiben. Der Abg. Pfeifer verweist auf einen von ihm sehr gelobten Beschuß des Obersten Gerichtshofes. Er vergißt und übersieht geflissentlich, daß sich der Oberste Gerichtshof mit dieser Materie deswegen zu befassen hatte, weil ihn eben eine Lücke im Gesetz dazu gezwungen hat. Es kann keine Rede davon sein, daß diese Materie von Natur aus den Gerichten zur Besorgung übertragen ist. Im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Abg. Pfeifer wurde in den bisherigen Kommentaren zum Vereinsgesetz überall auf diese Lücke hingewiesen; es wäre wahrscheinlich zum Segen des Vereinsgesetzes gewesen, wenn der Abg. Pfeifer früher gelebt und schon vor einem halben Jahrhundert Gelegenheit gehabt hätte, diese Lücke zu schließen. (Heiterkeit und Zwischenrufe.) Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er seinerzeit bereits die Absicht und den Willen gehabt hätte, den Gerichten die Sorge für das Vereinsvermögen zu übertragen, dies im Gesetz schon irgendwie zum Ausdruck gebracht hätte. Dem ist aber nicht so. Das Gesetz schweigt sich darüber beharrlich aus. Die bisherigen Kommentatoren des Gesetzes aber weisen anderseits — und zwar durchaus übereinstimmend — auf diese Lücke hin, die heute geschlossen werden soll.

Der Oberste Gerichtshof war also ganz zweifellos gezwungen, hier eine Lücke zu schließen oder sie wenigstens vorübergehend zu überbrücken.

Der Herr Abg. Pfeifer hat darauf hingewiesen, daß Vereinsauflösungen, die zu dieser Situation geführt haben, verfassungswidrig gewesen seien. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Jeder Verein, der mit Bescheid aufgelöst wird, hat die Möglichkeit, gegen seine Auflösung zu remonstrieren und sich im Bedarfsfall an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu wenden. Wenn dort entschieden wird, daß die Auflösung zu Unrecht erfolgt sei, dann wird ja der Verein wieder existent und tritt in seine früheren Rechte ein. Geschieht das nicht, dann ist der Verein eben nicht existent und dann ist es wohl die berechtigte Sorge der öffentlichen

Hand, sich um allenfalls vorhandenes Vermögen zu kümmern.

Das soll heute mit dieser Novellierung des Vereinsgesetzes geschehen. Für diesen Fall soll eine Regelung getroffen werden, die der Natur der Sache entspricht und die obersten Gerichte von der Sorge entbindet, künftig hin für solche Zweifelsfälle Recht suchen und schaffen zu müssen.

Es ist davon die Rede gewesen, daß eine Verfügung seitens der Verwaltungsbehörden über Vereinsvermögen nach einer Vereinsauflösung eine Entziehung ehrlich erworbenen Gutes sei. Davon kann nicht die Rede sein.

Der Herr Abg. Dr. Pfeifer hat auch darauf hingewiesen, daß das Ganze sowohl eine rechtliche wie eine politische Seite habe. Die Verfügung über vorhandenes Vereinsvermögen kann beides sein. Fragen wir uns doch: Wann kommt es zur Auflösung eines Vereines? Doch in den meisten Fällen dann, wenn der Verein seine satzungsgemäßen Befugnisse überschritten und dadurch Veranlassung gegeben hat, ihm seine Tätigkeit zu untersagen. Zu den Befugnissen eines Vereines gehört, solange er sich in den satzungsmäßigen Schranken bewegt, auch die, Vermögen zu erwerben, über Vermögen zu verfügen, Vermögen zu benützen. Wenn der Verein durch eine Überschreitung seiner satzungsgemäßen Befugnisse Anlaß zu einer Maßnahme der Vereinsbehörde gegeben hat, dann ist dieser Vereinsbehörde wohl auch das Recht zuzuerkennen, irgendeine Verfügung darüber zu treffen, was mit dem satzungswidrig verwalteten Vermögen geschehen soll. Ich halte es für selbstverständlich, daß im Sinne des Vereinsgesetzes diese Verfügungen möglichst der ursprünglichen Zweckwidmung entsprechend zu erfolgen haben, soweit, wie das Gesetz es auch sagt, diese Zweckwidmung nicht unmöglich oder unerlaubt ist.

Es wird von der Zuwendung an verwandte Vereine gesprochen. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hier kommt vielleicht das Politische in den Ausführungen des Abg. Dr. Pfeifer besonders zum Ausdruck. Was sind denn nun verwandte Vereine, an die das Vermögen vermacht werden kann? Das sind Vereine, die ähnliche Zwecke verfolgen wie der aufgelöste Verein. Dagegen wendet sich Herr Dr. Pfeifer in der irriegen Annahme, daß in den Fällen, die ihm vorschweben, solches Vermögen irgendwelchen, zwar ähnlichen, demselben Zweck dienenden Organisationen oder Vereinen zugewendet werden soll, die ihm nicht zusagen. Er hat aber keine Bedenken dagegen, daß, wie es in einzelnen Fällen schon geschehen ist, solches Vermögen neu gegründeten, und zwar eigens für diesen

1008 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Zweck neugegründeten Organisationen zu gewendet wird, die ihm wohl politisch näherstehen dürften, Vereine, die dieselben politischen Zwecke verfolgen, die sich der aufgelöste Verein zur Aufgabe gestellt hatte.

Wenn man hier konsequent bleibt, dann muß man sich in dem einen wie im anderen Fall gegen eine solche Übertragung an ähnliche oder denselben Zwecken dienende Organisationen wenden, dann muß man sich auch ehrliche Sorge machen, wie man dieses Vermögen, ohne irgendwelches Unrecht zu bewirken oder Inkonsequenzen zu begehen, den vorgesehenen Zwecken korrekt und einwandfrei zuführt.

Man muß sich also fragen: was hat der Herr Professor Dr. Pfeifer hier vor Augen, wenn er von Vereinen spricht, denen dieses Vermögen nicht zugewendet werden soll? Ich kann für jene Fälle, die dem Herrn Professor Pfeifer vor Augen schweben mögen, ruhig die Erklärung abgeben, daß in Österreich niemand daran denkt und niemand daran gedacht hat, dieses Vermögen, das dem Herrn Professor Pfeifer so viele Sorgen macht, zu erwerben oder für sich zu beanspruchen.

Hier darf also wohl festgestellt werden, daß die beabsichtigte Vereinsgesetz-Novelle tatsächlich, wie es auch im Motivenbericht und im Bericht des Ausschusses heißt, eine vorhandene Lücke schließen soll, die sich in den letzten Jahren, besonders seit einem halben Jahrzehnt, immer wieder empfindlich bemerkbar gemacht hat und die nun deswegen geschlossen werden muß, damit die Möglichkeit geschaffen wird, einen Zustand zu beenden, der unerquicklich nach allen Seiten hin ist, und wieder nur Recht und Ordnung schaffen soll. Und um etwas anderes geht es nicht.

Die Österreichische Volkspartei würde sich bestimmt nicht für dieses Gesetz einsetzen und würde nicht dafür stimmen, wenn es den Zweck hätte, Recht und Gesetz zu beugen oder gar zu verletzen. Es soll hier eine Regelung absolut im Rahmen von Recht und Gesetz erfolgen. Die Sorge, es könnte dadurch irgendein Verein zu Schaden kommen, der von diesem Schaden bewahrt zu werden verdient, ist überflüssig. Die Vereine, die mit Erfolg die Möglichkeit genutzt haben, ihre Rechte zu wahren, wenn sie einer Auflösung verfallen sind, sind von dieser Regelung vollkommen unberührt. Sie behalten ihr Vermögen. Wenn es durch irgendwelche vorübergehende Maßnahmen entzogen werden sollte, haben sie die Möglichkeit, es jederzeit für sich in Anspruch zu nehmen. Ich glaube aber, daß jeder Verein, jede Organisation, die aus welchen Gründen immer, ich möchte sie hier gar nicht berühren, nicht von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, dem

Staat berechtigten Anlaß gibt, sich um ihr Vermögen zu kümmern und dafür zu sorgen, daß dieses Vermögen nicht in falsche Hände gerät. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Präsident Böhm: Das Wort hat der Herr Abg. Hartleb. (Zwischenrufe. — Abg. Dr. Pittermann: Kohlhaas-Hartleb! — Abg. Ernst Fischer: Laßt den Pfeifer noch einmal sprechen! — Abg. Dr. Pfeifer: Kommt schon! — Abg. Dr. Pittermann: Uns bleibt auch nichts erspart!)

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Ich weiß eigentlich gar nicht, warum Sie sich immer aufregen, wenn ich da heraufgehe. (Heiterkeit.) Vielleicht haben Sie heute erraten, mit welcher Absicht ich da heraufgekommen bin. Es ist bei dieser Vorlage von aufgelösten Vereinen die Rede gewesen, und mein Herr Vorredner hat beispielsweise gemeint, in der Regel werden Vereine nur dann aufgelöst, wenn ein Grund dafür vorliegt und wenn sie von ihrem Vereinszweck abgewichen sind.

Nun haben wir in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit lebhafte Erörterungen über einen aufgelösten Verein hören und in den Zeitungen darüber lesen können. Ich möchte mich nun hier mit dieser Vereinsauflösung beschäftigen, um Ihnen zu zeigen und zur Überlegung zu stellen, ob es auch in diesem Fall zutrifft, daß der Verein deshalb aufgelöst wurde, weil er von seinem Vereinszweck abgewichen ist, oder deshalb, weil er sonst irgend etwas getan hat, was die Sicherheitsbehörden gezwungen hätte, die Auflösung auszusprechen. (Zwischenrufe des Abg. Ernst Fischer.) Herr Abg. Fischer, bitte, stören Sie mich nicht immer! (Heiterkeit.) Wenn ich Ihre Stimme höre, muß ich hinschauen, und wenn ich Sie anschau, dann kommen mir immer Geistesblitze. (Schallende Heiterkeit. — Erneuter Zwischenruf des Abg. Ernst Fischer.) Wenn Sie neugierig sind, dann sage ich Ihnen einmal ein paar davon. Geistesblitze, wissen Sie, was das ist? Wenn es einem so durch den Kopf fährt, ganz unverhofft: „Mephisto in Lackschuhen“ oder „Nicht Träger, nur Nutznießer einer revolutionären Idee“. (Abg. Ernst Fischer: Wann kommt der Blitz?) Aber Sie sind es nicht wert, Sie Groteskproletarier, daß man sich ununterbrochen mit Ihnen beschäftigt.

Ich möchte nun bei der Sache bleiben und Sie bitten, einmal zuzuhören, was in dem Bescheid des Ministeriums, der sich mit dem Landesverein Steiermark beschäftigt, geschrieben steht. Dieser Bescheid — er ist ergangen von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark — hat folgenden Wortlaut (liest): „Gegenstand: „Verband der Unabhängigen“ (VdU), Landesverband

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1009

Steiermark', mit dem Sitze in Graz, behördliche Auflösung.

Die Sicherheitsdirektion für Steiermark erläßt zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in Wien", Zahl so und so, "auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 15. 11. 1867, RGBI. Nr. 134, nachstehenden Bescheid:

Spruch: Der Verein „Verband der Unabhängigen (VdU), Landesverband Steiermark" mit dem Sitze in Graz, der seinen Rechtsbestand auf den Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion in Steiermark vom 24. 6. 1949, Zl. SD IV-Ver U 30/9-1949, beziehungsweise auf die erfolgte Umbildung desselben, die innerhalb der im § 6 Abs. 2 des oben angeführten Gesetzes festgesetzten Frist von vier Wochen nicht untersagt wurde, gründet, wird mit allen seinen Unterstellen, wie Bezirks- und Ortsgruppen, beziehungsweise allen sonstigen Organisationen behördlich aufgelöst.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 2 AVG. die aufschiebende Wirkung einer allfälligen rechtzeitig eingekommenen Berufung aberkannt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Sicherheitsdirektion für Steiermark in Graz, Glacisstraße Nr. 39, schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung zulässig.

Begründung: Zweck des Verbandes ist nach § 2 der Statuten die Durchsetzung dringender Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung Österreichs mit allen Mitteln, die Verfassung und sonstige Rechtsnormen der Republik Österreich hiezu vorsehen. Er soll erreicht werden durch Zusammenfassung aller politisch unabhängigen Kräfte in entsprechend rechtlicher Form zur Abwehr aller Erscheinungen und Bestrebungen, welche die demokratischen Grundsätze unserer Verfassung gefährden und ihrem Geiste widersprechen. Hiezu soll besonders auch der Schutz aller politisch unabhängigen Personen, Körperschaften und Anstalten dienen, welche, ohne die Unterstützung einer schon länger bestehenden politischen Partei zu genießen, ungleichen oder ungerechten Behandlungen preisgegeben sind. Demnach strebt der Verein auch insbesondere an:

a) Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze durch Zurückdrängung ungehöriger Parteieinflüsse bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden, bei Verleihung von Berechtigungen aller Art, die nur nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen sollen.

b) Die Bekämpfung verfassungswidriger Gesetze und verfassungswidriger Verletzungen der Rechte von Staatsbürgern.

Über die vom obgenannten Verband am 21. Juni 1950 in Graz-Göstling, Ruinenweg Nr. 26, veranstalteten Sonnwendfeier, beziehungsweise die am 23. Juni 1950 am Freiheitsplatz in Graz abgehaltene Großkundgebung wurden nachstehende Mitteilungen gemacht:

1. Bei der am 21. Juni 1950 in Graz stattgefundenen Sonnwendfeier des genannten Vereines haben einige Jugendliche mit Stiefel und Stiefelhosen, weißem Hemd und schwarzer Binde teilgenommen. Ein Teilnehmer trug einen Überschwung nach militärischer Art, dessen Verschluß angeblich ein Hakenkreuz aufwies.

2. Bei dieser Veranstaltung wurden Lieder gesungen, die nach der Tradition als nationale Kampflieder angesehen werden müssen, wie zum Beispiel „Ich hab mich ergeben". (Heiterkeit.) Anlässlich des Feuersprunges wurden Sprüche geäußert (Zwischenrufe), wie: „Fallen ist keine Schande, aber liegenbleiben"; „es gibt nur eine Sünde, die Feigheit" (Abgeordneter Dipl.-Ing. Raab: Geh mach' dein Fensterl auf! — Heiterkeit); „der Mutige stirbt nur einmal, der Feigling tausendmal" und dergleichen.

Bei dieser Sonnwendfeier wurden auch Kornblumen verteilt, die gleichfalls herkömmlicherweise als nationales Symbol zu betrachten sind. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Der Staat bricht zusammen! — Abg. Dr. Pittermann: Das ist eigentlich ein Unkraut!)

3. Anlässlich der Sonnwendfeier wurde der Jugendgruppe eine behördlich nicht bewilligte schwarze Fahne, auf der ein Schwert und Eichenlaub aufgestickt waren, überreicht, die als Symbol der „nationalen Sammlung" bezeichnet wurde. (Zwischenrufe.) Es kommt noch viel, nur Geduld!

„4. Anlässlich der Werbekundgebung des VdU, die am 23. Juni letzten Jahres auf dem Freiheitsplatz in Graz stattfand, hat der Bezirksobmann des Vereines, Ing. Probst, unter anderem erklärt, daß schon wieder das Gespenst der Arbeitslosigkeit drohe als Ergebnis einer längjährigen Korruptionswirtschaft.“ Das wurde mitgeteilt, was er in Wirklichkeit sagte, steht später in dem Bericht.

„5. Der Landtagsabgeordnete Jörg Kandutsch hat anlässlich dieser Versammlung die Äußerung gemacht, daß die Führung im Staate kein Vertrauen der Bevölkerung genieße und daher der Wirtschaftszusammenbruch unausbleiblich sei. Die heutigen Regierungsvertreter hätten nur persönliche Interessen, um ihre Schäfchen ins Trockene zu bringen.

6. Der Generalsekretär des VdU, Gordon Gollob, erklärte bei dieser Versammlung unter anderem, daß ein Finanzminister, der ein

1010 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Gesetz wie jenes über die Luxussteuer vorschlage, selbst ein Luxus sei. (Heiterkeit beim KdU.)

Das NS-Gesetz sei nicht besser als die ehemaligen Konzentrationslager. An diesem Gesetz seien dieselben Herren schuldtragend, die von 1918 bis 1938 durch Korruption an die Macht gekommen und infolge ihrer Unfähigkeit schuld daran gewesen seien, daß der Nationalsozialismus in Österreich habe Fuß fassen können. Schließlich bezeichnete Gollon die Demokratie in Österreich als Scheindemokratie und erklärte, daß er den Volksvertretern ihre eigene Niedertracht habe vor Augen führen wollen.

Die über diese Mitteilungen gepflogenen Erhebungen haben folgendes ergeben:

Zu Punkt 1: Beim Überschwung handelt es sich nur um einen Ledergurt, der einem militärischen Überschwung ähnlich war und in der Mitte kein Hakenkreuz hatte. Ferner erschienen nur zwei bis drei Jugendliche mit Stiefel und Stiefelhosen. Die Hosen waren nicht schwarz (Heiterkeit) nach SS-Art, sondern waren dunkelgrau wie die Flieger-Stiefelhosen. Ungefähr acht Jugendliche erschienen mit weißen Hemden, schwarzer kurzer Hose und weißen Strümpfen, jedoch nicht mit schwarzen Binden.“ Also diese Dinge sind schon furchtbar gefährlich: einen Ledergurt zu tragen, der einem militärischen Überschwung ähnlich schaut! (Lebhafte Zwischenrufe.)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe, meine Herren! (Anhaltende Rufe und Gegenrufe.)

Abg. Hartleb (fortsetzend): Zu Punkt 2 sagt dann der Bericht der Sicherheitsdirektion (liest): „Nationale Kampflieder wurden nicht gesungen, sondern nur Soldaten- und Studentenlieder, so zum Beispiel ‚Die blauen Dragoner‘, ‚Schwarzbraun ist die Haselnuß‘ (Heiterkeit bei der Volkspartei und bei den Sozialisten), das Lied ‚Ich hab' mich ergeben‘ gilt nicht als nationales Kampflied, sondern wird allgemein als Studentenlied angesehen.“ Ich habe festgestellt, daß sämtliche Lieder, die dort gesungen wurden, ohne Ausnahme aus dem Liederbuch für die katholische Jugend entnommen worden sind. (Heiterkeit und Zwischenrufe beim KdU.)

„Zu Punkt 4: Herr Ing. Probst hat sich folgendermaßen geäußert: ‚Obwohl in Österreich noch viel aufzubauen ist, droht schon wieder das Gespenst der Arbeitslosigkeit, das Ergebnis einer langjährigen Mißwirtschaft in Verbindung mit Korruption!‘ Ein wesentlich anderer Wortlaut als der, der zuerst behauptet worden ist.

„Zu Punkt 6: Den gepflogenen Erhebungen zufolge sind unter anderem wörtlich folgende Äußerungen gefallen: ‚Es sei ein Unrecht der Alliierten gewesen, Soldaten wegen angeblicher Kriegsverbrechen anzuklagen und sogar hinrichten. Der britische Feldmarschall Montgomery selbst habe den Satz geprägt, daß ein Soldat nur seine Pflichten zu erfüllen habe, auch dann, wenn der Auftrag mit dem Gesetze nicht im Einklang stünde. Er bringe die Worte Montgomery's nur deshalb vor, um den Volksvertretern ihre eigene Niedertracht vorzuführen‘.

Hinsichtlich der Ausführungen des Obmannes des Vereines ‚Verband der Unabhängigen‘ (VdU), Landesverband Steiermark, mit dem Sitz in Graz, Landesrat Dr. Josef Elsnitz, Finanzkommissär, Graz, Laimburggasse Nr. 29, in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 1950 zur beabsichtigten behördlichen Auflösung des Vereines ist festzustellen, daß durch diese keine wesentlichen, die bisherige Rechtslage verändernden neuen Tatsachen bekannt wurden, die die angeordnete behördliche Auflösung als nicht begründet erscheinen ließen.

Die unter 1 bis 6 festgestellten Tatsachen, insbesondere die Ausfolgung einer nicht genehmigten schwarzen Fahne, auf die ein Schwert mit Eichenlaub aufgestickt war, und die abgehaltenen Reden, die zum Teil als Verunglimpfung der Regierung und Volksvertreter, zum Teil als Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte anzusehen sind, bleiben daher in ihrer Gesamtheit weiterhin geeignet, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören.

Durch diese Handlungen hat der Verein eine demonstrative, dem friedlichen Zusammenleben der Bevölkerung abträgliche Haltung eingenommen und sich (Ruf beim KdU: Herr Innenminister, was sagen Sie zu den Kommunisten?) hiedurch in Widerspruch mit seinem selbstgesetzten statutenmäßigen Zwecke gebracht.

Der Verein entspricht daher nicht mehr den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes.

Die Auflösung ist daher gemäß § 24 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, RGBI. Nr. 134, gerechtfertigt.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist mit Rücksicht auf die angeführten Umstände im öffentlichen Interesse gelegen.“

Das ist der Bescheid.

Nun möchte ich Ihnen dazu noch einiges erzählen. Ich habe am Samstag, dem 1., abends telefonisch von der Auflösung Kenntnis erhalten. Die Auflösung wurde im Laufe des Samstagnachmittag durch das Radio

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1011

als eine vollzogene Tatsache hingestellt, indem verkündet wurde: Der Verein ist aufgelöst. Ich habe, nachdem mir diese Dinge zur Kenntnis gekommen sind, ein Telegramm an den Herrn Innenminister Helmer gerichtet und ihn gebeten, mir am Montag, dem 3., also zwei Tage später, eine Vorsprache bei ihm zu ermöglichen. Ich bin in der Nacht von Sonntag auf Montag nach Wien gefahren und konnte dann um die Mittagszeit des Montag bei Herrn Minister Helmer vorkommen. Dabei habe ich feststellen können, daß zu diesem Zeitpunkte, also zwei Tage später, von einer vollzogenen Auflösung keine Rede sein konnte, weil die Sicherheitsdirektion Graz den Bescheid nicht zugestellt hat. Ich kann Ihnen auch sagen, warum es so war. Das Schriftstück, das der Herr Innenminister Helmer an die Sicherheitsdirektion gerichtet hatte, war nicht vielleicht ein glatter Auftrag, den Landesverein aufzulösen, sondern es wurden dort sechs Punkte angeführt, die als Gründe für die Auflösung herangezogen werden könnten. Und wenn ich mich recht erinnere, dann war der Wortlaut am Schlusse der, daß es geheißen hat: Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, ist der Verein aufzulösen. Bevor ich nun am Montag zum Herrn Innenminister gegangen bin, habe ich in Graz telefonisch angefragt, ob schon ein Bescheid zugestellt worden ist. Es wurde mir mitgeteilt, daß dies nicht der Fall ist, sondern daß die Sicherheitsdirektion in Graz eben der Meinung ist, daß die Voraussetzungen, die in diesen sechs Punkten aufgezählt werden, entweder nicht zutreffen oder aber nicht hinreichen, um einen Verein aufzulösen. Mit dieser Nachricht bin ich dann zu Minister Helmer gegangen und habe versucht, mit ihm über eine vernünftige Regelung der Angelegenheit zu reden. Ich habe ihm gesagt, daß der VdU schon auf Grund seines Programms und seiner eindeutigen demokratischen Einstellung (*Lachen bei den Sozialisten und der Volkspartei*) selbst gewillt ist, Dinge, die wirklich von der demokratischen Linie abweichen würden, abzustellen. Wir haben in der Zwischenzeit dadurch, daß wir alle Personen, die in der Sache irgendwie beteiligt oder genannt worden sind, von ihren Verbandsfunktionen suspendiert und einer Untersuchung unterzogen haben, bewiesen, daß wir es mit diesem Grundsatz ernst meinen.

Ich habe den Herrn Minister gebeten, mir zu sagen, auf welche Gesetzesstellen er denn diese Auflösung gründen wolle. Denn daß ein Bub, der an einer Feier teilnimmt, einen Riemen trägt, der einem militärischen Überschwung ähnlich schaut, oder daß man Lieder singt, die aus einem Liederbuch der katholischen Jugend entnommen werden, kann in meinen Augen wirklich keinen hin-

reichenden Grund für die Auflösung eines Landesvereines abgeben. (*Abg. Weikhart: In Ihren Augen!*) In meinen Augen wirklich nicht. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Wer anderer Meinung ist, der müßte den Nachweis erbringen, daß es wirklich ein Gesetz in Österreich gibt, auf das gestützt man wegen dieser Bagatellen zu einer Auflösung eines Landesvereines schreiten könne. (*Abg. Mark: Damit hat es schon einmal angefangen!*)

Ich habe eine Zeitlang mit dem Herrn Minister verhandelt, mußte dann weggehen, um dem Herrn Minister Gelegenheit zu geben, weitere Informationen einzuholen. Als ich am Abend wieder in das Ministerium gekommen bin, wurde mir mitgeteilt, es sei nun ein Fernschreiben aus Graz eingetroffen, demzufolge der Auflösungsbescheid nachmittag um 16 Uhr zugestellt worden sei. Es wäre also eine fertige Tatsache hier, und es bliebe nur der Weg zum Verfassungsgerichtshof, um dort anzukämpfen. — Ja, ja, Herr Dr. Pittermann, ich komme schon darauf, Sie brauchen gar nicht die Achseln zu zucken. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Ich komme jetzt auf den Kern der Sache. Tatsache ist, daß der Bescheid auch um 16 Uhr nachmittag nicht zugestellt war, sondern er wurde abends um 19 Uhr zugestellt, und erst dann, als von Wien der ausdrückliche Auftrag vorlag, ihn unter allen Umständen zuzustellen, auch dann, wenn die sechs Voraussetzungen, die zuerst als Bedingungen angegeben waren, nicht gegeben seien. Das mag vielleicht im Wortlaut nicht ausgesprochen worden sein, aber im Wesen des Auftrages liegt das logischerweise begründet, wenn man den Auftrag gibt, einen Bescheid auch dann zuzustellen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Ich maße mir als Nichtjurist nicht an, darüber urteilen zu können, ob die Gesamtheit dieser Kleinigkeiten — es war nichts anderes — einen hinreichenden Grund bietet, einen Landesverein aufzulösen. (*Ruf bei der SPÖ: Kleinigkeiten?*) Aber wozu ich das Recht habe, das ist die Frage: wäre auch die Landesvereinigung Steiermark aufgelöst worden, wenn das in Ihren Reihen passiert wäre? Oder hätte jemand auch nur eine Sekunde daran gedacht, die ÖVP in der Steiermark aufzulösen, wenn dort dasselbe geschehen wäre? (*Erregte Zwischenrufe bei der SPÖ und ÖVP. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Nein! Hier handelt es sich um das gleiche Recht, und um das gleiche Recht wollen wir kämpfen!

Sie sagen: ihr habt ja den Weg zum Verfassungsgerichtshof. Wir wissen es, diese Belehrung können Sie sich ruhig behalten.

1012 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Wir wissen aber auch, wie lange es dauert, bis es beim Verfassungsgerichtshof überhaupt zu einer Verhandlung und Entscheidung kommt. (Abg. Dr. Pittermann: Ein Vierteljahr!) Und wir wissen auch, daß es nicht gleichgültig ist, ob eine Organisation ein halbes Jahr lang oder noch länger gezwungen ist, jede Tätigkeit ruhen zu lassen, weil es dem politischen Gegner so in den Kram paßt. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Ihr möchtet am liebsten alle Parteien ein Vierteljahr lang auflösen!)

Meine Frauen und Herren! Man hört hinten herum — und nicht nur hinten herum — Dinge, die zu denken geben. Wir haben auch in den Zeitungen und auf den Straßen Wiens einiges bemerken können. Da sind Lautsprecherwagen gefahren mit der Aufforderung, der VdU muß aufgelöst werden. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Frau Rosa Jochmann, das waren Sie!) Zufällig waren diese Lautsprecherwagen von derselben Partei auf die Straße geschickt worden, der der Herr Innenminister angehört, und zufällig hat die Jugendorganisation derselben Partei in Wien eine Versammlung abgehalten, bei der ein Mitglied dieses Hauses einen Rachegegesang angestimmt und die jungen Leute aufgehetzt hat, unter allen Umständen die Auflösung des Vereines dieser Faschisten zu verlangen. Der Nachweis, daß wir Faschisten sind, ist nie erbracht worden, kann nicht erbracht werden, weil keinerlei Beweise dafür vorhanden sind. Aber wenn es einem so paßt, dann geht man eben so vor. Wir haben in den abgelaufenen Monaten in Österreich ja allerhand erlebt. Ich selbst bin vielleicht in einem Dutzend von Versammlungen von Angehörigen der ganz links gerichteten Parteien Österreichs mit Gewalt daran gehindert worden, zu sprechen. Ich gebe zu, daß in einzelnen Orten die Sicherheitsbehörden ihre Pflicht getan haben und eingeschritten sind. Ich stelle aber weiter fest, daß es andere Orte gegeben hat, wo das wirklich nicht in hinreichendem Maße und nach den vorhandenen Kräften der Fall gewesen ist. (Abg. Dr. Herbert Kraus: Das waren eure Friedensresolutionen, Herr Fischer!) Da hat kein Mensch davon gesprochen, daß es notwendig wäre, jene Partei aufzulösen, die es sich erlaubt, die Gewalt als ihr erklärtes politisches Mittel anzuwenden. Oder gehört das, Herr Ernst Fischer, zu den demokratischen Kampfmitteln, wenn man den Gegner am Sprechen hindert und gegnerische Versammlungen mit Gewalt sprengt und stört? (Aanhaltende Zwischenrufe. — Abg. Dr. Herbert Kraus: Das paßt zu Korea! — Abg. Ernst Fischer: Ihr Faschisten sollt lieber den Mund halten, ihr Nazibande! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.) Aber damals hat kein Mensch daran gedacht, diese Partei

aufzulösen. Wogegen wir hier protestieren, ist die ungleiche Behandlung. Was den anderen Parteien nicht zugemutet wird, das darf man auch uns nicht zumuten. (Zustimmung beim KdU.) Und wenn Sie sich wundern, daß vielleicht dort und da einmal ein Redner entgleist, so ist das auch bei Ihnen schon vorgekommen. (Zwischenrufe.) Und ich bin der Meinung, daß es auch bei Ministern schon vorgekommen ist, daß sie einmal entgleisen. Herr Minister Helmer, Sie haben schon einmal einen Verein aufgelöst, und der Verfassungsgerichtshof hat dann ausgesprochen, daß Ihr Bescheid aufzuheben ist, weil die Auflösung zu Unrecht erfolgt ist. Das war auch eine Entgleisung, und deshalb wurde die SPÖ nicht aufgelöst und niemand denkt daran, nicht einmal einer von uns wäre auf den Gedanken gekommen, zu verlangen oder zu wünschen, daß deshalb eine Partei beseitigt werde! (Aanhaltende Zwischenrufe.)

Meine Frauen und Herren! Sie, die sich immer als Patentdemokraten hinstellen, die sich einbilden, ein Recht zu haben, uns abzusprechen, daß auch wir demokratisch fühlen und denken, ihr habt damit gezeigt, daß ihr jederzeit bereit seid, in die Fußstapfen der Kommunisten zu treten und die Beispiele nachzuahmen, die sie euch in den letzten Monaten vorexerziert haben, wenn es euch so paßt! (Zwischenrufe beim KdU: Korea! — Abg. Dr. Herbert Kraus: Mit dem Betriebsterror hat es angefangen!)

Ich war nicht in der Lage, die Gerüchte nachzuprüfen, die besagen, daß innere Vorgänge in der SPÖ das eigentlich auslösende Moment für das Verbot des VdU in Steiermark gewesen sind. (Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten.) Aber es gibt eine Reihe von Angehörigen der SPÖ (andauernde Zwischenrufe und Lärm — Präsident Dr. Gorbach, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen), die einen in dem Glauben bestärken, daß auch in diesem Falle das Sprichwort Geltung hat: Volkes Stimme hat etwas an sich. Im Volke werden Dinge erzählt, die ganz eigenartige Zusammenhänge aufdecken. Ich glaube nicht, daß der Herr Gaiswinkler noch Mitglied der SPÖ ist, aber ich weiß, daß der Herr Nationalrat Strasser Mitglied der SPÖ ist. Und wenn das Volk raunt, daß im Zusammenwirken dieser beiden sich Dinge entwickeln, die sich so auswirken, daß mindestens eine der Forderungen dieses Flügels erfüllt wurde, indem man den Wunsch, eine Landesorganisation des VdU zu verbieten, erfüllte, dann gibt das zu denken. (Andauernde Zwischenrufe bei den Sozialisten.)

Da müßte man sogar manchmal auf die Idee kommen, daß die krampfhaften Versuche, jeden

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1013

zweiten Tag zu predigen, daß der VdU gestorben ist, weil er sich schon wieder gespalten hat, dazu da sind, um von gewissen Erscheinungen in den eigenen Reihen bewußt und systematisch abzulenken. Das ist meine Meinung zu diesen Dingen.

Meine Frauen und Herren! Es wird Ihnen schwer fallen, vor dem Verfassungsgerichtshof zu beweisen, daß diese Bagatellen, auch wenn man sie als Einzelercheinungen verurteilt, soweit sie wirklich zu verurteilen sind, einen Grund abgeben, einen Landesverein aufzulösen. Wogegen ich mich aber vor allem wende, ist das ungleiche Recht. Es ist unserem Programm zufolge unsere Pflicht, dafür zu kämpfen und dafür zu wirken, daß, so wie es unsere Verfassung vorsieht, in Österreich das gleiche Recht für alle gilt. Es gibt kein Ausnahmerecht für den VdU, es gibt keine Vorrechte für die Partei des Innenministers! (*Lebhafter Beifall beim KdU*)

Bundesminister für Inneres **Helmer**: Hohes Haus! Ich bin froh darüber, daß mir die Ausführungen des Herrn Abg. Hartleb Gelegenheit geben, die Maßnahme, die ich als Innenminister gegen den steirischen Landesverband der Unabhängigen durchgeführt habe, dem Hohen Hause darzulegen. Das Verbot des steirischen Landesverbandes der Unabhängigen — ich betone das mit Nachdruck — geschah nach reiflicher Überlegung. Ich habe durch längere Zeit hindurch mit großer Geduld die Vorgänge innerhalb des Vereines der Unabhängigen in der Steiermark beobachtet und habe mich erst dann zu dem entscheidenden Zugriff gegen den Verein entschlossen, als die Ausschreitungen der Vereinsangehörigen in Graz ein Ausmaß angenommen haben, das ich als Innenminister unter keiner Bedingung länger dulden konnte.

Was ist also in Graz geschehen? Der Verein der Unabhängigen hat am 21. Juni in Graz-Göstling eine Sonnwendfeier abgehalten, hat sie ordnungsgemäß angemeldet, und die Polizei hat sie genehmigt. Ich muß ausdrücklich betonen: Kein Mensch in Österreich würde sich darüber aufregen, wenn eine Sonnwendfeier veranstaltet wird. Der Ablauf der Feier hat allerdings gezeigt, daß die Veranstalter der Sonnwendfeier aus der jüngsten Vergangenheit gar nichts dazugelernt haben. Diese Feier war nämlich von allem Anfang an als eine bewußte Provokation gedacht und fand dann ihre Krönung in der Überreichung jener Fahne, über die der Herr Abg. Hartleb mit lächerlichen Bemerkungen hinweggehen will. Die schwarze Fahne, die bei der Sonnwendfeier der Jugendgruppe des VdU überreicht wurde, hat uns an das Unglück und an den Jammer erinnert, die wir während der NS-Zeit erlebt haben. (*Lebhafte Zu-*

stimmung bei der SPÖ.) Die äußere Form der mit den militärischen Emblemen geschmückten Fahne lehnt sich an die schwarze Fahne der SS an, jener SS, an die wir alle nur mit Verachtung zurückdenken können. (*Lebhafter, anhaltender Beifall bei der SPÖ.*) Die Polizei ist eingeschriften und hat die Fahne beschlagnahmt. (*Abg. Dr. Herbert Kraus: Dann ist die Farbe schwarz überhaupt verboten!*) Wie Sie wollen, Herr Abg. Kraus; wenn uns diese Fahne an die schwarze Vergangenheit des Nationalsozialismus erinnert, dann ist die schwarze Fahne zu verbieten! Die Auflösung der Jugendgruppe, die sich bei der Sonnwendfeier so militärisch gebärdet hat, wäre zwar gerechtfertigt gewesen, konnte aber nicht verfügt werden, weil diese Jugendgruppe einen Teil des Vereins der Unabhängigen darstellt.

Diese Provokationen bei der Sonnwendfeier haben dann ihre Fortsetzung gefunden bei der Versammlung der Unabhängigen am 23. Juni in Graz. Es war eine öffentliche Kundgebung, die mit einer ganzen Anzahl von Rednern angekündigt war. Die Reden, die bei dieser Kundgebung gehalten wurden, waren ganz im Stile der vergangenen NSDAP-Zeit gehalten. Was hat man dort gesagt? Der Herr Abg. Hartleb meint, es sind bei dieser Versammlung einzelne Entgleisungen erfolgt. Man hat dort die Männer der Regierung als Verbrecher hingestellt (*Widerspruch beim KdU*), die kein anderes Ziel im Auge haben, als „ihr Schäfchen ins Trockene zu bringen“. (*Rufe bei den Sozialisten: Hört! Hört!*) Wenn das eine harmlose Bezeichnung ist, dann will ich dies dem Geschmack des Herrn Hartleb überlassen. Die Volksvertretung — und das hat der Herr Abg. Hartleb zugestanden — und die Volksvertreter wurden bei dieser Kundgebung unter dem Beifall eines Teiles der Zuhörer in einer Art und Weise herabgesetzt, die die zulässige Kritik weitaus überschritten hat. (*Ruf beim KdU: Worin besteht die unzulässige Kritik?*)

Die Volksvertretung wurde vom Redner dafür verantwortlich gemacht, daß das NS-Gesetz gemacht wurde. Die unzulässige Kritik besteht auch darin, daß alle Einrichtungen, die seit 1945 geschaffen wurden, herabgesetzt wurden. Bei dieser Veranstaltung, von der die Rede ist, haben die Ordner des VdU den Ordnerdienst besorgt. Es war dann am Schlusse so, daß Herr Gollob als der Redner dieser Versammlung aufgefordert hat, das Deutschlandlied zu singen (*Ruf beim KdU: Das ist nicht wahr!*), und zwar mit dem unterlegten Text des Kernstockliedes. Dieser Aufforderung hat aber niemand Folge geleistet, sondern es wurde das Deutschlandlied gesungen. (*Abg. Dr. Buchberger: Das ist nicht*

1014 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

wahr! Ein Minister, der lügt! — Abg. Frühwirth: Das ist eine Frechheit! — Abg. Horn: Schweigen Sie! Ihr Nazifaschisten! — Abg. Dr. Reimann: Das ist euch nur unangenehm! — Abg. Dr. Pittermann: Das ist die Demonstration der Demokratie des VdU!)

Präsident Dr. Gorbach (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte Sie, dem Herrn Minister das Wort zu lassen und sich in Ruhe zu fassen.

Bundesminister für Inneres Helmer (fortsetzend): Dem Redner der Versammlung ist es darum gegangen, eine Herabsetzung der Republik und eine Verunglimpfung der Demokratie herbeizuführen. Ich sage Ihnen, meine Herren, so hat der Faschismus in Österreich begonnen. (Lebhafte Zustimmung.) Die Persönlichkeit des Herrn Gollob, der dort die Rede gehalten hat und der dort vor der versammelten Jugend diese Ausschreitungen in seiner Rede begangen hat, ist bekannt. Dieser Herr Gollob bestreitet es auch gar nicht, er sagt es in jeder Versammlung, daß er sich auch heute noch als Nationalsozialist fühlt (erregte Zwischenrufe — Abg. Dr. Buchberger: Wieder Lüge!), und in seinem Haß gegen die Demokratie und ihre Einrichtungen kennt er keine Grenze.

Im vollen Bewußtsein meiner Verantwortung erkläre ich darum, daß ich gegen jede Verunglimpfung der Republik und die Beschimpfung ihrer Organe und Einrichtungen stets und immer auftreten werde, von welcher Seite immer sie auch kommen mögen. Ich bin zu sehr Demokrat, um eine gerechte Kritik, die sich in zulässigen Formen hält, zu scheuen oder sie gar zu verhindern.

Was das Einschreiten in Graz besonders notwendig gemacht hat, war, daß der NS-Geist in die dort versammelte Jugend getragen wurde, mit der bestimmten Absicht, diese Jugend wieder gegen die Republik aufzuhetzen und ihr politisches Denken zu vergiften.

Man hat mir daraus einen Vorwurf gemacht, daß das Verbot des Landesverbandes erfolgt ist. Der Herr Abg. Hartleb hat auch erzählt, daß er zu mir gekommen ist und feststellen konnte, daß die Auflösung vorher noch nicht verfügt worden war. Es ist richtig, daß der Herr Abg. Hartleb bei mir war. Ich habe ihm erklärt, daß ich von der getroffenen Verfügung nichts zurücknehmen kann. Derselbe Herr Abg. Hartleb ist dann nachmittags zu den Beamten des Ministeriums gekommen und hat erklärt: Wenn diese Verfügung erfolgt, dann werde ich dem Minister den Kampf bis ans Messer ansagen. (Ironische Heiterkeit. — Abg. Hartleb: Ich brauche kein Messer!) Als mir das mitgeteilt wurde, habe ich dazu gelächelt und habe dem betreffenden Beamten gesagt: „Sagen Sie dem Herrn Abg. Hartleb: An der Verfügung kann nichts geändert werden.“

Hohes Haus! Es wird in Österreich nicht mehr dazu kommen, daß die Demokratie von Nichtdemokraten mit demokratischen Mitteln umgebracht wird. (Lebhafte Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe beim KdU.) Wenn solche Versuche fortlaufend unternommen werden, so werde ich die geeigneten Mittel anwenden. Das ist auch die Begründung zur Auflösung des Vereins der Unabhängigen in der Steiermark, zu der ich mich voll und ganz bekenne.

Die Sicherheitsorgane in Österreich sind angewiesen, nach wie vor ein wachsames Auge auf die Feinde der Republik und der Demokratie zu haben. Wir sind bereit, die Demokratie mit allen verfügbaren Mitteln zu schützen und zu verteidigen. Wer sich an den Gesetzen der Demokratie versündigt, schließt sich selbst von den demokratischen Rechten aus. (Starker Beifall bei der SPÖ.) Das ist meine Meinung.

Mit der Auflösung des Vereins der Unabhängigen in der Steiermark habe ich nur meine Pflicht erfüllt, indem ich die NS-Schreier innerhalb der Unabhängigen in die Schranken gewiesen habe. Wenn die Herren darüber aufschreien, so zeigt das nur, daß sie sich betroffen fühlen. Ich halte an meiner Verfügung fest.

Wer sich in Österreich anschickt, gegen den Staat und die Demokratie aufzutreten, wird in diesem Kampfe — das kann ich heute sagen, weil ich weiß, daß der größte Teil unserer Bevölkerung auf meiner Seite steht — den Kürzeren ziehen. (Ruf beim KdU: Siehe KPÖ!) Das mögen sich alle, alle Feinde der Republik gesagt sein lassen.

Zum Schluß erkläre ich: Wenn der Herr Abg. Hartleb hier ankündigt, er werde gegen die Verfügung der Sicherheitsdirektion in der Steiermark den Verfassungsgerichtshof anrufen, so ist das sein gutes Recht. Ich bin überzeugt davon, daß der Verfassungsgerichtshof die Gründe, die zur Auflösung geführt haben, würdigen wird. (Ruf beim KdU: Da irren Sie sich aber!) Der Verfassungsgerichtshof wird die Republik vor denen schützen, die mit demokratischen Mitteln die Republik umbringen wollen. (Starker Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. (Abg. Dr. Pittermann: Was ist mit dem Ordnungsruf? Der Herr Minister ist der Lüge bezichtigt worden! — Abg. Hartleb: Er hat eine Unwahrheit gesagt!) Es steht selbstverständlich jedem Mitglied des Hauses zu (Zwischenrufe — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen), im Sinne der Geschäftsordnung einen Ordnungsruf zu verlangen. Ich bitte nur um die Einhaltung der entsprechenden Form. Ich habe

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1015

diese Bemerkung nicht gehört; ich werde die entsprechende Feststellung aus dem Protokoll machen lassen und werde im Sinne der Geschäftsordnung entweder am Schlusse der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung den Ordnungsruf aussprechen, wenn er gerechtfertigt ist.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (*Der Berichterstatter verneint.*) Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (165 d. B.): Bundesgesetz über die **Bundesstatistik** (204 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Vor wenigen Tagen haben wir in diesem Haus ein Gesetz angenommen, das es möglich machen sollte, in Österreich so wie in früherer Zeit ordnungsgemäß Volkszählungen durchzuführen. Diese Volkszählungen wurden damals als eine Art Inventur des Staates bezeichnet, eine Inventur, die sich auf den Personalbestand des Staates und dessen Zusammensetzung und Struktur bezog.

Es war von vornherein selbstverständlich, daß sich eine solche Inventur nicht nur auf die Personalfragen eines Gemeinwesens, in diesem Fall des Staates, beziehen kann, sondern daß der Staat, wenn er richtig verwaltet werden soll, darüber hinausgehend auch eine Inventur der Dinge und der Beziehungen der Menschen zu den Dingen aufnehmen muß, wenn er seiner Verwaltungstätigkeit die richtigen Unterlagen schaffen will.

Diesem Bedürfnis entspricht nun das Gesetz über die Bundesstatistik, das ich Ihnen heute namens des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform vorzulegen habe. Die Beratungen dieses Entwurfes waren ziemlich langwierig, vor allem deshalb, weil diese Inventur der Dinge und der Beziehungen viel komplizierter ist als die Inventur der Menschen und ihrer Verhältnisse. Es handelt sich hier vor allem darum, daß zwei verschiedene Gruppen von Problemen behandelt werden müssen: einerseits die Frage der Produktion, andererseits die sozialen Verhältnisse, die in diesem Staate herrschen.

Die kurze zur Verfügung stehende Zeit hat es nicht ermöglicht, den ganzen Komplex in einem zu erledigen, und so hat sich der Ausschuß entschlossen, das Gesetz zu beraten, jetzt aber nur für einen Teil der Probleme, die

von ihm gelöst werden sollen, nämlich für die sozialen Verhältnisse in diesem Gesetze vorzusorgen, nicht aber auch schon die anderen Dinge einzubeziehen, das Gesetz jedoch so zu textieren, daß eine Erweiterung der statistischen Erhebungen auf andere Gebiete durch Verordnung jederzeit eingebaut werden kann. Wir im Ausschuß sind darin einig gewesen, daß schon im Herbst eingehend darüber beraten werden soll, in welcher Form auch eine Erweiterung auf die Produktionsstatistik möglich ist. Diese Produktionsstatistik sollte sich nach dem Entwurf auf die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe sowie auf die Energiewirtschaft beziehen. Es ist angeregt worden, daß darüber hinaus die Gebiete des Handels und des Transports berücksichtigt werden sollen. Diese Fragen wurden aber, wie ich schon erwähnt habe, zurückgestellt; diese Gebiete sollen im Herbst nach eingehender Beratung bei einer Novellierung des Gesetzes eingebaut werden. Es war aber jetzt schon notwendig, das Gesetz zu beschließen, um es möglich zu machen, daß andere Erhebungen mit der in absehbarer Zeit durchzuführenden Volkszählung verbunden werden können, nämlich alle statistischen Erhebungen, die sich auf soziale Verhältnisse beziehen, vor allem auf die Wohnverhältnisse und auf die Arbeitsverhältnisse. Diese beiden Probleme waren so dringend, daß wir es vorgezogen haben, Ihnen hier eine Art kleines Statistikgesetz vorzuschlagen.

Im einzelnen wurden an der Regierungsvorlage folgende Änderungen vorgenommen: Zum § 1 ist im Ausschuß ausdrücklich festgestellt worden, daß mit diesen Bestimmungen den Ländern keineswegs ihre verfassungsmäßigen Rechte in bezug auf statistische Erhebungen genommen werden sollen. Es ist Wert darauf gelegt worden, zum Ausdruck zu bringen, daß die Erläuterungen zur Regierungsvorlage nicht diesen Zweck haben sollen und nicht der Meinung des Ausschusses entsprechen.

Im § 2 wurde die erwähnte Einschränkung der Erhebungen auf Häuser und Wohnungen sowie auf soziale und Arbeitsverhältnisse festgelegt. Die Erhebungen hinsichtlich der Häuser sollen alles erfassen, was zur Beurteilung der Wohnungs- und Bauverhältnisse in Österreich notwendig ist: Art, Baujahr, Zustand und Ausstattung der Häuser, Belag der Wohnungen nach Zahl und Struktur, wobei besonderer Wert darauf zu legen sein wird, dabei den Aufbau und die Zusammensetzung der Familien innerhalb einer Wohngemeinschaft zu erfassen. Aber auch die Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den Häusern und den Wohnungen und schließlich die Größe und die Ausstattung der Wohnungen sowie die

1016 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Leistungen, die der Mieter für seine Wohngelegenheit zu erbringen hat, sollen erforscht werden. Gerade in der jetzigen Zeit, in der die Mietprobleme so stark im Vordergrund des Interesses stehen, ist es außerordentlich wichtig, endlich einmal geeignete statistische Grundlagen zur Behandlung dieser Probleme zu gewinnen, bei denen wir eigentlich immer fort im Dunkeln tappen. Ferner sollen Erhebungen über die Beschäftigung unselbstständiger Erwerbstätiger ermöglicht werden, denn auch hier bestehen bei allen Problemen, in der Sozialversicherung und in allen Fragen der Sozialpolitik immer wieder Unklarheiten, weil uns keine Daten über das Alter, den Beruf und die Verteilung auf die Wirtschaftszweige der unselbstständigen Erwerbstätigen zur Verfügung stehen.

Zum § 5 ist vom Ausschuß nur festgestellt worden, daß der Passus, der da lautet (*liest*): „Soweit Bundesministerien Zweige der Statistik besorgen, bleibt ihr Wirkungskreis unberührt“, nicht so ausgelegt werden darf, daß etwa Bundesministerien nicht in der Lage wären, Zweige der Statistik, die bisher von ihnen besorgt worden sind, an das Zentralamt für Statistik abzutreten. Des weiteren ist im § 5 Wert darauf gelegt worden, eine Bestimmung einzuschränken, die es Ämtern, die statistische Erhebungen machen, ermöglicht, von der Mitteilung dieser statistischen Erhebungen an das Zentralamt Abstand zu nehmen. Solche Mitteilungen dürfen darnach nur dann unterbleiben, wenn wichtige staatliche Interessen auf dem Spiele stehen; damit soll erreicht werden, daß im Zentralamt für Statistik alle statistischen Zahlen zusammenfließen.

Schließlich ist die Mitarbeit der Länder in der Zusammensetzung der Statistischen Zentralkommission verankert worden.

Im § 7 haben wir nur festgestellt, daß die Personen, die als Zivil- und Kontrollorgane von den Bürgermeistern herangezogen werden, nicht allein auf ihre fachliche Eignung, sondern mit besonderer Bezugnahme auf soziale Härten auch auf ihre persönlichen Verhältnisse hin betrachtet werden müssen.

Der § 11 der Regierungsvorlage wurde in der Form, in der er vorlag, ausgeschaltet, weil er die Beseitigung eines Gesetzes über agrarstatistische Erhebungen zum Inhalt hatte, eines Gesetzes, das deshalb weiter in Kraft bleiben muß, weil ja die agrarstatistischen Erhebungen in diesem Gesetz noch nicht berücksichtigt sind. In einem neuen § 11 wird aber festgehalten, daß die Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden.

Schließlich hat sich der Ausschuß auch damit beschäftigt, daß ja eine ganze Reihe statistischer Erhebungen ohnedies durchgeführt wird und daß insbesondere in solchen Jahren, in denen gleichzeitig eine Volkszählung erfolgt, eine Inflation von Zählungen zu verschiedenen Zeitpunkten entstehen könnte. Der Ausschuß hat beschlossen, die Bundesregierung in einer Entschließung aufzufordern, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsoökonomie in solchen Jahren, in denen eine Volkszählung stattfindet, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik vorgesehenen statistischen Erhebungen in der Regel mit der Volkszählung zu verbinden. Er hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß mit der heurigen Volkszählung eine Zählung der Wohnungen und Häuser sowie eine Zählung der unselbstständig Erwerbstätigen verbunden wird und daß diese statistischen Erhebungen unter einem durchgeführt werden.

Der Ausschuß beantragt, die Vorlage in der vorliegenden Form anzunehmen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die General- und Spezialdebatte, wenn sie notwendig ist, unter einem abzuführen.

Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte in der Ausschußfassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluf erhoben.

Ebenso wird die vorgeschlagene Entschließung angenommen.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle) (201 d. B.).

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich über den Gesetzesantrag zu berichten, der eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum Inhalt hat.

Nach § 34 Abs. 3 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist bei Kurzarbeit ein Ersatz für die ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung nicht möglich. Aus dieser Tatsache ergeben sich bei Einführung der Kurzarbeit sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer gewisse Schwierigkeiten. Die Arbeitgeber sind nicht in der Lage, die Auslagen für die ersten acht ausfallenden Stunden aus eigenen Mitteln zu tragen, schon gar nicht aber können die Arbeitnehmer auf eine Entschädigung verzichten. Daraus

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1017

entsteht die Gefahr, daß Vereinbarungen über die Kurzarbeit nicht zustande kommen. Die Folge davon ist Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer.

Die Abg. Frühwirth, Grete Rehor, Altenburger und Olah sind der Meinung, daß durch die beantragte Abänderung des § 34 Abs. 3 lit. c. diesen Schwierigkeiten begegnet werden kann. Die Novellierung sieht daher vor, daß die Kurzarbeiterunterstützung für die ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden mindestens einen Tagessatz des Arbeitslosengeldes beträgt, jedoch wird daran festgehalten, daß dies nur gewährt wird, wenn der Arbeitsausfall innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen mehr als acht Arbeitsstunden beträgt. Eine weitere Änderung tritt auch dahin ein, daß nicht wie bisher für je angefangene acht Arbeitsstunden ein Tagessatz gegeben wird, sondern auf eine stundenweise Berechnung übergegangen wird. Das heißt, daß für jede weitere ausfallende Arbeitsstunde ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes gewährt wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in der Sitzung vom 6. Juli 1950 diesen Antrag behandelt und auch beschlossen. Es wird daher der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Bericht und Antrag angeschlossenen Gesetzentwurf (201 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche, die General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Gegen dieses Ersuchen wird kein Einwand erhoben.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die 2. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle sieht eine Verbesserung der Kurzarbeiterunterstützung vor. Es ist selbstverständlich, daß wir gegen diese Verbesserung nichts einzuwenden haben und dafür stimmen werden.

Aber in diesem Zusammenhang scheint mir die Feststellung wichtig, daß in letzterer Zeit auch durchaus kommunistengegnerische Gruppen und politische Parteien ernstlich mit Wirtschaftskrisen rechnen. Die drei Agrargesetze, die wir vor einigen Stunden im Parlament verabschiedet haben, sind ja auch nichts anderes als Krisengesetze gegen bereits vorhandene und kommende Krisen in der landwirtschaftlichen Produktion. Es ist ja kein Geheimnis, daß sich auch industrielle Kreise bereits mit dem Gedanken tragen, einen ähnlichen Schutz, wie ihn die Agrargesetze darstellen, für die Industrie zu schaffen. Die 2. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz bestätigt ebenfalls vorhandene Krisenerscheinungen in der österreichischen industriellen und gewerblichen

Wirtschaft, sonst würde ja eine Verbesserung der Kurzarbeiterunterstützung sinnlos sein.

Bei dieser Sachlage wäre es dringend notwendig, die materielle Seite des gesamten Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu ändern, und zwar für alle Unterstützungsempfänger. Die Lage der Arbeitslosen, meine Damen und Herren, ist wirklich die denkbar schlechteste, und die wirtschaftliche Not der Arbeitslosen in Österreich wird immer mehr zu einer größeren, unmittelbaren Gefahr für die Beschäftigten. Es ist ohne Zweifel richtig, je mehr die Not der Arbeitslosen steigt, desto größer wird die Gefahr des Lohndrucks von dieser Seite. Alle Anzeichen deuten in Österreich eine Richtung an, die eine Verschärfung der sozialen Spannungen und Kämpfe anzeigt. Die Arbeitslosen nicht dem nackten Elend zu überantworten, liegt, meine ich, auch im Interesse der beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Präsident Dr. Gorbach: Hohes Haus! Ich habe mir das Protokoll vorlegen lassen, und darin scheint festgestellt, daß der Herr Abg. Dr. Buchberger dem Herrn Minister Helmer gegenüber den unparlamentarischen Ausdruck gebraucht hat: „Ein Minister, der lügt.“ (Abg. Frühwirth: Eine Freiheit!) Ich erkläre diesen Ausdruck als unparlamentarisch und rufe Sie, Herr Abg. Dr. Buchberger, zur Ordnung. (Lebhafte Zwischenrufe beim KdU. — Gegenrufe bei der SPÖ.)

Abg. Dr. Buchberger: Zur Geschäftsordnung! Ich protestiere gegen diesen Ordnungsruf und werde den Wahrheitsbeweis antreten! (Lebhafter Widerspruch bei der SPÖ. — Rufe: Das ist keine Wortmeldung zur Geschäftsordnung!)

Präsident Dr. Gorbach: Herr Abgeordneter, ich entziehe Ihnen das Wort.

Wir schreiten in der Behandlung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes fort, und ich erteile dem Herrn Abg. Frühwirth das Wort.

Abg. Frühwirth: Hohes Haus! Wenn ich zu den vorliegenden 2. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz einige kurze Bemerkungen mache, so will ich vor allem feststellen, daß die Einrichtung der Unterstützung für Kurzarbeiter schon 33 Jahre zurückliegt und bereits im alten Österreich eingeführt worden ist. Als nämlich 1917 durch den zunehmenden Rohstoffmangel in den Baumwollbetrieben Zehntausende von Baumwollarbeitern und -arbeiterinnen von der Arbeitslosigkeit bedroht waren, sind die damaligen Führer der Union der Textilarbeiter Österreichs mit einer größeren Abordnung zu den zuständigen Regierungsstellen gegangen und haben verlangt, daß eine Aktion eingeleitet wird, die die Textilarbeiter vor weiterer Arbeitslosigkeit schützen solle.

1018 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Besonders hat sich der nachmalige erste Sozialminister der Republik, Ferdinand Hanusch, um die Schaffung dieser Kurzarbeiteraktion verdient gemacht. Dadurch wurden also, wie gesagt, Tausende von Textilarbeitern vor der Arbeitslosigkeit bewahrt, und es wurde ihnen der Arbeitsplatz gesichert.

In der Republik ist diese Einrichtung von der Baumwollindustrie auf die gesamte Textilindustrie ausgedehnt worden, und schließlich wurden dann auch noch die Arbeiter der Schmuck- und Kunstfedernerzeugung angeschlossen. Im Jahre 1932 ist die Aktion vorübergehend eingestellt worden. Auf Grund einer dringlichen Anfrage, die die sozialdemokratischen Abgeordneten in diesem Hause gestellt haben und die von mir vertreten wurde, ist die Aktion wieder fortgeführt worden und hat dann bis zum Jahre 1938, bis zum Eintritt der nazistischen Aera, bestanden.

Hohes Haus! Auf Grund der günstigen Erfahrungen, die man besonders während der Krisenzeiten nach 1928, in denen nicht nur in der Textilindustrie, sondern in ganz Österreich viele Industriearbeiter arbeitslos geworden sind, gemacht hat, ist man voriges Jahr bei der Schaffung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes daran gegangen, die Kurzarbeiterunterstützung auf die gesamte Arbeiterschaft auszudehnen, ein sehr begrüßenswerter Beschuß des Hohen Hauses. Nun hat sich bei der Schaffung der neuen Bestimmungen über die Kurzarbeiteraktion eine Härte eingeschlichen. Diese Härte besteht, wie der Herr Berichterstatter bereits gesagt hat, darin, daß die kurzbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen für die ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden keine Unterstützung erhalten. Da sich bei uns in den Textil-, Bekleidungs- und Lederbetrieben eine Teilkrisis abzeichnet, hielt es die Leitung unserer Gewerkschaft für notwendig, die Initiative zu ergreifen. Sie hat im Sozialministerium vorgesprochen und vorgeschlagen, daß man diese Härte beseitigt und den kurzbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen auch für die ersten acht ausfallenden Stunden eine Unterstützung gibt.

Das Ergebnis dieser Vorsprache ist der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt und der besagt, daß unser Wunsch erfüllt wurde. Wir haben uns dabei von dem Gedanken leiten lassen, daß Vorbeugen besser ist als Heilen. Schließlich ist eine Krise eine Krankheit am Wirtschaftskörper, und es ist eine Vorbeugungsmaßnahme, wenn man die Kurzarbeiterunterstützung verbessert, weil das dazu beiträgt, die Arbeitslosigkeit zu verhindern und den Arbeitern den Arbeitsplatz zu sichern. Aus diesen Gründen wird meine Partei, und ich

hoffe das Hohe Haus einstimmig, dieser Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu stimmen. (Beifall bei der SPÖ.)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (121 d. B.): Bundesgesetz über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs (Amnestie 1950) (205 d. B.).

Berichterstatter Mark: Der Gesetzentwurf, den ich im Namen des Justizausschusses dem Hohen Hause vorzulegen habe, hat seinen Ursprung in einer Anfrage, die von sozialdemokratischer Seite an den Justizminister gerichtet worden ist, ob es nicht möglich wäre, für solche Menschen, die auf Grund der moralischen Verwirrung der Nachkriegszeit einmal gestrauchelt sind, eine Amnestie durchzuführen, die Rechtsfolgen nachzusehen oder die Tilgung ihrer Strafe zu ermöglichen. Daraus ist eine Regierungsvorlage entsprungen, die den Justizausschuß und einen von ihm eingesetzten Unterausschuß lange Zeit hindurch beschäftigt hat und eingehend beraten worden ist.

Dieser Gesetzentwurf ist, wie ich schon gesagt habe, vor allem darauf zurückzuführen, daß sich, wie unmittelbar nach jedem Kriege so auch nach dem letzten Krieg und wie wahrscheinlich in allen anderen Staaten so auch bei uns, eine Verstärkung der Kriminalität ergeben hat, die eben auf die Zerrüttung der menschlichen Verhältnisse nach solch ungeheuren Ereignissen, wie sie Faschismus und Krieg dargestellt haben, zurückzuführen ist. Viele Menschen, die sonst niemals in die Gefahr gekommen wären, mit dem Gesetz in Widerspruch zu kommen, sind hier gestrauchelt und in die Fänge des Gesetzes geraten. Die meisten dieser Menschen sind aber keineswegs so schlecht, daß man sie dauernd als Verbrecher betrachten könnte; ihnen die Rückkehr in das bürgerliche Leben wieder zu ermöglichen, ist der Sinn dieses Gesetzes. Es ist also vielleicht nicht richtig, daß hier von einer Plündereramnestie gesprochen wird; vielleicht ist es besser, das Gesetz als Versuch einer Niederschlagung von Folgen des Faschismus und des Krieges zu bezeichnen, unter denen wir alle zu leiden haben.

Im einzelnen haben der Unterausschuß und der Ausschuß an dem Gesetzentwurf der Regierung einige Änderungen vorgenommen. Vor allem sind die Fristen um ein Jahr

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1019

erstreckt worden, das heißt dort, wo das Jahr 1946 als Endtermin festgesetzt ist, ist das Jahr 1947 getreten, wo das Datum 1947 eingesetzt war, das Jahr 1948.

Im § 1 ist festgelegt worden, daß der Befreiungstag nach der Verordnung vom 27. Juni 1946 einzuhalten ist, nämlich für die Stadt Wien der 13. April und für die übrigen Bundesländer der 9. Mai 1945.

In diesem Zusammenhang war es für den Justizausschuß wertvoll, daß der Bundesminister für Justiz erklärt hat, daß er in dieser Angelegenheit bei Verfehlungen, die etwa in den Tagen, in denen ein Gebiet schon befreit gewesen ist, aber der Befreiungstag noch nicht eingetreten war — es ist das in Teilen Niederösterreichs und des Burgenlandes, aber auch in Teilen der westlichen Länder der Fall —, die Befreiung also vor dem 9. Mai tatsächlich schon eingetreten ist, bei der Bewilligung von Gnadengesuchen, die sich auf Fälle aus dieser Zeit beziehen, keineswegs kleinlich sein wird.

Dann ist im § 1 noch die Bestimmung, die sich auf das Bedarfsdeckungsstrafgesetz bezogen hat, geändert worden, weil ja das Bedarfsdeckungsstrafgesetz inzwischen außer Kraft getreten ist. Es mußte daher auf das jetzt in Geltung stehende Preistreibereigesetz umgegriffen werden.

Schließlich haben wir die Bestimmungen über den Kreis der von der Einstellung des Strafverfahrens ausgenommenen, vorsätzlich verübten Vergehen nach der Abgabenordnung geändert, so daß nicht, wie die Regierungsvorlage vorsah, der beabsichtigte Schaden, sondern der tatsächlich eingetretene Schaden als Grundlage genommen wird und die Höhe des Schadens nicht 5000 sondern 10.000 S übersteigen muß.

Im § 2 haben wir den Satz, der sich darauf bezogen hat, daß nur solche Delikte, die mit keiner mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, der Nachsicht der Rechts- und Straffolgen unterliegen, fallengelassen, weil ja durch die Tatsache, daß die Höchstdauer der in Betracht zu ziehenden Strafen ein Jahr nicht übersteigen kann, ohnehin schon eine wesentliche Einschränkung festgelegt ist.

Vom Ausschuß ist aber noch ein wesentlicher Gesichtspunkt in das Gesetz eingearbeitet worden, nämlich der, daß der Täter den von ihm verursachten Schaden entweder gutgemacht haben oder wenigstens den deutlichen Willen gezeigt haben muß, diesen Schaden wieder gutzumachen. Denn wir würden es nicht für richtig halten, daß jemand, der einen Schaden verursacht hat, ohne ihn gutgemacht oder auch nur den Willen dazu gezeigt zu haben, irgendwelcher Rechtsfolgen ledig werden soll.

Im § 3 ist eine Verschärfung in der Hinsicht eingetreten, daß, während man früher eine Tilgung auch nach wiederholten Delikten verlangen konnte, nun der Wiederholungsfall ausgeschlossen wird und eine Tilgung nur bei einmaligem Delikt vor sich gehen kann. Auf der anderen Seite wurde im § 4 das Beschwerderecht, das in der Regierungsvorlage mit drei Tagen festgelegt war, auf acht Tage erweitert.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf wurden im Justizausschuß zwei Fragen sehr eingehend besprochen. Es bestand die Absicht, Entschließungen des Justizausschusses vorzulegen. Die eine sollte sich mit der Amnestie für Formaldelikte nach dem Nationalsozialistengesetz, die andere mit der Wiederverleihung akademischer Grade befassen. Da aber im Justizausschuß eine einhellige Meinung nicht erzielt werden konnte, haben sich die beiden Regierungsparteien entschlossen, diese Fragen in eigenen Entschließungen im Hause vorzutragen.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Justizausschusses Ihre Zustimmung zu geben, und bitte den Herrn Präsidenten, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Der formale Antrag, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen, wird angenommen.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Als die Bevölkerung im Frühjahr dieses Jahres von einem geplanten Amnestiegesetz hörte, war die Meinung allgemein verbreitet, daß es sich um die lange erwartete politische Amnestie für gewisse Gruppen von sogenannten „belasteten Personen“ handelte. In diesem Glauben wurde sie dadurch bestärkt, daß schon genau vor einem Jahr ein solches Amnestiegesetz geplant war und in einer Regierungsvorlage greifbare Gestalt angenommen hatte. Man glaubte allgemein, daß dieser Plan anlässlich des fünfjährigen Bestandes der zweiten Republik verwirklicht werden soll. Umso größer war die Enttäuschung, als man erfuhr, daß die Amnestie 1950 nicht den eben genannten Personen, sondern solchen Leuten galt, die nach unserem ein Jahrhundert alten Strafgesetz und nach allgemeinen Moral- und Rechtsbegriffen gemeine Verbrecher sind. Für eine Kriminellenamnestie in beschränktem Umfang hätte man und hätten auch wir dann Verständnis gehabt, wenn die erwartete politische Amnestie vorausgegangen wäre. Die bevorzugte Behandlung gemeiner Delikte und die ungeminderte Härte gegenüber rückwirkend statuierten politischen Formaldelikten stellt aber eine Umkehrung aller Werte dar.

Selbst wenn man von diesem ungleichen Maß absehen und die geplante Amnestie

1020 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

isoliert betrachten könnte, müßte sie unseres Erachtens nach rechtlichen und moralischen Gesichtspunkten tragbar sein. Es müßte sich um einmalige und nicht zu schwere Verirrungen ansonst unbescholtener Personen handeln, die eine Art tätige Reue in Form der freiwilligen Wiedergutmachung des zugefügten Schadens noch vor der Einleitung der Voruntersuchung oder zumindest vor der Verurteilung gezeigt haben. Solche Grundsätze hat das Strafgesetz bereits hinsichtlich der Verjährung aufgestellt, und Amnestie und Verjährung berühren sich, denn bei beiden handelt es sich um ein Vergessen begangenen Unrechts von Gesetzes wegen. So hat der § 229 unseres alten Strafgesetzes für die Verjährung den Grundsatz aufgestellt, daß sie nur demjenigen zustatten kommt, der a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen hat; b) auch, insoweit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet; c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat. Auch diesen leitenden Grundgedanken unseres Strafrechtes wird die Amnestie 1950 nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf sieht drei Formen der Gnade vor: 1. die Einstellung von Strafverfahren, 2. die Nachsicht von Straf- und Rechtsfolgen für Verurteilte und 3. die Tilgung von Verurteilungen.

Was nun die Nichteinleitung oder die Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens anlangt, ist hier in dem maßgebenden § 1 von einer freiwilligen Wiedergutmachung nicht die Rede, und gerade hier wäre sie vonnöten. Es ist daher möglich, daß jemand der Gnade des Amnestiegesetzes teilhaftig wird, der etwa noch die Diebsbeute in Händen hat und an eine freiwillige Wiedergutmachung gar nicht denkt. Das ist unseres Erachtens ein unmögliches Gedanke.

Aber auch die andere Bestimmung des § 2, die sich auf die rechtskräftig Verurteilten bezieht, sieht zwar, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, eine solche Wiedergutmachung vor, aber nur auf Verlangen des Geschädigten. Daß ein rechtskräftig Verurteilter, wenn schon feststeht, daß er etwa ein Vermögensdelikt begangen und sich fremdes Gut angeeignet hat, dann Wiedergutmachung leistet, ist etwas Selbstverständliches und hat mit der freiwilligen Wiedergutmachung, wie sie das Strafgesetz, wie früher erwähnt, vorsieht, nichts gemein.

Hinzu kommt, daß die Amnestie in allen drei Formen: der Einstellung des Strafverfahrens, der Nachsicht der Straf- und Rechtsfolgen und der Tilgung der Verurteilung, auch solchen Rechtsbrechern zuteil

wird, die ein Verbrechen mehrmals begangen haben. In dieser Hinsicht sind nur gewisse Einschränkungen gemacht. Ferner beschränkt sich die Amnestie keineswegs auf Vermögensdelikte, sondern erstreckt sich auch auf einen Riesenkatalog von Verbrechen aller Art. Ich erwähne hier, nach gewissen systematischen Gesichtspunkten gruppiert, nur 1. Angriffe auf Leib und Leben, wie Tötung bei Raufhandel oder bei einer unternommenen Mißhandlung, Abtreibung der Leibesfrucht, schwere körperliche Beschädigung, 2. Angriffe auf die Freiheit, wie Einschränkung der persönlichen Freiheit, Hausfriedensbruch, Erpressung und gefährliche Drohung, 3. Sittlichkeitsverbrechen, wie Unzucht wider die Natur und Blutschande, 4. strafbare Handlungen gegen den Staat, wie Störung der öffentlichen Ruhe, öffentliche Gewalttätigkeit und Mißbrauch der Amtsgewalt.

Bei diesen Verbrechen, die ihrer Natur nach eine Wiedergutmachung ausschließen, ist wegen ihrer Gefährlichkeit oder Niedrigkeit eine Amnestie wohl überhaupt unangebracht. So wurden, um nur ein Beispiel zu erwähnen, selbst nach der Regierungsvorlage zur Befreiungsamnestie 1946 gewisse gemeingefährliche Straftaten, wie Post- und Eisenbahndiebstahl und die Erpressung, im öffentlichen Interesse ausdrücklich ausgeschlossen. Endlich ist zu bedenken, daß die amnestierten Verbrecher das aktive und passive Wahlrecht, die Ämterfähigkeit und somit auch die Fähigkeit, das Amt eines Schöffen zu bekleiden, wieder erlangen und ihre Verurteilung auf Ansuchen getilgt wird.

Aus den angeführten Gründen, einerseits der Bevorzugung der Kriminellen und anderseits, wie dargelegt, der Überspannung der Amnestie, lehnen wir die Gesetzesvorlage als für uns untragbar ab. Wir werden aber selbstverständlich, wie ich auch schon im Ausschuß betont habe, für die Entschließungen stimmen, die schon erwähnt wurden, in denen die Regierung aufgefordert wird, eine Gesetzesvorlage, betreffend eine Amnestie für politische Formaldelikte, einzubringen. In dieser Hinsicht möchte ich auch einen eigenen Antrag einbringen, der diesen Gedanken der Resolution, die von anderer Seite eingebrochen werden wird, in gewisser Hinsicht ergänzt und der sich auf die Zeit bis zum Inkrafttreten der gewünschten politischen Amnestie bezieht. Mein Antrag lautet (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Herr Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, bis zum Inkrafttreten der gewünschten allgemeinen Amnestie für politische Formaldelikte eine beschleunigte Behandlung der Gnadengesuche, die sich auf

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1021

solche Delikte beziehen, anzuordnen und eine positive Erledigung solcher Gesuche zu beantragen.“ (*Beifall beim KdU.*)

Ich glaube, daß dieser Antrag durchwegs im Sinne der anderen Resolution, die wir noch hören werden, liegt. Wenn man die allgemeine Begnadigung will, so muß man den Gedanken selbstverständlich schon auf die Einzelbegnadigung, die derzeit schon möglich ist, anwenden.

Ich glaube ferner, daß eine solche Entschließung ohne weiteres möglich ist. Sie ist ja bloß an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichtet. Jede Resolution ist ja nur ein solenner Wunsch hinsichtlich der Art der Vollziehung, keine Vorschrift und schon gar nicht eine Vorschrift etwa für das Staatsoberhaupt, das ja über den vom Justizminister gestellten Antrag nach freiem Ermessen entscheidet. Ich glaube aber, daß wir in dieser Hinsicht keine Sorgen haben müssen, denn ich kann nicht daran zweifeln, daß der Herr Bundespräsident für solche wirklich berücksichtigungswerte Fälle nicht jedesmal das richtige Verständnis haben wird. (*Beifall beim KdU.*)

Präsident Böhm (*der wieder den Vorsitz übernommen hat*): Der Antrag ist entsprechend unterstützt und steht in Verhandlung.

Abg. Scharf: Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten des Linksblocks unterstützen den vorliegenden Gesetzentwurf. (*Ruf beim KdU: Das kann ich mir vorstellen! — Heiterkeit.*) Wir können uns aber nicht energisch genug gegen den Hinweis wenden, daß diese Regierungsvorlage die anwachsende Kriminalität oder die Verstärkung der Kriminalität in der Umbruchszeit zu berücksichtigen hatte, weil dieser Hinweis zu derselben Argumentation führt, die hier der Herr Abg. Pfeifer angewendet hat, der den Personenkreis, der durch dieses Gesetz erfaßt wird, als gemeine Verbrecher bezeichnete. Wir haben seinerzeit in einer Anfrage an den Justizminister darauf hinweisen können, daß es sich bei einem großen Teil von Straffällen, die in diesem Zusammenhang vorgekommen sind, um Menschen gehandelt hat, die in der Zeit des Umbruches in dem Willen, beim Wiederaufbau eines freien Österreich mitzuwirken, oft zu Handlungen gezwungen wurden, die dann später durch die Praxis der Gerichte in einer unverständlichen Weise ausgelegt wurden. Es handelt sich hier vor allem darum, daß verschiedentlich, etwa bei Kriegsverbrechern, Beschlagnahmen durchgeführt werden mußten, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daß derartige

Beschlagnahmen aber von den Gerichten beziehungsweise von Staatsanwälten im nachhinein als Diebstähle betrachtet wurden, ja daß diese Diebstähle sogar als Verbrechen qualifiziert wurden, weil es sich angeblich um den Fall der Bedrängnis gehandelt hatte, das heißt, weil das schlechte Gewissen des betreffenden Kriegsverbrechers, der sich nach dem Westen abgesetzt hatte, eben als Bedrängnis angenommen wurde.

Wir betrachten den Schritt, der mit dieser Regierungsvorlage gemacht wurde, als ungenügend. Wir müssen vor allem darauf hinweisen, daß in dieser Gesetzesvorlage zwar ein sehr weites Herz gegenüber Steuerhinterziehern gezeigt wird, die bei einem Schaden bis zu 10.000 S amnestiert werden sollen, während bei Vergehen kleiner Leute die Möglichkeit einer parteipolitischen Handhabung gegeben ist. Ich verweise hiebei besonders auf den § 1 Abs. 1, wo es heißt, daß die strafbaren Handlungen nur dann unter die Amnestie fallen sollen, wenn sie „mit dem sonstigen Verhalten des Beschuldigten vor dem Befreiungstag und nach Ablauf des Jahres 1947 in auffallendem Widerspruch stehen“.

Dieser Wortlaut ermöglicht eine sehr weitgehende Auslegung. Das ist ein sogenannter Kautschukparagraph, der die Möglichkeit bietet, etwa in dem einen Falle eine Wachebeleidigung oder einen Wilddiebstahl als eine Handlung zu bezeichnen, die nicht im Widerspruch zu der strafbaren Handlung, die dem Gericht zur Entscheidung vorliegt, stehen soll. Diese ungleiche Behandlung, die damit ermöglicht wird, bietet natürlich einem reaktionären Mißbrauch des Gesetzes jede Möglichkeit.

Wir betrachten die Gesetzesvorlage ferner als ungenügend, weil die Strafnachsicht sich auf der einen Seite nur auf ein Jahr bezieht, ferner weil die Rechtsfolgennachsicht ungenügend geregelt wurde.

Es liegt zwar eine Entschließung vor, durch die der Bundesminister für Unterricht ersucht wird, die Professorenkollegen der österreichischen Hochschulen auf den Wunsch des österreichischen Nationalrates aufmerksam zu machen, die akademischen Grade in allen jenen Fällen wieder zu verleihen, in welchen den Betroffenen die Nachsicht von den Rechtsfolgen einer erlittenen Verurteilung durch eine Amnestie oder einen einzelnen Gnadenakt gemäß Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährt wurde. Aber man hat sehr wenig die Nachsicht der Rechtsfolgen etwa bei öffentlich Angestellten berücksichtigt, die ihre Stelle verloren haben, die nach diesem Gesetz zwar das Recht haben, ihre Wiedereinstellung zu beantragen, wobei

1022 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

wir aber nach der üblichen Praxis doch annehmen müssen, daß dieses Recht theoretisch bleibt und eine Wiedereinstellung im allgemeinen nicht erfolgen wird. Deshalb hätte uns eine Resolution, die für die kleinen Angestellten helfend eingegriffen hätte, viel notwendiger gescheinen. Diese Einseitigkeit oder diese Halbheit bei der Rechtsfolgennachsicht ist vor allem deshalb sehr herausfordernd, weil bei der Amnestierung minderbelasteter Nationalsozialisten doch eine gewisse Garantie für die Wiedereinstellung gegeben worden ist.

Wenn im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz verschiedentlich das Wort „Plündereramnestie“ gefallen ist (Abg. *Neuwirth: Zu milde!*), sohalte ich es für notwendig, auf einige Fälle hinzuweisen, die zeigen, um welche Art von Vergehen es sich unter anderem handelt. (Abg. *Ernst Fischer: Ihr Nazi-plünderer! Größte Plünderer der Weltgeschichte!*)

Wir haben in unserer Anfrage an den Justizminister einige solche Fälle aufgezeigt. Ich will nur drei davon hier vorbringen: Ein Beamter wurde während der Nazizeit von einem hohen Funktionär der NSDAP gezwungen, seine Wohnung sofort zu räumen. Der Mann behielt auch die Möbel des Beamten. Im Jahre 1945 wurde dieser Beamte wieder in seine Wohnung gesetzt. Einen Teil der dortigen Möbel übergab er im Auftrag und gegen Bestätigung der Gemeinde Wien verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen. Nach drei Jahren wurde gegen ihn ein Verfahren wegen Plünderei und Diebstahl in seiner Wohnung eingeleitet. (Abg. *Dr. Reimann: Der arme Mensch!*)

Ein Herr H. wurde nach sieben Jahren im KZ wieder in seine eigene Wohnung, die inzwischen von einem hohen Nazifunktionär übernommen worden war, eingewiesen. Er übergab einige darin gefundene alte Kleidungsstücke der Volkssolidarität. Im April 1949 wurde er wegen Verbrechens der Veruntreuung zu 6 Wochen Arrest verurteilt.

Und ein letzter Fall, der mir auch sehr typisch erscheint und der sich in Kitzendorf zugetragen hat: Im Frühjahr 1945, zum Teil noch während der Kämpfe, schufen sozialistische Arbeiter, unter ihnen der 77jährige Bürgermeister, eine provisorische Verwaltung, organisierten ein Transportsystem und eine Hilfspolizei, bauten die zerstörte Brücke wieder auf und sorgten dafür, daß die Kitzendorfer Bevölkerung etwas zu essen hatte. Von dieser Gemeinde erklärte Bürgermeister Dr. Körner 1945 (*liest*): „Diese kleine Gemeinde hat ein beispielgebendes Werk vollbracht. Wenn man überall so arbeiten würde, wären wir heute weiter. Den Männern, die diese Arbeit vollbracht haben, gebührt der Dank Österreichs.“

Der Dank Österreichs kam im Jahre 1949 in Form einer Anklage wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, Betruges, Veruntreuung und Verstoßes gegen das Schillinggesetz 1945. Die Veruntreuung bestand darin, daß die Funktionäre Motorräder, die sie von der Roten Armee bekamen oder die von ihnen als herrenloses Gut aufgefunden wurden (*Ruf beim KdU: Kennen wir schon!*), in Ordnung brachten und der Gemeinde zur Verfügung stellten. Der Mißbrauch der Amtsgewalt bestand darin, daß sie beschlagnahmte Lebensmittel in ein Depot brachten und von dort dem Konsumverein zur Verteilung übergaben. Der Verstoß gegen das Schillinggesetz schließlich bestand darin, daß die Funktionäre der Gemeinde ihr eigenes Geld geborgt hatten, den größten Teil davon aber bis heute nicht zurückbekommen haben und daß dieses Geld, das in der Gemeindekassa lag, das von der Gemeinde benutzt wurde, bei der Schillingumwechslung 1945 als öffentliche Mittel zum Schlüssel 1:1 umgetauscht wurde, wozu die Gemeinde völlig berechtigt war.

Das sind einige typische Fälle gewesen (*Ruf beim KdU: Herr Gaiswinkler!*), die zeigen, worauf sich die Dinge beziehen. Reden Sie nicht vom Gaiswinkler! Sie haben bisher schon genug Verleumdungsprozesse verloren und werden auch einen verlieren, wenn Sie in dieser Frage (*Ruf beim KdU: Das wird sich zeigen!*) glauben auftreten zu können. Das können Sie bei den Gerichten beweisen, wenn Sie den Mut dazu haben! (*Ruf beim KdU: Natürlich! Das haben wir schon einmal gemacht!*) Wenn daher schon im Februar dieses Jahres die „Junge Front“, also das Organ des faschistischen Flügels der Österreichischen Volkspartei (*Heiterkeit bei der Volkspartei — Ruf beim KdU: Hört! Hört!*), von einer Amnestierung dieser „Plünderer“ schrieb, beziehungsweise von pflichtvergessenen Beamten und Plünderern, die amnestiert werden sollen, und wenn dieses Wort dann von den Vertretern des VdU-Faschismus übernommen wurde, dann zeigt dieses faschistische Zusammenspiel (*Zwischenrufe*), daß es notwendig ist, zu dieser Frage einmal ein klares Wort zu sagen. (*Ruf beim KdU: Rotfaschisten!*)

Wenn im Zusammenhang mit Umbruchzeiten von Plünderern gesprochen wird, dann möchte ich diesen Volksfeinden einmal sagen, daß ich es als eine Plünderei betrachte, wenn 1934 in Arbeiterorganisationen eingebrochen wurde, wenn die Kassen der Arbeiterorganisationen ausgeraubt und die Einrichtungsgegenstände mitgenommen wurden. (*Ruf beim KdU: Beweise!*) Ich betrachte ferner jene als Plünderer, die im Jahre 1938 in die Wohnungen antifaschistischer Arbeiter und von Juden eingedrungen sind und dort Mobiliar mitgehen haben lassen. (*Zwischenrufe*) Diese

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1023

Plünderer, diese wirklichen Plünderer aus den Jahren 1934 und 1938 sind bisher straflos ausgegangen, obwohl es für sie kein Amnestiegesetz gegeben hat. (Zwischenrufe.)

Der Unterschied zwischen dem, was 1934 und 1938 auf der einen Seite und nach 1945 auf der anderen Seite geschehen ist, besteht vor allem darin, daß nach 1945 viele demokratische Menschen in Österreich gezwungen waren, sich in den Dienst des Wiederaufbaues eines neuen Österreich zu stellen und nach ihrem gesunden Hausverstand zu handeln (*Widerspruch*), in einer Zeit, in der es in Österreich weder eine Verwaltung noch einen Beamtenapparat gegeben hat (*heftige Zwischenrufe*), während 1934 und 1938 diese Einbrüche bei geordneten Verhältnissen gegenüber antifaschistischen Arbeitern erfolgten und gegen die Organisationen der Arbeiterschaft organisiert durchgeführt wurden. (Abg. Dengler: *Scharf's Erzählungen!*)

Die Abgeordneten des Linksblocks werden für diese Regierungsvorlage stimmen, nicht weil sie sie als eine Plündereramnestie betrachten (*Zwischenrufe*), sondern weil sie sie als eine teilweise Wiedergutmachung für geschehenes Unrecht betrachten, die sie lange gefordert haben und von der sie nur bedauern, daß sie so unvollständig ausgefallen ist. (Abg. Hartleb: *Das sind eure Wähler!*)

(Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.)

Abg. Dr. Reimann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In der letzten Sitzung dieses Hauses bezeichnete ein Abgeordneter, ohne allerdings persönlich daraus die Konsequenz zu ziehen, die Annahme des Gesetzes über die Abschöpfung der Mehrerlöse als den schwärzesten Tag in der Geschichte unseres Parlaments seit 1945. Nun, nach der Bedeutung dieses Gesetzes hätte man höchstens von einem kleinen schwarzen Fleck sprechen können. Doch das österreichische Parlament hat in Wirklichkeit zwei schwärzeste Tage: den 6. Februar 1947, an dem das NS-Gesetz beschlossen wurde, und heute, da die Lumpenamnestie Gesetz wird. (Zwischenrufe.) Es gibt keinen größeren Gegensatz und es gibt auch keine größere Ausgeburt verkehrten Rechtsbewußtseins als die Stellungnahme zu diesen beiden Gesetzen.

In jedem Kulturstaat ist es eine Selbstverständlichkeit, daß man zwischen politischen und kriminellen Vergehen unterscheidet und politischen Vergehen ein idealistisches Moment zugute hält. Daraus ergibt sich notwendigerweise die Verpflichtung, daß man bei allen Amnestien in erster Linie die politischen Vergehen berücksichtigt. In Österreich aber hat man sich, vor die Wahl gestellt, politische

oder kriminelle Vergehen zu pardonieren, für die Verbrecher entschieden. Ich sage „Verbrecher“, denn um solche handelt es sich in vielen Fällen bei diesem Gesetz, und zwar sind es Verbrecher, für die es keine Milderungsgründe gibt.

Was haben denn die von Ihnen zu amnestierenden Menschen getan? Sie haben Wohnungen von Kriegsgefangenen, von Flüchtlingen und politischen Gegnern geplündert und ausgeraubt. Sie haben sich an der Not der Hungernden bereichert. Sie haben denunziert, um in den Besitz des Vermögens der Mitbürger zu gelangen. Mit einem Wort, sie haben sich an fremdem Gut vergriffen und bereichert. (Ruf bei den Sozialisten: *Auch im März 1938!*) Aus Ihnen spricht das schlechte Gewissen! Frauen und Kinder sind evakuiert worden, weil man ahnte, was sie bei der Befreiung erwartete, und diese Frauen und Kinder, die nach allen moralischen Begriffen unter dem besonderen Schutz des Staates stehen mußten, sie hat man mit der Plünderung ihrer Wohnungen am schwersten heimgesucht. (Abg. Ernst Fischer: *Bei Ihnen hat man sie vergast!*)

Meine Damen und Herren! Ich will Ihnen nur einige der Verbrechen, die nun amnestiert werden sollen, vor Augen führen, damit Sie wissen, wofür Sie Ihr Jawort geben. Hier heißt es zum Beispiel: boshaftes Beschädigung fremden Eigentums, öffentliche Gewalttätigkeit, Haus- und Landfriedensbruch, Einschränkung der persönlichen Freiheit, Behandlung eines Menschen als Sklaven, Erpressung und gefährliche Drohung, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, Geschenkannahme in Amtssachen, versuchte Nachmachung öffentlicher Kreditpapiere und Schuldverschreibungen, Religionsstörung, Unzucht wider die Natur mit Tieren und Personen desselben Geschlechts, Blutschande, Tötung bei einer Schlägerei, schwere Körperbeschädigung, Brandlegung, Verbrechen des Diebstahls, sofern die Diebstahlssumme unter 5000 S bleibt, Amtsveruntreue bei einem Schaden unter 2000 S, Teilnehmung am Diebstahl und an der Veruntreue, alle Arten des echten und unechten Betruges, sofern die Schadenssumme nicht 5000 S beträgt, betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Untreue, Bigamie, Verleumdung.

Ich glaube, dieser Auszug genügt nicht nur mir, sondern auch Ihnen, meine Damen und Herren, um so mehr, als ich dazu „nein“ sagen kann, Sie aber „ja“ sagen müssen. Und heute soll ein Strich unter diese Verbrechen gezogen werden, ein Strich, den zu ziehen man sich bei politischen Vergehen beharrlich weigert.

1024 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Durch die Gewalttaten von 1945 wurde das an sich schon zerrüttete Rechtsbewußtsein des Volkes völlig zerstört. Meine Damen und Herren, machen Sie nur so weiter, machen Sie die Gefängnisse frei von kriminellen Verbrechern und werfen Sie dafür politische Gegner hinein! (*Erregte Zwischenrufe bei der ÖVP und SPÖ. — Gegenrufe bei den Unabhängigen.*) Wohin das führt, das werden Sie am eigenen Leib zu verspüren bekommen. (*Andauernde Zwischenrufe.*) Ich sehe im Geiste schon, wie viele Abgeordnete bei den nächsten Wahlen die Plündereramnestie vor ihren Wählern verurteilen werden. Ich sehe sie schon reumügt an die Brust klopfen und in die Welt hinausposaunen: Ich habe dem Gesetz zwar zugestimmt, war aber innerlich dagegen. Es gibt aber keine solche Entschuldigung, wenn es sich um eine Frage des Gewissens handelt.

Man hat die ganze Zeit über vor den Wahlen von einer Amnestie gesprochen, und jeder Mensch in Österreich hat geglaubt — das können Sie doch nicht leugnen —, daß es sich um eine Amnestie für politische Vergehen handelt, und nun ist der Amnestiegedanke in schwersten Mißkredit gebracht worden. Statt politische Vergehen zu amnestieren, amnestiert man nun Räuber, die nicht einmal die Ehre manches gewöhnlichen Räubers haben, denn selbst diese haben bisweilen Bedenken, sich an Schutzlosen zu vergreifen, bei jenen Verbrechern aber, um die es sich in diesem Gesetz handelt, ist gerade die Schutzlosigkeit ihrer Opfer das Entscheidende gewesen. (*Abg. Dr. Herbert Kraus: Sehr richtig!*)

Als die SPÖ dieses Gesetz einbrachte, war die ÖVP entsetzt über die Moral dieser Vorlage, dann aber sagte sie sich, daß auch sie in ihren Reihen Leute hat, die man auf diese Weise amnestieren könnte, nämlich jene, die sich durch Schleichen und Schleichhandel am Hunger der Bevölkerung bereichert haben. Derartige Vergehen sind sicherlich nicht so weittragend wie die anderen, aber die Moral, die beide Parteien durch die Zustimmung verbindet, ist ein klassisches Beispiel der mißbratenen Kompromisse der Koalitionsparteien. (*Zustimmung beim KdU.*)

Wenn Sie diesem Gesetz heute Ihre Zustimmung geben, dann werden Sie den Verdacht nicht aus der Welt schaffen, nur zu sehr an dieser Amnestie interessiert zu sein. Sie können ferner nicht leugnen, daß dieses Gesetz einen Schandfleck darstellt, ja daß es zu einem Schuldskonto wird, das deshalb so groß wird, weil man den gemeinen Verbrecher dem politischen Irrtum vorgezogen hat. Die Abgeordneten der Wahlpartei der Unabhängigen würden es niemals wagen, vor

ihre Wähler zu treten, wenn sie diesem Gesetz zustimmen würden. (*Beifall bei den Unabhängigen.*) Es gibt eine Schuld, die nicht vergeben werden kann; wenn Sie, meine Damen und Herren, diesem Gesetz zustimmen, dann aber laden Sie eine solche Schuld auf sich! (*Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen.*) — *Abg. Weikart: Die Schuldigen an dem Unglück applaudieren!* — *Abg. Dr. Herbert Kraus: Wer ist denn schuldig?* — *Andauernde erregte Zwischenrufe.*)

Präsident Dr. Gorbach (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, die Verhandlungen nicht aufzuhalten.

Abg. Dr. Nemecz: Hohes Haus! Der bisherige Verlauf der Debatte zeigt, daß dieses Gesetz, das heute beschlossen werden soll, dieselbe geteilte Aufnahme in der Öffentlichkeit finden wird wie schon der vom Ministerrat genehmigte und durch die Presse bekanntgewordene Entwurf des Justizministers. Es ist daher notwendig, dieses Gesetz einmal ohne jede Leidenschaft, rein sachlich und rein objektiv sowohl von der juristischen wie auch von der moralischen Seite her zu betrachten.

Was die juridische Seite anlangt, muß grundsätzlich folgendes festgestellt werden: Jede Amnestie bedeutet einen Eingriff in die ordentliche Rechtspflege. Aus diesem Grunde kann eine Amnestie nach unserer Verfassung nur durch ein Gesetz, nie aber durch eine Verordnung geschaffen werden. Gerechtfertigt ist ein solcher Eingriff nur dann, wenn ein berechtigter Grund dafür vorliegt. Die Frage, die heute zur Debatte steht, ist einzig und allein die, ob ein solcher berechtigter Grund vorliegt. Diese Frage muß nach reiflicher und gewissenhafter Überlegung aller in Betracht kommenden Umstände bejaht werden. Darauf sind gar nicht viele Worte zu verlieren.

Der Krieg mit seinen verheerenden Folgen hat nicht nur Schutthaufen zurückgelassen, er hat nicht nur Familien zerstört, er hat auch Verheerungen in den Seelen der Menschen angerichtet. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Die Begriffe von Recht und Moral sind ins Wanken geraten; nicht zuletzt deshalb, weil wir vorher eine Zeit erlebt haben, die Recht und Moral überhaupt nicht gekannt hat. (*Starker Beifall bei den Mehrheitsparteien.*) Es sind Menschen straffällig geworden, die nach ihrem Vorleben in normalen Zeiten sicher nie mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen wären. Dies alles sind natürlich Nachkriegsfolgen, meine Damen und Herren, und es wäre, von der moralischen Seite her gesehen, ungerecht und unbillig, wollte man diesen Menschen nicht die Möglichkeit bieten, wieder als vollwertige Mitglieder in die menschliche Gesellschaft aufgenommen zu werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1025

Daher ist auch eine Amnestie eine natürliche Nachkriegsfolge. Wenn halbwegs geordnete Rechtsverhältnisse eintreten, dann setzt der Staat durch die Amnestie einen Schlußpunkt unter die Vergangenheit. So war es immer und so wird es wohl immer sein. Auch die erste Republik hat so gehandelt. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß auch die Provisorische Nationalversammlung gleich nach dem Umsturz am 14. November 1918 eine Amnestie und am 6. November 1919 eine sogenannte Friedensamnestie erlassen hat. Aus Anlaß des zehnjährigen Bestandes der Republik erging dann mit Gesetz vom 8. November 1928 die dritte Amnestie. Auch unsere Republik hat schon eine Amnestie erlassen, die sogenannte Befreiungsamnestie vom Jahre 1946.

Mit dem vorstehenden Gesetz wollen wir nun eine Generalbereinigung schaffen. Der Schmutz und der Schund und all das, was jetzt in den Nachkriegsjahren zurückgeblieben ist, soll radikal weggeräumt werden. Natürlich muß eine Amnestie ihren Zweck erfüllen, sie darf nicht dazu führen, kriminell veranlagten Menschen Anreiz zu bieten, weitere Strafhandlungen zu begehen. Eine Amnestie kann daher niemals generell alle Personen und alle Strafhandlungen erfassen. Sie muß durch eine genaue Abstimmung auf die in Frage kommenden Personen und die in Betracht kommenden strafbaren Handlungen die Gewähr dafür bieten, daß die Aufgaben eines wirksamen Rechtsschutzes nicht gefährdet werden. Diesem Grundsatz ist im vorliegenden Gesetz zur Genüge Rechnung getragen worden. Ich darf daher annehmen, daß dieses Gesetz in der Öffentlichkeit doch mit dem nötigen Verständnis aufgenommen wird. (Lachen beim KdU.)

Es sei vor allem hervorgehoben, daß es sich durchaus nicht um eine Plündereramnestie handelt. (Zwischenrufe beim KdU.) Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß die Ablehnung, die schon der Entwurf in der Öffentlichkeit gefunden hat, vor allem darauf zurückzuführen ist, daß nach Zeitungsmeldungen die Amnestie nur Personen zugute kommen sollte, die in der Zeit nach dem Zusammenbruch aus einem sogenannten sozialen Notstand ein Delikt begangen haben, also vor allem Personen, die sich eines Diebstahls, einer Plünderei oder einer Hehlerei schuldig gemacht haben. Diese Annahme war und ist falsch. Es handelt sich um eine allgemeine großzügige Gnadenaktion. (Lachen beim KdU.) Es sei zugegeben, daß darunter nicht nur alle Übertretungen und Vergehen, sondern fast alle Verbrechen fallen. Das war Absicht, denn wir wollen einmal, wie ich schon betont habe, Ordnung machen. Diese Aktion, diese Amnestie wird hunderten und aberhunderten

Menschen zugute kommen. (Zwischenrufe.) Hunderte und aberhunderte Menschen werden von ihren Existenzsorgen befreit und wieder vollwertige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Einer Plündereramnestie allein, meine Herren, hätten wir von der Volkspartei, das sei offen und ehrlich gesagt, niemals zugestimmt. (Zwischenrufe.) Es sei auch festgestellt, daß selbst bei Dieben und Plünderern, nicht zuletzt über unsere Anregung, die Schadensgutmachung in das Gesetz eingebaut wurde.

Es sei aber ebenso offen und ehrlich festgestellt, daß es in Österreich noch immer hunderte und aberhunderte Menschen gibt, die auch schon seit Jahren auf eine Amnestie warten und durch diese Amnestie von ihren drückenden Sorgen nicht befreit werden. Es handelt sich um jene Menschen, die aus politischer Überzeugung straffällig geworden sind und auf Grund der Nachkriegsgesetzgebung wegen sogenannter Formaldelikte bestraft wurden, zum Großteil Menschen, die lediglich auf Grund einer Funktion, die oft nur am Papier bestand, die ganze Schwere des Gesetzes zu spüren bekamen und auch heute noch zu spüren haben. Für diese, und nur für diese Menschen wäre eine Amnestie hoch an der Zeit. Nicht für Kriegsverbrecher! — nein, mit diesen haben wir nichts gemein; wir meinen lediglich Personen, die wegen Formaldelikte bestraft wurden und sonst keinerlei verwerfliche Handlungen begangen haben. Eine Amnestie für diese Personen, Herr Abg. Reimann, ist heute noch nicht möglich. Das wissen Sie genau so gut wie wir, und wenn Sie trotzdem davon sprechen, dann betreiben Sie nur Demagogie und sonst gar nichts. (Stürmischer Beifall bei der ÖVP. — Andauernde Zwischenrufe beim KdU. — Abg. Dr. Reimann: Wo ein Wille ist, ist ein Weg!)

Präsident Dr. Gorbach: Herr Abg. Reimann, stören Sie doch die Verhandlung nicht!

Abg. Dr. Nemecz (fortsetzend): Es ist aber an der Zeit, daß man wenigstens den Versuch unternimmt, auch für diese Menschen Gnade und Verzeihung zu bringen. (Abg. Dr. Reimann: Ihr habt schon fünf Jahre Zeit dazu gehabt!)

Ich habe daher die Ehre, dem Hohen Hause namens der Regierungsparteien eine Resolution vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen, die folgenden Wortlaut hat (liest):

„Entschließung der Abg. Dr. Gorbach, Eibegger und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, der eine Amnestierung von den in den §§ 8, 10 und 11 Verbotsgezetz enthaltenen Formaldelikten vorsieht.

1026 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

Die Bundesregierung wird ersucht, bis spätestens 31. Dezember 1950 dem Nationalrat einen Gesetzentwurf zur Beratung vorzulegen, der eine Amnestierung von den in den §§ 8, 10 und 11 Verbotsgeboten enthaltenen Formaldelikten vorsieht.“

Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, diese Resolution zur Abstimmung zu bringen.

Abschließend möchte ich nur folgendes noch ganz kurz anführen: Wir haben uns nach gewissenhafter und reiflicher Überlegung entschlossen, diesem Gesetze unsere Zustimmung zu geben. Es sei nicht verheimlicht, daß es auch in unseren Reihen Abgeordnete gab und gibt, die wegen dieses Gesetzes schwere, ja schwerste Bedenken erhoben haben und noch erheben. (*Beifall beim KdU.*) Ich will der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß diese Amnestie ihren Zweck erfüllen wird.

Amnestie heißt Gnade und Verzeihung. Diesen Begriffen gegenüber wollen wir uns nicht ablehnend verhalten. Wir stimmen daher dem Gesetze zu und glauben, hiervon nicht zuletzt auch im Sinne unserer christlichen Weltanschauung gehandelt zu haben. (*Lang anhaltender Beifall bei den Abgeordneten der ÖVP und SPÖ.*)

Abg. Dr. Pittermann: Hohes Haus! Ich gebe offen zu, daß es die sozialistische Fraktion dieses Hauses war, die den neubestellten Bundesminister Dr. Tschadek veranlaßt hat, eine generelle Amnestie für solche Menschen einzubringen, die in den rechtlosen Tagen und Monaten nach dem Zusammenbruch des Großdeutschen Reiches hier in Österreich erstmalig und im Widerspruch zu ihrem sonstigen Verhalten sich gegen das Strafgesetz vergangen haben. Welche Beweggründe lagen dem zugrunde?

Man spricht in Salzburg gerne von Plündereramnestie; nicht nur die Herren Dr. Kraus und Dr. Reimann, sondern auch ihr früherer journalistischer Freund und Vorgesetzter, Herr Canaval. Die Bezeichnung als Plünderer scheint sehr einseitig. Lassen Sie mich ein kleines Bild entwerfen von den Verhältnissen, wie sie hier tatsächlich waren; ich werde Ihnen dann, meine Herren, sogar einiges über das berichten können, was heute noch ist.

In der Zeit bis zum Währungsschutzgesetz war bekanntermaßen der der Ausgeplünderte, der nichts zu bieten hatte als das Geld, das er für seine Arbeit bekam. Er war der, der ausgeplündert wurde von allen denen, die Sachwerte besaßen und die der Hunger der Kinder, die Sorgen des Vaters und der Mutter einen Pfifferling scherten, wenn er für die so heiß begehrten und so seltenen Lebensmittel und Kleidungsstücke nichts zu bieten hatte als das Geld, das man ihm als Entgelt

für die Arbeit gab. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Das waren die Ausgeplünderten und die anderen waren die Plünderer: von Ihnen, meine Herren, mit keinem Wort als solche in irgendeiner Weise dargestellt. Sie billigen die Ausplündierung der arbeitenden Menschen in diesen Notzeiten. (Abg. Dr. Reimann: *Die fallen ja auch unter diese Plündereramnestie, die die anderen ausgebeutet haben!*) Herr Abg. Reimann, wenn Sie das Gesetz aufmerksam studieren — ich nehme an, Sie werden es wenigstens nach der Haussitzung tun —, dann werden Sie daraufkommen, daß man auch hier bei Vergehen wohl etwas milder war, daß man aber die Verbrechen dieser Plünderer weiterhin unter Strafe gestellt hat.

Es sind Plünderer, sagt der Herr Abg. Reimann. Nun, es fallen darunter beispielsweise jene bedauernswerten Fälle der Bigamie, also Menschen, die sich zu diesem Delikt bestimmt nicht entschlossen hätten, wenn nicht die Not der vorangegangenen Zeit die unmittelbare Ursache gewesen wäre. Ja, haben denn diese Menschen das Gefühl gehabt, hier eine strafbare Tat zu begehen? Haben sie nicht unter einem gewissen unwiderstehlichen Zwang gehandelt? (Abg. Dr. Reimann: *Das haben wir nicht als wichtig bezeichnet!*) Herr Abg. Reimann, unter die Amnestie fällt bekanntlich, auch wenn es ein unbedeutendes Delikt ist, die Verleitung zur falschen Zeugen-aussage. Trotzdem will ich nicht alle, die eines solchen Deliktes beschuldigt werden, als Plünderer bezeichnen, genau so wenig wie ich nicht jene als Lumpen bezeichne, die zweifellos auch nach meiner Ansicht in einer gewissen Zwangslage in ihren Pässen gewisse Verbesserungen vorgenommen haben. (Abg. Weikhart: *Herr Abg. Dr. Kraus, hören Sie!*) Es hat Dinge gegeben und gibt auch heute noch Dinge in Österreich (*Zwischenrufe*), die in normalen Zeiten nicht vorgekommen wären. Es wird uns hier weder im Einzelfall noch generaliter einfallen, von Lumpen oder von Plünderern zu sprechen, sondern das sind Dinge, die sich aus der sonderbaren Lage unseres Landes Österreich ergeben haben und die mit der allmählichen Befestigung der Wirtschaft glücklicherweise viel seltener werden.

Wenn ich mich mit den Ausführungen des Kollegen Dr. Pfeifer auseinandersetze, dem ich gerne und objektiverweise eine betonte Sachlichkeit zubilligen will, so möchte ich eines sagen: Herr Kollege Pfeifer, rein juristisch betrachtet, macht die Schadensgutmachung der tätigen Reue bei gewissen Delikten überhaupt nicht mehr strafbar. Wenn Sie also meinen, man solle nur diejenigen Diebstähle und Veruntreuungen nicht verfolgen, bei denen die Schadensgutmachung schon vorher erfolgt ist, dann muß ich Ihnen

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1027

als Jurist sagen, daß es überhaupt keine Delikte mehr sind, wenn die Schadensgutmachung vor der behördlichen Verfolgung geschieht. (Abg. Dr. H. Kraus: *Wir meinen die tätige Reue nachher!*) Es handelt sich hier um die tätige Reue.

Der zivilrechtliche Anspruch auf Schadensersatz ist auch durch die Amnestie nicht behindert. Der Abg. Pfeifer hat das nicht berührt. Ich sage das nur für die anderen Herren; ich weiß, daß es dem Abg. Dr. Pfeifer bekannt ist. Wir waren durchaus der Meinung, daß in diese Amnestie möglichst große Sicherheitsmaßnahmen eingebaut werden sollen, die den Herausgabeanspruch des Betroffenen nicht gefährden, und wir haben das ohne Rücksicht darauf getan, daß Amnestien, die so vor elf Jahren am 1. September 1939 erlassen wurden, diese Sicherheit nicht gefordert haben, obwohl das bisher weder in der Enunziat der Presse der Unabhängigen, noch in der unabhängigen Presse festgestellt worden ist. (Abg. Hartleb: *Es steht ausdrücklich im Gesetz!*) Hier im Gesetz, Herr Abg. Hartleb, steht ausdrücklich, daß der Täter den Schaden nach besten Kräften gutzumachen hat. Es wird gewiß Delikte geben, wo das schwer möglich ist. Bei Bigamie zum Beispiel kann ich mir das nicht vorstellen (*Heiterkeit*), aber auch nicht bei Paßfälschung. (*Heiterkeit*.)

Der Herr Abg. Dr. Pfeifer hat den Entwurf einer Entschließung eingebracht, in der er den Justizminister auffordert, die Gnadenakte beschleunigt durchzuführen und sie alle positiv dem Bundespräsidenten vorzulegen. Meine Herren! Gestatten Sie mir, Ihnen aus einer Note des Justizministeriums an die Bundesregierung vom 30. Juni 1950 dazu einiges mitzuteilen (*liest*):

„Die sowjetische Besatzungsmacht macht bei der Entlassung der wegen Tatbeständen nach dem Verbotsgebot und Kriegsverbrechergesetz verurteilten Gefangenen vor Verbüßung der über sie verhängten Freiheitsstrafe auf Grund von Gnadenakten des Bundespräsidenten Schwierigkeiten. Sie hat der Anstaltsleitung der Männerstrafanstalt Stein den strikten Auftrag erteilt, die in Betracht kommenden Gefangenen nicht ohne Zustimmung der Besatzungsmacht auf freien Fuß zu setzen.“

In solchen Fällen müssen der Kommandantur in Krems die Personalakten und die Urteilsabschriften zur Verfügung gestellt werden, und sie entscheidet über die vorzeitige Entlassung des schon begnadigten Gefangenen.

Mit dem Stichtag 30. Mai 1950 war auf diese Weise die Enthaltung von 23 vom Bundespräsidenten bereits Begnadigten inhibitiert.

Bei einer Besprechung hat der Leiter der sowjetischen Rechtsabteilung, Oberstleutnant Dowaljcow, hiezu folgende Erklärung abgegeben:

Gleich nach Bekanntwerden des Gnadenaktes vom Jahre 1949 habe der Alliierte Rat in seiner Sitzung über die Angelegenheit beraten, und nicht nur das sowjetische, sondern auch das amerikanische und französische Element hätten sich gegen diesen Gnadenakt ausgesprochen, mit der Begründung, es wäre zur Zeit nicht angebracht, Kriegsverbrechern, welche zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, den Rest der Strafe zu erlassen, nachdem sie nur einen geringen Teil der ihnen auferlegten Strafe verbüßt hätten. Die Rechtsabteilung des sowjetischen Teiles der Alliierten Kommission für Österreich habe daraufhin alle zuständigen Militärkommandanten beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Begnadigten aus den Strafanstalten nicht freigelassen werden. Diese Handlungsweise sei aber nicht als eine Regel aufzufassen, welche keine Ausnahmen zulasse. Es seien bis jetzt bereits zwölf Personen auf Ansuchen ihrer Angehörigen freigelassen worden. Anderseits seien allerdings auch mehrere Ansuchen abgelehnt worden. Eine Freilassung sei nach Ansicht der Rechtsabteilung des sowjetischen Teiles der Alliierten Kommission für Österreich in den Fällen ausgeschlossen, in welchen die strafbare Tat sich durch besonders rohes, unmenschliches und grausames Vorgehen auszeichnete oder die strafbare Tat Opfer an Menschenleben zur Folge hatte. In diesen Fällen würde die Rechtsabteilung des sowjetischen Teiles Ansuchen um Freilassung nicht an ihr Oberkommando weiterleiten. In allen übrigen Fällen würden die Ansuchen um Freilassung von ihr befürwortet weitergeleitet werden. Es müßte zu diesem Zwecke entweder ein Einzelantrag des Bundesministeriums für Justiz oder ein Ansuchen eines Angehörigen des zu Begnadigenden über das Bundesministerium für Justiz an das Oberkommando der Sowjetarmee mit einer Befürwortung des Bundesministeriums für Justiz der Rechtsabteilung des sowjetischen Teiles der Alliierten Kommission für Österreich eingereicht werden. Anträge oder die Befürwortung des Bundesministeriums für Justiz müßten genaue Angaben über das Vorleben des Begnadigten, das Verbrechen selbst und die Führung des Begnadigten während der Strafverbüßung enthalten. Diese Ansuchen würden dann von der Rechtsabteilung an das Oberkommando der Sowjetarmee befürwortet weitergeleitet werden.“

Nun sagt die Stellungnahme (*liest*): „Der von der sowjetischen Besatzungsmacht eingehaltene Vorgang stellt praktisch eine Über-

1028 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

prüfung des Gnadenaktes des Bundespräsidenten dar. Die Überprüfung von Gnadenakten des Bundespräsidenten durch eine Besatzungsmacht ist mit der Würde und Souveränität des Staatsoberhauptes nicht vereinbar.“

Sachlich möchte ich dazu feststellen, daß auch der Herr Bundespräsident und, ich bin überzeugt, auch der Herr Bundesminister für Justiz nicht ihre Hand dazu hergeben werden, Personen eines Gnadenaktes teilhaftig werden zu lassen, die sich durch besonders rohes, unmenschliches und grausames Verhalten ausgezeichnet haben. Daher ist also diese Präventivmaßnahme auch sachlich überflüssig. Praktisch aber, Herr Prof. Pfeifer, bedeutet das, daß Ihr Antrag an den Herrn Justizminister nunmehr an das sowjetische Oberkommando weitergeleitet werden soll, denn die Beschleunigung von Gnadenakten — ich hoffe, Sie nehmen das zur Kenntnis — liegt heute in einem Teil von Österreich nicht mehr in der Hand von österreichischen Funktionären. (Abg. Dr. Herbert Kraus: *Es gibt noch drei andere Teile!*) Herr Abgeordneter Kraus, ich bin bereit, zu wiederholen, es heißt hier (*liest*): „Gleich nach Bekanntwerden des Gnadenaktes vom Jahre 1949 habe der Alliierte Rat in seiner Sitzung über die Angelegenheit beraten, und nicht nur das sowjetische, sondern auch das amerikanische und französische Element hätten sich gegen diesen Gnadenakt ausgesprochen.“ Das sind die drei Teile, aber in einer anderen Weise, als Sie glauben. (Abg. Dr. Reimann: *Aber heute nicht mehr!*) Es ist also falsch, und ich kann Ihnen sagen, meine Herren, es geschieht von heute ab wider besseres Wissen und Gewissen, wenn Sie in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken wollten, als hätten Bosheit und Hinterhältigkeit der österreichischen Funktionäre die Schuld oder die alleinige Schuld, daß diese Gnadenakte nicht beschleunigt und bevorzugt erledigt werden. Sie, Herr Dr. Kraus, wissen sehr gut aus Ihren eigenen Unterhaltungen, wie die Alliierten sich zu dieser Frage stellen. Sie wissen ganz genau, daß die erwünschte Amnestierung der Formaldelikte die Änderung eines Verfassungsgesetzes bedeutet und daher nach dem Kontrollabkommen vom Jahre 1946 der einhelligen Zustimmung aller vier Kontrollmächte bedarf. (Abg. Dr. Herbert Kraus: *Aber machen kann man sehr viel und mehr als diese zwei Anträge!*) Diese Zustimmung, Herr Abg. Dr. Kraus, heißt es zuerst erringen. Dafür wird, abgesehen von sonstigen politischen Schwierigkeiten, ein gewisses Vertrauen der Besatzungsmächte, die sich nun einmal, nicht durch Schuld der österreichischen Demokraten, hier im Land niedergelassen haben, in die ungestörte demokratische Ent-

wicklung in Österreich die Voraussetzung sein. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Meine Herren! Ich fordere Sie auf, arbeiten Sie mit den Mehrheitsparteien dieses Hauses auf der Bahn, daß diese Voraussetzung gegeben wird.

Nun aber die Frage, die der Herr Abg. Scharf hier angeschnitten hat. Er bemerkte, daß der § 1 eine Kautschukbestimmung sei, wobei er sich an der Bestimmung stößt, daß man ein sonstig einwandfreies Verhalten verlange.

Ich möchte dazu eine ähnliche Feststellung für den sozialistischen Klub machen, wie sie der Abg. Nemecz für den Klub der Österreichischen Volkspartei machte: Es fällt uns in keiner Weise ein, weder durch diese Amnestie noch durch andere Gesetze, Menschen zu decken, die das Verbrechen zu ihrem Beruf gemacht haben. Wer die Not und Zwangslage anderer ausgenützt hat, um sich zu bereichern, der soll auch nach unserer Meinung einer solchen Amnestie gar nicht würdig sein.

Wir sind der Meinung, meine Herren, daß, wer sich das Plündern zu einer politischen Gewohnheit gemacht hat, einer Amnestie unwürdig ist. Wir werden nur Schwierigkeiten haben, infolge der vorangegangenen Amnestien autoritärer Systeme, ihnen die Wiederholung nachzuweisen. Aber, wenn jemand geplündert hat, wenn faktisch Enteignungen stattgefunden haben, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, sind wir absolut dafür, daß diese rückgängig gemacht werden, daß diese betroffenen Geschädigten in ihre vollen Rechte eingesetzt werden.

Aber, meine Herren, ich werde Ihnen aus einer anderen Note des Bundesministeriums für Justiz nunmehr einiges zur Kenntnis bringen, wie es diesbezüglich in Österreich aussieht (*liest*): „Am 31. Jänner 1950 hat der Dolmetsch der sowjetischen Stadtkommandantur Klosterneuburg“ — ich hoffe, dieser Ort ist Ihnen bekannt, Herr Dr. Reimann (*Heiterkeit bei der SPÖ*) — „in welcher drei Wochen vorher ein Wechsel in der Leitung stattgefunden hat, dem Streitrichter des Bezirksgerichtes Klosterneuburg telefonisch mitgeteilt, daß der Kommandant generell die Durchführung von Delogierungen bis 15. Mai dieses Jahres untersagt und angeordnet habe, daß sämtliche Akten, betreffend Möbel- und Wohnungsprozesse, vor Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zur Einsicht vorzulegen seien und Möbelprozesse nur mit Zustimmung der Kommandantur durchgeführt werden dürfen.“ Es heißt dann, nachdem die eingeholte Rechtsansicht dargelegt wird, weiter (*liest*): „Am 5. Mai 1950“

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1029

— also ein paar Monate später — „wurde auch dem Gerichtsvorsteher von Güssing von einem Major der Landeskommendantur Eisenstadt die Vorlage aller gegenwärtig anhängigen Akten beziehungsweise Klagen auf Herausgabe von Möbeln, der Kündigungen und Räumungsklagen zur Einsichtnahme durch den Kommandanten der sowjetischen Bezirkskommendantur Güssing aufgetragen. Weiters wurde verlangt, daß künftig alle anfallenden Klagen wegen Wohnungen (gemeint waren Kündigungen und Räumungsklagen) und Klagen auf Herausgabe von Möbeln vor ihrer Behandlung dem russischen Bezirkskommendanten in Güssing zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“ So sieht die Rechtspflege und die Möglichkeit der Rechtspflege in einem Teil Österreichs aus, dessen Verwaltung allerdings diejenigen, die sich so gegen diese Amnestie ereifern, gern anderen überlassen.

Ich fand, und ich will das hier hervorheben, in den „Salzburger Nachrichten“ vom 16. Juni einen Leitartikel, den der Chefredakteur Canaval persönlich gezeichnet hat. Ich möchte einleitend vorausschicken, daß ich es ablehne, hier von der parlamentarischen Tribüne aus und im Schutze der persönlichen und sachlichen Immunität im Hause gegen irgend jemanden Vorwürfe zu erheben, die er dann nicht in einem gerichtlichen Verfahren bestreiten kann. Ich beschränke mich daher auf die sachliche Wiedergabe von Tatsachen. Herr Canaval schreibt, ganz im Stile der Rede des Herrn Abg. Reimann, unter anderem (*liest*): „Ich höre den Einwand, daß es Adolf Hitler auch nicht anders gehandhabt hätte. Mag sein, aber damals hat das die ganze Welt mit Recht verurteilt, und ich habe seither geglaubt, daß wir es eben besser machen wollen. Jedoch allein die Möglichkeit, daß ein solcher Gesetzentwurf überhaupt eingebracht werden konnte, beweist, daß etwas in der Moral derjenigen, die sich 1945 in den Besitz des Staatsapparats gesetzt haben, nicht stimmt!“ Herr Canaval hat Wert darauf gelegt, diese letzten Sätze gesperrt gedruckt wiederzugeben, um ihre Bedeutung hervorzuheben. Ich möchte sachlich eines dazu bemerken: Über die Moral derjenigen, die sich 1945 in den Besitz des Staatsapparates gesetzt haben, konnten und werden die Wähler urteilen; aber am wenigsten dazu berufen erscheinen mir Personen, die sich im Jahre 1945 mit Hilfe der Alliierten in den Besitz einer Zeitungsherausgabenz gesetzt haben. (*Zustimmung bei der SPÖ*.) Bitte, Herr Dr. Reimann, ich habe in keiner Weise Sie persönlich damit gemeint. (*Heiterkeit bei der SPÖ*.) Sie wissen besser als mancher andere des Hauses, wer damit gemeint ist.

Ich fand auch in einem überparteilichen Blatt Oberösterreichs vom 5. Juni, in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ eine Bemerkung über die Amnestie, die ähnliches enthält. Sie schließt dann mit einem Witz und erzählt die jedem Advokaten bekannte Anekdote: „In einer Verhandlung gegen einen Uhrendieb gelang es der Überredungskunst des Verteidigers, die Richter von der Schuldlosigkeit des Angeklagten zu überzeugen. Sie sprachen ihn frei. Als der Angeklagte dies vernommen hatte, trat er zum Richtertisch vor und fragte: Darf ich nun die Uhr behalten? Das ist ein Witz. Aber die Befreiungsamnestie darf natürlich nicht so aussehen, daß dieser Witz Wirklichkeit wird.“

Es wird durch den Text der Befreiungsamnestie zweifellos dafür gesorgt, daß er die Uhr nicht behalten darf. Zum Gegenstand aber möchte ich sagen, daß die Demokratische Verlagsanstalt noch einige Jahre die Druckerei und ihre Einrichtungen benützen darf, in die sie auf Grund des Vertrages der amerikanischen Besatzungsmacht in Linz eingesiezen wurde. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ*.) Das sind die Herren, die bei anderen von Plünderung sprechen. (*Zwischenrufe beim KdU*.) Wir haben lange nicht alle Druckereien zurückbekommen, die man uns 1934 weggenommen hat, und haben auch kaum Aussicht, sie jemals zurückzubekommen. Wir werden sie uns selber wieder beschaffen müssen, wie wir es früher gemacht haben. (*Abg. Hartleb: Könnten Sie das nicht ein bißchen umschreiben, wer das ist?*) Das Umschreiben, Herr Abg. Hartleb, ist Ihnen geläufiger als mir, Sie sind zuerst als Verein der Verfassungstreuen aufgetreten und haben sich jetzt zum VdU umschreiben lassen. (*Heiterkeit bei den Sozialisten*. — *Abg. Hartleb: Sie wissen wahrscheinlich, wer das ist. Warum sagen Sie keinen Namen, Herr Dr. Pittermann?*)

Ich möchte abschließend zu diesem Kapitel eines feststellen. Es hat uns außer den schon angeführten Gründen zu dem Wunsch nach einer solchen Amnestie, die zweifellos die umfassendste ist, die jemals in Österreich gemacht wurde, auch noch ein anderer Umstand bewogen: weil in hunderten und hunderten Notfallsfällen an das Gnadenrecht des Bundespräsidenten appelliert wurde; zu Ihrer Beruhigung, meine Herren — von politischer Delikte Beschuldigten und anderer Delikte Beschuldigten. Es ist die Gnadenpraxis in Österreich in einem Ausmaß angewachsen, daß sie die ordentliche Rechtspflege gefährden kann. Wenn in einem Monat im Justizministerium 3000 Gesuche um gnadenweise Nachsicht von Strafen oder Nieder-

1030 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

schlagung von Verfahren eingebracht wurden, dann bedeutet das, daß die ordentliche Rechtspflege faktisch eine vierte Instanz bekommen soll, das bedeutet faktisch auch die Gefährdung des Rechtsstaates. Denn ich sage Ihnen namens meiner Partei hier ganz offen: Wir haben genügend solcher Zumutungen bekommen und sie abgelehnt. Die Tatsache, daß heute ein Angehöriger der Sozialistischen Partei das Justizministerium verwaltet, soll niemanden zu der Annahme veranlassen, daß ihn der Beitritt oder die Zugehörigkeit zur Sozialistischen Partei gegenüber dem Strafgericht straffrei mache. (*Beifall bei den Sozialisten.*) Wir bestehen auf der Aufrechterhaltung des Rechtsstaates. Wir wollen, daß die Gnadenpraxis, die heute fast unter Zwang steht, angesichts der Notzeiten, die hinter uns liegen, angesichts der von meinem Vorredner Dr. Nemecz so anschaulich geschilderten moralischen Zerrissenheit, ein Ende nimmt. Wir wollen, daß mit dieser Amnestie einmal, wenn auch sehr weitgehend, ein Strich gemacht werde und daß in Hinkunft derjenige, der in Österreich straffällig wird, weiß, daß ihn keine Zugehörigkeit zu irgendeiner politischen Partei vor den Folgen seiner Tat bewahren kann und daß er einen Gnadenakt des Staatsoberhauptes nur in den ganz wenigen und seltenen Fällen erwarten kann, in denen die Gerichte, gebunden an die formalen starren Gesetzesbestimmungen, verurteilen mußten, aber gleichzeitig von selbst die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten betont haben. Wenn das durch die Amnestie erreicht wird — und es ist unser Wunsch, daß dies erreicht werde —, dann wird auch der Wunsch erfüllt werden, den wir haben, daß in Österreich die Gleichheit aller vor dem Recht, ein fundamentaler Grundsatz eines demokratischen Staates, wieder Geltung habe.

Ich möchte zum Schluß dem Hohen Hause noch eine Entschließung der Abg. Dr. Pittermann, Dr. Nemecz u. G. vorlegen, die der Justizausschuß zwar nicht formell beschlossen, deren Einbringung durch Angehörige der Mehrheitsparteien er aber empfohlen hat. Sie beschäftigt sich mit der Wiederverleihung der akademischen Grade und lautet (*liest*):

„Der Bundesminister für Unterricht wird ersucht, die Professorenkollegien der österreichischen Hochschulen auf den Wunsch des Nationalrates aufmerksam zu machen, die akademischen Grade in allen jenen Fällen wieder zu verleihen, in welchen den Betroffenen die Nachsicht von den Rechtsfolgen einer erlittenen Verurteilung durch eine Amnestie oder einen einzelnen Gnadenakt gemäß Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährt wurde.“

Gestatten Sie mir noch ein paar Sätze über die Motive, die die Mitglieder des Justizausschusses veranlaßt haben, diese Resolution zur Annahme zu empfehlen. Der Ablauf der Rechtsfolgen bei Verurteilung wegen eines Verbrechens bedeutet für einen akademisch Graduierten die Wiedererlangung der Fähigkeit, den akademischen Grad wieder zu erhalten. Aber er hat damit noch nicht das Recht, diesen akademischen Grad zu führen. Dieses Recht kann ihm nur von dem autonomen Professorenkollegium jener Fakultät und dem akademischen Senat jener Hochschule verliehen werden, an der er promoviert oder das Diplom erworben hat. In zahlreichen Fällen ist jedoch der akademische Grad die Voraussetzung für die Berufsausübung. Während jeder andere im Wirtschaftsleben Stehende mit Nachsicht der Rechtsfolgen die volle Möglichkeit, den Beruf wieder auszuüben, erlangt, ist bei akademisch Graduierten in zahlreichen Berufen die Ausübung des Berufes an den Nachweis des akademischen Grades geknüpft. Den akademischen Grad kann aber nicht ein Gnadenakt des Bundespräsidenten und könnte auch eine Amnestie nur dann wieder geben, wenn sie sich über die Hochschulautonomie hinwegsetzt. Aus diesem Grunde leiten die Mitglieder des Justizausschusses den Wunsch an den Nationalrat, er möge von sich aus durch die Person des Herrn Bundesministers für Unterricht den akademischen Senaten nahelegen, dort, wo Gnade geübt wurde, auch ihrerseits Gnade walten zu lassen. Das ist der Sinn und Zweck dieser Entschließung, die ich Ihnen namens der Vertreter der Mehrheitsparteien im Justizausschuß zur Annahme empfehle. (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident Dr. Gorbach: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in meritärischer Behandlung.

Abg. Ernst Fischer: Hohes Haus! Die Abgeordneten des Linksblocks werden nicht nur für den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern auch für beide Resolutionen stimmen. Sie werden für die Resolution stimmen, daß man allen jenen, die wegen Formaldelikte verurteilt wurden, also den ehemaligen Nationalsozialisten, eine Amnestie gewähre. Wir werden nicht nur dafür stimmen, sondern wir werden auch in der Öffentlichkeit mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln dafür eintreten, weil wir der Auffassung sind, daß endlich einmal Schluß gemacht werden soll mit dem Abgrund, der lange genug unser Volk in zwei Teile zerrissen hat, weil wir der Auffassung sind, daß es endlich einmal in Österreich keine ehemaligen Nationalsozialisten, sondern nur noch Österreicher geben soll.

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1031

Ich muß hier feststellen, wir wollen nicht, daß von ehemaligen Nationalsozialisten gesprochen wird, aber der Abgrund, den die meisten von uns schließen wollen, wird immer wieder aufgerissen von den Herren dort, die nicht Nationalsozialisten von gestern, sondern Faschisten von heute sind. (*Widerspruch beim KdU.*) Immer wieder wird von diesen Herren die schwarze Fahne des Todes, die alte Fahne der SS, die alte Fahne des Mordes entrollt, die Fahne mit dem weißen Schwert des Krieges, von dem sie träumen, von dem sie in ihren Zeitungen schreiben, dem sie entgegenfiebern, Sie Erben des Mordes, Sie Nachfolger des größten Massenmörders der Weltgeschichte! (*Andauernder stürmischer Widerspruch beim KdU.*) Es berührt einen ungeheuerlich, wenn diese Herren hier auftreten und von Moral sprechen aus den Tagen des Jahres 1945. Wer hat denn dafür gesorgt, daß die Moral der Völker in den fürchterlichsten Erlebnissen, die Europa jemals gehabt hat, tatsächlich zum großen Teil zusammengebrochen ist? Hier sitzen die Mischuldigen, die vor Schande schweigen sollten, anstatt die Frechheit zu haben, sich aufzuspielen und von Lumpen zu reden, sie, die die größte Lumperei, die größte Niedertracht unterstützen haben, die es jemals in Österreich und Europa gegeben hat! (*Andauernder Widerspruch beim KdU.*)

Jawohl, es hat im Jahre 1945 Übergriffe gegeben; jawohl, es hat im Jahre 1945 eine ganze Menge Dinge gegeben, die wir keineswegs decken wollen — aber was ist dem vorangegangen? Wer ist schuld an den Ruinen, wer ist schuld an den Zuständen, die wir in Österreich übernommen haben? Wer ist schuld daran, daß Menschen zum Teil den Halt verloren haben? Sie, freche Bande, die es wagt, zu lachen, wenn man über solche Dinge spricht! Sie haben es mitverantwortet, die Sie heute scheinheilig über Kinder reden. Sie haben es mitverantwortet, daß systematisch von den Nazi, von Hitler jede Menschlichkeit niedergeworfen wurde. Sie haben es mitverantwortet, daß Kinder zu hunderttausenden gefoltert, ermordet, in die Gaskammern geschickt wurden. Sie haben es mitverantwortet, daß es die Konzentrationslager Maidanek, Auschwitz und alle anderen gegeben hat. Und anstatt zu schweigen, Sie Kriegsverbrecher Stüber, anstatt hier den Mund zu halten, vor Scham in die Erde zu sinken, wagen Sie es, hier aufzutreten, wagen Sie es, im Namen der Moral zu sprechen!

Ich werde es nie vergessen: ich habe das Konzentrationslager Maidanek gesehen, ich habe in diesem Konzentrationslager die Berge von Knochen, die Berge von Totenschädeln

gesehen. Das ist kein leeres Wort, es waren wirklich Berge. Ich habe die Gaskammern gesehen. Es waren Ihre Leute, was Sie mitzuverantworten haben, die Kinder, Frauen und Greise umgebracht haben. Und ich habe mitten in diesem Lager ein Riesenkreuz gesehen mit den Worten: Deutschland, Deutschland über alles! Und dieses Lied: Deutschland, Deutschland über alles, entehrt und geschändet durch Konzentrationslager, durch euren Massenmörder, wagt ihr wieder anzustimmen, dieses Lied wollt ihr wieder in Österreich einführen. Aber das österreichische Volk hat nicht vergessen, wie der Faschismus in der Vergangenheit begonnen hat. Und wenn Sie von Moral reden, Herr Stüber (*Zwischenrufe*), dann möchte ich, um die hohe Moral dieses Nationalsozialisten, um die hohe Moral dieses Mitverantwortlichen für die Kriegsverbrechen zu charakterisieren, nur ein paar Verse vorgelesen, die dieser Herr im Juli 1934 geschrieben hat (*Zwischenrufe beim KdU.*), damit Sie die Moral erkennen, von der Sie trafen. Es war nach dem Zusammenbruch des Naziputsches, da hat der Herr Stüber folgende Verse geschrieben (*liest*):

„Wir hockten ein jeder vor seinem Glas,
Bei Gott ein geschlagener Haufen,
Die Wut an unseren Herzen fraß,
Da mußten wir saufen, saufen.“

Ob's unser Kinderglaube war,
Ob letztes Männerhoffen?
Wir haben stumm in verlorener Schar
Gesoffen, gesoffen, gesoffen!“

Das ist die Moral, die Sie vertreten: Nach einer Niederlage, da hatten Sie keine anderen Gedanken, als sich hinzusetzen und sich zu besaufen, und so haben Sie gesoffen und gesoffen, und dann, als Hitler emporstieg, da haben sie wieder gesoffen und gesoffen, aber nicht Wein, sondern das Blut der Völker in ganz Europa! Und so möchten Sie wieder saufen und saufen! (*Zwischenrufe.*) Macht, Genuß, Ehre, all das ist es, dem Sie nachklagen, weil Sie von der Weltgeschichte auf den Düngerhaufen geworfen worden sind. Aber glauben Sie nicht, daß für Sie, für die Faschisten in Österreich jemals wieder eine Zeit kommen wird.

Wenn ihr jetzt frech werdet und den Mund aufreißt, wenn ihr glaubt, irgendwo Morgenluft zu wittern, täuscht euch nicht: Das österreichische Volk, die österreichische Arbeiterklasse wird euch davonjagen, daß ihr in Fetzen auseinanderfliegt! (*Zwischenrufe.*) Ihr habt einen armseligen Altweibersommer erlebt, es wird zu Ende gehen mit eurem politischen Altweibersommer, mit den schwarzen Fahnen mit dem weißen Schwert

1032 29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950.

und dem Gedicht „gesoffen und gesoffen“, und euer Deutschlandlied, das will Österreich nicht mehr!

Wir werden also dafür stimmen, daß die Masse der ehemaligen Nationalsozialisten amnestiert wird, aber wir sagen dieser Bande dort: Ihr werdet nicht allzu lange im Parlament sitzen! Eure Bäume werden in Österreich nicht mehr wachsen! Ihr werdet mit Schimpf und Schande vom österreichischen Volk aus Österreich hinausgejagt werden! (Andauernde Zwischenrufe.)

Abg. Dr. Strachwitz: Nach dem etwas sehr lauten Gesang unserer Friedenstaube (*Heiterkeit beim KdU*) werde ich mich sachlich mit dem Gegenstand befassen und werde versuchen, auch auf die Einwände einzugehen, die der Abg. Scharf in seiner Rede gebracht und in der er uns wieder den ehrenden Beinamen des rechten faschistischen Flügels der ÖVP gegeben hat.

Es ist unbestritten — und das wird von uns auch zugegeben, das hat auch der Herr Kollege Dr. Nemecz gesagt —, daß man sich die Zustimmung zu diesem Gesetz sehr, sehr lange überlegt hat. Es ist unbestritten, daß viele von uns innerlich tatsächlich noch nicht so weit sind — auch das wird ohne weiteres zugegeben. Sie, Herr Abg. Scharf, haben einen Zeitungsartikel der „Jungen Front“ zitiert, der damals geschrieben worden war, als der jetzige Entwurf noch nicht fertiggestellt war, als in der Regierungsvorlage noch nichts von der Wiedergutmachung stand, als damals von der Einreichung einer Resolution an die Regierung noch keine Rede war. Damals, als von diesen Dingen noch nicht gesprochen wurde, haben wir uns auch gegen ein solches Gesetz ausgesprochen.

Ich muß Ihnen aber auch offen gestehen, meine Damen und Herren, daß ich persönlich trotz dieser Ergebnisse zu jenen gehöre, von denen mein Freund und Parteikollege Dr. Nemecz gesagt hat, daß wir auch heute noch Bedenken gegen dieses Gesetz haben. Nicht darum, weil ich zum Beispiel gegen die Menschen vorgehen will, die sich einmal im Lande etwas zuschulden haben kommen lassen, o nein, sondern darum, weil ich letzten Endes gegen jene Menschen mit der Schärfe des Gesetzes vorgehen möchte, beziehungsweise sie zum mindesten nicht freilassen möchte, die sich in der Notzeit des Jahres 1945 aus Habsucht und zur eigenen Bereicherung am Vermögen ihrer Nebenmenschen vergriffen haben. Ich habe nie dagegen Stellung genommen, daß wir einen Schlußstrich unter die Vergangenheit ziehen müssen, und ich freue mich, daß es der Tenor aller Reden war, es möge neben dieser Amnestie als einem

Schlußstrich auch zu einer Generalbereinigung in Form der politischen Amnestie kommen. Aber, meine verehrten Damen und Herren, dieser Schlußstrich kann und darf nur gezogen werden, wenn die Wiedergutmachung auch dort voll einsetzt, wo sie letzten Endes einsetzen muß. Es sind nicht drei Fälle, Herr Abg. Scharf, bei denen es, wie Sie gesagt haben, Schwierigkeiten gibt. Ich kenne anderseits über 15.000 Fälle von Wohnungen, die widerrechtlich besetzt sind, bei denen es daher Schwierigkeiten gibt.

Wenn unser Klub trotz der Bedenken, die ich hier geäußert habe, trotz der Bedenken, die wir in den eigenen Reihen haben, zu dem Schluß kommt, einer Amnestie unter dem Titel einer Generalbereinigung — und nur unter einem solchen — zuzustimmen, dann muß ich sagen, daß ich den Initiatoren im Justizministerium in dieser Hinsicht mehr Erfolg wünsche als bei ihrem letzten Gesetz, das die Bevölkerung ebenfalls sehr erregt hat. Die Teilnahme der Bevölkerung an dieser Amnestie beweist, daß die gesamte Bevölkerung auf diesen heutigen Entschluß wartet. Dieses andere Gesetz — es ist das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe — hat nach seiner Beschließung in einem entsetzlichen Ausmaß gerade jetzt eine Verbrechenswelle gebracht, daß man sagen muß, es ist wirklich traurig, daß dies alles gerade jetzt nach der Abschaffung der Todesstrafe geschehen mußte.

Ich will hoffen, daß mit diesem Gesetz der Anfang der Generalbereinigung gemacht wird. Ich will ferner hoffen, daß dieser Anfang zu einem baldigen Abschluß führt und daß das Wort, das der Herr Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung gegeben hat, es werde auf dem Gebiete der Justiz die Hauptaufgabe der Regierung sein, die Gleichheit aller Staatsbürger wiederherzustellen, in diesem Lande bald verwirklicht wird.

Ich mußte diese Stellungnahme abgeben, denn ich habe auch im Justizausschuß meine Bedenken vorgebracht, zu denen ich mich meinem Gewissen gegenüber verpflichtet fühlte. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dr. Gorbach: Die Rednerliste ist erschöpft, das Wort hat der Abg. Hartleb zur Geschäftsordnung.

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Ich möchte zuerst den Herrn Präsidenten bitten, aus dem Protokoll feststellen zu lassen, welche Beschimpfungen der Herr Abg. Fischer vor und während seiner Rede gegen meinen Klub gebraucht hat, und wenn die Feststellung ergeben hat, daß es Beschimpfungen waren, ihm in der nächsten Sitzung den Ordnungsruf für jede einzelne Beleidigung zu erteilen.

29. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 12. Juli 1950. 1033

Ich bin ferner der Meinung, daß die Bevölkerung ein Interesse daran hat, zu erfahren, wer heute für dieses Amnestiegesetz und wer dagegen stimmt. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag auf namentliche Abstimmung und bitte jene Abgeordneten im Hause, die, wie ja angedeutet worden ist, innerlich mit diesem Gesetz nicht einverstanden sind, sich zur Unterstützung meines Antrages von den Sitzen zu erheben.

Präsident Dr. Gorbach: Herr Abg. Hartleb, ich werde dem ersten Teil Ihres Wunsches selbstverständlich Rechnung tragen lassen. Was aber Ihren Antrag anlangt, eine namentliche Abstimmung durchzuführen, so mache ich Sie auf die Bestimmungen des § 58 der Geschäftsordnung aufmerksam, nach der ein solcher Antrag durch mindestens 25 Abgeordnete des Hauses unterstützt sein muß.

Ich ersuche daher jene Frauen und Herren, die dem Antrag des Herrn Abg. Hartleb auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist nicht genügend unterstützt. (Abg. Hartleb: *Zuvor haben*

Sie geredet, jetzt getrauen Sie sich nicht aufzustehen! — Zwischenrufe und Heiterkeit.)

Bei der nun folgenden Abstimmung über den Gesetzentwurf wird dieser in der Ausschußfassung mit Mehrheit in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Die im Laufe der Debatte eingebrachten Entschließungen der Abg. Dr. Pittermann, Dr. Nemecz u. G. sowie der Abg. Dr. Gorbach, Eibegger u. G. werden einstimmig angenommen;

die Entschließung der Abg. Dr. Pfeifer u. G. wird abgelehnt.

Präsident Dr. Gorbach: Ich mache darauf aufmerksam, daß die morgige Sitzung des Hauptausschusses bereits um 9 Uhr 30 Minuten, nicht, wie ursprünglich angegeben wurde, um 10 Uhr, beginnt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Freitag, den 14. Juli 1950, 10 Uhr vormittags, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 45 Minuten.

